

Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1957

Stücke 1—12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite**, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
A					
Althofen					
Errichtung einer Pfarrgemeinde	15	44			
Altmatriken					
Gebührenpflicht	35	61			
Ergänzung	43	68			
Ergänzung	60	96			
Amtsstunden im Oberkirchenrat		73			
Änderung					
der Bezüge — Lohnsteuertabelle 1957	2	3			
der Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche N. u. S. B. in Österreich	37	62			
der Disziplinarordnung	36	61			
des Einkommensteuergesetzes 1953	18	47			
der Kirchenverfassung	10	12			
der Ordnung des geistlichen Amtes	51	74			
Anstaltsseelsorge in Graz					
Systemisierung der Stelle	61	96			
Ausschreibung der Stelle	61	96			
Aufwendungen unbeschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	34	60			
Karanten Abti					
Verleihung des Großen Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich		9			
Außergewöhnliche Belastung durch Berufsausbildung großjähriger Kinder	83	115			
B					
Bad Hall					
Errichtung einer Tochtergemeinde	48	70			
Bajczu Julius					
Todesanzeige		117			
Bauer Henriette					
Todesanzeige		114			
Beck Anna					
Todesanzeige		58			
Beermann Erik					
Bestätigung der Bestellung zum Anstaltsseelsorger in Graz		110			
Begutachtungskommission					
Mitglieder	55	91			
Berichtigung		97			
Berichtigung des Kirchenbeitragsaufkommen von Friesach	88	116			
Berufsausbildung großjähriger Kinder, außergewöhnliche Belastung	83	115			
Braunau am Inn					
Ausschreibung der Pfarrstelle	82	114			
D					
Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche N. u. S. B. in Österreich					
Änderung	37	62			
Klarstellung	45	70			
Erläuterung	59	95			
Erläuterung zu §§ 29—33	67	100			
Dinges Karl					
Berufung in den Disziplinararat für die Steiermark		45			
Disziplinarordnung					
Änderung	36	61			
Disziplinararat für Steiermark					
Neue Zusammensetzung		45			
Disziplinararat für Wien, Niederösterreich und das Burgenland					
Neue Zusammensetzung		44			
Dörnhöfer Dr. Albert					
Mitglied der Begutachtungskommission, Berufsrichterstellung					97
E					
Einkommensteuergesetz 1953					
Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	18	47			
Eng Dr. Gustav					
Todesanzeige		111			
„Evangelischer Lehrerverein“					
Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein		9			
„Evangelischer Kirchenbauverein Borchdorf“					
Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein		9			
Evangelische Pfarrgemeinde N. B. Wien					
Neue Fernsprechnummer		92			
Evangelischer Pfarrerverband					
Neue Fernsprechnummer		3			
F					
Fachprüfung für Pfarrhelfer		22			52
Fahne, Tag der österreichischen		70			101
Familienlastenausgleichsgesetz					
Änderung des Ergänzungsbetrages für das vierte Kind	1	2			
Fuchs Karl					
Bestätigung der Bestellung zum Anstaltsseelsorger in Wien		9			
Führung von Altmatriken					
Gebührenpflicht von Eingaben	35	43			61
G					
Gebührenpflicht von Eingaben					
Führung von Altmatriken	35	43			61
Gemeindevertretung — Neuwahl		26			55
Gemeindevertretung — Neuwahl, Richtlinien für Durchführung		65			99
Graz					
Systemisierung der Stelle eines Anstaltsseelsorgers		61			96
Ausschreibung der Stelle eines Anstaltsseelsorgers		61			96
Neue Anschrift und Fernsprechnummer der Superintendentur Graz		110			
Gritsch Erik					
Amtsniederlegung		92			
Gröbming					
Ausschreibung der Pfarrstelle	41	65			
Befekung der Pfarrstelle		100			
H					
Haftpflichtversicherung für die geistlichen Amtsträger		5			5
Harmonium					
Verkaufsangebot		58			
Hausbesorgergesetz					
Durchführungsverordnung des Landeshauptmannes für Wien	19	48			
Haushaltsplan 1957	12	42			
Haushaltsplan 1958	84	115			
Haushaltsneugründung					
Steuerermäßigung	42	67			
Ergänzung	58	95			
Hertwig Heinz					
Amtsprüfung und Ordination		3			
Bestätigung der Berufung zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde Gnesau		9			

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Sonegger Max			Kroboth Heinz		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde Gröb- ming	100		Amtsprüfung		92
			Ordination		97
			Kutzeelorge	14	43
3			2		
Inkraftsetzung der Kirchenbeitragsstaffel	21	51	Lebenton Eilkehart		
K			Bestätigung der Bestellung zum zweiten Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein mit dem Amtsitz in Bad- gastein		9
Kindberg			Leibniz		
Ausschreibung der Pfarrstelle	69	100	Ausschreibung der Pfarrstelle	64	97
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	92	117	Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	77	109
Kirchdorf an der Krems			Lieberich Horst		
Errichtung einer Pfarrgemeinde	8	8	Amtsprüfung und Ordination		92
Kirchenbeitragsaufkommen 1956 mit Gegen- überstellung 1955	6	5	Lieng		
Richtigstellung	25	55	Errichtung einer Pfarrgemeinde A. B.	90	117
Kirchenbeitragsrückgänge mit Vergleichsziffern			Lohnsteuertabelle 1957		
Jänner bis Dezember 1956	3	3	Änderung der Bezüge	2	3
Jänner 1957	7	8	M		
Jänner und Feber 1957	13	43	Man Helmut		
Jänner bis März 1957	27	55	Ausscheiden aus dem Disziplinarrenat für die Steiermark		45
aufgegliedert nach Gemeinden	28	56	Übernahme des Dienstes als Militärsee- lorge		9
Jänner bis April 1957	38	65	Militärseelorge		
Jänner bis Mai 1957	49	71	Anschrift und Fernsprechnummer		9
Jänner bis Juni 1957	54	91	Verwendung evangelischer Zivilpfarrer	46	70
aufgegliedert nach Gemeinden	53	90	Motorisierung		
Jänner bis Juli 1957	62	96	Steuerermäßigung bei Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte	34	60
Jänner bis August 1957	68	100	N		
Jänner bis September 1957	74	106	Nachricht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für Religionslehrer	56	93
aufgegliedert nach Gemeinden	75	107	Nationen, Tag der Vereinten	71	101
Jänner bis Oktober 1957	79	113	Nebenberufliche Kirchenmusiker — Prüfung	47	70
aufgegliedert nach Gemeinden	78	112	Neugründung eines Hausstandes, außer- ordentliche Belastung	42 58	67 95
Jänner bis November 1957	85	116	Neujahrshirtenbrief 1957		1
Kirchenbeitragsordnung	20	49	Neumayer Hans		
Buchausgabe		97	Bestätigung der Wiederwahl zum Senior		110
Druckfehlerberichtigung	81	113	Neunhoeffler Christian		
Richtigstellung § 5 (1)	87	116	Amtsniederlegung, Dank und Anerkennung		92
Kirchenbeitragsstaffel			Neuwahlen der Gemeindevertretungen	26	55
Inkraftsetzung	21	51	O		
Kirchenverfassung			Oberkirchenrat		
Änderung	10	12	Neue Fernsprechnummer		3
Buchausgabe		97	Oberschützen		
Druckfehlerberichtigung	81	113	Ausschreibung der Pfarrstelle	50	71
Knall Dieter			Oböcker Emil		
Amtsprüfung und Ordination		45	Ruhestandsveretzung, Dank und Anerken- nung		97
Bestätigung der Berufung zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde Stains		71	Todesanzeige		100
Koblank Nils Helge			Ordnung der Fachprüfung für Pfarrhelfer		
Amtsprüfung und Ordination		100	Bestätigung durch die Bundesregierung	22	52
Koch August			Ordnung des geistlichen Amtes		
Todesanzeige		97	Änderungen	51	74
Kolber Brigitte			Wiederverlautbarung	52	76
C-Prüfung		100	Erläuterung zu §§ 45—54	59	95
Kollekten			Druckfehlerberichtigung Art. II des IX. Hauptstückes)		97
Außere Mission		117	Buchausgabe		97
Flüchtlingsseelorge		45	Druckfehlerberichtigung	81	113
Baufonds	33	59 65	Erläuterung (§§ 45—54 und Art. II)	67	100
Gustav-Adolf-Verein		110	Österreichische Staatsbürgerschaft — Nach- richt für Religionslehrer	56	93
Innere Mission für Wien, Niederösterreich und das Burgenland		100			
Jugendarbeit		45			
Skunene und Bibelarbeit		100			
Körner Dr. h. c. Theodor, Bundespräsident					
Todesanzeige		1			
Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich					
Ergänzung	44	69			
Krems an der Donau					
Neue Fernsprechnummer		100			

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
B			I		
Benei Werner			Tag der österreichischen Fahne	70	101
Amtsprüfung und Ordination		3	Tag der Vereinten Nationen	71	101
Bohl Friedrichgott			Tepperberg Kurt		
Todesanzeige		100	Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer		
Brammieri			der evangelischen Pfarrgemeinde Ober-		
Prämien auf Grund des Kirchenbeitrags-	89	116	schützen		114
kommens			Tichy Dr. Harald		
Bredig			Berufung zum weltlichen Disziplinaranwalt		
Predigttexte für das Kirchenjahr 1957/58 .	76	108	für den Disziplinarhof für Burgen-		
Breitung			land, Niederösterreich und Wien		71
Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker .	47	70			
K			II		
Kader Meinlida			Aberjeddungsanzeigen — Weiterleitung	80	113
C-Prüfung		114	Ahl Hans		
Kathle Carl			C-Prüfung		100
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer					
der Pfarrgemeinde Althofen		71	B		
Kehring			Verfassung der Evangelischen Kirche N. u. S. B.		
Auswahl der Pfarrstelle	91	117	— Wiederverlautbarung	11	16
Kehring					
Rechnungsabluß 1956 der Kirche N. B. und	72	101	B		
ihrer Sondervermögen			Verfassung der Evangelischen Kirche N. u. S. B.		
Kehring			— Wiederverlautbarung	11	16
Rechnungsabläufe 1956 der Kirche N. u. S. B.	73	105			
Religionslehre			B		
Nachsicht vom Erfordernis der österreichi-	56	93	Weißbriach		
schen Staatsbürgerschaft			Dritte Auswahl der Pfarrstelle	16	44
Religionsunterricht			Wien-Donaufstadt		
Melbung des Wochenstundenmaßes	66	99	Neue Anschrift und Fernsprechnummer des		
Religionsunterricht an mittleren Lehranstalten			Pfarramtes		97
— Verhältnis der Geistlichen, die als	23	52	Wien-Sieging		
vollbeschäftigte Vertragslehrer vom Bund			Errichtung einer zweiten Pfarrstelle	29	57
angestellt werden, zur evangelischen Kirche	57	93	Auswahl der zweiten Pfarrstelle	30	57
Religionsunterrichtsgesetz — Novelle 1957 .			Wien-Innere Stadt S. B.		
			Auswahl einer Pfarrstelle	17	44
E			Wien-Währing		
Et. Adrä-Wörbern			Auswahl der zweiten Pfarrstelle	9	8
Neue Fernsprechnummer des Pfarramtes	58		Zweite Auswahl der zweiten Pfarr-	32	57
Scharf Dr. Adolf, Bundespräsident			stelle		
Dank für Wünsche zur Wahl	67		Wien		
Schmidt Wolfgang			Zweite Auswahl der vierten Pfarr-	31	57
Amtsprüfung und Ordination	45		stelle für Anstaltsseelsorge		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer			Neue Fernsprechnummer der Superinten-		3
der evangelischen Pfarrgemeinde Weiß-		71	dentur		
briach			Neue Fernsprechnummer des Verbandes		92
Schneider Erwin			der Wiener Evangelischen Pfarrgemein-		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer		92	den N. B.		
der evangelischen Pfarrgemeinde Wien-			Wiesner Gerhard		
Sieging mit dem Amtssitz in Wien-Vainz			Amtsprüfung	92	
Schrader Harald v.			Ordination	97	
Amtsprüfung und Ordination	92		Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer		110
Seefenstandsbericht	24	52	der Pfarrgemeinde Seffernitz		
Richtigstellung für Purkersdorf	39	65	Wille D. Fritz, Professor		
Siewy Dr. Paul			Todesanzeige		117
Verleihung des Silbernen Ehrenzeichens für		9	Wurm Karl		
Verdienste um die Republik Österreich .			Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer		
Todesanzeige		10	der Pfarrgemeinde Weppersdorf		100
Dank für Beileidskundgebungen		45			
Steuermäßigung anlässlich Hausstandsneu-			3		
gründung	42	67	Zell am See		
Ergänzung hierzu	58	95	Errichtung einer Tochtergemeinde	40	65
Motorisierung	34	60	Zurndorf		
Superintendentur N. B. Steiermark			Zweite Auswahl der Pfarrstelle	4	3
Neue Anschrift		110			

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 15. Jänner 1957

1. Stück

1. Familienlastenausgleichsgesetz — Änderung des Ergänzungsbetrages zur Kinderbeihilfe für das vierte Kind
2. Lohnsteuertabelle 1957 — Änderung der Bezüge
3. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1956 mit Vergleichsziffern des Jahres 1955
4. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle in Zurndorf
Kirchliche Mitteilungen

Am 4. Jänner 1957 ist unser

Bundespräsident Dr. h. c. Theodor Körner

verstorben.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Osterreich mit allen ihren Gliedern vereinigt sich mit dem ganzen österreichischen Volk in der Trauer um das heimgegangene Staatsoberhaupt und erfleht in seiner Fürbitte Gottes Gnade, Schutz und Segen für Volk und Vaterland.

Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Neujahrshirtenbrief 1957

Liebe Glaubensgenossen!

An der Jahreswende beten wir: Herr, du hast uns gnädig bewahrt; wir danken dir. Herr, wir haben oft versagt; gehe nicht ins Gericht mit uns! Herr, sei gnädig auch im neuen Jahr und segne uns!

Aber die Losung des neuen Jahres ist Jesu Wort (Luk. 6, 46): „Was heisset ihr mich Herr, Herr, und tut nicht, was ich euch sage?“ Das Gebet allein genügt nicht. Das Bekennen mit Worten genügt nicht. Gott will, daß wir tun, was er gebietet. Was Gott von uns fordert, sagt nicht nur die Heilige Schrift. Jede menschliche Not, die an uns herantritt, ist Gottes Anruf an uns.

Unser österreichisches Volk hat die Not der ungarischen Flüchtlinge als einen Appell an sein Herz und Gewissen verstanden. Gott hat uns vor Krieg und Blutvergießen bewahrt. Wir leben frei, konnten in der Heimat bleiben und im Frieden leben. Die Not der Flüchtlinge wird noch lange währen. Aber auch die Not unserer armen Volks- und Glaubensgenossen soll nicht übersehen werden. Darum darf unsere Hilfe, die Tat unserer Dankbarkeit und Nächstenliebe, nicht nachlassen.

Wir hatten gehofft, daß unser Staat 1956 ein altes Unrecht wiedergutmachen werde. Der nationalsozialistische Staat hatte unserer Kirche die große Staatsbeihilfe entzogen. Der Staatsvertrag hat sie uns 1955 wieder zugesprochen. Aber wir warten bisher vergeblich auf die Rückerstattung und die finanziellen

Schwierigkeiten unsrer Kirche wachsen. Darum wenden wir uns erneut an den Staat: Macht endlich dem Unrecht ein Ende und gebt uns, was uns gebührt!

Wir wenden uns aber auch an Euch Glaubensgenossen: Lasset nicht nach in Eurer Treue zu unsrer evangelischen Kirche. Die Kirchenbeiträge sind 1956 zwar wieder um 10% gestiegen, aber das entspricht nicht der Besserung der Wirtschaftslage. Wir erwarten nicht mehr, als daß jeder ehrlich seinen Kirchenbeitrag zahlt. Erweist Euer Bekenntnis mit der schlichten Tat der Steuerehrlichkeit gegenüber der Kirche. Dann können wir die gebührenden Gehälter zahlen, die großen Bauaufgaben in den Gemeinden fördern, soziale Aufgaben durchführen.

Wieder wurde eine Reihe neuer Kirchengemeinden gegründet. Aber zur Zeit sind 10 Pfarrstellen und 20 Vikarstellen unbesezt. Unserer Generalsynode hat es gewagt, gesetzliche Bestimmungen dafür zu schaffen, daß weltliche Gemeindeglieder zu geistlichen Aufgaben herangezogen werden und, wie es bereits da und dort geschieht, in Bibelstunden, Besegottesdiensten, Seelsorge und Besuchsdienst die Pfarrer entlasten. Wir rufen unsre Gemeindeglieder zu solchem ehrenamtlichen Dienst ebenso wie zur Mithilfe in der Fürsorge und Verwaltungsarbeit der Gemeinden auf und bitten Gott, daß Er die Willigen zurüste und ihr Wirken segne.

Zum ersten Male sind unsre Jungmänner zum Militär eingerückt. Mehr als tausend evangelische Rekruten sind in den Garnisonen stationiert. Wir grüßen sie mit dem Wunsche, daß sie sich auch im Dienste des Vaterlandes und unter ihren Kameraden als evangelische Christen bewähren.

Denket immer wieder daran, daß die ungläubige Welt sich nicht durch christliche Worte, wohl aber durch christliche Taten überzeugen läßt. Auch unser Herr Jesus Christus fragt nicht nach unsren Worten, sondern nach unsren Taten. Darum wollen wir nicht aufhören zu fragen, was unser Herr von uns fordert, und darnach tun. Dazu helfe und segne uns Gott alle Tage des neuen Jahres.

Bischof D. May

Dieser Hirtenbrief wurde in den Altjahrs- und Neujahrgottesdiensten der evangelischen Kirche A.B. verlesen.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

1. Zl. 119/57 vom 3. Jänner 1957

Familienlastenausgleichsgesetz — Änderung des Ergänzungsbetrages zur Kinderbeihilfe für das vierte Kind

In der „Wiener Zeitung“ vom 1. Jänner 1957 hat das Bundesministerium für Finanzen folgendes bekanntgegeben:

„Durch das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956, B.GBl. Nr. 265, wird der Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe für das vierte Kind vom 1. Jänner 1957 an um monatlich S 25 auf monatlich S 70 erhöht. Die auszahlungsverpflichteten Dienstgeber und Stel-

len sind daher ermächtigt, den Mehrbetrag von monatlich S 25 jenen Bezugsempfängern, denen nach den Eintragungen in der Beihilfenkarte 1956/57 im Monat Jänner 1957 ein Ergänzungsbetrag für drei oder mehr Kinder gebührt, künftig laufend zugleich mit der Kinderbeihilfe auszusahlen. Der Mehrbetrag ist sohin dann auszusahlen, wenn in der vorliegenden Beihilfenkarte bisher ein Anspruch auf einen Ergänzungsbetrag von monatlich S 110 oder mehr bescheinigt ist.

Die auf Grund dieser Ermächtigung durchgeführte erste Auszahlung des Betrages von S 25, um den der Ergänzungsbetrag für das vierte Kind erhöht

wurde, ist vom Dienstgeber bzw. der auszahlenden Stelle auf der vierten Seite der Beihilfenkarte 1956/57 in dem für Vorkerkungen des Dienstgebers (der auszahlenden Stelle) über amtlichen Auftrag vorgeesehenen Raum wie folgt zu bescheinigen:

„Zusätzlich S 25 zum Ergänzungsbetrag für das vierte Kind vom Jänner 1957 an.“

Dieser Vermerk ist mit Stampiglie, Datum und Unterschrift zu versehen.

Nach dem 28. Feber 1957 darf die laufende Auszahlung dieses Mehrbetrages nur auf Grund der (sei es vom Dienstgeber oder von der auszahlenden Stelle durch den vorerwähnten Vermerk oder vom Finanzamt) berechtigten Beihilfenkarte 1956/57 erfolgen.“

Auf Grund dieser Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen werden die entsprechenden Beiträge rückwirkend ab 1. Jänner 1957 ohne weitere Verständigung mit dem Feberbezug angewiesen.

2. Zl. 182/57 vom 5. Jänner 1957

Wohnsteuertabelle 1957 — Änderung der Bezüge

Auf Grund der mit 1. Jänner 1957 geltenden neuen Wohnsteuertabellen erfolgt für alle Gehaltsempfänger der Landeskirche eine Neuberechnung der Abzüge vom Bruttogehalt. Da es sich hiebei in den meisten Fällen um geringfügige Änderungen handelt, wird aus Gründen der Arbeitersparnis von einer gesonderten Verständigung Abstand genommen.

3. Zl. 301/57 vom 9. Jänner 1957

Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis Dezember 1956 mit Vergleichsziffern des Jahres 1955

	1955	1956
Superintendentur U. B.	S c h i l l i n g	
Wien (mit Liesing)	3.341.130,76	3.773.505,31
Niederösterreich (ohne Liesing)	802.839,74	897.176,09
Burgenland	1.057.773,79	1.101.578,54
Steiermark	1.664.254,20	1.863.206,45
Kärnten	1.132.833,23	1.185.338,89
Oberösterreich	2.413.989,41	2.679.092,14
	10.412.821,13	11.499.897,42

4. Zl. 9045/56 vom 27. Dezember 1956

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle in Zurndorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Zurndorf (nördliches Burgenland) wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht. Die Gemeinde zählt 1208 Seelen. Gottesdienste sind abzuhalten an allen Sonn- und Feiertagen, sowie Wochengottesdienste mit Predigten wöchentlich dreimal in der Advent- und Passionszeit. Religionsunterricht ist zu erteilen: an der Hauptschule in Zurndorf, an den Volksschulen in Zurndorf und Gattendorf und nach Bedarf an den Volksschulen in Neudorf, Parndorf und Pöbneusiedl. Die schulentlassene Jugend ist im Sinne der Richtlinien des Landesjugendpfarramtes zu betreuen. — Die Dienstwohnung umfasst: 4 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche, 1 Waschküche und Nebenräume. Großer Gemüsegarten ist vorhanden. — Bewerbungen sind bis 15. Feber 1957 an den Oberkirchenrat zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (1) a) der Kirchenverfassung befehlt.

Kirchliche Mitteilungen

Der Predigtamtskandidat Heinz Hertwig hat am 28. Juni 1956 die Amtsprüfung abgelegt und wurde am 18. November 1956 in der evangelischen Kirche in Gnesau ordiniert. (Erlaß vom 9. Jänner 1957 Zl. 8247/56.)

Der Predigtamtskandidat Werner Beyerl hat am 10. November 1956 die Amtsprüfung abgelegt und wurde am 23. Dezember 1956 in der Verklärungskirche in Wien ordiniert. (Erlaß vom 3. Jänner 1957, Zl. 74/57.)

Die neue Fernsprechnummer der Wiener Superintendentur U. B. lautet: **M 14 3 50.**

Die neue Fernsprechnummer des Evangelischen Presbyterverbandes lautet: **M 14 3 64.**

Diesem Amtsblatt liegt ein Posterslagschein zur Begleichung des Bezugspreises für das Jahr 1957 bei (Jahresbezugspreis S 34,— für ein Exemplar).

Allfällige Rückstände aus früheren Jahren wollen tunlichst gleichzeitig beglichen werden.

Die neuen Fernsprechnummern des Oberkirchenrates U. B. lauten:

R 11 200 und R 13 3 88

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 15. Feber 1957

2. Stück

- | | |
|--|---|
| <p>5. Haftpflichtversicherung für die geistlichen Amts-träger</p> <p>6. Kirchenbeitragsaufkommen 1956 mit Gegenüber-stellung 1955</p> <p>7. Kirchenbeitragseingänge Jänner 1957 mit Ver-gleichsziffern des Jahres 1956</p> | <p>8. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems</p> <p>9. Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle in Wien-Währing</p> <p align="center">Kirchliche Mitteilungen</p> |
|--|---|

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

5. Zl. 704/57 vom 7. Feber 1957

Haftpflichtversicherung für die geistlichen Amtsträger

Aber Wunsch des Pfarrervereines hat der Oberkirchenrat bei der Anglo-Elementar-Versicherungs-gesellschaft in Wien für alle aktiven geistlichen Amts-träger der Kirche A. B. und der Kirche H. B. eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Diese Versicherung ist beschränkt auf die Erteilung des Religions- und Konfirmandenunterrichts in

Schulräumen und Räumen der Pfarrgemeinden und gewährt Schutz für den Fall, daß ein Schüler oder eine dritte Person durch Verschulden der Lehrkraft Schaden erleidet, insoweit diese auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes hiefür ersatzpflichtig gemacht werden kann, ob es sich um eine Körperverletzung, Gesundheitsschädigung oder Beschädigung fremder Sachen handelt. Die Ver-sicherungsprämien werden vom Oberkirchenrat aus dem Religionsunterrichtskonto getragen.

6. Zl. 649/57 vom 22. Jänner 1957

Kirchenbeitragsaufkommen 1956 mit Gegenüberstellung 1955

Superintendentur A. B. Niederösterreich

Gemeinde	1955	1956	1956	Vom DNR. ein-behaltene Kirchenbeiträge	Seelen	je Seele
	Ertrag	Aufbringungs-Soll	Zufällige Aufbringung, einschließt. der nebenstehenden vom DNR. einbehaltenen Kirchenbeiträge			
	€	€	€	€		€
Amstetten	58.399,95	28.000,—	48.108,36	795,80	1.652	29,12
Baden	55.202,80	59.610,—	63.245,20	1.592,80	2.690	23,51
Bad Vöslau	30.898,10	31.750,—	34.416,60	416,60	1.700	20,24
Berndorf	24.270,29	27.000,—	23.070,85	470,70	1.270	18,16
Broggnitz	23.932,24	24.200,—	22.373,43	530,40	1.031	21,70
Emünd	21.022,10	23.290,—	25.270,—	837,—	1.026	24,62
Krems	72.205,10	73.060,—	95.053,80	955,80	2.536	37,48
Melf	15.229,60	28.330,—	30.389,20	427,20	1.045	29,08
Mitterbach	31.679,60	27.500,—	32.216,10	665,10	1.233	26,12
Mödling	82.360,36	70.000,—	88.571,62	1.273,50	3.565	24,84
Nafwalb	14.365,40	10.100,—	14.248,50	562,50	593	24,02
Neunkirchen	35.155,44	37.100,—	39.294,20	939,30	1.211	32,44
Perchtoldsdorf	27.504,14	25.000,—	30.553,51	537,40	942	32,43
St. Agid	39.167,10	41.000,—	41.496,90	760,90	1.230	33,73
St. Pölten	87.040,86	81.200,—	100.112,71	1.307,—	3.007	33,29
Ternitz	32.813,64	35.770,—	35.364,86	261,40	1.212	29,17
Wiener Neustadt	123.731,94	137.340,—	143.887,95	1.334,90	4.699	30,62
Wörbern-Tulln	27.861,08	25.640,—	29.502,30	359,—	1.119	26,36
	802.839,74	785.890,—	897.176,09	14.027,30	31.761	28,24

Gemeinde	1955	1956	1956	Vom DKK. ein- behaltene Kirchenbeiträge	Seelen	je Seele
	Ertrag €	Aufbringungs- Erl €	Zatfächliche Aufbringung, einschließl. der nebenstehenden vom DKK. einbehaltenen Kirchenbeiträge €			
Superintendentur U.B. Wien						
Wien-Innere Stadt	621.874,77	690.000,—	713.883,23	3.767,90	15.935	44,79
Leopoldstadt	186.844,96	230.000,—	216.844,44	1.884,90	10.297	21,05
Landstraße	332.755,67	390.000,—	360.749,94	2.415,70	10.200	35,36
Gumpendorf	443.315,10	550.000,—	504.603,85	1.611,90	17.000	29,68
Neubau	227.010,96	270.000,—	245.857,69	1.070,60	8.397	29,27
Favoriten	139.141,83	185.200,—	152.146,45	1.260,35	10.000	15,21
Simmering	46.167,77	65.000,—	53.955,78	478,10	2.406	22,42
Hietzing	284.293,94	355.000,—	311.190,40	2.827,30	8.500	36,61
Hütteldorf	39.320,15	65.000,—	53.545,31	2.122,10	1.604	33,38
Donaufing	100.296,54	135.000,—	116.289,39	551,20	6.071	19,15
Währing	478.902,42	555.000,—	548.879,98	5.124,25	14.313	38,34
Donaufstadt	—	65.000,—	58.438,95	287,90	3.346	17,46
Floridsdorf	144.286,58	125.000,—	112.612,15	702,40	4.856	23,19
Kiezling	68.150,82	64.000,—	71.877,96	761,—	3.395	21,17
Bruck an der Leitha	26.083,30	20.000,—	26.980,10	489,10	1.478	18,25
Klosterneuburg	37.562,30	41.110,—	40.903,40	1.797,10	2.015	20,29
Korneuburg	32.166,89	26.000,—	34.406,60	688,50	807	42,63
Laa an der Thaya	21.790,50	22.000,—	24.899,43	348,50	1.044	23,85
Burkersdorf	30.565,70	38.550,—	32.671,25	1.673,70	1.850	25,16
Breßbaum	12.264,20		13.878,80			
Schwechat	34.166,97	29.000,—	43.745,95	631,40	2.827	15,47
Stoderau	34.469,39	30.000,—	35.144,26	766,20	1.097	32,03
	3.341.130,76	3.950.860,—	3.773.505,31	31.260,10	127.438	29,60

Superintendentur U.B. Steiermark

Admont	26.937,—	25.875,—	28.242,15	481,70	880	32,09
Bad Aussee	18.832,10	18.940,—	19.787,40	606,40	1.220	25,87
Stainach-Ordning	13.762,50	13.500,—	11.785,30	165,50		
Bruck an der Mur	55.213,74	56.320,—	55.744,68	1.073,40	2.532	22,01
Eisenarz	24.368,50	23.000,—	20.692,40	341,40	1.054	19,63
Feldbach	14.422,40	10.000,—	11.650,20	450,20	475	24,52
Fürstenfeld	32.738,40	29.900,—	35.394,70	1.316,60	1.087	32,56
Gaishorn	20.643,65	19.230,—	20.120,10	742,40	874	23,02
Graz, I. Murufer	382.418,52	300.000,—	462.183,24	2.423,50	11.400	40,54
Graz, I. Murufer-Nord	144.939,80	125.000,—	160.833,80	1.248,80	3.897	41,27
Graz, r. Murufer	142.113,30	110.000,—	159.029,70	2.339,20	4.817	33,01
Graz-Eggenberg	52.321,99	38.000,—	57.214,55	712,10	2.180	26,24
Gröbming	32.877,10	33.000,—	36.095,40	660,40	1.302	27,72
Hartberg	20.428,10	20.000,—	20.053,09	479,60	462	43,40
Judenburg	60.850,40	60.080,—	62.567,70	872,70	2.044	30,61
Kapfenberg	62.623,10	80.740,—	71.378,50	548,40	3.331	21,42
Kirnbach	24.676,80	24.000,—	24.482,—	382,—	1.132	21,62
Knut.elfeld	49.002,90	41.500,—	48.368,60	526,80	2.340	20,67
Leibnitz	33.438,40	33.600,—	37.151,10	627,10	1.140	32,58
Leoben	135.933,40	120.000,—	131.770,60	933,60	4.865	27,08
Mürzzuschlag	55.535,64	62.400,—	55.886,40	—	3.290	16,98
Peggau	34.471,26	30.200,—	42.363,14	1.067,10	1.200	35,30
Radersburg	11.021,70	20.900,—	19.072,30	764,30	550	34,67
Ramsau	36.393,10	43.800,—	41.310,70	541,90	1.485	27,81
Rottenmann	25.607,90	27.320,—	28.216,90	536,90	960	29,39
Schladming	65.429,40	62.810,—	68.098,50	868,50	2.996	25,27
Nisch	7.630,—	7.000,—	7.612,—			
Stainz	19.328,90	18.720,—	19.447,10	728,20	858	22,66
Trofaiach	—	34.490,—	24.297,40	299,10	1.567	15,50
Voitsberg	26.897,10	24.200,—	40.009,10	471,70	1.158	34,55
Wald	16.955,80	13.800,—	17.632,60	799,60	617	28,57
Weiz	22.441,30	21.000,—	24.715,10	547,10	840	29,42
	1.670.254,20	1.549.325,—	1.863.206,45	23.556,20	62.553	29,78

Gemeinde	1955 Ertrag €	1956 Aufbringungs- Soll €	1956	Vom DRK ein- behaltene Kirchenbeiträge €	Seelen	je Seele €
			Zatfächliche Aufbringung, einschließl. der nebenstehenden vom DRK einbehaltene Kirchenbeiträge €			
Superintendentur U. B. Burgenland						
Bernstein	37.941,30	38.000,—	41.044,50	429,50	1.853	22,15
Deutsch-Jahrdorf	17.361,50	17.750,—	17.501,80	580,30	494	35,42
Deutsch-Kaltenbrunn	24.534,50	20.000,—	23.330,80	427,80	944	24,71
Eisenstadt	20.022,50	19.175,—	21.050,40	1.210,40	642	32,78
Etendorf	48.079,70	45.000,—	45.959,60	326,80	1.911	24,05
Gols	97.847,48	130.800,—	123.220,95	543,30	2.968	41,51
Groß-Petersdorf	42.838,—	36.000,—	46.607,30	963,80	1.099	42,40
Holzschlag	9.116,90	9.000,—	8.764,70	349,60	450	19,47
Kobersdorf	36.504,15	30.000,—	35.985,45	655,70	1.498	24,02
Kufmin	35.547,17	41.998,—	38.127,48	327,70	1.474	25,86
Loipersbach	24.692,90	24.745,—	25.847,30	518,40	1.077	23,99
Luhmannsburg	22.828,70	22.300,—	22.674,20	399,20	580	39,09
Markt Allhau	73.204,10	72.370,—	70.115,80	399,20	2.595	27,01
Mörbisch am See	56.938,20	57.660,—	59.293,50	1.064,50	1.572	37,71
Neuhaus a. Klauenbach	30.802,70	28.030,—	31.085,50	505,50	1.345	23,11
Nickelsdorf	38.943,10	36.000,—	37.847,90	811,90	982	38,54
Oberschützen	70.188,30	67.000,—	72.735,14	1.398,50	2.200	33,06
Oberwart	38.970,90	35.000,—	42.757,80	793,30	1.054	40,56
Pinkafeld	86.888,30	98.640,—	90.701,40	691,20	2.711	33,45
Pöttelsdorf	40.536,20	40.000,—	42.279,30	717,80	1.325	31,90
Rechnitz	24.142,22	15.740,—	22.942,97	740,30	1.024	22,40
Rust	26.703,80	25.000,—	26.489,10	446,10	677	39,12
Siget in der Wart	9.366,—	9.150,—	9.471,50	216,50	327	28,96
Stadt Schläining	36.069,07	37.000,—	40.357,95	513,50	1.754	23,01
Stob	25.546,70	23.000,—	24.904,40	632,40	942	26,43
Unterschützen	13.706,40	13.560,—	14.065,50	356,40	446	31,53
Weppersdorf	15.728,10	10.310,—	12.755,—	555,30	663	10,23
Zurndorf	46.724,90	44.000,—	53.661,30	469,80	1.208	44,42
	1.051.773,79	1.047.228,—	1.101.578,54	17.044,70	35.815	30,75

Superintendentur U. B. Kärnten						
Arriach	26.809,07	27.430,—	25.753,20	276,50	1.233	20,88
Bleiberg	20.764,50	25.600,—	19.025,60	771,50	1.236	22,55
Agrißschach	11.062,40		8.857,—			
Dornbach	20.538,80	18.200,—	21.416,—	727,—	920	23,27
Eisentratten	20.057,15	21.000,—	27.097,50	461,40	1.082	25,04
Feffernitz	31.483,—	30.000,—	30.242,60	202,60	1.489	20,31
Feld am See	30.751,33	30.000,—	30.840,90	610,20	1.386	22,25
Fresach	27.181,20	37.000,—	26.877,10	729,10	1.930	19,66
Puch	10.000,—		11.085,—			
Gnesau	17.770,50	31.570,—	27.703,80	171,30	1.043	26,56
Hermagor	31.148,10	25.000,—	30.730,10	595,60	1.460	21,04
Klagenfurt	233.428,81	180.800,—	218.937,90	1.779,90	7.227	30,29
Pörtlach	28.137,—	23.000,—	27.014,66	481,80	1.339	20,17
Radenthein	20.949,10	30.600,—	27.957,50	440,50	1.020	27,40
Spittal an der Drau	48.701,—	42.000,—	64.556,30	1.056,30	3.570	24,47
Lienz	22.350,—	20.000,—	22.815,—	695,—		
St. Ruprecht	72.386,80	65.000,—	74.353,90	1.310,90	3.547	20,96
St. Veit an der Glan	55.862,16	54.000,—	68.953,86	1.106,90	2.330	29,59
Trebesing	16.919,70	15.000,—	19.075,40	743,40	750	25,43
Treßdorf	36.752,90	35.950,—	35.920,86	86,20	1.480	24,27
Unterhaus	24.464,31	21.500,—	24.725,85	516,—	1.148	21,53
Willach	145.753,10	105.000,—	153.518,70	1.043,90	5.091	30,15
Wölfermarkt	25.095,40	24.000,—	25.739,65	703,90	752	34,22
Waiern	40.902,80	41.500,—	42.776,10	1.131,60	1.612	26,53
Weißbriach	30.084,20	25.000,—	34.378,70	356,80	1.432	24,—
Wiedweg	7.451,80	6.500,—	7.771,70	531,10	837	23,17
Klein-Kirchheim	10.962,30	11.500,—	11.628,21			
Wolfsberg	22.639,—	21.800,—	23.096,30	637,80	830	27,82
Zlan	27.914,20	28.000,—	28.607,60	607,60	1.850	22,90
Ferdorf	14.512,60	13.000,—	13.881,90	386,40		
	1.132.833,23	1.009.950,—	1.185.338,89	18.161,20	46.594	25,43

Gemeinde	1955 Ertrag	1956 Aufbringungs- Soll	1956		Seelen	je Seele
			Zufällige Aufbringung, einschließl. der nebenstehenden vom D.R.R. einbehaltenen Kirchenbeiträge	Vom D.R.R. ein- behaltene Kirchenbeiträge		
Superintendentur U.B. Oberösterreich						
Attersee	17.245,50	19.445,—	22.518,50	} 956,50	1.203	22,93
Mondsee	4.460,—	4.510,—	5.076,70			
Bad Goisern	77.378,70	85.440,—	88.540,35	} 1.018,35	3.438	25,75
Bad Ischl	38.619,20	38.000,—	40.908,90			
Braunau	66.762,30	60.000,—	43.611,10	} 1.411,10	4.420	9,86
Eferding	38.506,—	44.000,—	47.293,20			
Gallneukirchen	15.594,70	14.745,—	18.553,30	} 1.283,30	863	21,49
Gmunden	89.392,20	99.510,—	97.915,35			
Ebensee	12.278,30	10.500,—	12.940,80	} 694,70	3.339	33,20
Gosau	34.643,15	35.680,—	35.832,60			
Hallein	48.887,70	50.475,—	51.796,60	} 741,10	1.480	24,21
Badgastein	19.984,80	21.840,—	20.789,30			
Hallstatt	17.669,40	17.000,—	19.462,—	} 347,50	760	25,60
Innsbruck	334.711,30	400.000,—	396.243,93			
Kufstein	41.790,20	54.810,—	50.081,20	} 643,70	1.672	29,95
Lenzing-Kammer	21.552,70	30.890,—	26.634,30			
Linz-Innere Stadt	282.417,76	232.090,—	322.597,94	} 3.306,70	5.660	56,99
Linz-Urfahr	70.597,—	58.460,—	81.210,50			
Linz-Süd	135.590,—	120.000,—	150.027,10	} 1.646,30	5.434	27,60
Neufelden	40.451,—	34.000,—	38.019,70			
Kirchdorf	13.499,—	16.780,—	14.247,—	} 1.019,70	2.687	24,07
Windischgarsten	9.697,—	11.210,—	12.436,—			
Ried im Innkreis	29.761,70	25.900,—	20.827,80	} 346,90	851	24,47
Ruggenmoos	34.653,80	37.100,—	45.853,60			
Salzburg	310.563,15	270.000,—	329.894,48	} 1.977,—	11.739	28,10
Schärding	15.505,40	13.000,—	14.339,30			
Scharn	47.493,30	48.000,—	53.803,90	} 447,90	1.050	51,24
Schwannstadt	23.112,90	30.230,—	33.488,—			
Steyr	131.524,60	105.000,—	153.020,40	} 674,90	4.664	32,80
Thening	92.580,30	90.000,—	95.768,70			
Traun	33.041,10	55.160,—	34.922,60	} 825,—	3.122	11,18
Böcklabruck	43.076,45	48.055,—	44.724,—			
Wallern	33.569,19	38.250,—	27.693,70	} 491,20	1.533	26,24
Grieskirchen	10.370,10	9.600,—	12.539,—			
Wels	177.009,51	175.000,—	215.480,29	} 1.964,70	5.842	36,88
	2.413.989,41	2.404.680,—	2.679.092,14	30.321,35	87.206	30,72

7. Zl. 1102/57 vom 6. Feber 1957

Kirchenbeitragseingänge Jänner 1957 mit Vergleichsziffern des Jahres 1956

Superintendentur U.B.	S c h i l l i n g	
	1956	1957
Wien	723.139,07	809.409,78
Niederösterreich	48.724,79	49.506,12
Burgenland	26.372,70	21.356,12
Steiermark	73.548,75	55.931,81
Kärnten	8.762,62	10.036,—
Oberösterreich	79.031,30	109.683,30
	959.579,23	1.055.923,13

8. Zl. 611/57 vom 2. Feber 1957

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Kirchdorf an der Krems

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 2. Feber 1957, Zl. 611/57, gemäß § 174 (2) 3 der Kirchenverfassung die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Kirchdorf an der Krems genehmigt.

Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet der Evangelischen Tochtergemeinde U. B.

Kirchdorf an der Krems und der Evangelischen Tochtergemeinde U.B. Windischgarsten.

Der Sprengel der Muttergemeinde Kirchdorf umfaßt im Gerichtsbezirk Grünburg die Ortsgemeinde Grünburg, im Gerichtsbezirk Kirchdorf an der Krems die Marktgemeinde Kirchdorf und die Ortsgemeinden Inzersdorf, Micheldorf, Nußbach, Oberschlierbach, Bettenbach, Schlierbach, Steinbach am Ziehbarg, im Gerichtsbezirk Kremsmünster die Ortsgemeinden Ried im Traunkreis und Wartberg an der Krems.

Der Sprengel der Tochtergemeinde Windischgarsten umfaßt im Gerichtsbezirk Windischgarsten die Ortsgemeinden Edelbach, Hinterstoder, Pöchl, Rosenau, St. Pantz, Spital am Pyhrn, Vorderstoder, die Marktgemeinde Windischgarsten und im Gerichtsbezirk Kirchdorf an der Krems die Ortsgemeinde Klaus an der Pyhrnbahn.

9. Zl. 1302/57 vom 14. Feber 1957

Ausreibung der zweiten Pfarrstelle in Wien-Währing

Die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Wien-Währing wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse Ia ein-

gereiht. Der zweite Pfarrer hat seinen Sitz in Döbling und erhält den besonderen Auftrag, die Verantwortung für die Predigtstelle Wien=Döbling zu übernehmen und die Ver selbständigung dieses Wiener Gemeindebezirkes zu einer eigenen Pfarrgemeinde möglichst bald durchzuführen. Döbling zählt rund 5500 Seelen und umfaßt alle Bevölkerungsschichten. Die Hauptgottesdienste finden jetzt in einem schönen Saale des Magistratischen Bezirksamtes statt, die Kindergottesdienste im Gartensaal eines Gasthauses. Eine Pfarrwohnung ist noch nicht vorhanden, aber die Mittel zur Beschaffung einer solchen liegen bereit. An Religionsunterricht sind mindestens vier Wochenstunden an einer Mittelschule zu erteilen. — Bewerbungen sind bis zum 15. März 1957 an den Oberkirchenrat zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (1) a) besetzt. Vom Presbyterium der Pfarrgemeinde U. B. Wien=Währing wurde dem Oberkirchenrat bisher kein bestimmter Wunsch betreffend die Besetzung der Stelle genannt. Nähere Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Wien=Währing, Wien 18, Martinstraße 25.

Kirchliche Mitteilungen

Der mit den Funktionen des Bundespräsidenten betraute Bundeskanzler hat mit Entschliehung vom 29. Jänner 1957 dem ehemaligen Vertreter des Lutherischen Weltbundes, Pastor Ahti U r a n e n, das Große silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Der mit den Funktionen des Bundespräsidenten betraute Bundeskanzler hat mit Entschliehung vom

7. Feber 1957 dem Kirchenkanzler Dr. Paul S i m y das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Pfarrer Karl F u c h s wurde gemäß § 121 (1) a) der Kirchenverfassung zum Anstaltsseelsorger der Evangelischen Pfarrgemeinden U. B. in Wien bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Feber 1957 bestätigt. (Erlaß vom 10. 1. 1957, Zl. 9106/56.)

Pfarrer Ekkehart L e b o u t o n wurde gemäß § 121 (1) a) der Kirchenverfassung zum zweiten Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Hallein mit dem Amtsitz in Badgastein bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Feber 1957 bestätigt. (Erlaß vom 11. 1. 1957, Zl. 310/57.)

Die am 30. September 1956 bzw. 7. Oktober 1956 erfolgte Berufung des Vikars Heinz H e r t w i g zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Gnefau wurde mit Erlaß des Oberkirchenrates vom 10. 1. 1957, Zl. 232/57, mit Wirkung vom 1. Jänner 1957 bestätigt.

Pfarrer Helmut M a y hat mit 1. Feber 1957 den Dienst eines Militärseelsorgers übernommen. Seine Anschrift lautet: Wien VII, Mariabilfer Straße 24/1, Evangelische Militärseelsorge, Telephon B 30 5 05.

Der Oberkirchenrat hat den Verein „Evangelischer Lehrerverein in Österreich“ als evangelisch-kirchlichen Verein im Sinne des § 218 der Kirchenverfassung anerkannt. (Zl. 694/57 vom 30. 1. 1957.)

Der Oberkirchenrat hat den Evangelischen Kirchbauverein Borchdorf als evangelisch-kirchlichen Verein im Sinne des § 218 der Kirchenverfassung anerkannt. (Zl. 694/57 vom 30. 1. 1957.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstoffweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollakten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 15. März 1957

3. Stück

- | | |
|--|--|
| <p>10. Änderung der Kirchenverfassung
 11. Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich — Wiederverlautbarung
 12. Haushaltsplan 1957
 13. Kirchenbeitragseingänge Jänner und Feber 1957 mit Vergleichsziffern des Jahres 1956
 14. Kurseelsorge 1957</p> | <p>15. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Althofen, Kärnten
 16. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle Weißbriach
 17. Ausschreibung einer Pfarrstelle an der Evangelischen Pfarrgemeinde S. B. Wien-Innere Stadt
 Kollekten
 Kirchliche Mitteilungen</p> |
|--|--|

Kirchenkanzler Dr. Paul Siwy †

Am Morgen des 2. März 1957 wurde unser Kirchenkanzler Dr. Paul Siwy von seinem unheilbaren Leiden erlöst. Am 7. März haben wir ihn, geleitet von Vertretern des Bundesministeriums für Unterricht, der theologischen Fakultät, der Mehrzahl unserer Superintendenten, vielen Pfarrern, Kuratoren und Gemeindevertretern, kirchlichen Werken sowie Freunden der Familie auf dem Hiesinger Friedhof in das Grab gebettet, in dem sein Vater, seine Mutter, sein Bruder liegen. Als er sich 1936 um die ausgeschriebene Stelle eines Angestellten im höheren Verwaltungsdienst des damals noch staatlichen Oberkirchenrates bewarb, schloß er sein Gesuch mit der Versicherung, daß er „jederzeit bestrebt sein wird, den an ihn gestellten Anforderungen durch größten Fleiß und peinlichste Gewissenhaftigkeit gerecht zu werden“. Wie selten einer hat er diese Worte wahrgemacht. Mit diesen Worten sind die besonderen Züge seines Wesens gekennzeichnet.

Dr. Siwy, der am 24. August 1899 in Wien geboren ist, hat sich stets gerne daran erinnert, daß sein Vater 42 Jahre lang, darunter 37 Jahre in Wien, an evangelischen Schulen, zuletzt als Hauptschuldirektor, gewirkt hat. Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche war ihm, dem ruhigen, nüchternen Juristen, allzeit ein Herzensanliegen. Nachdem er mit Auszeichnung maturiert hatte, rückte er 1917 ein und machte als Artillerieführer an der Südtiroler und Piavefront Dienst. Auch im zweiten Weltkrieg war er von 1943 bis 1946 eingerückt und zuletzt in englischer Gefangenschaft. Nach der Absolvierung des Jusstudiums war er im Bankwesen und im Gerichtsdienst tätig, bis er am 9. Feber 1937 in den Oberkirchenrat berufen wurde. 1940 wurde er als ordentlicher weltlicher Rat Mitglied des Oberkirchenratskollegiums. Als die neue Kirchenverfassung 1949 in Kraft trat, berief ihn die Synode in das neugeschaffene Amt des Kirchenkanzlers.

Sein unermüdblicher Fleiß, seine peinliche Gewissenhaftigkeit, seine wachsende Sachkenntnis in allen juristischen und finanziellen Verwaltungsangelegenheiten erwarben dem stillen, bescheidenen Mann wachsendes Vertrauen. Weil er sich im Geringsten treu erwiesen hatte, wurde er über viel gesetzt. Er war kein Mann weitschauender Pläne, revolutionärer Entschlüsse oder kraftvoller Initiativen. Er war keine Fühernatur, die neue Wege wagt. Aber er war ein vorbildlicher Haushalter; und Jesus sagt: „Wie ein großes Ding ist's um einen treuen und klugen Haushalter“ (Luk. 12, 42). Was manchmal an ihm Angstlichkeit schien, war Gewissenhaftigkeit und Verantwortungsbewußtsein. Er war nicht rasch in seiner Arbeit, weil er alles doppelt und dreifach bedachte, aber er war der Fleißigste im ganzen Oberkirchenrat. Er hatte ein feines Rechtsempfinden, ein sicheres Gefühl für Billigkeit. Er war ängstlich besorgt, niemandem Unrecht zu tun. Aber ungerechtfertigten Ansprüchen trat er entgegen. Seine Überzeugung vertrat er zurückhaltend, aber zäh. Sorgsam war er darauf bedacht, seine Grenzen nicht zu überschreiten oder in ein fremdes Gebiet einzugreifen. Ein loyalerer Mitarbeiter läßt sich nicht denken; er war keiner Unlauterkeit fähig. Seiner absoluten Verlässlichkeit und Gewissenhaftigkeit ist es mit zu verdanken, daß unsere Kirche die finanziell schwierigsten Jahre um 1950 ohne Schaden überstand und die Pfarrer ihre, wenn auch bescheidenen Gehälter

stets pünktlich erhielten. Wo es um die Belange unserer Kirche ging, um ihre Ehre oder ihre innere Sauberkeit, trat er entschieden auf. Als genauester Kenner aller juristischen Einzelfragen war er für die Verhandlungen mit dem Staat oder mit den anderen Kirchen eine unschätzbare Hilfe. Der Leiter des Kultusamtes im Unterrichtsministerium rühmte „sein weitreichendes Fachwissen, sein liebenswürdiges, konziliantes und entgegenkommendes Wesen, gepaart mit seiner oft rührenden Bescheidenheit. Diese machte es den staatlichen Organen zur Freude, mit ihm zusammenzuarbeiten“. Er verkörperte die beste Tradition des altösterreichischen Beamten. Innerhalb der ökumenischen Beziehungen unserer Kirche hat er die finanziellen Aufgaben mit größter Umsicht und Genauigkeit bearbeitet. Das kirchliche Bauwesen gehörte gleichfalls zu seinem Arbeitsgebiet, und es war die Zeit der stärksten Bautätigkeit unserer Kirche. Der Staat erkannte die Verdienste unseres Kirchenkanzlers durch die Verleihung des Großen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich an.

Dr. Sibyh war persönlich im höchsten Maße anspruchslos und zurückhaltend. Aber wer näher mit ihm zusammenarbeitete, wußte mehr. Der New Yorker Pfarrer Dr. Frederick J. Torell hatte sein Hilfswerk für besondere Notstände in Österreich mit Dr. Sibyh aufgebaut. Er schrieb: „Ich habe den warmherzigen, treuen Diener der Kirche sehr schätzen gelernt. Er hat die persönliche Wärme, die oft in Behörden und leider auch manchmal in kirchlichen Behörden, selbst in einfachen Pfarrämtern fehlt.“ So sah ihn ein Mann, der in zahlreichen Briefen viele persönliche Schicksale und Notstände mit ihm erörterte. Alle seine Mitarbeiter wissen um seine unveränderliche Güte und Nachsicht. Seine Arbeit füllte ihn so aus, daß er nichts daneben kannte als die Liebe zu seiner Familie, seiner Frau und seinem vierzehnjährigen Sohn, die er mit rührender Sorgfalt umhegte. In der Erfüllung seiner Pflichten war er rücksichtslos gegen sich selbst. Es bleibt unergesslich, wie er sechs Wochen lang mit den sich steigenden furchtbaren Schmerzen seines Sarkoms sich täglich in den Oberkirchenrat schleppte, wobei ihm jeder Schritt im Zimmer schon Qualen bereitete, und wie kein Zureden ihn zur Schonung oder Krankmeldung zu bewegen vermochte, bis er zusammenbrach. Und da war es sein größter Schmerz, daß er, der alles für die Generalsynode vorbereitet hatte, den Sitzungen nicht mehr beiwohnen und an den Entscheidungen nicht mitwirken konnte. Nur seine nächsten Mitarbeiter wissen, was unsere Kirche ihm verdankt und was sie in ihm verloren hat.

Gott hat ihn aus seiner Arbeit gerufen und von seinem Leiden erlöst. „Gib, du frommer und getreuer Knecht, du bist über wenigem treu gewesen, ich will dich über viel sehen; gehe ein zu deines Herrn Freude“ (Matth. 25, 21).
Bischof D. Gerhard May

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

10. Zl. 1876/57 vom 4. März 1957

Änderung der Kirchenverfassung

Die fünfte Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich hat in ihrer zweiten Session am 30. November 1956 im Sinne des § 196 (2) 3. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Österreich Nr. 57/1949) beschlossen:

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/1949) in der Fassung vom 29. Dezember 1955 wird abgeändert wie folgt:

Zu § 10 (1) die Beifügung des folgenden Zusatzes:
„Wer in einer unteren Instanz an einer Entscheidung teilgenommen hat, darf in einer oberen Instanz in dieser Angelegenheit nicht mitentscheiden.“

§ 30 (1) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Alle von einem Vertretungskörper einer Pfarr-

gemeinde ausgehenden Schriftstücke sind vom amtsführenden Pfarrer und dem Kurator, in Verhinderung eines dieser beiden vom Schriftführer oder einem andern Mitglied des Presbyteriums zu fertigen.“

Zu § 63 (1) die Beifügung eines Absatzes 3. 6 folgenden Inhaltes:

„6. oder wenn einem Superintendenten ein amtsführender Pfarrer beigegeben wird (§ 149, (2)).“

Folgende Neufassung des § 64:

„(1) In jeder Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinde, die mehr als 500 Seelen zählt, ist eine Gemeindevertretung zu wählen. In Gemeinden, die nicht mehr als 500 Seelen zählen und keine Gemeindevertretung wählen, werden die Aufgaben der Gemeindevertretung durch die Gemeindeversammlung, das ist die Versammlung der stimmberechtigten Gemeindeglieder, besorgt.

(2) Die Zahl der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung soll in Pfarrgemeinden von mehr

als 500 bis 1000 Seelen 20 bis 30, in solchen von 1000 bis 5000 Seelen 30 bis 50 und in solchen über 5000 Seelen 50 bis 60 betragen.

(3) Die Zahl der Gemeindevertreter wird in einer Sitzung der Gemeindevertretung festgesetzt. Jede Abänderung kann nur auf Grund eines mit einfacher Mehrheit der Gemeindevertretung gefassten Beschlusses erfolgen und bedarf der Genehmigung des Superintendenten- oder des Synodalausschusses A.B. oder des Synodalausschusses S.B.“

Zu § 65 die Beifügung nachstehender Ziffern:

„3. In Gemeinden mit einer oder mehreren evangelischen Schulen die Schulleiter.

4. Der in der Pfarrgemeinde für die öffentlichen, nichtevangelischen Volks- und Hauptschulen angestellte Religionslehrer oder, falls mehr als ein Religionslehrer hauptamtlich angestellt sind, ein aus ihrer Mitte durch das Presbyterium berufener Vertreter.“

Folgende Neufassung des § 69:

„Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist verpflichtet, innerhalb eines Monats eine Sitzung der Gemeindevertretung einzuberufen, wenn ein Viertel der Gemeindevertretungsmitglieder oder der Pfarrer (Pfarramtöverweiser) oder der Kurator dies verlangt.“

In § 70 (1) folgende Abänderungen:

„4. die Wahl der Presbyter und der Rechnungsprüfer.“

„8. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundstücken sowie über den Abschluß von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre.“

In § 71 (1) die Abänderung der Worte „Oberkirchenrat S. B.“ in die Worte „Synodalausschuß S.B.“

Zu § 72 folgende Änderung bzw. Ergänzung:

In Absatz (1) die Abänderung der Worte „der Superintendent oder der Landesuperintendent“ in die Worte „der Vorsitzende des Superintendenten- oder des Synodalausschusses S.B.“

(2) bleibt unverändert.

(3) (neu) „In Tochtergemeinden, die in ihrem bisherigen Umfang Pfarrgemeinden werden, bleiben die gewählten Körperschaften bis zur turnusmäßigen Neuwahl im Amt der neu gebildeten Pfarrgemeinde.“

In § 75 (1) die Abänderung des zweiten Satzes auf folgenden Wortlaut:

„Sie kann auf mehrere Tage, die vor der Wahl festgelegt und bekanntgegeben werden müssen, festgesetzt werden.“

In § 81 (1) folgende Ergänzung:

„In jeder Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinde hat die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte ein Presbyterium zu wählen.“

Ferner erhält der Absatz (4) die Bezeichnung (5) und wird ein Absatz (4) folgenden Inhaltes eingefügt:

„(4) Schulleiter einer evangelischen Schule und hauptamtlich angestellte Religionslehrer, die kraft ihres Amtes der Gemeindevertretung angehören, können gleichfalls in das Presbyterium gewählt werden.“

In § 82 (3) die Abänderung der Worte „oder des

Oberkirchenrates S.B.“ in die Worte „oder des Synodalausschusses S.B.“.

In § 83 Ziffer 2 die Einfügung der Worte „oder Pfarrhelfer“ zwischen die Worte „bestellter Vikar“ und „in dieser Tochtergemeinde“.

In § 88 folgende Änderungen:

1. Die Neufassung der einleitenden Worte des Absatzes (1) wie folgt:

„Den Vorsitz im Presbyterium einer dem Kirchenregiment A.B. unterstehenden Gemeinde führt der Pfarrer, ...“

2. Die Einfügung eines neuen Absatzes (4):

„(4) In der Kirche S.B. führt den Vorsitz der Kurator, in seiner Vertretung der Kuratorstellvertreter und bei dessen Verhinderung oder bis zur Neuwahl des Kurators der an Jahren älteste Presbyter. In der Gemeindeordnung kann jedoch bestimmt werden, daß der ständige Vorsitz dem Pfarrer, bei dessen Verhinderung dem Kurator und vor ihrer Wahl dem an Jahren ältesten Presbyter übertragen wird.“

Die Neufassung des § 89 wie folgt:

„Der Vorsitzende des Presbyteriums ist verpflichtet, innerhalb eines Monats eine Sitzung des Presbyteriums einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder wenn der Pfarrer (Pfarramtöverweiser) oder der Kurator dies verlangt.“

In § 90 (2) Ziffer 8 die folgende Fassung:

„8. die Mitwirkung bei der Wahl der Pfarrer und der Vikarinnen (§ 108 (3) und § 115).“

§ 90 (2) 3. 12: Zwischen den Worten „... und Vereinen“ und „, allenfalls“ ist einzufügen: „insbesondere in der Diafonie und Inneren Mission (§§ 222, 223).“

Neufassung des § 91 wie folgt:

„Das Presbyterium ist berechtigt, in besonderen Fällen die Gemeindeglieder zu einer Aussprache über wichtige Angelegenheiten zusammenzuberufen.“

§ 100 (1) 3. 4 Neufassung:

„4. die Mitwirkung an den Werken der Kirche und die Verantwortung für die diakonische Arbeit in der Gemeinde.“

Neufassung des § 101 (2) wie folgt:

„(2) Wenn in Ausnahmefällen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrer tätig sind, so regelt die nach den §§ 62 und 63 aufzustellende Gemeindeordnung ihren Aufgabenkreis und bestimmt, mit welchem Aufgabenkreis die Leitung des Pfarramtes verbunden ist. Jedem Pfarrer ist nach Möglichkeit ein bestimmter Seelsorgebezirk zuzuweisen.“

Die §§ 111 bis 114 erhalten durch Abänderung bzw. Umstellung folgende neue Fassung:

„§ 111: Die Mitverantwortung der Gemeinde und die Mitarbeit freiwilliger Kräfte als Helfer des Pfarrers und des Presbyteriums an zeitweiligen und an dauernden Aufgaben der Liebestätigkeit, der Fürsorge und der Verwaltung der Gemeinde, z. B. bei der Einhebung der Kirchenbeiträge, ist mit allen Mitteln zu wecken und zu fördern.“

§ 112: (1) Ehrenamtliche Helfer können bei entsprechender Zurüstung im Auftrag des Presbyteriums und mit ausdrücklicher Zustimmung des Pfarrers unter dessen Verantwortung zum Besuchsdienst, zur Abhaltung von Kindergottesdiensten und zur Mithilfe im kirchenmusikalischen Dienst herangezogen werden.

(2) Zur Abhaltung von Haus- und Privatgottesdiensten, die den Rahmen gewöhnlicher Hausandachten überschreiten, sowie von Gemeindebibelstunden können hierzu geeignete Persönlichkeiten unter den gleichen Bedingungen und mit ausdrücklicher Zustimmung des Superintendenten A. B. bzw. des Landesuperintendenten S. B. beauftragt werden.

(3) Die Sakramentsverwaltung und das Tragen des Amtskleides bleibt den Geistlichen der Kirche vorbehalten.

(4) Alle ehrenamtlichen Helfer, welche einen seelsorgerlichen Dienst tun, werden ebenso wie die Kirchenmusiker zu ihrem Dienst berufen und eingewiesen.

§ 113: (1) Wenn eine Pfarrstelle unbesezt ist, oder wenn ein Pfarrer durch Amtsgeschäfte, Krankheit oder Urlaub verhindert ist, oder wenn eine Tochtergemeinde durch den Pfarrer bzw. Vikar nicht genügend gottesdienstlich betreut werden kann, so können an Stelle der üblichen Gemeindegottesdienste Lesegottesdienste durch Lektoren abgehalten werden.

(2) Die Errichtung von Lesegottesdiensten unterliegt der Zustimmung des Superintendenten bzw. des Landesuperintendenten S. B.

(3) Zu Lektoren sollen in erster Reihe Presbyter, Gemeindevertreter oder Lehrer berufen werden, die in der Gemeinde in besonderer Achtung stehen. Die Bestellung von Frauen ist nur in Ausnahmefällen statthaft, wenn kein geeigneter Mann vorhanden ist.

(4) Die Lektoren haben sich an die Ordnung der Lesegottesdienste zu halten und sind nicht berechtigt, eigene Arbeiten zu verlesen oder frei zu predigen.

(5) Sie sind schriftlich auf ihr Amt zu verpflichten, werden vom zuständigen Presbyterium berufen und vom Pfarrer nach Zustimmung des Superintendenten bzw. Landesuperintendenten in ihr Amt eingeführt.

§ 114: Der Auftrag an ehrenamtliche Helfer kann jederzeit von den berufenden kirchlichen Stellen bei Betrauung mit der Abhaltung von Haus- und Privatgottesdiensten, Gemeindebibelstunden und Lesegottesdiensten, auch vom Superintendenten bzw. Landesuperintendenten widerrufen werden."

In § 137 erhält der bisherige Absatz (2) die Bezifferung (3). Weiters ist ein Abs. (2) und (4) folgenden Wortlautes einzuschalten:

„(2) Die Superintendentialversammlungen sind berechtigt, durch eine besondere Ordnung die Zahl der frei zu wählenden Vertreter geistlichen und weltlichen Standes (Abs. (1), 3. 3 und 4) unter Berücksichtigung der Seelenzahl der einzelnen Gemeinden über das in Abs. (1) vorgesehene Ausmaß zu erhöhen.“

„(4) In Belangen der Erteilung des Religionsunterrichtes, der Jugend- und Erziehungsarbeit, der Inneren Mission und Diakonie ist vor der Beschlussfassung über Anträge, die sich auf diese kirchlichen Arbeitsgebiete erstrecken, Vertretern der betreffenden Arbeitsgebiete Gelegenheit zu geben, zu den Anträgen vor der Superintendentialversammlung Stellung zu nehmen.“

§ 138 3. 1: Am Ende des Satzes ist statt „Fürsorgewesen“ einzusetzen: „Gemeindediakonie und Innere Mission“.

Neufassung des § 144 (1) wie folgt:

„(1) Der Superintendentialauschuß besteht aus dem Superintendenten, zwei Superintendentenstellvertretern mit der Amtsbezeichnung „Senior“, dem Superintendentialkurator und dessen Stellvertreter. Die Superintendentialversammlung kann beschließen, den Superintendentialauschuß dadurch zu vergrößern, daß sie zu den fünf den Auschuß kraft ihres Amtes bildenden Mitgliedern noch je einen geistlichen und einen weltlichen Vertreter hinzuwählt. Die Mitglieder des Superintendentialauschusses sollen nach Zulичheit verschiedenen Gemeinden angehören.“

In § 149 (2) der Entfall des dritten, vierten und fünften Satzes, beginnend mit den Worten „In diesem Fall in dem Superintendenten...“ und endend mit den Worten „... erster Pfarrer dieser Gemeinde“.

In § 150 Ergänzung des einleitenden Satzes wie folgt:

„Dem Superintendenten obliegt als Oberhirten der Diözese die geistliche Führung der Superintendentenz.“

In § 154 Abänderung des Wortes „geschäftsführender Pfarrer“ in „amtsführenden Pfarrer“ und des Wortes „Synodalauschuß“ in „Superintendentialauschuß“.

In § 157 (2) Änderung des einleitenden Satzes wie folgt:

„Sollte ein Superintendent aus Gründen, deren Stichhaltigkeit der Oberkirchenrat und der Synodalauschuß anerkennen...“

Absatz (3) Änderung auf folgenden Wortlaut:

„(3) Der Superintendent kann, wenn es das Wohl der Superintendentenz oder der Kirche erfordert, auf Antrag oder mit Zustimmung der Superintendentialversammlung und des Synodalauschusses A. B. vom Oberkirchenrat A. B. abberufen werden.“

§ 160: In Abs. (1) Ziffer 3 ist die zweite Ziffer „30.000 Seelen“ durch die Ziffer „20.000 Seelen“ zu ersetzen. Gleichzeitig ist 3. 5 vorzuziehen und als Ziffer 2 einzuschalten, die Ziffern 3 und 4 erhalten sohin die Ziffern 4 und 5.

Sodann ist eine 3. 6 wie folgt anzuschließen:

„6. ein von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern an Mittelschulen und mittleren Lehranstalten, sowie ein von den Laienreligionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter Abgeordneter A. B. Diese Abgeordneten sind nur in Fragen ihres Faches stimmberechtigt.“

Zu Absatz (2) eine neue Ziffer 3 wie folgt:

„3. ein von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern an Mittelschulen und mittleren Lehranstalten sowie ein von den Laienreligionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter Abgeordneter S. B. Diese Abgeordneten sind nur in Fragen ihres Faches stimmberechtigt.“

§ 161 (1) 3. 11: Nach den Worten „Anstalten, Werke“ ist in Klammern einzufügen: „(§§ 217, 218)“.

In § 161 Abs. (1) 3. 14 sind die Worte „die Beratung und Beschlussfassung“ durch die Worte „die Beratung und Entscheidung“ zu ersetzen.

Folgende Neufassung des § 169 (1) und (5):

„(1) In den Synodalauschuß A.B. wählt die Synode A.B. je einen Abgeordneten auf sechs gewählte Abgeordnete. Die Abgeordneten müssen zur Hälfte geistlichen und weltlichen Standes sein und verschiedenen Diözesen angehören. Sofern eine Diözese im Synodalauschuß nicht durch ihren Superintendenten vertreten ist, ist der Superintendent den Synodalauschußsitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.“

„(5) Den Vorsitz in den Synodalauschußen führt kraft seines Amtes der Vorsitzende der Synode. Dessen Stellvertreter wählt der Synodalauschuß aus seiner Mitte.“

§ 173 (2) nach den Worten „dem Kirchenkanzler (§ 189)“ die Einfügung der Worte „in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter“.

§ 174 (2) 3. 12 Neufassung:

„12. die Beaufsichtigung der Werke der Kirche, soweit sie Einrichtungen der Kirche A.B. im Sinne des § 217 sind, und die Förderung der Zusammenarbeit der übrigen Werke.“

§ 176 (2) erhält nach den Worten: „... und aller Amtsträger für ihren Dienst“ folgende Fassung: „die befristete Ermächtigung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung an Theologen in einer bestimmten Gemeinde vor Ablegung der Amtsprüfung, die Ordination der Kandidaten und die Amtseinführung der Superintendenten“.

§ 179 Abänderung der Worte „bei einzelnen Amtshandlungen“ in die Worte „im Einzelfall“.

Folgende Neufassung des § 180:

„Wenn der Bischof an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, vertritt ihn der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A.B. Ist er für länger als sechs Wochen verhindert, vertritt den Bischof der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A.B. und bei dessen Verhinderung der Wiener Superintendent.“

§ 183 (1) Neufassung der Ziffer 1. wie folgt:

„1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Oberkirchenrat und dem Synodalauschuß A.B. anzuzeigen ist, wobei § 157 (2) sinngemäß anzuwenden ist.“

§ 196 (2) 3. 9 Neufassung:

„9. die Beschlußfassung über die Satzungen landeskirchlicher Einrichtungen und die Anerkennung evangelisch-kirchlicher Vereine und Stiftungen als Werke der Kirche.“

§ 205 (2) 3. 10 Neufassung:

„10. die Beaufsichtigung der Werke der Kirche, soweit sie Einrichtungen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sind und die Förderung der Zusammenarbeit mit den übrigen Werken der Evangelischen Kirche A.u.H.B. (§ 217)“.

Die Überschrift zu den §§ 210 bis 216 hat zu lauten:

„VI. Evangelisches Schulwesen und evangelischer Religionsunterricht.“

Neufassung des § 210 wie folgt:

„(1) Jeder Gemeinde steht es frei — einzeln oder

im Wege des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden nach § 8 — auf gesetzlich zulässige Weise an jedem Ort nach eigenem Ermessen evangelische Schulen zu errichten sowie die dazu notwendigen Lehrkräfte zu berufen (§§ 70 (1) 3. 2, 90 (2) 3. 6 und 7, sowie 174 (2) und (3).

(2) Jede schulerhaltende Gemeinde und jeder Verband schulerhaltender Gemeinden ordnen ihre Aufgaben durch eine Schulgemeindeordnung. Die evangelische Schule untersteht, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes, in der kirchlichen Ordnung der Aufsicht und Leitung der Pfarrer und Presbyterien (§ 100 (1) 3. 2 und § 90 (2) 3. 7) sowie der Oberaufsicht durch den Superintendenten (§ 151 (1) 3. 14).

(3) Für die Erteilung des Öffentlichkeitsrechtes der evangelischen Schulen, um das der Schulerhalter anzufragen hat, sind die Bedingungen zu erfüllen, welche die staatliche Gesetzgebung vorschreibt.

(4) Im übrigen wird die Regelung einem besonderen Kirchengesetz vorbehalten.“

Nach Abschnitt VI (§ 216) sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

VII. Werke der Kirche, Evangelisch-kirchliche Vereine, Stiftungen und Anstalten

1. Werke der Kirche

§ 217 (Neufassung):

(1) Die Generalsynode kann von der Landeskirche errichtete kirchliche Einrichtungen wie das Jugendwerk, die Frauenarbeit, die Kirchenmusik, die kirchliche Filmstelle als Werke der Kirche anerkennen. Sofern ein solches Werk der Kirche nur für die Kirche A.B. bzw. H.B. gelten soll, tritt sinngemäß an Stelle der Generalsynode die Synode des betreffenden Bekenntnisses.

(2) Evangelisch-kirchliche Vereine im Sinne des § 218 können, sofern ihr Arbeitsgebiet die Erfüllung übergemeindlicher Aufgaben, insbesondere diakonischer oder missionarischer Art, umfaßt, von der Generalsynode als Werk der Kirche im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung anerkannt werden.

(3) Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der kirchliche Zweck nicht mehr erfüllt wird. Durch die Anerkennung als Werk der Kirche übernimmt die Landeskirche nach keiner Richtung eine vermögensrechtliche Haftung, vielmehr kommt dadurch lediglich zum Ausdruck, daß die Kirche diesem Arbeitsgebiet ihren Rechtsschutz verleiht, weil sie in ihm eine wichtige Befundung kirchlichen Lebens erblickt.

(4) Um die Anerkennung als Werk der Kirche haben die in Absl. (2) erwähnten evangelisch-kirchlichen Vereine und Stiftungen im Wege der nach dem Sitz des Vereines oder der Stiftung zuständigen Superintendentur und des zuständigen Oberkirchenrates unter Anschluß der Vereinsatzungen bzw. des Stiftungsbriefes bei der Generalsynode anzusuchen. Ferner ist der Entwurf einer Ordnung anzuschließen, welche Bestimmungen über den Arbeitsumfang, die Art der Führung und Verwaltung des betreffenden Werkes, sowie über die gegenseitige Regelung des Verhältnisses und der wechselseitigen Zusammenarbeit zwischen der Landeskirche und dem betreffenden Werke zu enthalten hat.

(5) Für Werke der Kirche im Sinne des Abs.(1) entwirft über Vorschlag des betreffenden Werkes der Oberkirchenrat eine Ordnung im Umfang des Absatzes (4) und legt diese der Generalsynode bzw. der Synode A.B. zur Genehmigung vor.

2. Evangelisch=kirchliche Vereine

§ 218 (1) erhält folgende Fassung:

„Vereine, die in ihrem Namen oder in ihrer Zielsetzung auf eine Verbindung mit der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich schließen lassen, haben für ihre Vereinssatzungen vor deren Vorlage an die politische Behörde die Zustimmung des Oberkirchenrates A.u.H.B. einzuholen.“

Die Abs.(2) bis (5) dieses Paragraphen bleiben unverändert.

3. Kirchliche Stiftungen und Anstalten

Die §§ 219 bis 221 bleiben unverändert.

VIII. Diakonie und Innere Mission

1. Diakonie in den Gemeinden

§ 222: (1) Zu den wesentlichen Aufgaben der Kirche gehört als Lebensäußerung evangelischen Glaubens der Dienst christlicher Nächstenliebe in den vielfachen leiblichen, seelischen und geistlichen Nöten, besonders unter der Jugend, den Alten, Kranken und Armen in den Gemeinden.

(2) Es ist Pflicht des Pfarramtes und Presbyteriums, durch die Gewinnung von Mitarbeitern diese Arbeit nach allen Seiten hin zu fördern. (§§ 90 (2) 3. 12; 110; u. a.)

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können einzelne oder mehrere Gemeinden aus ihren Gliedern einen besonderen diakonischen Arbeitskreis bilden.

2. Die Innere Mission

§ 223: (1) Der Inneren Mission ist im besonderen der Dienst der Liebe aufgetragen. Im Gehorsam gegenüber dem Herrn der Kirche nimmt sie sich der vielfachen Nöte an, um die Liebe, die aus dem gemeinsamen Glauben kommt, zu bewahren.

(2) Sie erfüllt diese Aufgabe der Kirche in ihrem pflegerischen und missionarischen Dienst in ihren Anstalten, Heimen und anderen Einrichtungen und fördert damit die diakonische Arbeit der Kirche in den Gemeinden.

IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Hier erhalten die unverändert bleibenden §§ 222 bis 225 die Bezeichnung 224 bis 227.

Außerdem hat die fünfte Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich am 30. November 1956 die Verfügungen mit einstweiliger Geltung vom 12. März 1951, Zl. 2832/51 (ZBl. Nr. 38/51), vom 23. Juni 1951, Zl. 5133/51 (ZBl. Nr. 79/51), und vom 16. Juni 1956, Zl. 4872/56 (ZBl. Nr. 60/56), genehmigt.

Die Bundesregierung hat mit Beschluß vom 12. Feber 1957 diese Beschlüsse der Generalsynode gemäß § 9 des kaiserlichen Patentens vom 8. April 1861, RÖBl. Nr. 41, bestätigt.

11. Zl. 1906/57 vom 4. März 1957

Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Wiederverlautbarung

Im Nachstehenden wird die im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich unter Nr. 57/49 verlaublichte Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 in ihrer von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 beschlossenen Fassung verlaublicht:

Die evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich steht in der Einheit mit der Einen heiligen christlichen Kirche. Sie bekennt sich zu dem Dreieinigen Gott, gründet sich auf das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus und gehorcht dem Auftrag ihres Herrn, das Evangelium lauter zu predigen und die Sakramente dem göttlichen Worte gemäß zu verwalten.

Die evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich schließt die evangelische Kirche A. B. und die evangelische Kirche H. B. auf dem Boden Österreichs zusammen zu brüderlichem Dienst aneinander, zu gemeinsamem Handeln der Liebe und zu gemeinsamer Verwaltung. Beide Kirchen, durch Gott zusammengeführt in ihrer Geschichte, sind einig in der Bindung an den Weg der Väter der Reformation, vor allem an die Erkenntnis, daß allein in Jesus Christus Heil ist, dargeboten von Gott allein aus Gnaden und empfangen allein durch den Glauben. Beide Kirchen wissen sich in Bekenntnis, Lehre und innerer Ordnung an ihre Bekenntnisschriften gebunden, wissen sich aber auch verpflichtet, ihr Bekenntnis immer neu an der Heiligen Schrift zu prüfen.

Die Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche A. B. sind die im Konkordienbuch zusammengefaßten Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche. Als Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche H. B. gelten vornehmlich das zweite Helvetische Bekenntnis und der Heidelbergische Katechismus.

Die evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, gewiß, daß alle äußere Ordnung der Kirche bestimmt sein muß von dem Auftrag des Herrn der Kirche, gibt sich darum von diesem Auftrag her folgende Verfassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Zugehörigkeit zur Kirche:

§ 1: (1) Die Zugehörigkeit zur Kirche gründet sich auf die Taufe.

(2) Jeder getaufte evangelische Christ, der seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat, gehört seinem Bekenntnis entsprechend entweder der evangelischen Kirche A. B. oder der evangelischen Kirche H. B. in Österreich an.

§ 2: (1) Jeder evangelische Christ ist Glied derjenigen Pfarrgemeinde seines Bekenntnisses, in deren Sprengel sein ordentlicher Wohnsitz liegt.

(2) Der ordentliche Wohnsitz ist an dem Ort begründet, an welchem sich jemand in der erkennbaren Absicht, dort seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, niedergelassen hat.

(3) Ist die Zugehörigkeit zu einer Pfarrgemeinde

zweifelhaft oder strittig, so entscheidet die übergeordnete kirchliche Stelle.

(4) Wer in den Sprengel einer anderen Pfarrgemeinde übersiedelt, wird dadurch ihr Gemeindeglied und ist verpflichtet, sich beim Pfarramt zu melden.

§ 3: (1) Evangelische, die außerhalb des Sprengels einer Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gehören als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Glieder der ihrem Wohnsitz nächstgelegenen Gemeinde A. u. S. B. an.

(2) Solchen Glaubensgenossen muß ihr Bekenntnisstand gewahrt bleiben. Um jeden Gewissenszwang zu vermeiden, sind sie berechtigt, ohne besondere Delegation ihres zuständigen Pfarrers den Dienst eines Geistlichen ihres Bekenntnisses in Anspruch zu nehmen. Die vollzogene Amtshandlung ist aber von diesem dem zuständigen Pfarramt zu melden.

§ 4: Evangelische, die aus einer Kirche kommen, welche eine Unterscheidung nach Augsburgischem (lutherischem) oder Helvetischem (reformiertem) Bekenntnis nicht kennt, gehören der Pfarrgemeinde ihres Wohnsitzes an. Bestehen an diesem Orte Gemeinden verschiedenen Bekenntnisses, so haben sie sich für eine der beiden Gemeinden zu entscheiden.

2. Die Gliederung der Kirche:

§ 5: (1) Die evangelische Kirche A. B. baut sich in drei Stufen auf: Pfarrgemeinde, Superintendentialgemeinde und Gesamtgemeinde; die evangelische Kirche S. B. in zwei Stufen: Pfarrgemeinde und Gesamtgemeinde.

(2) Beide Kirchen sind zur Wahrung ihrer gemeinsamen Belange zur „Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich“ zusammengeschlossen (Landeskirche).

§ 6: (1) Die verfassungsmäßigen Stellen, durch welche die Kirchen A. B. und S. B. ihre Rechte und Pflichten ausüben, sind:

1. für die Pfarrgemeinde: die Gemeindevertretung, das Presbyterium und das Pfarramt;

2. für die Superintendentialgemeinde: die Superintendentialversammlung, der Superintendentialausschuß und die Superintendentur;

3. für die Gesamtgemeinde: die Synode, der Synodalausschuß und der Oberkirchenrat der evangelischen Kirche A. B. bzw. S. B.

(2) Die verfassungsmäßigen Stellen, durch welche die Evangelische Kirche A. u. S. B. als Landeskirchengemeinde ihre Rechte und Pflichten ausübt, sind: die Generalsynode und der Oberkirchenrat A. u. S. B.

3. Die kirchliche Verwaltung:

§ 7: Jede der in § 6 genannten kirchlichen Gemeinden ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts-, Erziehungs- und Fürsorgeangelegenheiten und ihre Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen selbstständig innerhalb der gesetzlichen Vorschriften.

§ 8: Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse (Errichtung und Erhaltung einer Kirche, einer Schule, eines Friedhofes, Vorsorge für den Religionsunterricht und anderes) können sich Gemeinden desselben Bekenntnisses oder beider Bekenntnisse oder Teile von Gemeinden mit

Zustimmung der nächstübergeordneten Stellen zusammenschließen.

§ 9: Jede kirchliche Stelle ist für ihre Amtsführung der nächsthöheren Stelle verantwortlich.

§ 10: (1) Über Berufungen gegen Entscheidungen kirchlicher Stellen entscheidet die nächsthöhere kirchliche Stelle. In letzter Instanz entscheidet der Oberkirchenrat A. B. oder S. B., in gemeinsamen Angelegenheiten der Oberkirchenrat A. u. S. B. Wer in einer unteren Instanz an einer Entscheidung teilgenommen hat, darf in einer oberen Instanz in dieser Angelegenheit nicht mitentscheiden.

(2) Jede Berufung ist binnen 30 Tagen, den Tag der Zustellung und die Tage des Postlaufes nicht mitgerechnet, bei der Stelle einzubringen, welche die Entscheidung getroffen hat. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder gesetzlich gebotenen Feiertag, so endet die Frist erst am nächstfolgenden Werktag.

(3) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 11: Hinsichtlich der Verfassung und Aufbewahrung der Amtsschriften und der Kanzleiführung gelten die Bestimmungen der hiefür vom Oberkirchenrat A. u. S. B. zu erlassenden Vorschriften.

4. Das kirchliche Amt:

§ 12: (1) Die kirchlichen Ämter sind dazu gesetzt, daß in der Gemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie erfüllen diesen Auftrag entweder unmittelbar durch die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (geistliches Amt) oder mittelbar, indem sie diesen Dienst ermöglichen, fördern und unterstützen.

(2) Alle Amtsträger üben ihr Amt im Namen und Auftrag der Kirche aus.

§ 13: (1) Die Gemeindevertreter, die Presbyter und die Mitglieder der Predigstellenausschüsse, der Superintendentialversammlungen und der Synoden versehen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Es steht ihnen jedoch, wenn sie ihre Gemeinde außerhalb ihres Wohnortes zu vertreten haben, Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten und der sonstigen Barauslagen zu.

(3) Für Mitglieder der Superintendentialversammlungen, der Synoden und der Generalsynode sind die erforderlichen Barauslagen durch ein von der Versammlung festzusetzendes Taggeld zu pauschalieren. Diese Bestimmungen gelten auch für Tagungen der Superintendential- und Synodalausschüsse.

§ 14: Die in § 13 genannten Amtsträger werden auf sechs Jahre gewählt, sie haben jedoch ihr Amt darüber hinaus bis zur rechtskräftig erfolgten Neuwahl fortzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15: Alle Amtsträger sind für ihre Amtsführung ihrer Gemeinde sowie den übergeordneten kirchlichen Stellen verantwortlich. Alle zur Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung einer Gemeinde berufenen Personen sind der Gemeinde nach den bürgerlichen Gesetzen haftbar.

§ 16: Wird der Träger eines kirchlichen Amtes wegen Handlungen behördlich verfolgt, die er in Ausübung dieses Amtes gesetzt hat, die aber kein kirchliches Disziplinarvergehen begründen, so hat ihm die Kirche Rechtsbeistand zu gewähren.

§ 17: (1) Die kirchlichen Amtsträger sind dauernd verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Dies gilt auch dann, wenn ein Amt in der Kirche nicht mehr ausgeübt wird.

(2) Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Amtsträger durch den Bischof oder den Landesuperintendenten S. B. entbunden werden. Die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

(3) Die Amtsträger haben nach Beendigung ihres Amtes noch in ihrem Besitz befindliche amtliche Schriftstücke unaufgefordert zurückzustellen.

§ 18: Alle Mitglieder kirchlicher Vertretungskörper sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Gewählte Mitglieder, die von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne begründete Entschuldigung ausgeblieben sind, können nach erfolgloser Mahnung durch Mehrheitsbeschluß der Versammlung ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt werden. Gegen andere, die kraft ihres Amtes Mitglieder sind, ist in einem solchen Falle die Anzeige bei ihrer vorgesetzten kirchlichen Stelle zu erstatten.

§ 19: Gleichzeitig mit dem Verlust der Eignung für ein Amt tritt auch der Verlust des Amtes selbst ein, gleichviel, ob es auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeitdauer übertragen wurde.

5. Die kirchlichen Vertretungskörperschaften:

§ 20: (1) Die Zusammensetzung der kirchlichen Vertretungskörper regeln die Bestimmungen der §§ 64, 65, 82, 83, 95, 137, 144, 160, 169 und 196.

(2) Die kirchlichen Vertretungskörper müssen zumindest zu drei Vierteln aus Männern bestehen.

§ 21: Jede Versammlung eines kirchlichen Vertretungskörpers mit Ausnahme der Synoden und der Generalsynode ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten.

§ 22 (1) Der Vorsitzende eines jeden kirchlichen Vertretungskörpers ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Befolgbarkeit der Beschlüsse verantwortlich.

(2) Er ist berechtigt, wenn die Ordnung nicht anders aufrecht erhalten werden kann, die Verhandlung unter Angabe des Grundes abzubrechen.

(3) Er ist verpflichtet, die Durchführung eines Beschlusses abzulehnen, wenn dieser den staatlichen Gesetzen und Verordnungen oder dieser Kirchenverfassung widerspricht oder wenn er geeignet ist, das Wohl der Gemeinde oder Kirche zu schädigen. In einem solchen Fall ist er jedoch verpflichtet, die Entscheidung der übergeordneten Stelle einzuholen.

(4) Wenn eine Synode oder die Generalsynode einen nach Ansicht des Vorsitzenden gesetzwidrigen oder das Wohl der Kirche schädigenden Beschluß faßt, so ist der Vorsitzende verpflichtet, noch während der laufenden Tagung unter begründetem Hinweis auf diese Umstände eine neuerliche Beschlußfassung zu verlangen, die endgültig ist. Dieselbe Verpflichtung haben die Mitglieder des Oberkirchenrates.

§ 23: (1) Den Sitzungen der Gemeindevertretung können, sofern nicht die Öffentlichkeit mit Stimmenmehrheit der Versammlung ausgeschlossen wird, stimmberechtigte Gemeindeglieder der eigenen Ge-

meinde beiwohnen, ohne jedoch an der Beratung und Beschlußfassung teilzunehmen.

(2) Daselbe gilt für die Sitzungen der Superintendentialversammlung, der Synoden und der Generalsynode.

(3) Anderen Personen kann dieses Recht nur ausnahmsweise durch den Vorsitzenden mit Zustimmung der Versammlung eingeräumt werden.

(4) Alle übrigen Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 24: (1) Jeden Mitglied eines kirchlichen Vertretungskörpers hat in seinen Äußerungen und Abstimmungen nur seiner eigenen Überzeugung nach bestem Wissen und Gewissen zu folgen und darf an keine Weisungen gebunden werden.

(2) Wenn ein Mitglied meint, sich der Abstimmung enthalten zu sollen, hat es den Grund zwecks Aufnahme in die Verhandlungsschrift anzugeben.

(3) Wenn ein Mitglied mit einem Beschluß nicht einverstanden ist, ist es berechtigt, seine Sondermeinung in einer Niederschrift sofort oder innerhalb acht Tagen zum Anschluß an die Verhandlungsschrift vorzulegen.

§ 25: Die Abstimmung geschieht über Aufforderung des Vorsitzenden in der Regel durch ein Zeichen der Zustimmung oder Ablehnung und nur auf Verlangen mindestens eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten durch Namensaufruf.

§ 26: (1) Geheime Abstimmung mit Stimmzetteln hat, abgesehen von Wahlen, zu erfolgen:

1. wenn es die Mehrheit beschließt,

2. in allen Angelegenheiten, die ein Mitglied des Vertretungskörpers selbst oder seine Gattin (seinen Gatten) oder eine mit ihm verwandte oder verwandte Person betreffen. In diesem Falle darf das betreffende Mitglied weder bei der Beratung noch bei der Beschlußfassung anwesend sein.

(2) Wenn die Amtsführung eines Mitgliedes des Vertretungskörpers den Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung bildet, hat dieses Mitglied über Aufforderung des Vorsitzenden oder über Mehrheitsbeschluß zur Erteilung von Auskünften in der Sitzung zu erscheinen.

§ 27: Zur Gültigkeit eines Beschlusses jedes kirchlichen Vertretungskörpers ist erforderlich, daß die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ausnahmen bestimmen die §§ 40 (2) (3), 121 (1) d, (3), 166 (3), 183 (2) und 199 (3).

§ 28: (1) Über jede Sitzung eines kirchlichen Vertretungskörpers ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und — nach Genehmigung durch diesen Vertretungskörper — vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(2) Abschriften und Auszüge der Verhandlungsschrift sind zur Beglaubigung von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vertretungskörpers zu fertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen. Sie haben sodann die Geltung der Urschrift.

§ 29: (1) Die Verhandlungsschrift hat zu enthalten:

1. Zeit und Ort der Sitzung;

2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden sowie der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Mitglieder;

3. die zahlenmäßige Feststellung der Beschlußfähigkeit;

4. die Verhandlungsgegenstände;

5. eine kurze Darstellung des Ganges der Verhandlungen;

6. die zur Abstimmung gebrachten Fragen;

7. den genauen Wortlaut der gefaßten Beschlüsse, der entweder in die Verhandlungsschrift selbst aufgenommen oder ihr als Beilage angeschlossen werden muß. Im letzteren Falle muß die Beilage genau bezeichnet und in der gleichen Weise wie die Verhandlungsschrift unterfertigt werden;

8. das Ergebnis der Abstimmung unter Angabe der Anzahl der Stimmen für und wider und der Stimmen-erhaltung, bei der Abstimmung durch Namensaufruf überdies unter Anführung der Namen.

(2) Auszüge der Verhandlungsschriften haben die Punkte 1 bis 3 vollständig und die Punkte 4 bis 7 hinsichtlich des in Betracht kommenden Verhandlungsgegenstandes zu enthalten.

§ 30: (1) Alle von einem Vertretungskörper einer Pfarrgemeinde ausgehenden Schriftstücke sind vom amtsführenden Pfarrer und dem Kurator, in Verbindung eines dieser beiden vom Schriftführer oder einem andern Mitglied des Presbyteriums zu fertigen.

(2) Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften eines kirchlichen Vertretungskörpers ist die Fertigung durch den Vorsitzenden und zwei andere Mitglieder des Vertretungskörpers und die Beisetzung des Amtssiegels erforderlich.

(3) Die Berechtigung der Aussteller zum Abschluß des Rechtsgeschäftes und die Echtheit ihrer Unterschriften sind nötigenfalls durch die vorgelegte kirchliche Stelle unter Beisetzung des Amtssiegels zu bestätigen.

(4) Für die Oberkirchenräte gelten die Bestimmungen der §§ 175 und 208.

§ 31: Die Beschlüsse eines jeden kirchlichen Vertretungskörpers sind durch den Vorsitzenden oder den sonst mit der Durchführung Betrauten nach Eintritt der Rechtskraft bzw. nach Einlangen der etwa vorgeschriebenen Genehmigung einer übergeordneten kirchlichen oder anderen Stelle ohne Verzug durchzuführen.

6. Die Beschlußfähigkeit kirchlicher Versammlungen:

§ 32: Zur Beschlußfähigkeit jeder Versammlung eines kirchlichen Vertretungskörpers ist die ordnungsgemäße mündliche oder schriftliche Einladung aller und die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der dem Vertretungskörper Angehörigen erforderlich. Eine Ausnahme besteht für die Tagung der Synoden, die nur dann beschlußfähig sind, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

7. Die Stimmberechtigung und das Wahlrecht:

§ 33: Stimmberechtigt sind jene männlichen und weiblichen Gemeindeglieder, die das 20. Lebensjahr am 1. Jänner des Wahljahres überschritten haben und mit vorgeschriebenen Kirchenbeiträgen nicht im Rückstand sind, soweit sie nicht nach § 34 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

§ 34: Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist:

1. wer durch seine Lebensführung oder durch unfirchliches Verhalten in seiner Gemeinde Argernis

gibt oder sich Wahlbestechungen oder Wahlumtriebe hat zuschulden kommen lassen und aus diesen Gründen vom Presbyterium des Stimmrechtes für verlußtig erklärt worden ist;

2. wer unter verlängerter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht oder voll oder beschränkt entmündigt ist.

§ 35: (1) Wahlberechtigt sind jene stimmberechtigten Gemeindeglieder (§ 33), die in der Wählerliste ihrer Pfarrgemeinde eingetragen sind. Das Presbyterium hat die Wählerliste anzulegen, auf dem Laufenden zu halten und alljährlich durch einen Monat, spätestens bis 30. Juni in der Pfarrkanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Auflegung ist auf ortsübliche Weise bekanntzugeben. Innerhalb der Auflegungsfrist können Einwendungen erhoben werden, über die das Presbyterium binnen einen Monat entscheidet. Von der Entscheidung sind die Beteiligten unverzüglich zu verständigen. Die Wählerliste ist gegebenenfalls richtigzustellen.

(2) Aus einer anderen Gemeinde zugezogene Gemeindeglieder, die sich durch eine Bescheinigung des Presbyteriums darüber ausweisen, daß sie in ihrer früheren Gemeinde in die Wählerliste aufgenommen waren, werden gleich bei ihrer Meldung in der Wählerliste der neuen Gemeinde nachgetragen.

(3) Bei Neuerrichtung, Vereinigung oder Teilung von Pfarrgemeinden und Ampfarrungen sind alle jene Gemeindeglieder, die in ihrer bisherigen Gemeinde das Wahlrecht besaßen, auch in der neuen Gemeinde wahlberechtigt.

(4) Jede Gemeinde kann durch Gemeindeordnung festsetzen, daß nur jene stimmberechtigten Gemeindeglieder ihr Wahlrecht ausüben dürfen, die sich in ein besonderes Wählerverzeichnis ihrer Pfarrgemeinde haben eintragen lassen. Das Wählerverzeichnis gilt für sechs Jahre. Eine Ergänzung des Wählerverzeichnisses ist jedes Jahr innerhalb des von der Gemeindeordnung festzusehenden Zeitraumes zulässig. Zeit und Vorgang der Eintragung in das Wählerverzeichnis ist durch die Gemeindeordnung festzulegen. Im übrigen gelten für dieses Wählerverzeichnis die Bestimmungen der Absätze (1) bis (3).

§ 36: Wählbar sind nur Gemeindeglieder, die das Wahlrecht besitzen.

8. Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Wahlen:

§ 37: (1) Alle Wahlen haben in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln ohne Unterfertigung zu erfolgen. Jeder Wahlberechtigte soll sich an der Wahl beteiligen und hat seine Stimme persönlich abzugeben.

(2) Leere Stimmzettel sind ungültig, werden aber bei der Feststellung, ob die Mindestzahl der Wahlberechtigten abgestimmt hat, mitgerechnet.

§ 38: (1) Zur Gültigkeit einer Wahl ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt hat und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig ist. Bei Wahlen nach § 73 und § 122, die auf Grund von Wählerlisten nach § 35 Abs. (1) vorgenommen werden, ist zur Gültigkeit der Wahl erforderlich, daß mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten abgestimmt hat und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig ist.

(2) Gewählt ist der Bewerber, welcher mehr als die

Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ausnahmen bestimmen die §§ 40 (2) (3), 156 (1), 181 (2) und 192 (2).

(3) Erscheinen zu einer ordnungsgemäß einberufenen Wahlversammlung in der Kirche H.B. die zur Vollziehung der Wahl erforderlichen Wahlberechtigten nicht, so ist eine neue Wahl in der gleichen Weise auszuschreiben, bei welcher die absolute Mehrheit der erschienenen Wahlberechtigten eine gültige Wahl zu vollziehen berechtigt ist. Dieser Umstand ist in die neuerliche Wahlaussschreibung ausdrücklich aufzunehmen.

§ 39: (1) Erhält kein Wahlanwärter mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so hat zwischen den zwei Wahlanwärtern, welche verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl stattzufinden.

(2) Sind bei einer Wahl gleichzeitig mehrere Stellen zu besetzen und erhält für mehr als eine solche Stelle kein Wahlanwärter mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind von jenen Wahlanwärtern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl doppelt so viele einzubeziehen, als noch Stellen zu besetzen sind.

§ 40: (1) Bei jeder engeren Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen der in die engere Wahl einbezogenen Wahlanwärter entfallen sind. Für die Wahl eines Wahlanwärters ist erforderlich, daß er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, welche Wahlanwärter in die engere Wahl zu kommen haben.

(3) Ebenso entscheidet das Los, wenn sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit für zwei oder mehrere Wahlanwärter ergibt.

§ 41: Die Anfechtung einer Wahl kann erfolgen, wenn Wahlbestechungen oder Wahlumtriebe stattfanden oder wenn sich sonstige grobe Ordnungswidrigkeiten ereigneten, die das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben.

§ 42: Wahlbestechung ist Anbieten, Gewährung, Förderung oder Annahme eines persönlichen oder sachlichen Vorteiles für wen oder wofür immer zum Zwecke der Beeinflussung einer Wahl in einem bestimmten Sinne.

§ 43: Wahlumtriebe sind alle Handlungen, die durch unlautere Mittel versuchen, eine Wahl zu beeinflussen.

§ 44: (1) Über die Gültigkeit einer angefochtenen Wahl von Presbytern, Gemeindevertretern und Predigtstellenausschußmitgliedern entscheidet in der Gesamtgemeinde A.B. der Superintendentialausschuß, über die Gültigkeit einer angefochtenen anderen Wahl der Synodalausschuß.

(2) In der Gesamtgemeinde H.B. entscheidet über die Gültigkeit jeder angefochtenen Wahl der Synodalausschuß.

§ 45: Die zuständige Stelle (§ 44) hat Wahlen über Antrag oder von Amts wegen für ungültig zu erklären, wenn sie bei ihnen Wahlbestechungen, Wahlumtriebe oder grobe Ordnungswidrigkeiten festgestellt hat, welche geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

II. Die Pfarrgemeinde

1. Die Pfarrgemeinde und ihre Bildung:

§ 46: Die bei Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung bestehenden Pfarrgemeinden sind in ihrer durch Herkommen oder urkundlich bestimmten Abgrenzung sowie in ihrer Zusammensetzung und in ihrem Bekenntnisstand anerkannt.

§ 47: Änderungen in der Abgrenzung der Pfarrgemeinden erfolgen, abgesehen von dem Falle einer etwaigen Auflösung, entweder durch Errichtung neuer Pfarrgemeinden oder durch Aus- und Einpfarrung einzelner Ortsgemeinden oder einzelner Teile von solchen (Ampfarrung).

§ 48: (1) Ansuchen um Ampfarrung können sowohl von der Mehrheit der in dem umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder als auch von dem Presbyterium einer der beteiligten Pfarrgemeinden eingebracht werden.

(2) Im ersteren Falle sind die Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden, im letzteren Falle ist die Befragung des Presbyteriums der mitbeteiligten Pfarrgemeinde und der in dem umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder und die Zustimmung der Mehrheit dieser Gemeindeglieder erforderlich. Die Befragung der betroffenen stimmberechtigten Gemeindeglieder erfolgt in der Weise, daß der die Ampfarrung betreffende Beschluß des Presbyteriums den Gemeindegliedern mit der Belehrung mitgeteilt wird, daß sie gegen den Beschluß binnen 30 Tagen Einwendungen erheben können und daß die Nichtabgabe einer Erklärung als Zustimmung angesehen werden wird.

§ 49: (1) Die Entscheidung über Ampfarrungsanträge steht in der Gesamtgemeinde A.B. dem Superintendentialausschuß zu. Berührt jedoch die Ampfarrung mehrere Superintendentenzen, so entscheidet der Oberkirchenrat A.B. nach Anhören der beteiligten Superintendentialausschüsse.

(2) In der Entscheidung ist das umzupfarrende Gebiet durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen Teile von solchen, nötigenfalls durch genaue Angabe der Grenzlinien zu bestimmen.

(3) Die Entscheidung ist den beteiligten Presbyterien mit dem Hinweis auf das Recht der Berufung (§ 10) zuzustellen und nach Eintritt der Rechtskraft dem Oberkirchenrat A.B. mitzuteilen.

(4) In der Gesamtgemeinde H.B. steht die Entscheidung über Ampfarrungsanträge dem Oberkirchenrat H.B. zu.

§ 50: Dieselben Bestimmungen gelten auch bei einer Änderung in der Abgrenzung zwischen Muttergemeinde und Tochtergemeinde.

§ 51: (1) Über die Errichtung neuer Pfarrgemeinden entscheidet der Oberkirchenrat A.B. oder H.B.

(2) Das hierauf gerichtete Ansuchen kann sowohl von den Gemeindegliedern, die den Wunsch nach Bildung der neuen Pfarrgemeinde haben, durch Vermittlung ihres Presbyteriums, als auch von dem in Betracht kommenden Presbyterium selbst beim Superintendentialausschuß A.B. oder beim Oberkirchenrat A.B. kann aber auch der Superintendentialausschuß H.B. eingebracht werden. In den Superintendentenzen

den Antrag auf Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde stellen.

(3) Das Ansuchen hat zu enthalten:

a) den Nachweis des Bedürfnisses nach Errichtung der neuen Gemeinde;

b) eine Aufstellung über die für die Einrichtung und Erhaltung der neuen Gemeinde erforderlichen Mittel mit einem Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Ausgaben und ihre Bedeckung einander gegenüber zu stellen sind;

c) den Nachweis der bereits vorhandenen und noch aufbringbaren Mittel (vorhandene Barmittel, Erträge vorhandener Kapitalien, zu erwartende Spenden und Erträge aus Kollekten). Ansprüche auf das im Eigentum oder Fruchtgenuß der bisherigen Pfarrgemeinde befindliche Vermögen können nur dann unter die vorhandenen Mittel gerechnet werden, wenn sie auf Grund eines besonderen Rechtstitels der Gemeinschaft jener Gemeindeglieder, die der neuen Pfarrgemeinde angehören sollen, zustehen oder durch Vereinbarung zuerkannt werden;

d) die Angabe der Abgrenzung der zu errichtenden Gemeinde. Die Abgrenzung hat entweder durch Aufzählung der politischen Bezirke, der Gerichtsbezirke oder der Ortsgemeinden, die die neue Pfarrgemeinde umfassen soll, oder, soweit ihr nur Teile von Ortsgemeinden angehören sollen, durch genaue Angaben der Grenzlinien zu erfolgen.

(4) Den im Sprengel der neu zu errichtenden Pfarrgemeinde wohnhaften stimmberechtigten Gemeindegliedern ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 48 (2) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bilden die stimmberechtigten Gemeindeglieder, die ausdrücklich gegen die Errichtung der neuen Gemeinde Stellung genommen haben, die Mehrheit, so darf die Errichtung nicht erfolgen.

(5) In Einzelfällen kann der Oberkirchenrat A.B. oder S.B. auch ohne Zustimmung des zuständigen Presbyteriums nach Befragung der umzupfarrenden stimmberechtigten Gemeindeglieder, jedoch nicht gegen den Willen ihrer Mehrheit, die Errichtung einer Pfarrgemeinde aussprechen.

§ 52: Werden durch die Bildung der neuen Pfarrgemeinde mehrere Pfarrgemeinden berührt, so ist die Äußerung der Presbyterien aller beteiligten Pfarrgemeinden einzuholen. Kommen mehrere Superintendentenzen in Betracht, so ist die Stellungnahme aller beteiligten Superintendentenialausschüsse einzuholen.

§ 53: Bei Bestimmung der Grenzen der neuen Pfarrgemeinde ist tunlichst zu vermeiden, daß ihr Sprengel die Grenze einer Superintendentenz oder eines Bundeslandes überschneidet.

§ 54: Das Bestreben nach Bildung neuer Pfarrgemeinden ist zu begünstigen. Doch darf dadurch der Bestand der bisherigen Pfarrgemeinde nicht gefährdet werden.

§ 55: (1) In der Entscheidung über die Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde ist das Gebiet der neuen Gemeinde durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen Teile von solchen, nötigenfalls durch genaue Angaben der Grenzlinien zu bestimmen.

(2) Die Entscheidung ist den beteiligten Presbyterien und Superintendenturen zuzustellen.

(3) In strittigen Fällen oder bei Abweichung des Beschlusses hat der Oberkirchenrat A.B. oder S.B. seine Entscheidung zu begründen.

§ 56: (1) Innerhalb einer Pfarrgemeinde ist die Bildung von Tochtergemeinden für die vom Sitz des Pfarramtes entfernt wohnenden Gemeindeglieder zulässig.

(2) Sie bedarf der Zustimmung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde. Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Errichtung einer Pfarrgemeinde.

§ 57: (1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Tochtergemeinden, so heißt der Teil der Pfarrgemeinde, in welchem der Sitz des Pfarramtes liegt, Muttergemeinde.

(2) Die Muttergemeinde und die Tochtergemeinde bilden zusammen die Pfarrgemeinde; sowohl der Pfarrgemeinde wie der Muttergemeinde und den Tochtergemeinden stehen die im § 7 bezeichneten Rechte zu.

(3) In Pfarrgemeinden mit einer oder mehreren Tochtergemeinden sind besondere Vertretungskörper für die Muttergemeinde und für jede Tochtergemeinde zu wählen.

§ 58: Die Wiener Teilgemeinden A.B. werden als Pfarrgemeinden im Sinne dieser Kirchenverfassung anerkannt. Die bisherige Pfarrgemeinde A.B. Wien bleibt als Zusammenschluß dieser Pfarrgemeinden im Sinne des § 8 zur Wahrung der gemeinsamen Belange bestehen.

§ 59: (1) Abgesehen von Predigtstellen für regelmäßige oder gelegentliche Gottesdienste, können innerhalb einer Pfarrgemeinde Predigtstationen für ein bestimmt abzugrenzendes Gebiet über Beschluß des Presbyteriums und mit Zustimmung des Pfarrers errichtet werden.

(2) Die Errichtung einer Predigtstation bedarf der Genehmigung des Superintendenten oder des Landesuperintendenten S.B. Dieser hat den Oberkirchenrat A.B. oder S.B. von der erteilten Genehmigung zu verständigen.

§ 60: (1) Wenn sich Pfarrgemeinden oder Teile von Pfarrgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse (§ 8) vereinigen, bedarf es hierzu eines übereinstimmenden Beschlusses der Presbyterien. Von einem solchen Beschluß sind der Superintendent und der Oberkirchenrat A.B. oder S.B. zu verständigen.

(2) Die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben obliegt einem von den Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu wählenden Ausschuß. Von seiner Wahl ist der Superintendent oder der Landesuperintendent S.B. zu verständigen.

§ 61: Hört eine Gemeinde zu bestehen auf, so wird das etwa vorhandene Vermögen von der nächsthöheren kirchlichen Stelle zur Verwaltung übernommen. Diese hat über die weitere Verwendung des Vermögens unter Wahrung etwaiger satzungsgemäßer Anordnungen und unter Bedachtnahme auf den Fall eines Wiederauflebens der Gemeinde zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A.B. oder S.B.

2. Gemeindeordnung:

§ 62: (1) Jeder Gemeinde steht es frei, eine ihre örtlichen Verhältnisse und bisherigen Gepflogenheiten berücksichtigende, den Bestimmungen der Kirchenverfassung und der sonstigen Kirchengesetze nicht widersprechende Gemeindeordnung aufzustellen.

(2) Soweit Bestimmungen der Kirchenverfassung und der sonstigen Kirchengesetze in die Gemeindeordnung aufgenommen werden, sind sie wörtlich aufzunehmen.

(3) Die Gemeindeordnung ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A.B. oder S.B.

§ 63: (1) Eine Gemeindeordnung ist zu errichten:

1. wenn sich zwei oder mehrere Pfarrgemeinden oder Teile von Pfarrgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse zusammenschließen (§§ 8, 60);

2. wenn eine Pfarrgemeinde eine oder mehrere Tochtergemeinden besitzt (§ 57);

3. wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrer tätig sind (§ 101 (2));

4. wenn der Vorsitz im Presbyterium und in der Gemeindevertretung dem Kurator übertragen werden soll (§ 88 (3));

5. wenn in einer Gemeinde auf Grund eines Wählerverzeichnis nach § 35 Abs. (4) gewählt werden soll;

6. oder wenn einem Superintendenten ein amtsführender Pfarrer beigegeben wird (§ 149 (2)).

(2) In den Fällen des Abs. (1), 3. 1 und 2, hat die Gemeindeordnung insbesondere:

1. das Verhältnis der zusammengeschlossenen Gemeinden untereinander und

2. die Zusammenfassung und den Wirkungsbereich der gemeinsamen Ausschüsse und Vertretungskörper zu enthalten.

(3) Die gemeinsamen Vertretungskörper (Ausschüsse, Pfarrpresbyterium, Pfarrgemeindevvertretung) sind durch Entsendung aus den Vertretungskörpern der zusammengeschlossenen Gemeinden zu bilden.

(4) Im Falle des Abs. (1) 3. 2 haben, solange die besonderen Vertretungskörper der Muttergemeinde und der Tochtergemeinde noch nicht gebildet sind, die bestehenden Vertretungskörper der Pfarrgemeinde auch die besonderen Angelegenheiten der Mutter- und der Tochtergemeinde zu besorgen.

3. Die Gemeindevertretung:

§ 64: (1) In jeder Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinde, die mehr als 500 Seelen zählt, ist eine Gemeindevertretung zu wählen. In Gemeinden, die nicht mehr als 500 Seelen zählen und keine Gemeindevertretung wählen, werden die Aufgaben der Gemeindevertretung durch die Gemeindeversammlung, das ist die Versammlung der stimmberechtigten Gemeindeglieder, besorgt.

(2) Die Zahl der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung soll in Pfarrgemeinden von mehr als 500 bis 1000 Seelen 20 bis 30, in solchen von 1000 bis 5000 Seelen 30 bis 50 und in solchen über 5000 Seelen 50 bis 60 betragen.

(3) Die Zahl der Gemeindevertreter wird in einer Sitzung der Gemeindevertretung festgesetzt. Jede Abänderung kann nur auf Grund eines mit einfacher

Mehrheit der Gemeindevertretung gefaßten Beschlusses erfolgen und bedarf der Genehmigung des Superintendentialausschusses A.B. oder des Synodalausschusses S.B.

§ 65: Kraft ihres Amtes gehören der Gemeindevertretung an:

1. die Pfarrer oder an Stelle des Pfarrers sein Vertreter in der Leitung des Pfarramtes oder der Pfarramtsverweser während der Erledigung einer Pfarrstelle;

2. die in der Gemeinde tätigen Vikare und Vikarinnen sowie die einem Pfarramt zugeteilten im Religionsunterricht tätigen akademisch gebildeten Theologen;

3. in Gemeinden mit einer oder mehreren evangelischen Schulen die Schulleiter;

4. der in der Pfarrgemeinde für die öffentlichen, nichtevangelischen Volks- und Hauptschulen angestellte Religionslehrer oder, falls mehr als ein Religionslehrer hauptamtlich angestellt sind, ein aus ihrer Mitte durch das Presbyterium berufener Vertreter.

§ 66: Bei jeder Gemeindevertreterwahl sind Ersatzmänner zu wählen, die vom Presbyterium an Stelle vorzeitig ausscheidender Gemeindevertreter auf deren restliche Amtsdauer einzuberufen sind. Die Zahl der Ersatzmänner wird durch Beschluß des Presbyteriums bestimmt. Ihre Wahl hat gleichzeitig mit jener der Gemeindevertreter stattzufinden. Ihre Einberufung hat nach der auf sie gefallenen Stimmenzahl von der Höchstzahl angefangen zu erfolgen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los.

§ 67: (1) Die Namen der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung sind der Superintendentur A.B. oder dem Oberkirchenrat S.B. mitzuteilen und der Gemeinde im nächsten Gottesdienst bekanntzugeben.

(2) Die neugewählten Gemeindevertreter haben zu Beginn der ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach der Wahl in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis treuer Amtseinführung und kirchlicher Betätigung abzulegen.

§ 68: Der Vorsitzende des Presbyteriums (§ 88) ist zugleich Vorsitzender der Gemeindevertretung.

§ 69: Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist verpflichtet, innerhalb eines Monats eine Sitzung der Gemeindevertretung einzuberufen, wenn ein Viertel der Gemeindevertretungsmitglieder oder der Pfarrer (Pfarramtsverweser) oder der Kurator dies verlangt.

§ 70: (1) Zum Wirkungsbereich der Gemeindevertretung gehört:

1. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflösung von Pfarrstellen und ständigen Vikarstellen und die Antragstellung auf Zuweisung von Vikaren;

2. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflösung von Schulen oder einzelnen Schulklassen sowie von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten;

3. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflösung hauptamtlicher Stellen für Lehrer, Beamte und Angestellte der Pfarrgemeinde;

4. die Wahl der Presbyter und der Rechnungsprüfer;

5. die Wahl der Schulleiter;

6. die Anstellung und die Kündigung oder Entlassung der Leiter von Erziehungs- oder Fürsorgeanstalten der Pfarrgemeinde;

7. die Einführung oder Änderung regelmäßig wiederkehrender Ausgaben;

8. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundstücken sowie über den Abschluß von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre;

9. die Aufnahme von Anleihen, die nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen und nicht aus den laufenden Einnahmen des Rechnungsjahres zurückerstattet werden;

10. die Beschlussfassung über Neubauten und Umbauten sowie über Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden und ihren Einrichtungen, soweit die Kosten der letzteren nicht in den Einnahmen des laufenden Rechnungsjahres ihre Deckung finden;

11. die Genehmigung des vom Presbyterium aufgestellten Haushaltsplanes;

12. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Gemeinde und ihrer Anstalten und Stiftungen;

13. die Beschlussfassung über die Gemeindeordnung.

(2) Die unter Abs. (1) 3. 1, 2, 8, 9, 10, 13 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates A.B. oder S.B., die unter Abs. (1) 3. 5 und 6 angeführten Beschlüsse der Genehmigung des Superintendenten oder Landesuperintendenten S.B.

(3) Der Beschluß auf Errichtung eines Dienstpostens nach 3. 3 des Abs. (1) bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des Oberkirchenrates A.B. bzw. S.B. Die Zustimmung kann zeitlich befristet werden, sie kann verweigert werden, wenn die finanzielle Lage einer Gemeinde nicht die Gewähr gibt, daß die nötigen Mittel für die Gehaltszahlungen bereitgestellt werden können.

§ 71: (1) Bei grober oder beharrlicher Pflichtverletzung kann eine Gemeindevertretung vom Superintendenten A.B. oder vom Synodalausschuß S.B. unter gleichzeitiger Anordnung der Neuwahl aufgelöst werden.

(2) In diesem Falle hat ein Verwaltungsausschuß, der aus dem Superintendenten und zwei vom Superintendenten ernannten Gemeindegliedern bzw. in den Gemeinden der Kirche S.B. aus drei vom Oberkirchenrat S.B. ernannten Gemeindegliedern besteht, alle Obliegenheiten der Gemeindevertretung und des Presbyteriums auszuüben.

(3) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl der Gemeindevertretung, darf aber drei Jahre nicht überschreiten.

3 a. Die Wahl der Gemeindevertretung:

§ 72: (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Gemeindevertretung obliegt dem Presbyterium unter Beachtung der §§ 37—45. Für die Vorbereitung und Durchführung der ersten Gemeindevertreterwahl in einer neuerrichteten Gemeinde bestellt der Vorsitzende des Superintendenten A.B. oder des Synodalausschusses S.B. einen Wahlausschuß, dem die Rechte und Pflichten des Presbyteriums zufallen.

(2) Die Wahlvorschläge für die Gemeindevertreterwahl, die nicht vom Presbyterium erstattet werden, sind beim Presbyterium zur Prüfung der Wahlfähigkeit der Wahlbewerber einzureichen.

(3) In Tochtergemeinden, die in ihrem bisherigen Umfang Pfarrgemeinden werden, bleiben die gewählten Körperschaften bis zur turnusmäßigen Neuwahl im Amt der neu gebildeten Pfarrgemeinde.

§ 73: (1) Die Wahl der Gemeindevertretung wird von den wahlberechtigten Gemeindegliedern vorgenommen (§§ 33—35).

(2) Zur Wahl müssen alle Wahlberechtigten unter genauer Angabe des Ortes und der Zeit der Wahl ordnungsgemäß schriftlich oder mündlich eingeladen werden.

§ 74: Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, die durch ihren Lebenswandel, durch Betätigung kirchlichen Sinnes und durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen für das zu besetzende Amt befähigt und würdig erscheinen.

§ 75: (1) Die Wahlhandlung ist mit einem Gottesdienst am Pfarrort einzuleiten und wird im Anschluß an den Gottesdienst in Gegenwart des Wahlausschusses vorgenommen. Sie kann auf mehrere Tage, die vor der Wahl festgelegt und bekanntgegeben werden müssen, festgesetzt werden.

(2) Erforderlichenfalls kann das Presbyterium in jeder Tochtergemeinde, Predigtstation und Predigtstelle die Wahl gesondert durchführen.

(3) Für jeden Wahlort hat das Presbyterium einen Wahlausschuß aus mindestens drei Mitgliedern, darunter wenigstens einem Mitglied des Presbyteriums, zu bestimmen.

§ 76: Die Leitung der Wahl obliegt am Pfarrort dem Vorsitzenden des Presbyteriums. An den Außenorten hat das Presbyterium einem in den Wahlausschuß berufenen Presbyter die Leitung der Wahl zu übertragen.

§ 77: Das Presbyterium hat die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird. Ordnungswidrigkeiten sind dem Superintendenten A.B. oder dem Oberkirchenrat S.B. anzuzeigen.

§ 78: (1) Über jede Wahlhandlung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die am Schluß zu verlesen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterfertigen ist.

(2) Die Abgabe einer jeden Stimme ist vom Wahlausschuß in dem der Verhandlungsschrift anzuschließenden Verzeichnis der Wähler anzumerken.

(3) Die Stimmzettel sind vor Unterfertigung der Verhandlungsschrift uneröffnet zu zählen und dem Presbyterium mit der Verhandlungsschrift und dem Verzeichnis der Wähler zu übermitteln.

(4) Die Stimmzählung wird in einer Sitzung des Presbyteriums vorgenommen.

§ 79: Bei der Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die von Wahlberechtigten zur festgesetzten Wahlzeit für einen wählbaren Wahlwärter ordnungsgemäß abgegeben wurden.

§ 80: (1) Das Wahlergebnis ist im nächsten Gottesdienst und nach sonst ortsüblichem Brauch mit dem Hinweis darauf zu verkündigen, daß jeder Wahlberechtigte binnen acht Tagen beim Presbyterium Einspruch erheben kann.

(2) Hinsichtlich des Ablaufes der Einspruchsfrist gilt sinngemäß die Bestimmung des § 10 (2).

(3) Rechtzeitig erhobene Einsprüche sind dem Superintendentialauschuß bzw. Oberkirchenrat S. B. zur Entscheidung vorzulegen, verspätet erhobene Einsprüche sind vom Presbyterium zurückzuweisen.

4. Das Presbyterium:

§ 81: (1) In jeder Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinde hat die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte ein Presbyterium zu wählen.

(2) Wählbar in das Presbyterium sind nur Gemeindevertreter, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Altersnachfrist kann in berücksichtigungswürdigen Fällen der Superintendentialauschuß A. B. bzw. der Oberkirchenrat S. B. erteilen.

(3) Einem Presbyterium dürfen nicht gleichzeitig Ehegatte und Ehegattin oder Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt oder verschwägert sind oder zueinander in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisse stehen, angehören. Nachfrist kann in begründeten Fällen der Superintendentialauschuß A. B. oder der Oberkirchenrat S. B. vor oder nach der Wahl erteilen.

(4) Schulleiter einer evangelischen Schule und hauptamtlich angestellte Religionslehrer, die kraft ihres Amtes der Gemeindevertretung angehören, können gleichfalls in das Presbyterium gewählt werden.

(5) Die Namen der gewählten Mitglieder sind dem Superintendenten oder dem Landesuperintendenten S. B. mitzuteilen.

§ 82: (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums wird durch Beschluß der Gemeindevertretung festgelegt.

(2) Sie soll in der Regel in Pfarrgemeinden bis zu 1000 Seelen 6 bis 8, in solchen von 1000 bis 5000 Seelen 8 bis 12 und in solchen über 5000 Seelen 12 bis 16 betragen.

(3) Eine Abänderung dieser Zahl bedarf der Genehmigung des Superintendentialauschusses A. B. oder des Synodalauschusses S. B.

§ 83: Kraft ihres Amtes gehören dem Presbyterium an:

1. die Pfarrer oder der Pfarramtsverweser,
2. ein zur geistlichen Versorgung einer Tochtergemeinde bestellter Vikar oder Pfarrhelfer in dieser Tochtergemeinde.

§ 84: Wird eine Stelle im Presbyterium vor Ablauf der Amtsdauer erledigt, so ist in der nächsten Gemeindevertreterversammlung eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Presbyters vorzunehmen.

§ 85: (1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte einen weltlichen Vorsteher (Kurator) und dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Schatzmeister und womöglich Stellvertreter für letztere sowie allenfalls noch Amtsträger für besondere Aufgaben.

(2) Das Presbyterium kann außerdem unter seiner Verantwortung auch ihm nicht angehörige Gemeindeglieder mit der Führung einzelner Arbeitszweige betrauen. Solche Amtsträger haben im Presbyterium nur beratende Stimme.

(3) Die gewählten Amtsträger des Presbyteriums sind der Superintendentur und von dieser dem Oberkirchenrat A. B. oder direkt dem Oberkirchenrat S. B. anzuzeigen.

§ 86: (1) Die Namen der gewählten Mitglieder des Presbyteriums sind der Gemeinde im nächsten Gottesdienst bekanntzugeben.

Vor ihrem Amtsantritt legen die neugewählten Presbyter in einem Gottesdienst in die Hand des Pfarrers das folgende Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken als Presbyter die innere und äußere Wohlfahrt dieser Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

§ 87: In einer aus einer Muttergemeinde und einer oder mehreren Tochtergemeinden bestehenden Pfarrgemeinde hat die Zusammensetzung des Pfarrpresbyteriums zahlenmäßig dem Verhältnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder der Muttergemeinde zu jenem der Tochtergemeinden zu entsprechen.

§ 88: (1) Den Vorsitz im Presbyterium einer dem Kirchenregiment A. B. unterstehenden Gemeinde führt der Pfarrer, wo mehrere Pfarrer sind, der mit der Leitung des Pfarramtes betraute, bei Erledigung der Pfarrstelle der Pfarramtsverweser, im Falle der Abwesenheit des Pfarrers der Kurator und bei dessen Verhinderung der an Jahren älteste Presbyter.

(2) In Tochtergemeinden, in denen ständige Vikare angestellt sind, führen dieselben in Abwesenheit des Pfarrers den Vorsitz.

(3) In der Gemeindeordnung kann jedoch bestimmt werden, daß der ständige Vorsitz dem Kurator, bei seiner Verhinderung dem Kuratorstellvertreter und vor ihrer Wahl dem an Jahren ältesten Presbyter übertragen wird.

(4) In der Kirche S. B. führt den Vorsitz der Kurator, in dessen Vertretung der Kuratorstellvertreter und bei dessen Verhinderung oder bis zur Neuwahl des Kurators der an Jahren älteste Presbyter. In der Gemeindeordnung kann jedoch bestimmt werden, daß der ständige Vorsitz dem Pfarrer, bei dessen Verhinderung dem Kurator und vor ihrer Wahl dem an Jahren ältesten Presbyter übertragen wird.

§ 89: Der Vorsitzende des Presbyteriums ist verpflichtet, innerhalb eines Monats eine Sitzung des Presbyteriums einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder wenn der Pfarrer (Pfarramtsverweser) oder der Kurator dies verlangt.

§ 90: (1) Dem Presbyterium obliegt die unmittelbare Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht dem Pfarramte oder der Gemeindevertretung vorbehalten sind, ferner die Sorge für den Vollzug der Anordnungen der übergeordneten kirchlichen Stellen und die rechtliche Vertretung der Pfarrgemeinde.

(2) Zum Wirkungsbereich des Presbyteriums gehört im einzelnen:

1. die Unterstützung des Pfarrers in der Pflege und Förderung christlichen Lebens, die Ausübung der Kirchenzucht und die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung und Sitte, insbesondere der Sonntagsfeier und der kirchlichen Lebensordnung;

2. das Recht und die Pflicht, begründete Wünsche und Beschwerden in betreff der Amtsführung oder

des Lebenswandels der Geistlichen diesen als ihren Mitältesten mit brüderlicher Liebe vorzutragen und, wenn solches ohne Erfolg bleibt, dem Superintendenten oder dem Landesuperintendenten S.B. zur Kenntnis zu bringen;

3. das Recht, mit Gründen unterstützte Vorschläge, welche die evangelische Kirche betreffen, den kirchlichen Amtsstellen zur weiteren Behandlung vorzulegen;

4. die Festsetzung von Zeit und Ort der Gottesdienste;

5. die Aberlassung des Kirchengebäudes für nicht dem Gottesdienst der Gemeinde dienende Zwecke, vorausgesetzt, daß sie mit dem Wesen der Kirche und der Würde des Gotteshauses vereinbar sind;

6. die Sorge für die christliche Erziehung und die Pflege der Jugend, besonders durch Einrichtung von Kinder- und Jugendgottesdiensten und die Bedachtnahme auf die regelmäßige Erteilung des Religionsunterrichtes, durch Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen und Aufrechterhaltung und Ausgestaltung des evangelischen Schulwesens;

7. die Verwaltung der evangelischen Schulen und die Aufsicht hinsichtlich der Wahrung des evangelischen Geistes, wobei die Einflußnahme auf die Art der Erteilung des Unterrichtes dem Superintendenten oder dem Landesuperintendenten S.B. vorbehalten bleibt;

8. die Mitwirkung bei der Wahl der Pfarrer und der Vikarinnen (§ 108 (3) und § 115);

9. die Wahl und die Kündigung von Lehrern der evangelischen Schulen;

10. die Anstellung und die Kündigung oder Entlassung der Beamten und Angestellten der Pfarrgemeinde und die Erteilung eines Urlaubes an die Genannten;

11. die Mitfürsorge für die Bestellung eines Vertreters des Pfarrers (§ 102 (2));

12. die Mitwirkung bei der christlichen Fürsorgearbeit auf allen Gebieten seelischer und leiblicher Not innerhalb der Pfarrgemeinde in möglichst engem Einvernehmen mit den kirchlichen Werken und anderen Fürsorgeeinrichtungen und Vereinen, insbesondere in der Diakonie und Inneren Mission (§§ 222, 223) allenfalls auch durch Einsetzung von besoldeten und freiwilligen Helfern;

13. die Wahrung der äußeren Wohlfahrt der Pfarrgemeinde, die Erhaltung und Vermehrung des beweglichen und unbeweglichen Gemeindeeigentums, namentlich der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, des Friedhofs, des Stiftungs- und Zweckvermögens, die Sorge für die grundbücherliche Eintragung der ihr an unbeweglichen Gütern zustehenden Rechte sowie für eine dem Werte entsprechende Schadensversicherung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, die Sorge für die Anlage der Barvermögen in der für die Anlegung von Geldern Minderjähriger gesetzlich vorgeschriebenen Art sowie die Führung eines Verzeichnisses über den gesamten Gemeindebesitz;

14. Die Aufstellung des Haushaltsplanes, der dem Superintendenten- und Verwaltungsausschuß A.B. bzw. Oberkirchenrat S.B. zur Kenntnisnahme vorzulegen ist, die Mitwirkung bei der Veranlagung und Einhebung der Kirchenbeiträge und die Sorge für die genaue Erfüllung aller von der Gemeinde übernommenen Zahlungsverpflichtungen;

15. die Vorlage des Jahresberichtes und eines Auszuges aus dem von der Gemeindevertreter genehmigten Rechnungsabluß an die Superintendentur bzw. an den Oberkirchenrat S.B. innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Jahres sowie die unmittelbare Vorlage einer Ausfertigung des Rechnungsabchlusses bis 31. Jänner des darauffolgenden Jahres an den Oberkirchenrat A.B. bzw. S.B.;

16. die Erstattung des Jahresberichtes und die Rechnungslegung über die Kassengebarung im letztabgelaufenen Rechnungsjahr an die Gemeindevertretung innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres;

17. die Führung der Gemeindefartei (Gemeindebuch) und der Wählerlisten, die endgültige Entscheidung über Einwendungen gegen die Wählerlisten bzw. Wählerverzeichnisse und die Durchführung der in der Gemeinde stattfindenden Wahlen;

18. die Beschlußfassung über die Einberufung und die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung und die Ausführung ihrer Beschlüsse sowie die Vollziehung der Anordnungen der übergeordneten Stellen;

19. die Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter für die Superintendentenversammlung A.B. bzw. die Synode S.B.

(3) Die unter 3.9 des Abs. (2) angeführte Wahl von Lehrern bedarf der Bestätigung des Superintendenten bzw. Landesuperintendenten S.B.

§ 91: Das Presbyterium ist berechtigt, in besonderen Fällen die Gemeindeglieder zu einer Aussprache über wichtige Angelegenheiten zusammenzuberufen.

§ 92: Alle Amtsträger des Presbyteriums sind an dessen Beschlüsse gebunden. Das Presbyterium kann unter seiner Verantwortung den Kurator oder ein anderes seiner Mitglieder ermächtigen, in seinem Namen bestimmte Verfügungen zu treffen.

§ 93: (1) Wenn ein Presbyterium seine Pflichten vernachlässigt oder gesetzwidrig verfährt, so hat zunächst der Superintendentenausschuß A.B. bzw. der Oberkirchenrat S.B. die Behebung des Mißstandes zu verfügen.

(2) Sollte diese Verfügung ohne Erfolg bleiben oder sich das Presbyterium grober oder beharrlicher Pflichtverletzung schuldig machen, so kann der Superintendentenausschuß A.B. bzw. der Oberkirchenrat S.B. das Presbyterium auflösen und die sofortige Neuwahl des Presbyteriums anordnen. Die Einberufung der Gemeindevertretung und der Vorsitz in ihr obliegt dann dem Superintendenten bzw. in den Gemeinden der Kirche S.B. einem vom Oberkirchenrat S.B. namhaft zu machenden Presbyter einer Nachbargemeinde.

(3) Bleibt die Neuwahl ergebnislos oder erfolgt innerhalb eines Jahres eine zweite Auflösung des Presbyteriums, so hat der Superintendentenausschuß A.B. oder der Oberkirchenrat S.B. an Stelle und mit den Rechten und Pflichten des aufgelösten Presbyteriums einen Verwaltungsausschuß zu bestellen, der aus drei bis sechs Gemeindevertretern oder anderen wahlberechtigten Gemeindegliedern besteht.

(4) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsmäßig vollzogenen Neuwahl des Presbyteriums, darf aber drei Jahre nicht überschreiten.

5. Der Predigtstationsauschuß:

§ 94: (1) Die selbständige Verwaltung der besondern Angelegenheiten einer Predigtstation steht der Versammlung der ihr angehörigen wahlberechtigten Gemeindeglieder und einem von ihr zu wählenden Auschuß zu.

(2) In der Ausübung dieses Rechtes ist der Predigtstationsauschuß, falls die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Predigtstation nicht von ihr selbst, sondern von der Pfarrgemeinde, der Mutter- oder Tochtergemeinde getragen werden, an die Zustimmung des Presbyteriums der erhaltenden Gemeinde gebunden.

(3) Zur Erwerbung von Rechten und zur Übernahme von Pflichten durch die Predigtstation gegenüber Dritten ist die Zustimmung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde erforderlich.

§ 95: Der Auschuß der Predigtstationen besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, für die zwei Ersatzmänner zu wählen sind, deren allfällige Einberufung nach § 66 erfolgt. Kraft ihres Amtes gehören demselben der Pfarrer der Pfarrgemeinde (der Pfarramtsverweser) sowie der zur geistlichen Versorgung der Predigtstation berufene Vikar an.

§ 96: Der Predigtstationsauschuß wählt einen Obmann, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Die gewählten Amtsträger sind dem Superintendenten oder dem Landesuperintendenten H.B. im Wege des zuständigen Presbyteriums zu melden.

§ 97: Für den Predigtstationsauschuß gelten sinngemäß die für das Presbyterium bestehenden Bestimmungen; der Wirkungskreis des Ausschusses beschränkt sich jedoch auf die im § 90 (2) Z. 1 bis 7 und 12 bis 18 angeführten Angelegenheiten.

6. Das Pfarramt:

§ 98: (1) Dem Pfarramt ist der Dienst am Worte Gottes aufgetragen. Es ist berufen, das geistliche Leben zu pflegen und zu fördern. Das Ziel aller pfarramtlichen Arbeit ist der Aufbau einer lebendigen Gemeinde.

(2) Der Träger des Pfarramtes ist der Pfarrer, der seinen Dienst im Auftrag der Kirche ausübt. In seiner Amtstätigkeit ist er an sein Ordinationsgelübde gebunden.

(3) Alle Diener am Worte Gottes stehen auf Grund ihrer Ordination einander gleich. Am der Ordnung willen unterstehen sie in ihrer Amtstätigkeit der Aufsicht der vorgeordneten Amtsstellen.

a) Der Pfarrer:

§ 99: Dem Pfarrer obliegt die geistliche Führung seiner Gemeinde. Er ist der zuständige Seelsorger im Sinne der staatlichen Gesetze. In Gemeinschaft mit dem Kurator vertritt er die Gemeinde nach außen in allen Angelegenheiten, die nicht dem Presbyterium vorbehalten sind.

§ 100: (1) Der Pfarrer hat die kirchliche Ordnung sowie den Frieden der Gemeinde und die Rechte derselben zu wahren. Es obliegt ihm im einzelnen:

1. die Verwaltung des Gottesdienstes und der heiligen Sakramente nach der bestehenden kirchlichen Ordnung, die gewissenhafte Verkündigung des Wortes Gottes in Predigt, Bibelfstunde, bei Amtshandlungen

und anderen Anlässen gemäß dem Bekenntnis, der würdige Vollzug der geistlichen Amtshandlungen, die Seelsorge an den Gemeindegliedern, die unverbrüchliche Wahrung des Beichtgeheimnisses und die Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung der Kirchenzucht;

2. die bekennnisgemäße Unterweisung der Konfirmanden und Übertretenden, die Betreuung der Jugend in Kinder- und Jugendgottesdienst und Christenlehre, der Religionsunterricht in der Schule, sofern dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist, und die Glaubensunterweisung jener Kinder, die keinen öffentlichen Religionsunterricht besuchen können;

3. die Teilnahme an den Pfarrkonferenzen und Pfarrerrüstzeiten der Superintendenz und der Gesamtkirche;

4. die Mitwirkung an den Werken der Kirche und die Verantwortung für die diakonische Arbeit in der Gemeinde;

5. die vorschriftsmäßige Führung der Kirchenbücher (Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher, Konfirmations- und Übertrittsbücher) und die Ausstellung von Auszügen aus solchen.

(2) Der Pfarrer hat für sichere Aufbewahrung und gute Ordnung des Pfarrarchivs zu sorgen und dasselbe bei Niederlegung des Amtes mit einem genauen Verzeichnis an den neuen Pfarrer zu übergeben. Im Falle des Ablebens eines Pfarrers hat der Kurator in Gegenwart eines Presbyters ein solches Verzeichnis aufzunehmen und für die einstweilige Verwahrung des Archivs Sorge zu tragen.

§ 101: (1) In jeder Pfarrgemeinde soll nur ein Pfarrer wirken.

(2) Wenn in Ausnahmefällen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrer tätig sind, so regelt die nach den §§ 62 und 63 aufzustellende Gemeindeordnung ihren Aufgabenkreis und bestimmt, mit welchem Aufgabenkreis die Leitung des Pfarramtes verbunden ist. Jedem Pfarrer ist nach Möglichkeit ein bestimmter Seelsorgebezirk zuzuweisen.

§ 102: (1) Jeder Pfarrer kann sich bei einzelnen Amtshandlungen durch einen zu ihrer Vornahme befähigten Geistlichen vertreten lassen, ist jedoch für die ordnungsgemäße Vornahme verantwortlich.

(2) Der Pfarrer hat nach vorangegangener Anzeige an das Presbyterium während einesurlaubes für seine Vertretung Sorge zu tragen. Während seiner Erkrankung oder bei seinem Tode sowie bei einer längeren Abwesenheit aus amtlicher Veranlassung sorgt für die Vertretung der Superintendent oder der Landesuperintendent H.B. im Einbernehmen mit dem Presbyterium.

§ 103: (1) Ein Gemeindeglied kann eine kirchliche Amtshandlung ausnahmsweise von einem anderen Geistlichen als dem zuständigen Pfarrer vornehmen lassen, wenn dieser zugestimmt hat.

(2) Wird die Zustimmung verweigert, so kann das Gemeindeglied die Entscheidung des Superintendenten oder des Landesuperintendenten H.B. einholen.

(3) Der amts handelnde Geistliche ist verpflichtet, dem zuständigen Pfarrer der Gemeinde die erforderlichen Ausweise zur Eintragung in die Kirchenbücher binnen acht Tagen vorzulegen.

§ 104: Neben der Erfüllung der pfarramtlichen Pflichten in der eigenen Gemeinde obliegt dem Pfarrer auch auf Anordnung des Superintendenten

(5) Sie sind schriftlich auf ihr Amt zu verpflichten, werden vom zuständigen Presbyterium berufen und vom Pfarrer nach Zustimmung des Superintendenten bzw. Landesuperintendenten S.B. in ihr Amt eingeführt.

§ 114: Der Auftrag an ehrenamtliche Helfer kann jederzeit von den berufenden kirchlichen Stellen bei Betrauung mit der Abhaltung von Haus- und Privatgottesdiensten, Gemeindebibelstunden und Lesegottesdiensten, auch vom Superintendenten bzw. Landesuperintendenten S.B. widerrufen werden.

e) Übergemeindliche seelsorgerliche Aufgaben:

§ 115: (1) Wenn sich die Notwendigkeit zur Errichtung von besonderen Pfarrstellen zur Erfüllung seelsorgerlicher Aufgaben ergibt, die über den Sprengel einer Pfarrgemeinde hinausreichen, so haben sich die in Frage kommenden Gemeinden zu diesem Zweck gemäß § 8 zusammenzuschließen und die Errichtung der erforderlichen Stellen beim Oberkirchenrat A.B. bzw. S.B. zu beantragen.

(2) Der Aufgabenkreis und die Art der Besetzung dieser Stellen wird durch eine auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Presbyterien zu errichtende Ordnung geregelt. Jeder Amtsträger wird einem Pfarramt oder einer Superintendentur zugeteilt.

(3) Bezüglich der Kirchenbuchführung gilt sinngemäß die Bestimmung des § 103 (3).

7. Die Bestellung der Pfarrer und Vikare:

§ 116: (1) Zum Pfarrer oder Vikar können bestellt werden:

1. alle dem Bekenntnis der Pfarrgemeinde angehörenden Pfarrer und Vikare, wenn sie die Pfarramtsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und in die Liste der zum Pfarramt wahlfähigen Kandidaten eingetragen sind;

2. alle ordinierten und dem Bekenntnis der Pfarrgemeinde angehörenden Professoren und Dozenten der Theologie.

In allen Fällen ist das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich.

(2) Pfarrer und Vikare, die ihre Kandidaten- und Pfarramtsprüfung nicht im Inland abgelegt haben, müssen schon bei ihrer Bewerbung nachweisen, daß sie eine der inländischen gleichwertige theologische Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen und eine der für inländische Kandidaten vorgeschriebene Pfarramtsprüfung entsprechende Prüfung abgelegt haben. Im Zweifelsfall können sie zur Ablegung der Prüfungen vor den zuständigen inländischen Prüfungskommissionen verhalten werden. Auf jeden Fall haben sie sich vor ihrer Bestätigung einer Ergänzungsprüfung über österreichisches Kirchenrecht und österreichische Kirchengeschichte vor einer landeskirchlichen Prüfungskommission zu unterziehen. Vor Ablegung der Ergänzungsprüfung können sie durch den Oberkirchenrat A.B. oder S.B. einer Pfarrgemeinde zur einstweiligen Verwendung zugeteilt werden.

(3) In den Gemeinden A. u. S.B. sind Pfarrer und Vikare ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis wählbar oder bestellbar, falls nicht eine Gemeindeordnung die Wählbarkeit auf das Bekenntnis der Mehrheit einschränkt. Wenn ein in eine Gemeinde A. u. S.B. be-

rufener Pfarrer oder Vikar nicht dem Bekenntnis der Mehrheit der Gemeindeglieder angehört, so hat er den Bekenntnisstand dieser Mehrheit in Gottesdienst- und Agendenordnung zu wahren.

§ 117: (1) Alle beteiligten kirchlichen Stellen haben dafür zu sorgen, daß die Besetzung einer Pfarrstelle möglichst bald, in der Regel spätestens innerhalb eines halben Jahres, erfolgt.

(2) Die Wahlhandlung vorzubereiten und zu leiten, obliegt dem Presbyterium.

(3) Das Presbyterium hat demnach dafür zu sorgen, daß die freigewordene Stelle durch den Oberkirchenrat im nächsten Amtsblatt zur Besetzung ausgeschrieben werde. Die Ausschreibung hat den Umfang der zu leistenden Amtspflichten (Anzahl der Predigtstellen und der Gottesdienste, der Religionsunterrichtsstellen usw.) und die Größe der vorhandenen Dienstwohnung sowie die Festsetzung der Bewerbungsfrist, die vier bis sechs Wochen betragen soll, zu enthalten.

(4) Das Presbyterium hat den Bewerbern auf ihr Ersuchen nähere Auskünfte über die mit der Stelle verbundenen besonderen Verpflichtungen und die von der Pfarrgemeinde gebotenen Gegenleistungen zu erteilen.

(5) Wenn sich für die zu besetzende Stelle kein Bewerber gemeldet hat oder alle Bewerber ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist die Stelle ein zweites Mal auszuschreiben.

§ 118: (1) Die Bewerbungsschreiben sind beim Presbyterium einzureichen, mit Ausnahme des in § 121 (1) a) bestimmten Falles, in dem die Bewerbungsschreiben beim Oberkirchenrat A.B. einzubringen sind.

(2) Das Presbyterium legt die Bewerbungsschreiben innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Oberkirchenrat A.B. oder S.B. vor, der die Bewerber auf ihre Wahlfähigkeit prüft und die Bewerbungsschreiben mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung dem Presbyterium zurücksendet. Das Presbyterium schlägt aus den wählbaren Bewerbern der Gemeinde drei zur Wahl vor.

§ 119: (1) Das Presbyterium läßt hierauf durch die Gemeindevertretung die Frage entscheiden, ob die im Dreierorschlag genannten Bewerber zu Gastpredigten einzuladen sind, und bestimmt die Reihenfolge der Gastpredigten.

(2) Ferner hat das Presbyterium Zeit und Ort der Wahl in ordnungsgemäßer Weise unter Mitteilung der wählbaren Bewerber bekanntzumachen und die Wahl zu veranlassen.

§ 120: Die Bestellung der Pfarrer erfolgt in der Regel durch die Pfarrgemeinden im Wege der Wahl, die durch die in die Wählerliste bzw. in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ausgeübt wird.

§ 121: Für die unter dem Kirchenregiment A.B. stehenden Gemeinden gelten folgende Sonderbestimmungen:

(1) Die Bestellung des Pfarrers erfolgt durch den Oberkirchenrat A.B.

a) bei jeder Pfarrstelle einmal im Verlauf von drei Erledigungen, wobei durch Verordnung des

Oberkirchenrates A.B. sogleich nach Inkrafttreten der Kirchenverfassung für alle Gemeinden bestimmt wird, welche Stellen bei der ersten, zweiten oder dritten Erledigung nach dem Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung durch den Oberkirchenrat besetzt werden; in der Folge fällt immer nach zweimaliger Wahl durch die Gemeinde die Besetzung einmal dem Oberkirchenrat zu;

b) nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung,

c) wenn sich nur ein Bewerber für die zu besetzende Stelle gefunden hat,

d) wenn die Gemeinde durch einen mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß der Wahlberechtigten auf die Wahl verzichtet.

(2) Vor der Bestellung hat der Oberkirchenrat A.B. dem Superintendenten und der Gemeindevertretung Gelegenheit zur Äußerung über den von ihm in Aussicht genommenen Pfarrer zu geben. Spricht sich die Gemeindevertretung ausdrücklich gegen diesen aus, so darf dessen Bestellung nicht erfolgen. Der Oberkirchenrat A.B. kann auf das Recht der Bestellung verzichten.

(3) An die Stelle der Wahl kann die Berufung eines bestimmten Geistlichen treten, wenn ein darauf gerichteter Beschluß von einer Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten gefaßt wird. In einem solchen Fall unterbleibt die Ausschreibung. Der Beschluß ist aber an die Zustimmung des Oberkirchenrates A.B. gebunden.

§ 122: (1) Die Wahl wird in sinngemäßer Anwendung der §§ 72—80 vorgenommen.

(2) Zwischen dem Leiter der Wahlhandlung und den Mitgliedern der Wahlausschüsse einerseits und den Bewerbern andererseits darf keines der im § 81 (3) bezeichneten Verwandtschaftsverhältnisse bestehen. Gehört der Pfarramtsverweiser zu den Bewerbern, so ist durch den Superintendenten oder den Landesuperintendenten S.B. ein anderer Pfarrer mit der Leitung der Wahlhandlung zu betrauen.

§ 123: (1) Nach vollzogener Wahl sind die gesamten Wahlakten unter Anschluß der Wahlniederschriften und des vom Presbyterium zu verfassenden Entwurfes eines Amtsauftrages im Wege der Superintendentur bzw. direkt dem zuständigen Oberkirchenrat vorzulegen.

(2) Der Amtsauftrag hat die besonderen Verpflichtungen des Gewählten und allenfalls das besondere Arbeitsgebiet nach § 115, sowie die Größe der zugewiesenen Dienstwohnung und des Pfarrgartens zu enthalten.

§ 124: (1) Die Bestätigung der Pfarrer erfolgt durch den Oberkirchenrat A.B. oder S.B.

(2) Der zuständige Oberkirchenrat hat zu prüfen, ob der Vorgang bei der Wahlhandlung den Anforderungen der Kirchenverfassung entsprochen hat und danach die Bestätigung auszusprechen oder unter Angabe der Gründe zu verweigern.

§ 125: Gleichzeitig mit der Urkunde über die Bestätigung der Wahl ist dem Gewählten auch der vom zuständigen Oberkirchenrat auf Grund des Entwurfes des Presbyteriums ausgefertigte Amtsauftrag im Wege der Superintendentur zuzustellen.

§ 126: Im Falle der Ernennung eines Geistlichen durch den Oberkirchenrat A.B. ist ein Entwurf des

Amtsauftrages allenfalls vom zuständigen Presbyterium einzuholen. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 125 sinngemäß anzuwenden.

§ 127: (1) Wer sich um die Stelle eines Pfarrers beworben hat, muß das übertragene Amt annehmen und mindestens zwei Jahre hindurch bekleiden.

(2) Eine Ablehnung oder ein Verlassen der Stelle vor Ablauf dieser Frist ist nur mit Genehmigung des zuständigen Oberkirchenrates möglich.

§ 128: (1) Aber Antrag des Presbyteriums und nach Anhörung des Pfarrers und des Superintendenten kann der Oberkirchenrat A.B. einen Pfarrer einer dem Kirchenregiment A.B. unterstehenden Gemeinde aus wichtigen Gründen zur Bewerbung um eine freie Pfarrstelle verpflichten oder ihn versehen.

(2) Nichtbefolgung des Auftrages auf Bewerbung um eine freie Pfarrstelle durch einen Pfarrer bewirkt den Verlust der Pfarrstelle und die Veretzung in den Wartestand.

§ 129: (1) Nach erfolgter Bestätigung hat der Superintendent oder Landesuperintendent S.B. den bestellten Pfarrer ohne Verzug feierlich in sein Amt einzuführen.

(2) Bei der Amtseinführung ist der Bestellte an sein Ordinationsgelübde zu erinnern und zu treuer Amtsführung zu verpflichten.

(3) Aber die vollzogene Amtseinführung ist dem zuständigen Oberkirchenrat zu berichten.

§ 130: Vikare und Pfarrhelfer werden vom zuständigen Oberkirchenrat zugeteilt und abberufen. Die Zuteilung der Vikare und Pfarrhelfer ist an die Zustimmung des Pfarrers und Presbyteriums gebunden. Dem Superintendenten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

8. Die Erledigung geistlicher Stellen:

§ 131: (1) Die Stelle eines Pfarrers wird erledigt:

1. durch freiwillige, vom zuständigen Oberkirchenrat genehmigte Amtsniederlegung,

2. mit Ablauf des 30. Juni, der dem Kalenderjahr folgt, in dem der geistliche Amtsträger das 70. Lebensjahr vollendet,

3. durch Veretzung in den Ruhestand über eigenes Ansuchen nach Erreichung der in der Ordnung des geistlichen Amtes bestimmten vollen Dienstzeit oder wegen dauernder Dienstunfähigkeit,

4. durch den Tod,

5. durch Austritt aus der Kirche,

6. durch rechtskräftiges, auf Amtsentsetzung lautes Disziplinarerkenntnis.

(2) Hinsichtlich der Verlängerung der Dienstzeit über das vollendete 70. Lebensjahr hinaus und hinsichtlich der Dienstunfähigkeit gelten die Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes.

§ 132: Vikare, Vikarinnen und Pfarrhelfer können jederzeit vom zuständigen Oberkirchenrat nach Anhörung des Superintendenten entweder von Amts wegen oder über Ansuchen des Presbyteriums und Pfarrers oder über eigenes Ansuchen abberufen werden.

III. Die Superintendentialgemeinde A. B.

1. Begriff und Bildung der Superintendential- gemeinde:

§ 133: (1) Die Superintendentialgemeinde (Superintendenz) umfaßt die Gesamtheit der Pfarrgemeinden einer Diözese A. B.

(2) Jede Pfarrgemeinde innerhalb der Gesamtgemeinde A. B. muß einer Superintendenz angehören.

(3) Eine neugegründete Pfarrgemeinde ist jener Superintendenz anzugliedern, welcher die Mehrheit ihrer Gemeindeglieder bisher angehörte, soweit nicht der Bekenntnisstand oder andere wichtige Gründe eine andere Eingliederung erfordern.

(4) Die Zugehörigkeit einer neugegründeten Pfarrgemeinde A. u. H. B. zur Gesamtgemeinde und damit zu einer Diözese wird durch den Bekenntnisstand der Mehrheit der Gemeindeglieder bestimmt.

§ 134: Die bestehenden Superintendenzen sind in ihrer durch Herkommen oder urkundlich bestimmten Abgrenzung sowie in ihrer Zusammensetzung und in ihrem Bekenntnisstand anerkannt.

§ 135: (1) Die Bildung neuer und die Aufhebung bestehender Superintendenzen erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß auf Grund eines Antrages der ständigen Superintendentialversammlung.

(2) Der Antrag auf Bildung einer neuen Superintendenz kann auch von den Presbyterien der Pfarrgemeinden gestellt werden, die sich zu einer neuen Superintendenz zusammenschließen wollen.

§ 136: (1) Die Umgestaltung bestehender Superintendenzen durch Ausscheidung oder Zuweisung einzelner Pfarrgemeinden erfolgt auf Ansuchen der einzelnen Presbyterien über Beschluß der Gemeindevertretung nach Äußerung der beteiligten Superintendentialausschüsse oder auf deren eigenen Antrag durch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß.

(2) Als Regel gilt für die Superintendenzen A. B., daß der Bereich der Superintendentialgemeinden sich möglichst mit dem Gebiet der Bundesländer decken soll.

2. Die Superintendentialversammlung:

§ 137: (1) Mitglieder der Superintendentialversammlung sind:

1. der Superintendent;
2. der Superintendentialkurator;
3. alle Pfarrer der Superintendenz auf systemisierten Pfarrstellen;
4. weltliche Abgeordnete, die das Presbyterium jeder Pfarrgemeinde aus der Reihe seiner Mitglieder in der Anzahl der systemisierten Pfarrstellen wählt, doch gilt der Superintendentialkurator als Abgeordneter des Presbyteriums, dem er angehört;
5. wenn in der Superintendenz eine evangelisch-theologische Fakultät besteht, ein von ihrem Lehrkörper aus seiner Mitte gewählter Abgeordneter.

(2) Die Superintendentialversammlungen sind berechtigt, durch eine besondere Ordnung die Zahl der frei zu wählenden Vertreter geistlichen und weltlichen

Standes (Abs. (1) 3.3 und 4) unter Berücksichtigung der Seelenzahl der einzelnen Gemeinden über das in Abs. (1) vorgesehene Ausmaß zu erhöhen.

(3) Die gewählten Abgeordneten werden für sechs Jahre bestellt. Für sie sind in gleicher Anzahl Ersatzmänner zu wählen.

(4) In Belangen der Erteilung des Religionsunterrichtes, der Jugend- und Erziehungsarbeit, der Inneren Mission und Diakonie ist vor der Beschlußfassung über Anträge, die sich auf diese kirchlichen Arbeitsgebiete erstrecken, Vertretern der betreffenden Arbeitsgebiete Gelegenheit zu geben, zu den Anträgen vor der Superintendentialversammlung Stellung zu nehmen.

§ 138: Den Wirkungskreis der Superintendentialversammlung bildet die Beratung und Beschlußfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten der Pfarrgemeinden der Superintendenz. Dahin gehört insbesondere:

1. auf Grund eines vom Superintendenten erstatteten Berichtes die Beratung über den Zustand und die Bedürfnisse der Pfarrgemeinden der Superintendenz, besonders in Beziehung auf Gottesdienst, kirchliche Lebensordnung und Kirchengucht, Schulwesen, Jugendarbeit, Gemeindediakonie und Innere Mission und die Sorge für Vertiefung und Ausbau des kirchlichen Lebens in den Gemeinden;

2. die Stellungnahme zu Vorlagen des Oberkirchenrates und die Beschlußfassung über Anträge des Superintendentialausschusses und der Presbyterien sowie über Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung selbst, falls sie von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden;

3. die Verhandlungen über Beschwerden gegen den Superintendenten oder den Superintendentialausschuß und die Weiterleitung der gefaßten Beschlüsse zur Entscheidung an den Synodalausschuß;

4. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen über das Stammvermögen und die Anstalts-, Stiftungs- und Zweckvermögen, die der Superintendenz selbst gehören oder von ihr verwaltet werden, einschließlich der Vermögen jener Anstalten oder Stiftungen oder jener Zweckvermögen, an denen auch andere Superintendenzen beteiligt sind, deren Verwaltung aber innerhalb der Superintendenz ihren Sitz hat; ferner die Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Zeit bis zur nächsten Superintendentialversammlung;

5. die Feststellung des Haushaltsplanes der Superintendenz und die Sorge für die Beschaffung der Mittel, erforderlichenfalls durch Ausschreibung von Umlagen auf die Pfarrgemeinden;

6. die Beratung und Beschlußfassung über Superintendentialgemeindeordnungen;

7. die Beratung über Gegenstände der Kirchenverfassung und über Beschwerden wegen Verletzung der der Kirche und ihren Gliedern gewährleisteten Rechte;

8. die Wahl des Superintendenten und seiner Stellvertreter;

9. die Wahl des Superintendentialkurators und seines Stellvertreters;

10. die Wahl der Abgeordneten für die Synode und ihrer Ersatzmänner;

11. die Beschlussfassung über Zeit und Ort der nächsten Superintendentialversammlung.

§ 139: (1) Die Einberufung der Superintendentialversammlung erfolgt durch den Superintendenten und ist dem Oberkirchenrat A.B. mitzuteilen.

(2) Der Bischof ist berechtigt, an den Superintendentialversammlungen teilzunehmen, hat aber kein Stimmrecht.

(3) Der Superintendent hat, soweit als möglich, die vom Superintendentialausschuß vorbereiteten Vorlagen allen Presbyterien der Superintendentenz 30 Tage vor dem Beginn der Superintendentialversammlung mitzuteilen.

(4) Die Superintendentialversammlung ist in der Regel alljährlich, mindestens aber jedes zweite Jahr einzuberufen, außerdem über Beschluß des Superintendentialausschusses dann, wenn die Einberufung insbesondere wegen der Wahl des Superintendenten oder wegen der Vorbereitung der Generalsynode erforderlich scheint, endlich wenn die Mehrheit der Presbyterien der Pfarrgemeinden die Einberufung beantragt.

§ 140: (1) Den Vorsitz in der Superintendentialversammlung führt der Superintendent, in seiner Verhinderung der Superintendentialkurator und in weiterer Folge ihre Stellvertreter.

(2) Die Superintendentialversammlung wählt vor Beginn der Verhandlungen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Schriftführer.

§ 141: (1) Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, haben ihr Ausbleiben rechtzeitig anzuzeigen und zu begründen.

(2) Die Superintendentialversammlung hat vor Eintritt in die Verhandlung die Gültigkeit der Wahlen der Abgeordneten auf Grund der Wahlberichte zu prüfen und im Zweifelsfalle darüber endgültig zu entscheiden.

§ 142: (1) Die Superintendentialversammlung wird mit einer Andacht eröffnet.

(2) Für den Geschäftsgang der Superintendentialversammlung gelten außer den allgemeinen Bestimmungen noch folgende:

1. die Vorlagen des Oberkirchenrates A.B. und die Anträge der einzelnen Presbyterien der Superintendentenz müssen in jedem Falle zur Verhandlung gelangen, aus der Mitte der Superintendentialversammlung gestellte Anträge aber nur dann, wenn sie mindestens von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden;

2. wichtigere Beratungsgegenstände können von der Superintendentialversammlung einem oder mehreren aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen werden.

§ 143: (1) Die Verhandlungsschrift der Superintendentialversammlung ist dem Oberkirchenrat A.B. durch den Superintendenten zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) Der Superintendent hat eine übersichtliche Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse den Presbyterien der Superintendentenz mitzuteilen und kann sie den anderen Superintendenturen zur Kenntnis bringen.

(3) Der Superintendentialausschuß hat hierauf für Ausführung dieser Beschlüsse zu sorgen. Soweit

jedoch ein Beschluß der Genehmigung einer übergeordneten Stelle bedarf, wird diese Genehmigung nicht durch die Kenntnisnahme der Verhandlungsschrift ersetzt, sondern ist gesondert einzuholen.

3. Der Superintendentialausschuß:

§ 144: (1) Der Superintendentialausschuß besteht aus dem Superintendenten, zwei Superintendentenstellvertretern mit der Amtsbezeichnung „Senior“, dem Superintendentialkurator und dessen Stellvertreter. Die Superintendentialversammlung kann beschließen, den Superintendentialausschuß dadurch zu vergrößern, daß sie zu den fünf den Ausschuß kraft ihres Amtes bildenden Mitgliedern noch je einen geistlichen und einen weltlichen Vertreter hinzuwählt. Die Mitglieder des Superintendentialausschusses sollen nach Sunlichkeit verschiedenen Gemeinden angehören.

(2) Den Vorsitz im Superintendentialausschuß führt der Superintendent, in seiner Verhinderung der Superintendentialkurator.

§ 145: (1) Die beiden Superintendentenstellvertreter werden aus den im Amt befindlichen Pfarrern der Superintendentenz von der Superintendentialversammlung auf sechs Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

(2) Der Superintendentialkurator und sein Stellvertreter werden aus den weltlichen Abgeordneten von der Superintendentialversammlung ebenfalls auf sechs Jahre gewählt. Sie behalten ihr Amt, auch wenn sie nicht mehr dem Presbyterium ihrer Pfarrgemeinde angehören, bis zur nächsten Superintendentialversammlung, vorausgesetzt, daß sie wahlberechtigte Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde der Superintendentenz geblieben sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 146: Der Superintendentialausschuß verhandelt in der Regel am Amtsorte des Vorsitzenden, kann aber auch auf schriftlichem Wege Beschluß fassen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Superintendentialausschusses es verlangen.

§ 147: Zum Wirkungsbereich des Superintendentialausschusses gehört:

a) hinsichtlich der einzelnen Pfarrgemeinden der Superintendentenz:

1. die Entscheidung über Einsprüche gegen Wahlen von Presbytern, Gemeindevertretern und Mitgliedern der Predigtstationsausschüsse (§ 44);

2. das Einschreiten gegen Presbyterien bei Vernachlässigung ihrer Pflichten oder gesetzwidrigem Verfahren und gegen Gemeindevertretungen aus den gleichen Ursachen (§§ 71 und 93);

3. die Verhandlung und erste Entscheidung bei Streitfällen zwischen Pfarrern, Lehrern, Presbyterien und Gemeindevertretungen untereinander oder mit einzelnen Gemeindegliedern;

4. die Behandlung der die kirchliche Lebensordnung und Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten;

5. die Verhandlung über die Bildung, Vereinigung, Teilung oder Auflösung von Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden (§§ 51 und 52);

6. die Entscheidung über Ampfarrungen (§§ 48 bis 50);

7. die Beschlussfassung über die Ausschreibung von Diözesankollekten;

8. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und ihrer Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen sowie über das Rechnungs- und Kassenwesen;

9. die Begutachtung geplanter kirchlicher Neu-, Zu- und Umbauten.

b) hinsichtlich der Superintendentenz:

1. die Vorbereitung der Vorlagen für die Superintendentenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

2. die Führung der Superintendentenkasse;

3. die Verwaltung des Stammvermögens der Superintendentenz und ihrer Anstalten sowie ihrer Stiftungs- und Zweckvermögen.

§ 148: Der Superintendentenaustrich hat der Superintendentenversammlung und dem Oberkirchenrat A.B. auf ihr Verlangen Einsicht in seine Urkunden und Amtsschriften zu gewähren und Bericht zu erstatten.

4. Die Superintendentur:

§ 149: (1) Die Superintendentur führt die Geschäfte der Superintendentengemeinde. Sie wird geleitet vom Superintendenten.

(2) Der Sitz der Superintendentur ist die Pfarrgemeinde, in der der zum Superintendenten Gewählte seinen Amtssitz als Pfarrer hat. Es kann jedoch vom Synodalausschuss A.B. auf Grund eines Antrages der Superintendentenversammlung ein fester Sitz bestimmt werden.

a) Der Superintendent:

§ 150: Dem Superintendenten obliegt als Oberhirten der Diözese die geistliche Führung der Superintendentenz. Er führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Superintendentenz und die Vertretung und Verwaltung der Superintendentenz in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Superintendentenaustrich vorbehalten sind.

§ 151: (1) Zum selbständigen Wirkungsbereich des Superintendenten gehört außer den in anderen Bestimmungen angeführten Rechten und Pflichten insbesondere folgendes:

1. die Aufsicht über die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes, über die Sakramentsverwaltung und Einhaltung der liturgischen Ordnung der Kirche, die Verwendung der zugelassenen Lehrbücher und Gesangbücher sowie die Wahrung der bekenntnisgemäßen Grundlage der Kirche;

2. die Aufsicht über das geistliche Leben in den Gemeinden, über Amtsführung und Wandel der kirchlichen Amtsträger, Beamten und Angestellten der Pfarrgemeinden und die Förderung des kirchlichen Lebens der Gemeinden;

3. die Erlassung von Hirtenbriefen;

4. die Seelsorge an den Pfarrern sowie die Fürsorge für deren wissenschaftliche und berufliche Fortbildung;

5. die Vorbereitung und Leitung der Pfarrkonferenzen und Pfarrerrüstzeiten;

6. die Aufsicht und nötigenfalls die Entscheidung in Fragen der zweckmäßigen und gerechten Verteilung

des Dienstes unter mehreren Geistlichen einer Pfarrgemeinde;

7. der brüderliche Ausgleich bei Anstimmigkeiten zwischen kirchlichen Amtsträgern untereinander und anderen Gemeindegliedern;

8. die Erteilung der Erlaubnis zur Wortverkündigung und Sakramentspendung (Licentia concionandi);

9. die Ordination und die Amtseinführung der Pfarrer und Vikare;

10. die Einweihung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;

11. die Beurlaubung der Geistlichen im Rahmen der Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes und der Vorsorge für die Führung des Pfarramtes während der Beurlaubung oder Krankheit eines Pfarrers oder während der Erledigung einer Pfarrstelle;

12. die Erteilung der Altersnachsicht an Konfirmanden, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Nachsicht für Trauungen in der geschlossenen Zeit, wo dies herkömmlich ist;

13. die Bestätigung der Lehrer an evangelischen Volks- und Hauptschulen sowie der Leiter von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten der Pfarrgemeinden;

14. die Oberaufsicht über sämtliche evangelischen Schulen sowie über den Religionsunterricht an sämtlichen Schulen seiner Diözese;

15. die Wahrung der der Kirche und ihren Gliedern gewährleisteten Rechte innerhalb seines Wirkungsbereiches und die Erhaltung des Friedens unter den Gemeinden der Superintendentenz;

16. die Visitation der Gemeinden der Superintendentenz in der Regel alle drei Jahre, wenn möglich in Begleitung des Superintendentenkurators. Hierbei hat sich der Superintendent genaues Kenntnis zu verschaffen über den Stand des Gemeindelebens in Kirche und Schule, über Amtseinführung und Wandel der kirchlichen Amtsträger, über die Beobachtung der Kirchenverfassung und der übrigen Kirchengesetze sowie der sonstigen Anordnungen der kirchlichen Stellen, über Kanzleiführung und Vermögensgebarung der Gemeinde, endlich über den Zustand der kirchlichen Gebäude.

(2) Der Superintendent hat Wünsche und Beschwerden, die ihm vorgebracht werden, entweder selbst zu erledigen oder an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(3) Der Superintendent hat über die Visitation jeder Gemeinde einen genauen Bericht an den Bischof zu erstatten.

(4) Die Kosten der Visitation trägt die Superintendentenkasse, bei einer von einer Pfarrgemeinde veranlassenen Besichtigung die Pfarrgemeinde.

(5) Die Visitation der Pfarrgemeinde des Superintendenten erfolgt durch den Bischof.

§ 152: Die Pfarrgemeinden und ihre Organe sind in allen dienstlichen Angelegenheiten an die Superintendenten gewiesen. Ein direkter dienstlicher Verkehr zwischen ihnen und dem Oberkirchenrat A.B. ist nach beiden Richtungen unstatthaft.

§ 153: (1) Der Superintendent ist berechtigt, sich im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern bei einzelnen seiner Amtshandlungen durch einen anderen Pfarrer seiner Superintendentenz vertreten zu lassen, ist jedoch für die ordnungsgemäße Vornahme verantwortlich.

(2) Er ist weiters berechtigt, in allen Gemeinden seiner Superintendenz nach vorausgegangener Verständigung des Pfarrers Gottesdienst zu halten und Sacramente zu spenden.

§ 154: Zur Freihaltung des Superintendenten für seine Aufgaben kann ihm eine amtsführende Pfarrer in seiner pfarramtlichen Tätigkeit zur Seite gestellt werden. In einer zwischen dem Superintendenten, dem Pfarrschuß und der Pfarrgemeinde des Superintendenten zu vereinbarenden Gemeindeordnung ist festzulegen, in welchem Umfang der Superintendent in seiner Gemeinde zu Predigt, Unterricht und Seelsorge verpflichtet ist.

§ 155: Wählbar zum Superintendenten ist jeder im Amte befindliche Pfarrer der Landeskirche, der mindestens 35 Jahre alt ist.

§ 156: (1) Der Superintendent wird mit Zweidrittelmehrheit von der Superintendentenversammlung gewählt, die zu diesem Zwecke über Auforderung des Oberkirchenrates A. B. durch den Superintendentenkurator einberufen wird.

(2) Für die Wahl eines Superintendenten A. B. reichen die Presbyterien je einen Zweierorschlag beim Bischof ein, dem seinerseits auch das Recht zusteht, einen solchen Zweierorschlag zu erstatten. Die Superintendentenversammlung ist an diese ihr vom Bischof vorzulegenden Vorschläge gebunden.

(3) Den Vorsitz während der Wahlhandlung führt der Superintendentenkurator oder sein Stellvertreter.

(4) Über die Wahlhandlung wird in der Versammlung selbst ein genaues Protokoll mit namentlicher Anführung aller anwesenden Mitglieder der Versammlung aufgenommen, in dieser selbst vorgelesen und beglaubigt. Der Vorsitzende berichtet unter Anschluß dieses Protokolls dem Oberkirchenrat A. B., der die Bestätigung ausspricht.

(5) Der Superintendent ist möglichst bald nach seiner Bestätigung in sein Amt einzuführen.

§ 157: (1) Für die Erledigung des Amtes des Superintendenten gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 131 (1) 2—6.

(2) Sollte ein Superintendent aus Gründen, deren Stichhaltigkeit der Oberkirchenrat und der Synodalausschuß anerkennen, sein Amt freiwillig vor Ablauf seiner Amtszeit niederlegen, so ist ihm, falls er keine geeignete Pfarrstelle erhalten kann, die Pension zuzuerkennen, die er nach Ablauf seiner Dienstzeit erreichen würde.

(3) Der Superintendent kann, wenn es das Wohl der Superintendenz oder der Kirche erfordert, auf Antrag oder mit Zustimmung der Superintendentenversammlung und des Synodalausschusses A. B. vom Oberkirchenrat A. B. abberufen werden.

b) Die Senioren:

§ 158: (1) Die gemäß § 145 (1) gewählten zwei Senioren haben den Superintendenten in seinen Amtsgeschäften zu unterstützen. Der Pflichtenkreis der Senioren wird nach den Bedürfnissen der einzelnen Superintendenzen in der Superintendentenvereinsordnung festgelegt.

(2) Dem nach den Besoldungsdienstjahren rangälteren Senior obliegt die Vertretung des Superintendenten mit allen seinen Rechten und Pflichten, wenn er verhindert oder seine Stelle unbesetzt ist.

IV. Die Gesamtgemeinde

1. Begriff der Gesamtgemeinde:

§ 159: (1) Die Gesamtgemeinde A. B. umfaßt alle Superintendenzen ihres Bekenntnisses.

(2) Die Gesamtgemeinde S. B. umfaßt alle Pfarrgemeinden S. B. und die der bisherigen Superintendenzen S. B. angehörenden Pfarrgemeinden A. u. S. B.

2. Die Synoden:

§ 160: (1) Der Synode A. B. gehören an:

1. der Bischof;
2. der Kirchenkanzler;
3. die Superintendenten und Superintendentenkuratoren;
4. je ein von den Superintendentenversammlungen aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter geistlichen und weltlichen Standes aus jeder Superintendenzen und aus Superintendenzen, die mehr als 30.000 Seelen zählen, für je angefangene weitere 20.000 Seelen ein ebenso zu wählender Abgeordneter geistlichen und weltlichen Standes;
5. ein vom Lehrkörper der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien aus seiner Mitte zu wählender Abgeordneter A. B.;

6. ein von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern an Mittelschulen und mittleren Lehranstalten sowie ein von den Laienreligionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter Abgeordneter A. B. Diese Abgeordneten sind nur in Fragen ihres Faches stimmberechtigt.

(2) Der Synode S. B. gehören an:

1. Alle Pfarrer der systemisierten Pfarrstellen der einzelnen Pfarrgemeinden sowie die Presbyter, die jedes Presbyterium aus seiner Mitte in der Anzahl der systemisierten Pfarrstellen wählt;

2. ein vom Lehrkörper der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien aus seiner Mitte zu wählender Abgeordneter S. B.;

3. ein von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern an Mittelschulen und mittleren Lehranstalten sowie ein von den Laienreligionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter Abgeordneter S. B. Diese Abgeordneten sind nur in Fragen ihres Faches stimmberechtigt.

(3) Für jeden gewählten Abgeordneten ist ein Ersatzmann in gleicher Weise zu wählen.

§ 161: (1) Den Synoden obliegt die Gesetzgebung in allen bekenntnismäßigen Angelegenheiten ihrer Kirche und die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Gesamtgemeinde. Zu ihrem Wirkungskreis gehört:

1. Die Festsetzung der Geschäftsordnung der Synode;
2. in der Synode A. B. die Wahl des Bischofs, des ordentlichen und des außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrates, des Kirchenkanzlers, des Landeskirchenkurators und seines Stellvertreters; in der Synode S. B. die Wahl des Landesuperintendenten S. B., des Synodalkurators und ihrer Stellvertreter;
3. die Wahl der Mitglieder der Synodalausschüsse und ihrer Ersatzmänner sowie der Arbeitsausschüsse;
4. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung der Theologen;

5. die Entscheidung über Fragen der kirchlichen Lehre und der gottesdienstlichen Ordnung;

6. die Beratung und Beschlußfassung über an die Generalsynode zu stellende Anträge betreffend Bestimmungen der Kirchenverfassung;

7. die Zulassung von Agenden, Gesangbüchern, Religionslehrbüchern, Bibel- und Katechismusaussagen und anderer der Unterweisung dienender Schriften;

8. die Feststellung der zu leistenden Amtsgelöbnisse;

9. die Bestimmung kirchlicher Feiertage;

10. die Festsetzung der Bestimmungen für die Aufnahme in die Kirche Eintretender;

11. die Beschlußfassung über die Satzungen kirchlicher Einrichtungen, Anstalten, Werke (§§ 217, 218) und Zweckvermögen, soweit diese nur die Kirche ihres Bekenntnisses betreffen;

12. die Erlassung von Richtlinien für die Finanzgebarung der Kirche A.B. oder S.B. und die Genehmigung ihrer Rechnungsabschlüsse;

13. die Beratung des Berichtes über die seelsorgerliche Entwicklung der Kirche, der in der Synode A.B. durch den Bischof, in der Synode S.B. durch den Landesuperintendenten erstattet wird;

14. die Beratung und Entscheidung über Beschwerden gegen den Oberkirchenrat A.B. und den Bischof oder den Oberkirchenrat S.B. und den Landesuperintendenten sowie gegen die Synodalausschüsse;

15. Zum Wirkungskreis der Synode S.B. gehören ferner die in § 138 3. 1—5 den Superintendentenversammlungen A. B. übertragenen Rechte und Pflichten.

(2) Die Synoden können zu gemeinsamer Beratung über gemeinsame Bekenntnisangelegenheiten zusammentreten. Die Abstimmung geschieht in solchen Fällen jedoch getrennt nach Synoden.

(3) Die Synoden sind nicht berechtigt, das Bekenntnis ihrer Kirche zu ändern.

§ 162: (1) Die Synode A.B. ist alle sechs Jahre durch den Oberkirchenrat A.B., in der Regel nach Wien, einzuberufen. Aus wichtigen Gründen kann eine frühere Einberufung über Beschluß des Synodalausschusses, eine spätere Einberufung über Beschluß des Synodalausschusses und mit Zustimmung der Mehrheit der Superintendentenversammlungen erfolgen.

(2) Die Synode S.B. ist in der Regel alljährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre durch den Oberkirchenrat S.B. einzuberufen.

(3) Der Oberkirchenrat A.B. oder S.B. hat, wenn es erforderlich erscheint, eine außerordentliche Tagung der Synode einzuberufen, bedarf jedoch hierzu der Zustimmung des Synodalausschusses. Er ist zur Einberufung einer solchen Tagung verpflichtet, wenn es der Synodalausschuß beschließt.

§ 163: Die Tagung der Synoden wird nach vorangegangenen Gottesdienst durch den Bischof bzw. den Landesuperintendenten S.B. eröffnet, in dessen Hände die Mitglieder folgendes Gelöbniß zu leisten haben: „Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äußere Wohlfahrt der evangelischen Kirche A. B. (S. B.) nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

§ 164: (1) In der Synode A.B. übernimmt nach der Eröffnung der Synode und der Ablegung des Gelöbnisses das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, führt die Wahl eines Vorsitzenden und eines oder zweier Stellvertreter durch und übergibt dann den Vorsitz dem gewählten Vorsitzenden.

(2) In der Synode S.B. führt der Landesuperintendent den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(3) In beiden Synoden sind zwei oder mehrere Schriftführer zu wählen.

§ 165: Die Synoden können zur Vorberatung und Berichterstattung über wichtige Verhandlungsgegenstände Arbeitsausschüsse wählen. Diese können sich durch beratende Sachverständige, die nicht der Synode angehören, ergänzen.

§ 166: (1) Die Synoden sind beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich:

1. bei der Wahl des Bischofs der evangelischen Kirche A.B. bzw. des Landesuperintendenten S.B.;
2. bei der Abberufung des Bischofs (§ 183 (2));
3. bei Beschlüssen gemäß § 161 (1) 3. 5—8.

§ 167: (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Synoden sind genaue Protokolle zu führen, die nach ihrer Beglaubigung durch den Vorsitzenden und die Schriftführer dem Oberkirchenrat A.B. oder S.B. zu übermitteln sind.

(2) Der zuständige Oberkirchenrat hat binnen einer Frist von drei Monaten allen Pfarrämtern und Presbyterien, die unter seinem Kirchenregiment stehen, einen Auszug aus dem Protokoll zuzusenden, welcher die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen zu enthalten hat. In diesem Auszug sind jene Teile des Protokolls nicht aufzunehmen, die durch Beschluß der Synoden von der Veröffentlichung ausgeschlossen wurden.

(3) Die von den Synoden gefaßten allgemein verbindlichen Beschlüsse sind vom Oberkirchenrat A. u. S. B. ohne Verzug im Amtsblatt zu verlautbaren und erlangen, wenn im Beschluß nichts anderes bestimmt ist, eine Woche nach der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

§ 168: Die Synoden wählen für die Dauer ihrer Funktionsperioden zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Kassen und der Zweckvermögen ihrer Gesamtgemeinde zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzmänner aus den Presbyterien der Wiener Pfarrgemeinden. Diese haben über das Ergebnis der Prüfungen der nächsten Synode schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Synodalausschüsse:

§ 169: (1) In den Synodalausschuß A.B. wählt die Synode A.B. je einen Abgeordneten auf sechs gewählte Abgeordnete. Die Abgeordneten müssen zur Hälfte geistlichen und weltlichen Standes sein und verschiedenen Diözesen angehören. Sofern eine Diözese im Synodalausschuß nicht durch ihren Superintendenten vertreten ist, ist der Superintendent den

Synodalaussschüßungen mit beratender Stimme beizuziehen.

(2) Die Mitglieder werden von den Synoden aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Für jedes einzelne Mitglied der Synodalaussschüsse wird ein Ersatzmann gewählt, der insbesondere dann einzutreten hat, wenn ein Mitglied die Eignung zur Mitgliedschaft in der Synode verloren hat.

(4) Ist infolge Ausscheidens von Mitgliedern und Ersatzmännern die vorgeschriebene Zusammensetzung eines Synodalaussschusses nicht mehr gegeben, so hat sie der Synodalaussschuß durch Zuwahl aus den Mitgliedern der letzten Synode wieder herzustellen.

(5) Den Vorsitz in den Synodalaussschüssen führt kraft seines Amtes der Vorsitzende der Synode. Dessen Stellvertreter wählt der Synodalaussschuß aus seiner Mitte.

(6) Mitglieder der evangelisch-theologischen Fakultät werden dem geistlichen Stande zugezählt.

§ 170: (1) Die Einberufung der Synodalaussschüsse erfolgt durch den zuständigen Oberkirchenrat. Wenn mindestens zwei Mitglieder den Antrag stellen, muß eine Sitzung einberufen werden.

(2) Die Synodalaussschüsse verhandeln in der Regel in Sitzungen, sie können aber auch auf schriftlichem Wege Beschlüsse fassen.

(3) In gemeinsamen Angelegenheiten treten die Synodalaussschüsse zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung zusammen. Die Abstimmung erfolgt sinngemäß nach § 200.

§ 171: (1) Die Synodalaussschüsse haben im Namen der Synode die ihnen von dieser erteilten Aufträge auszuführen. Sie haben das Recht und die Pflicht, die ihnen zum Wohl der Kirche nötig erscheinenden, in den Wirkungsbereich der Synoden oder der Generalsynode fallenden Maßnahmen anzuregen.

(2) Sie haben das Recht, jederzeit die Finanzgebarung ihrer Kirche oder im Zusammenwirken die Finanzgebarung der Landeskirche zu überprüfen.

(3) Einstweilige kirchliche Verfügungen (§§ 174 (2) 3. 15, 205 (2) 3. 13) können nur mit ihrer Zustimmung getroffen werden.

(4) Über Beschluß der Synodalaussschüsse sind die Synoden oder die Generalsynode zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen (§§ 162 (3); 183 (2); 197 (2)).

(5) Der Synodalaussschuß A.B. ist in allen wichtigen Angelegenheiten vom Oberkirchenrat A.B. zur Beratung heranzuziehen. Nur im Einvernehmen mit ihm kann die Entscheidung über die frühere oder spätere Einberufung der Synode gefällt werden (§§ 162 (1) und 197 (1)).

(6) Der Synodalaussschuß A.B. kann die unter dem Kirchenregiment A.B. stehenden Gemeinden zur Durchführung der vom Oberkirchenrat A.B. empfohlenen Kirchenkollekten verpflichten.

(7) Zum Wirkungsbereich des Synodalaussschusses S.B. gehören ferner unter sinngemäßer Auslegung die in § 147 a) 3. 1—9 den Superintendentenlausschüssen übertragene Rechte und Pflichten.

(8) Die sonstigen Rechte und Pflichten der Synodalaussschüsse sind in den §§ 44, 45, 135 (1), 136 (1), 138 3. 3, 154, 157 (2) (3), 189 (3) (4) (6), 204 (2), 209, 214 und 227 bestimmt.

§ 172: Die Protokolle und die sonstigen Schriftstücke der Synoden und der Synodalaussschüsse werden dem zuständigen Oberkirchenrat zur Aufbewahrung übergeben.

4. Der Oberkirchenrat der evangelischen Kirche A.B.:

§ 173: (1) Die Leitung und oberste Verwaltung der evangelischen Kirche A.B. obliegt dem evangelischen Oberkirchenrat A.B. Er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Der evangelische Oberkirchenrat A.B. setzt sich zusammen aus dem Bischof der evangelischen Kirche A.B. als Vorsitzenden, dem ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A.B. (§ 185), dem Landeskirchenkurator, der den Bischof im Falle seiner Verhinderung im Vorsitz vertritt (§ 186), dem Kirchenkanzler (§ 187), in dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, und dem außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A.B. (§ 188).

(3) Der Oberkirchenrat A.B. berät und beschließt in Sitzungen, die bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig sind.

(4) In seiner Amtsführung ist er der Synode A.B. verantwortlich.

§ 174: (1) Der Oberkirchenrat A.B. vertritt die evangelische Kirche A.B. nach außen und hat über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe sowie der staatlichen Gesetze und Verordnungen innerhalb der Kirche A.B. zu wachen.

(2) Ihm obliegt außer den ihm an anderen Stellen dieser Kirchenverfassung zugewiesenen Aufgaben für den Bereich der Kirche A.B. im einzelnen:

1. die Erlassung von Verordnungen und Erlässen, die zur Vollziehung der von der Synode gefassten Gesetzesbeschlüsse und sonstigen Beschlüsse erforderlich sind;

2. die Wahrung der Rechte der Kirche nach außen und des Friedens im Inneren;

3. die Genehmigung der Errichtung und Auflösung von Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden sowie die Genehmigung der Errichtung und Auflösung von Schulen;

4. die Genehmigung von Gemeindeordnungen;

5. mit Zustimmung des Synodalaussschusses die Aufstellung von Geschäftsordnungen für den Oberkirchenrat A.B., für die Kirchenkanzlei und die übrigen Amtsstellen;

6. die Aufstellung einer allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen jeder Art sowie von Richtlinien für das Rechnungswesen der kirchlichen Stellen;

7. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Gesamtgemeinde A.B. gemäß den nach § 161 (1) 3. 12 erlassenen Richtlinien;

8. die Verwaltung von Anstalts- und Zweckvermögen, die entweder der Gesamtgemeinde A.B. gehören oder dem Oberkirchenrat A.B. für besondere Kirchen- und Schulzwecke übertragen sind;

9. die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und der Superintendenturen, die zu diesem Zweck dem Oberkirchenrat jährlich ihre Rechnungsabschlüsse vorzulegen haben;

10. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der Stiftungen und Zweckvermögen der Kirche A.B. sowie neben den Pfarrgemeinden die Mitsorge für die Errichtung und Instandsetzung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;

11. die Empfehlung von Kirchenkollekten und Haus-sammlungen und auf Grund eines Beschlusses des Synodalausschusses die Ausschreibung von Pflichtkollekten;

12. die Beaufsichtigung der Werke der Kirche, soweit sie Einrichtungen der Kirche A.B. im Sinne des § 217 sind, und die Förderung der Zusammenarbeit der übrigen Werke;

13. die endgültige Entscheidung in allen Angelegenheiten der Verwaltung der Kirche A.B., soweit sie dem Oberkirchenrat in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;

14. die Verhängung von Ordnungsstrafen (Verwarnungen, Verweisen und angemessenen Geldbußen) über kirchliche Körperschaften und Amtsträger wegen schuldhafter Säumnis in der Vollziehung erteilter Aufträge und die Auftragserteilung zur Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte durch eine Hilfskraft auf Kosten der säumigen Körperschaft oder der säumigen Amtsträger;

15. mit Zustimmung des Synodalausschusses die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung in Angelegenheiten, die sonst der Synode A.B. vorbehalten sind, wenn sie ohne Gefährdung des Wohles der Kirche A.B. nicht bis zum Zusammentritt der Synode A.B. aufgeschoben werden können. Solche Verfügungen sind der nächsten Synode A.B. zur Genehmigung vorzulegen. Erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft.

16. die Beurlaubung der Superintendenten sowie der Geistlichen, wenn der erbetene Urlaub den in der Ordnung des geistlichen Amtes festgelegten Rahmen überschreitet.

(3) Hinsichtlich der Synode obliegen dem Oberkirchenrat A.B. folgende Aufgaben:

a) die Vorbereitung der Synode, insbesondere durch Ausarbeitung eigener Anträge und Gesetzesentwürfe und durch Bearbeitung der von den Superintendentenversammlungen eingebrachten Anträge, bei besonderer Wichtigkeit die Einholung der Begutachtung durch die Synodalausschüsse und Mitteilung an die Superintendenturen und Presbyterien sowie die Vorlage der Anträge und Gesetzesentwürfe an die Synode;

b) die Einberufung der Synode;

c) die Berichterstattung über den Zustand der Kirche und die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Synode sowie über die Durchführung ihrer Beschlüsse;

d) die Erteilung aller von der Synode gewünschten Auskünfte und die Vorlage der erforderlichen Geschäftstücke;

e) die Durchführung der von der Synode gefassten Beschlüsse.

§ 175: (1) Die Ausfertigungen des Oberkirchenrates A.B. ergehen unter der Bezeichnung: „Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.B. in

Österreich“ oder „Der evangelische Oberkirchenrat A.B.“.

(2) Die Zeichnung erfolgt, soweit nicht durch die Geschäftsordnung die Fertigung einem Sachbearbeiter übertragen ist, durch den Vorsitzenden.

(3) Urkunden, die Rechtsgeschäfte betreffen, sind durch den Vorsitzenden und den Kirchenkanzler zu zeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

a) Der Bischof der evangelischen Kirche A.B.

§ 176: Dem Bischof als erstem Pfarrer der Kirche A.B. obliegen alle Aufgaben der geistlichen Führung. Im ständigen Blick auf die Einheit der Kirche und ihre Führung im großen übt er insbesondere aus:

1. das Wächteramt darüber, daß das Evangelium lauter und rein verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden; er trägt die Sorge dafür, daß die Einheit der Kirche gewahrt und ihre Ordnungen eingehalten werden; er hat darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kirche insgesamt und die einzelnen Gemeinden die Arbeit der christlichen Liebe opferfreudig treiben;

2. das Hirtenamt über alle Amtsträger der Kirche in Seelsorge, Beratung, Mahnung und brüderlicher Zucht; die Einflußnahme auf die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und die Leitung der theologischen Prüfungen; die geistliche Zurüstung der Pfarrer und aller Amtsträger für ihren Dienst; die befristete Ermächtigung zur Wortverkündigung und Sakramentverwaltung an Theologen in einer bestimmten Gemeinde vor Ablegung der Amtsprüfung, die Ordination der Kandidaten und die Amtseinführung der Superintendenten;

3. das Amt der Verkündigung in Kirche und Öffentlichkeit; er hat das Recht zu Predigt, Sakramentsverwaltung und Amtshandlungen in allen Gemeinden und ist berufen, Hirtenbriefe zu erlassen; es obliegt ihm die Verpflichtung, die Stimme der Kirche in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.

§ 177: Dem Bischof steht für die Erfüllung seiner geistlichen Aufgaben die Superintendentenkonferenz, der auch der ordentliche und der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A.B. angehören, beratend und helfend zur Seite. Sie ist vom Bischof in der Regel vierteljährlich einzuberufen, außerdem jeweils auf Antrag der Mehrheit der Superintendenten.

§ 178: Der Bischof wird von der Synode A.B. im Einvernehmen mit der Wiener Superintendentur A.B. eine Wiener Kirche zugewiesen, in der er zur Ausübung aller Rechte eines Pfarrers befugt ist.

§ 179: Der Bischof ist berechtigt, sich im Einzelfall durch einen Superintendenten oder, im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Superintendenten, durch den ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A.B. oder einen anderen Geistlichen A.B. vertreten zu lassen.

§ 180: Wenn der Bischof an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, vertritt ihn der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A.B. Ist er für länger als sechs Wochen verhindert, vertritt ihn der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A.B. und bei dessen Verhinderung der Wiener Superintendent.

§ 181: (1) Für die von der Synode A.B. vorzunehmende Wahl des Bischofs hat jede Superinten-

dentialversammlung zwei Kandidaten vorzuschlagen. Dasjelbe Recht steht dem zuletzt im Amte gestandenen Bischof zu. Die Synode ist bei der Wahl an diese Vorschläge gebunden.

(2) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung und erfordert Zweidrittelmehrheit. Sie ist so oft zu wiederholen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei den späteren Wahlgängen können Stimmen auch für einen solchen wahlfähigen Anwärter abgegeben werden, auf den bei den vorhergegangenen Wahlgängen keine Stimme entfallen ist.

§ 182: (1) Wählbar zum Bischof ist jeder zum Pfarramt Wählbare, der mindestens 40 Jahre alt ist.

(2) Der Bischof übt sein Amt im Hauptberuf aus.

(3) Bei Wahl eines im Amte stehenden Pfarrers hat dieser vor Antritt des Amtes als Bischof sein bisheriges Amt niederzulegen.

§ 183: (1) Das Amt des Bischofs wird erledigt:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Oberkirchenrat und dem Synodalausschuß A.B. anzuzeigen ist, wobei § 157 (2) sinngemäß anzuwenden ist;

2. mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem er das 72. Lebensjahr vollendet hat;

3. aus Gründen des § 131 3. 3—6.

(2) Der Bischof kann, wenn das Wohl der Kirche diese Maßnahme erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß der Synode A.B. abberufen werden. Er hat in diesem Falle Anspruch auf den vollen Ruhegenuß. Sollte zu diesem Zwecke die Einberufung einer außerordentlichen Tagung der Synode A.B. erforderlich sein, so erfolgt sie durch den Synodalausschuß A.B.

(3) Während der Erledigung des Bischofsamtes übt der außerordentliche Oberkirchenrat A.B. dieses Amt aus.

(4) Der Oberkirchenrat A.B. hat unverzüglich die Wahl des neuen Bischofs in die Wege zu leiten.

§ 184: Die Einführung des Bischofs in sein Amt und die Abnahme des Amtsgelöbnisses erfolgt ohne Verzug durch seinen Amtsvorgänger oder, wenn dies nicht möglich ist, durch den dienstältesten Superintendenten.

b) Die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. :

§ 185: (1) Der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A.B. ist Sachbearbeiter für die geistlichen Angelegenheiten der Kirche A.B., der nach den Weisungen des Bischofs die ihm von diesem übertragenen Angelegenheiten zu bearbeiten hat. Ihm kann für bestimmte minder wichtige Angelegenheiten die Zeichnungsberechtigung vom Bischof übertragen werden.

(2) Der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A.B. wird von der Synode A.B. mit einfacher Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wählbar zum ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A.B. ist jeder zum Pfarramt Wählbare. Ein im Amte stehender Pfarrer hat im Falle seiner Wahl sein Amt als Pfarrer niederzulegen.

(4) Für die Erledigung des Amtes des geistlichen Oberkirchenrates A.B. gelten — abgesehen vom Zeitablauf — die Bestimmungen des § 131 sinngemäß.

§ 186: (1) Der Landeskirchenkurator führt in Abwesenheit des Bischofs den Vorsitz bei den Beratungen des Oberkirchenrates A.B.

(2) Er wird von der Synode A.B. aus ihren weltlichen Mitgliedern auf die Funktionsdauer der Synode gewählt und führt sein Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Synode fort. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Amt des Landeskirchenkurators ist ein Ehrenamt.

§ 187: (1) Der Kirchenkanzler ist der Leiter der Kirchenkanzlei. Er wird von der Synode A.B. auf Lebenszeit gewählt.

(2) Der Kirchenkanzler muß wahlberechtigtes Glied der Kirche A.B. sein, das 35. Lebensjahr vollendet haben und die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes oder des Rechtsanwaltsberufes besitzen oder die politisch-praktische Prüfung des rechtskundigen Verwaltungsbeamten oder die Notariatsprüfung abgelegt haben.

(3) Für die Erledigung dem Amtes gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 131.

§ 188: (1) Der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A.B. ist der Vertreter des Bischofs in seinen geistlichen Aufgaben bei einer längerwährenden Verhinderung des Bischofs oder im Falle der Erledigung des Bischofsamtes.

(2) Er wird von der Synode A.B. aus der Mitte ihrer geistlichen Mitglieder für die Dauer der Funktionsperiode dieser Synode gewählt und führt sein Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Synode. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Amt wird nebenamtlich ausgeübt.

c) Die Kirchenkanzlei A. B. :

§ 189: (1) Zur kanzleimäßigen Vorbereitung und Durchführung der vom Oberkirchenrat A.B. zu fassenden Beschlüsse ist die Kirchenkanzlei A.B. berufen. Die Geschäftsordnung bestimmt, in welchem Umfange die Kirchenkanzlei laufende Geschäfte des Oberkirchenrates A.B. nach dessen Weisungen und unter dessen Verantwortung selbständig zu erledigen hat.

(2) Die Kirchenkanzlei steht unter der Leitung des Kirchenkanzlers (§ 187).

(3) Zum Stellvertreter des Kirchenkanzlers ist ein absolvierter Jurist oder Diplomkaufmann, der in wirtschaftlichen und Steuerangelegenheiten Erfahrung besitzen soll, vom Oberkirchenrat A.B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A.B. zu bestellen. Er führt die Amtsbezeichnung Kirchenrat.

(4) Die erforderlichen Beamten und Angestellten der Kirchenkanzlei werden auf Grund eines vom Synodalausschuß A.B. festzulegenden Stellenplanes vom Oberkirchenrat A.B. bestellt.

(5) Die Rechte und Pflichten der Beamten und Angestellten werden durch die Dienstordnung der Beamten und Angestellten der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich geregelt.

(6) Die Führung der Geschäfte durch die Kirchenkanzlei wird durch die vom Oberkirchenrat A.B. mit

Zustimmung des Synodalausschusses A.B. zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

5. Der Oberkirchenrat der evangelischen Kirche S.B.:

§ 190: (1) Die Leitung und oberste Verwaltung der evangelischen Kirche S.B. obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat S.B. Er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Der Oberkirchenrat S.B. besteht aus dem Landesuperintendenten S.B. und aus den Mitgliedern des Synodalausschusses S.B.

(3) Sein Wirkungsbereich wird durch die sinngemäß auszulegenden Bestimmungen des § 174 umgrenzt.

(4) Die Ausfertigungen des Oberkirchenrates A.B. ergehen unter der Bezeichnung „Der Evangelische Oberkirchenrat S.B.“. Die Zeichnung erfolgt — soweit nicht durch die Geschäftsordnung die Fertigung einem Sachbearbeiter übertragen ist — durch den Landesuperintendenten als Vorsitzenden.

(5) Urkunden, die Rechtsgeschäfte betreffen, sind durch den Landesuperintendenten und den Synodalfurator zu zeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

a) Der Landesuperintendent S.B.:

§ 191: (1) Der Landesuperintendent S.B. führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Gesamtgemeinde S.B. Ihm obliegt die Vertretung und Verwaltung der Gesamtgemeinde S.B., soweit hierfür nicht ausdrücklich der Oberkirchenrat S.B. oder der Synodalausschuß S.B. zuständig ist.

(2) Er vertritt die evangelische Kirche S.B. im Oberkirchenrat A. u. S.B. und in den Prüfungskommissionen.

(3) Im übrigen umfaßt sein Wirkungsbereich innerhalb der Gesamtgemeinde S.B. die in § 151 (1) umschriebenen Rechte und Pflichten eines Superintendenten A.B. mit Ausnahme von 3.3 und 12.

(4) Der Landesuperintendent hat Wünsche und Beschwerden, die ihm vorgebracht werden, an den Oberkirchenrat S.B. zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls zur Entscheidung weiterzuleiten.

(5) Er hat über die Visitation jeder Gemeinde einen genauen Bericht an den Oberkirchenrat S.B. zu erstatten.

(6) Die Kosten der Visitation trägt die Kasse der Gesamtgemeinde S.B., bei einer von einer Pfarrgemeinde veranlaßten Visitation die Pfarrgemeinde.

(7) Die Visitation der Pfarrgemeinde des Landesuperintendenten erfolgt durch seinen Stellvertreter.

§ 192: (1) Wählbar zum Landesuperintendenten S.B. ist jeder im Amte stehende Pfarrer der Gesamtgemeinde S.B., der mindestens 35 und noch nicht 65 Jahre alt ist.

(2) Die Wahl erfolgt durch die Synode S.B. auf sechs Jahre und erfordert eine Zweidrittelmehrheit Wiederwahl ist zulässig.

(3) Seine Amtseinführung und die Abnahme des Gelöbnisses erfolgen durch seinen Amtsvorgänger oder durch den dienstältesten Pfarrer.

§ 193: Das Amt des Landesuperintendenten S.B. wird erledigt:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Synodalausschuß S.B. anzuzeigen ist und dessen Genehmigung unterliegt;

2. durch Ablauf der in § 192 (2) festgesetzten Amtszeit;

3. durch das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst als Pfarrer;

4. gemäß den Bestimmungen des § 131 (1) 3. 3—6.

§ 194: Im Falle der Verhinderung des Landesuperintendenten gehen seine Rechte und Pflichten an seinen durch die Synode S.B. aus den Pfarrern der Gesamtgemeinde S.B. mit Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählten Stellvertreter über.

V. Landeskirchengemeinde

1. Begriff der Landeskirchengemeinde:

§ 195: Die Gesamtgemeinde A.B. und S.B. bilden in ihrem Zusammenschluß die Landeskirchengemeinde.

2. Die Generalsynode:

§ 196: (1) Die Generalsynode besteht aus den Mitgliedern der Synode A.B. und aus sieben Mitgliedern der Synode S.B., die diese aus der Mitte ihrer Mitglieder wählt. Weiters gehören der Generalsynode an drei von den kirchlichen Werken der Landeskirche zu entsendende Abgeordnete, darunter ein Vertreter der Inneren Mission, die über Aufforderung des Oberkirchenrates A. u. S.B. von den Leitern dieser Werke aus ihrer Mitte gewählt werden.

(2) Zum Wirkungsbereich der Generalsynode gehört insbesondere:

1. die Festsetzung der Geschäftsordnung der Generalsynode;

2. die kirchliche Gesetzgebung, insbesondere betreffend die Kirchenverfassung;

3. die Wahl des Vorsitzenden des Oberkirchenrates A. u. S.B. und seines Stellvertreters;

4. die Beratung über den Bericht des Oberkirchenrates A. u. S.B.;

5. die Beschlußfassung über Anträge und Beschwerden betreffend die Rechtsstellung der Landeskirche;

6. die Genehmigung der Rechnungsabchlüsse der Landeskirche;

7. die Erlassung von Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche, insbesondere hinsichtlich des Kirchenbeitragswesens und der Verwendung der landeskirchlichen Mittel, sowie die Festsetzung des nach der Seelenzahl prozentuell zu bestimmenden Anteiles jeder der beiden Kirchen an den Aufwendungen für landeskirchliche Bedürfnisse;

8. die Zulassung von Religionslehrbüchern und Gesangbüchern für den Gebrauch in beiden Kirchen;

9. die Beschlußfassung über die Satzungen landeskirchlicher Einrichtungen und die Anerkennung evangelisch-kirchlicher Vereine und Stiftungen als Werke der Kirche;

10. die Beschlußfassung über Beschwerden gegen den Oberkirchenrat A. u. S.B.

(3) Die Generalsynode ist nicht berechtigt, das Bescheidnis einer der beiden Kirchen zu ändern.

§ 197: (1) Die Generalsynode ist alle sechs Jahre zugleich mit den Synoden durch den Oberkirchenrat A. u. S. B. in der Regel nach Wien einzuberufen. Aus wichtigen Gründen kann eine frühere Einberufung über Beschluß der beiden Synodalausschüsse, eine spätere Einberufung über Beschluß der beiden Synodalausschüsse mit Zustimmung der Mehrheit der Superintendentialausschüsse A. B. erfolgen.

(2) Der Oberkirchenrat hat, wenn es erforderlich erscheint, eine außerordentliche Tagung der Generalsynode einzuberufen, bedarf jedoch hiezu der Zustimmung der Synodalausschüsse. Er ist zur Einberufung einer solchen Tagung verpflichtet, wenn es die Synodalausschüsse beschließen.

§ 198: (1) Die Tagung der Generalsynode, die erst nach der Konstituierung der Synoden A. B. und S. B. zu beginnen hat, wird durch den Alterspräsidenten eröffnet.

(2) Unter seinem Vorsitz ist die Wahl des Vorsitzenden der Generalsynode, zweier Stellvertreter, von denen mindestens einer anderen Bekenntnisses sein muß als der Vorsitzende, sowie zweier oder mehrerer Schriftführer durchzuführen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 165 und 167 gelten sinngemäß für die Generalsynode.

§ 199: (1) Die Generalsynode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über die Erlassung und Abänderung der Kirchenverfassung.

§ 200: (1) Für die Abstimmungen der Generalsynode ist die Anzahl der Stimmen ohne Rücksicht auf die bekenntnismäßige Zugehörigkeit zu einer der beiden Synoden maßgebend.

(2) Über Bestimmungen der Kirchenverfassung ist auf Verlangen der Mehrheit der Vertreter einer der beiden Kirchen in den Synoden A. B. und S. B. gesondert zu beraten und zu beschließen. Übereinstimmende Beschlüsse, deren Zustandekommen durch Verhandlungen zwischen den Synoden A. B. und S. B. anzustreben sind und die wie die diesbezüglichen Beschlüsse der Generalsynode einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in jeder Synode bedürfen, haben die Wirkung von Beschlüssen der Generalsynode.

(3) Kommen übereinstimmende Beschlüsse über Bestimmungen der Kirchenverfassung nicht zustande, so ist jede Synode berechtigt, die in Betracht kommenden Bestimmungen für den Bereich ihrer Kirche zu erlassen. Diese Bestimmungen sind in der Kirchenverfassung nebeneinander aufzunehmen. Ausgenommen hiebon sind Bestimmungen, die Interessen beider Kirchen berühren und daher eine gemeinsame Regelung erfordern, wie insbesondere die Bestimmungen betreffend die Landeskirchengemeinde und die Zusammensetzung der Synoden und Synodalausschüsse. Für diese Bestimmungen sind übereinstimmende Beschlüsse beider Synoden erforderlich.

§ 201: Die Generalsynode wählt für ihre Funktionsdauer zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Landeskirchenkasse und der von ihr verwalteten Zweck-

vermögen aus den Presbytern der Wiener Pfarrgemeinden drei Rechnungsprüfer und drei Erasmänner. Über das Ergebnis der Prüfung ist der nächsten Generalsynode schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Der Oberkirchenrat A. u. S. B.:

§ 202: Der Oberkirchenrat A. u. S. B. führt die oberste gemeinsame Verwaltung der Landeskirche. Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 203: (1) In den Oberkirchenrat A. u. S. B. entsendet die evangelische Kirche A. B. den Bischof, den Landeskirchenrurator, den Kirchenkanzler und den ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B., die evangelische Kirche S. B. den Landespräsidenten.

(2) Der Vorsitzende des Oberkirchenrates A. u. S. B. und sein Stellvertreter werden von der Generalsynode auf die Funktionsdauer der Generalsynode gewählt. Sie führen ihr Amt bis nach erfolgter Neuwahl durch die nächste Generalsynode. Wiederwahl ist zulässig.

(3) In seiner Amtsführung ist der Oberkirchenrat A. u. S. B. der Generalsynode verantwortlich.

§ 204: (1) Der Oberkirchenrat A. u. S. B. berät und beschließt in Sitzungen und ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Wenn ein in seinen Wirkungskreis fallender Beschluß eine Bekenntnisfrage berührt, so geht auf Verlangen eines Mitgliedes die Beschlußfassung auf die Synodalausschüsse über. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist dann die übereinstimmende Beschlußfassung beider Synodalausschüsse erforderlich.

§ 205: (1) Der Oberkirchenrat A. u. S. B. vertritt die Landeskirche nach außen und hat über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze und Erlässe sowie der staatlichen Gesetze und Verordnungen zu wachen.

(2) Ihm obliegt außer den ihm an anderen Stellen dieser Kirchenverfassung zugewiesenen Aufgaben im einzelnen folgendes:

1. die Erlassung von Verordnungen und Erlässen, die zur Vollziehung der Kirchenverfassung und der anderen von der Generalsynode erlassenen Gesetze und der sonst von ihr gefaßten Beschlüsse erforderlich sind, und die Überwachung ihrer Beachtung;

2. die Wahrung der Rechte der Landeskirche nach außen;

3. die Bestellung der in den kirchlichen Gesetzen vorgesehenen Prüfungskommissionen;

4. die Aufstellung der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat A. u. S. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen;

5. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Landeskirche gemäß den nach § 196 (2) 3. 7 beschlossenen Richtlinien, deren Einhaltung von den Synodalausschüssen jederzeit überprüft werden kann;

6. die Verwaltung von Anstalts-, Stiftungs- und Zweckvermögen, die entweder der Landeskirche gehören oder dem Oberkirchenrat A. u. S. B. für besondere Kirchen- oder Schulzwecke übertragen sind;

7. die Verwaltung des gemeinsamen Archivs der Landeskirche und der Kirchen A. B. und S. B.;

8. die Sorge für angemessene Gehalte und Ruhegenüsse der Geistlichen, Beamten und sonstigen Angestellten der Landeskirche und der Pfarrgemeinden sowie für ausreichende Versorgung ihrer Witwen und Waisen;

9. die Empfehlung von Kirchenkollekten und die Bewilligung von Hausamtlungen innerhalb der Pfarrgemeinden für Zwecke der Landeskirche;

10. die Beaufsichtigung der Werke der Kirche, soweit sie Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. u. S. B. sind, und die Förderung der Zusammenarbeit mit den übrigen Werken der Evangelischen Kirche A. u. S. B. (§ 217);

11. die endgültige Entscheidung in allen Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung, soweit sie dem Oberkirchenrat A. u. S. B. ausdrücklich zugewiesen sind;

12. die Entscheidung bei Streitfällen zwischen Gemeinden verschiedenen Bekenntnisses;

13. die Erlassung von Verfügungen mit einseitiger Geltung nach Zustimmung der Synodalausschüsse in Angelegenheiten, die sonst der General synode vorbehalten sind, wenn sie ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohles der Kirchen oder ihrer Glieder nicht bis zum Zusammentritt der General synode aufgeschoben werden können. Solche Verfügungen sind der nächsten General synode zur Genehmigung vorzulegen. Erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft.

(3) Hinsichtlich der Vorbereitung der General synode und der Durchführung ihrer Beschlüsse gilt sinngemäß § 174 (3).

§ 206: Der Oberkirchenrat A. u. S. B. hat ein Amtsblatt herauszugeben, in dem die Kirchengesetze, die sonstigen allgemeinen kirchlichen Verordnungen, seine eigenen Erlässe, wie auch die des Oberkirchenrates A. B. und des Oberkirchenrates S. B. und die Berichte über den Stand des kirchlichen Lebens zu verlautbaren sind.

§ 207: Von allen Druckschriften, die von Körperschaften oder von Amtsträgern der Kirche herausgegeben werden, sofern sie das Kirchenwesen betreffen, sind dem Oberkirchenrat A. u. S. B. unmittelbar nach der Veröffentlichung zwei unentgeltliche Pflichtstücke vorzulegen, die dem Archiv einzuverleiben sind.

§ 208: (1) Die Ausfertigungen des Oberkirchenrates A. u. S. B. ergehen unter der Bezeichnung:

„Der Oberkirchenrat
der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich“
oder

„Evangelischer Oberkirchenrat A. u. S. B.“

(2) Die Zeichnung erfolgt, soweit nicht durch die Geschäftsordnung die Fertigung einem Sachbearbeiter übertragen ist, durch den Vorsitzenden des Oberkirchenrates A. u. S. B.

(3) Urkunden, die Rechtsgeschäfte betreffen, sind vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gemeinsam zu zeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

§ 209: Die kanzleimäßigen Geschäfte des Oberkirchenrates A. u. S. B. besorgt die Kirchenkanzlei der evangelischen Kirche A. B. Die Kirche S. B. trägt zu dem erforderlichen Aufwand nach einem von den Synodalausschüssen einvernehmlich festzusetzenden Schlüssel bei.

VI. Evangelisches Schulwesen und evangelischer Religionsunterricht

§ 210: (1) Jeder Gemeinde steht es frei — einzeln oder im Wege des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden nach § 8 — auf gesetzlich zulässige Weise an jedem Ort nach eigenem Ermessen evangelische Schulen zu errichten sowie die dazu notwendigen Lehrkräfte zu berufen (§§ 70 (1) 3. 2, 90 (2) 3. 6 und 7, sowie 174 (2) und (3)).

(2) Jede schulerhaltende Gemeinde und jeder Verband schulerhaltender Gemeinden ordnen ihre Aufgaben durch eine Schulordnung. Die evangelische Schule untersteht, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes, in der kirchlichen Ordnung der Aufsicht und Leitung der Pfarrer und Presbyterien (§ 100 (1) 3. 2 und § 90 (2) 3. 7) sowie der Oberaufsicht durch den Superintendenten (§ 151 (1) 3. 14).

(3) Für die Erteilung des Öffentlichkeitsrechtes der evangelischen Schulen, um das der Schulerhalter anzusuchen hat, sind die Bedingungen zu erfüllen, welche die staatliche Gesetzgebung vorschreibt.

(4) Im übrigen wird die Regelung einem besonderen Kirchengesetz vorbehalten.

§ 211: Der Religionsunterricht ist eine wesentliche Aufgabe der Kirche. Die Pfarrgemeinden und die übergeordneten kirchlichen Stellen haben dafür zu sorgen, daß jeder evangelische Schüler ausreichenden Religionsunterricht erhält.

§ 212: (1) Als Religionslehrer an Schulen aller Art dürfen nur solche Lehrkräfte angestellt werden, die der Oberkirchenrat A. u. S. B. für befähigt erklärt und vor der ersten Anstellung zur Erteilung des Unterrichtes ermächtigt hat. Die Ermächtigung kann auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses widerrufen oder eingeschränkt werden.

(2) Die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Volks- und Hauptschulen wird durch das vom Oberkirchenrat A. u. S. B. ausgestellte Kandidatenzeugnis oder durch das mit der Urkunde über die kirchliche Anstellungsfähigkeit verbundene Lehrbefähigungszeugnis für den Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen erworben. In Ermangelung eines in solcher Weise befähigten Lehrers kann der Religionsunterricht auch anderen Gemeindegliedern gegen Widerruf übertragen werden, wenn sie durch eine vor einer Superintendentialkommission abgelegte Prüfung aus der Religionslehre ihre Befähigung erwiesen haben.

(3) Die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungsanstalten als Lehrer in aushilfsweiser Verwendung wird erworben durch das vom Oberkirchenrat A. u. S. B. ausgestellte Kandidatenzeugnis im allgemeinen oder durch ein für diesen Zweck besonders ausgestelltes Befähigungszeugnis, die als vollständig lehrbefähigter Religionslehrer durch das vom Oberkirchenrat A. u. S. B. ausgestellte Zeugnis der Amtsfähigkeit für das Lehramt.

(4) Die Ordination hauptamtlich angestellter Religionslehrer, die die Lehramtsprüfung vor der Prüfungskommission des Oberkirchenrates A. u. S. B. abgelegt haben, ist zulässig. Ordinierte Religionslehrer können nebenamtlich als Jugendpfarrer verwendet werden.

§ 213: Die kirchlichen Vorschriften für die Prüfung der Religionslehrer an Volks- und Hauptschulen werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. erlassen.

§ 214: Die Aufstellung der Lehrpläne für den Religionsunterricht steht dem Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Einholung der Äußerung der Synodalausschüsse, der Superintendentenkonferenz und von Fachleuten zu.

§ 215: (1) Religionslehrbücher bedürfen außer der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht der Zulässigkeitsklärung des Oberkirchenrates A. u. H. B., die auf Grund eines Beschlusses der Synode erteilt wird (§§ 161 (1) 3. 7 und 196 (2) 3. 8).

(2) Gemäß §§ 174 (2) 3. 15 und 205 (2) 3. 13 können Religionslehrbücher auch vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit einstweiliger Geltung zugelassen werden.

§ 216: Die unmittelbare kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht an allen Schulen übt der Pfarrer aus, sofern er nicht selber den Unterricht erteilt. Die Oberaufsicht führt der Superintendent A. B. oder der Landesuperintendent H. B. Die Gesamtaufsicht in den Superintendentenzen A. B. steht dem Bischof zu.

VII. Werke der Kirche, Evangelisch-kirchliche Vereine, Stiftungen und Anstalten

1. Werke der Kirche:

§ 217: (1) Die Generalsynode kann von der Landeskirche errichtete kirchliche Einrichtungen wie das Jugendwerk, die Frauenarbeit, die Kirchenmusik, die kirchliche Filmstelle als Werke der Kirche anerkennen. Sofern ein solches Werk der Kirche nur für die Kirche A. B. bzw. H. B. gelten soll, tritt sinngemäß an Stelle der Generalsynode die Synode des betreffenden Bekenntnisses.

(2) Evangelisch-kirchliche Vereine im Sinne des § 218 können, sofern ihr Arbeitsgebiet die Erfüllung übergemeindlicher Aufgaben, insbesondere diakonischer oder missionarischer Art, umfaßt, von der Generalsynode als Werk der Kirche im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung anerkannt werden.

(3) Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der kirchliche Zweck nicht mehr erfüllt wird. Durch die Anerkennung als Werk der Kirche übernimmt die Landeskirche nach keiner Richtung eine vermögensrechtliche Haftung, vielmehr kommt dadurch lediglich zum Ausdruck, daß die Kirche diesem Arbeitsgebiet ihren Rechtsschutz verleiht, weil sie in ihm eine wichtige Befundung kirchlichen Lebens erblickt.

(4) Um die Anerkennung als Werk der Kirche haben die in Abs. (2) erwähnten evangelisch-kirchlichen Vereine und Stiftungen im Wege der nach dem Sitz des Vereines oder der Stiftung zuständigen Superintendentur und des zuständigen Oberkirchenrates unter Anschluß der Vereinsstatuten bzw. des Stiftungsbriefes bei der Generalsynode anzufuchen. Ferner ist der Entwurf einer Ordnung anzuschließen, welche Bestimmungen über den Arbeitsumfang, die Art der Führung und Verwaltung des betreffenden Werkes, sowie über die gegenseitige Regelung des Verhältnisses und der wechselseitigen Zusammenarbeit zwischen der Landeskirche und dem betreffenden Werke zu enthalten hat.

(5) Für Werke der Kirche im Sinne des Abs. (1) entwirft über Vorschlag des betreffenden Werkes der Oberkirchenrat eine Ordnung im Umfang des Absatzes (4) und legt diese der Generalsynode bzw. der Synode A. B. zur Genehmigung vor.

2. Evangelisch-kirchliche Vereine:

§ 218: (1) Vereine, die in ihrem Namen oder in ihrer Zielsetzung auf eine Verbindung mit der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich schließen lassen, haben für ihre Vereinsstatuten vor deren Vorlage an die politische Behörde die Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B. einzuholen.

(2) Vereine, welche die nach Abs. (1) geforderte Zustimmung nicht einholen, werden nicht als „evangelisch-kirchliche Vereine“ anerkannt.

(3) Die wirtschaftliche Sebarung der Vereine kann innerhalb einer Diözese jederzeit von der Superintendentur, wenn das Arbeitsgebiet mehrere Diözesen umfaßt, vom Oberkirchenrat A. u. H. B. überprüft werden. Diesen Amtsstellen steht das Recht zu, Mißstände abzustellen.

(4) Die kirchliche Anerkennung eines Vereines kann, wenn die Tätigkeit des Vereines das Wohl oder Ansehen der Kirche schädigt, durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. jederzeit widerrufen werden. Anerkennung und Widerruf werden im Amtsblatt verlautbart.

(5) Die Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein erlangen beim Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung bereits bestehende Vereine mit dem Zeitpunkt an, in welchem ihre Statuten die nachgesuchte Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B. gefunden haben.

3. Kirchliche Stiftungen und Anstalten:

§ 219: Stiftbriefe zur Errichtung einer Stiftung und Satzungen für Einrichtungen, Anstalten und Zweckvermögen, die durch Beschluß kirchlicher Körperschaften gegründet und von kirchlichen Stellen verwaltet werden, bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B., Stiftbriefe außerdem jener der staatlichen Stiftungsbehörde.

§ 220: Für die Geschäftsführung und Vermögensgebarung kirchlicher Stiftungen und der im § 219 bezeichneten Einrichtungen, Anstalten und Zweckvermögen gelten die für Pfarrgemeinden bestehenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 221: (1) Die Auflösung kirchlicher Stiftungen und der im § 219 bezeichneten Einrichtungen, Anstalten und Zweckvermögen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

(2) Aber die Verwendung des vorhandenen Vermögens hat die zuständige kirchliche Stelle unter Wahrung stiftbrieflicher oder satzungsmäßiger Anordnungen zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

VIII. Diafonie und Innere Mission

1. Diafonie in den Gemeinden:

§ 222: (1) Zu den wesentlichen Aufgaben der Kirche gehört als Lebensäußerung evangelischen Glaubens der Dienst christlicher Nächstenliebe in den vielfachen

leiblichen, seelischen und geistlichen Nöten, besonders unter der Jugend, den Alten, Kranken und Armen in den Gemeinden.

(2) Es ist Pflicht des Pfarramtes und Presbyteriums, durch die Gewinnung von Mitarbeitern diese Arbeit nach allen Seiten hin zu fördern. (§§ 90 (2) 3. 12; 110; u. a.)

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können einzelne oder mehrere Gemeinden aus ihren Gliedern einen besonderen diakonischen Arbeitskreis bilden.

2. Innere Mission:

§ 223: (1) Der Inneren Mission ist im besonderen der Dienst der Liebe aufgetragen. Im Gehorsam gegenüber dem Herrn der Kirche nimmt sie sich der vielfachen Nöte an, um die Liebe, die aus dem gemeinsamen Glauben kommt, zu bewahren.

(2) Sie erfüllt diese Aufgabe der Kirche in ihrem pflegerischen und missionarischen Dienst in ihren Anstalten, Heimen und anderen Einrichtungen und fördert damit die diakonische Arbeit der Kirche in den Gemeinden.

IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 224: (1) Die nach April 1945 neu gebildeten Presbyterien und Gemeindevertretungen behalten ihr Amt bis zum 31. Dezember 1951. Zur Herstellung einer gleichmäßigen Amtsdauer aller Gemeindevertretungen und Presbyterien der Landeskirche wird bis 31. Dezember 1951 auf Grund einer Anordnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. S. B. die Neuwahl sämtlicher Gemeindevertretungen vorgenommen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 80—96 der Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGVl. Nr. 4 1892, in der am 26. 1. 1949 geltenden Fassung, welche die Rechte und Pflichten der Senioratsgemeinde bestimmen, bleiben bis auf weiteres in Kraft, wobei jedoch in § 91 3. 8 die Worte „wie auch die Abgeordneten zur Superintendentialversammlung und deren Ersatzmänner je beim Ablaufe ihrer Funktionszeit (108, 3)“ entfallen.

(3) Die derzeit im Dienst stehenden Beamten und Angestellten des Oberkirchenrates üben ihr Amt im Rahmen und nach den Bestimmungen dieser Kirchenverfassung weiterhin aus. Den Beamten steht es frei, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung um die Versetzung in den Ruhestand anzusuchen. Einem solchen Ansuchen muß stattgegeben werden.

§ 225: Die Regelung der Angelegenheiten evangelischer Schulen erfolgt, soweit nicht neue Bestimmungen durch diese Kirchenverfassung getroffen sind, bis zur Erlassung eines Kirchengesetzes über das evangelische Schulwesen nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGVl. Nr. 4 1892, in der am 26. Jänner 1949 geltenden Fassung.

§ 226: (1) Diese Kirchenverfassung tritt drei Monate nach dem Tag ihrer Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung treten — soweit die §§ 224 und 225 nicht anders bestimmen — folgende kirchliche Gesetze außer Kraft:

1. die evangelische Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGVl. Nr. 4 1892, in der Fassung der Novellen vom 11. Juli 1913, RGVl. Nr. 155, vom 19. November 1930, BGVl. Nr. 328, vom 23. September 1933, BGVl. Nr. 456, sowie in der Fassung der hienit gleichzeitig außer Kraft tretenden einseitigen kirchlichen Verfügung vom 24. Juni 1939, ABl. Nr. 99 39, vom 19. August 1940, ABl. Nr. 75 40, vom 10. Jänner 1944, ABl. Nr. 1/44, vom 18. Juli 1944, ABl. Nr. 73 44, und vom 20. Oktober 1945, ABl. Nr. 59 45;

2. das Kirchengesetz vom 21. April 1925, BGVl. Nr. 339 30.

§ 227: Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Kirchenverfassung sind vom Oberkirchenrat A. u. S. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse zu erlassen.

Die Bundesregierung hat mit den Beschlüssen vom 30. 8. 1949, vom 20. 12. 1955 und vom 12. 2. 1957 diese Verfassung gemäß § 9 des Kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861, RGVl. Nr. 41, bestätigt.

12. Zl. 740/57 vom 18. Feber 1957

Haushaltsplan 1957

Im Nachstehenden wird der Haushaltsplan 1957 der Evangelischen Kirche A. B. verlaublicht:

Einnahmen	
Kirchenbeiträge	12,100.000,—
Mit- und Pachtzinsen	3.850,—
Einnahmen aus kirchlichen Druckwerken	150.000,—
Kollekte für Flüchtlingsseelsorge	35.000,—
Gehaltsrückerersatz durch die Innere Mission u. a.	53.000,—
Sonstige Rückstellungen	24.000,—
Rückzahlung gewährter Darlehen	20.000,—
Vergütung für den Religionsunterricht	3,200.000,—
Gesamtumsatz	15,585.850,—
Ausgaben	
Kirchenbeitragsanteile	1,200.000,—
Vergütung für Kirchenbeitrags-Einhebung und Zuschüsse an Kirchengemeinden	2,904.000,—
Personalkosten:	
a) aktive Geistliche	5,161.000,—
b) Ruheständler	657.350,—
c) Witwen und Waisen	535.000,—
d) Kurseelsorge	15.000,—
e) Kirchenkanzlei	
1. aktive	446.200,—
2. Ruheständler und Witwen	30.500,—
f) Gnadenpensionen	26.100,—
6 871.150,—	
Flüchtlingsarbeit:	
Personalkosten:	
a) aktive Geistliche	275.500,—
b) Ruheständler	96.700,—
c) Witwen	145.600,—
d) Diakonischer Dienst	100.000,—
617.800,—	
Religionsunterricht:	
a) Gehaltszulagen	2,844.000,—
b) Stundengeld	356.000,—
3,200.000,—	

Werke und Einrichtungen:

a) Frauenarbeit	90.000,—	
b) Jugendwerk	125.000,—	
c) Theologenheim	50.000,—	
d) Filmstelle	7.000,—	
e) Evangelische Akademie	2.000,—	
f) Studentengemeinde	3.000,—	277.000,—

Zuschuß an die Krankenfürsorge	50.000,—	
Bewirtschaftung kirchlicher Liegenschaften Steuern und Beiträge, Instandhal- tungs- und Betriebskosten	10.000,—	
Dienstwohnungszinse	7.600,—	
Reisekostenerlöse	10.000,—	
Reisekosten	25.000,—	

Kirchenkanzlei:

a) Beleuchtung und Be- heizung	12.500,—	
b) Post und Fernsprecher	30.000,—	
c) Geschäftsbedarf aller Art	16.000,—	
d) Mietzinse	30.000,—	
e) Neuanschaffungen	4.000,—	
f) Instandhaltungskosten	4.000,—	96.500,—

Kosten kirchlicher Druckwerke:

a) Amtsblatt und Kirchen- verfassung	40.000,—	
b) Gesangbuch	115.000,—	155.000,—

Dispositionsfonds des Bischofs	50.000,—	
Weltbundtagung in Minneapolis (Reise- kosten)	30.000,—	
Am und Gemeinde (Zuschuß)	12.000,—	
Militärseelsorge	35.000,—	
Pflichtbeiträge zum Lutherischen Welt- bund	27.300,—	
Pflichtbeitrag zur Ökumene	6.500,—	
Sonstige wirksame Ausgaben	1.000,—	

Gesamtumsatz 15.585.850,—

Hiezu werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Einnahmen:

Das im Jahre 1956 erzielte Kirchenbeitragsauf-
kommen von S 11.499.897,— berechtigt zu der Er-
wartung, daß im Jahre 1957 mit einer weiteren
Steigerung von rund S 600.000,— zu rechnen ist.

Gemäß den Beschlüssen der Generalsynode vom
November 1956 betreffend die Angleichung der der-
zeitigen Gehaltsätze an das staatliche Schema wird
das bisher geführte Konto „Religionsunterricht und
Amtsbrüderliche Nothilfe“ in den Haushaltsplan der
Kirche A. B. übernommen und im Rahmen der bis-
herigen Bestimmungen zur teilweisen Deckung der
vorgesehenen Angleichung an die neuen Gehalts-
sätze verwendet.

2. Ausgaben:

Laut Beschluß der Synode A. B. vom No-
vember 1956 wurden die Kirchenbeitragsanteile mit
S 1.200.000,— angelegt. Dem erwarteten höheren
Beitragsaufkommen entsprechend wird auch eine
Erhöhung der Inzassogebühren und Prämien von
S 2.250.000,— auf S 2.904.000,— eintreten.

Der von der Generalsynode im November 1956 be-
schlossene Artikel II (Übergangsbestimmung) der Ord-
nung des geistlichen Amtes ermächtigt den Ober-
kirchenrat, im Einvernehmen mit den Synodal-

ausschüssen, die derzeit geltenden Gehaltsätze nach
wirtschaftlicher Möglichkeit im Rahmen der neuen
Bestimmungen der §§ 46—54 und 70 (Abs. 1, 2 und
4) an die neuen Gehaltsätze anzugleichen. Als
besonders dringlich hat der Oberkirchenrat die von
der Generalsynode beschlossene Änderung des § 46
(Anfangszeitpunkt für die Bemessung der Dienstzeit
nicht das 27. Lebensjahr, sondern der Tag der Or-
dination) und die im neuen Schema vorgesehene
Steigerung von der Gehaltsstufe 3 auf die Gehalts-
stufe 4 angeordnet. Unabhängig davon mußte im
Sinne der Beschlüsse der Generalsynode noch ein
weiterer Schritt zur Entnibellierung der Gehälter
versucht werden. Die so errechneten neuen Monats-
bezüge werden ab 1. April 1957 in der untersten
Gehaltsstufe 84,8% und in der höchsten Gehalts-
stufe 56% des neuen Schemas betragen.

Die Zuschüsse für „Werke und Einrichtungen der
Kirche“ wurden mit Ausnahme des für das Theo-
logenheim veranschlagten Betrages in der von der
Generalsynode festgesetzten Höhe in den Haushalts-
plan aufgenommen.

Die wesentliche Erhöhung der „Kosten für kirch-
liche Druckwerke“ ist durch die 1956 bestellte Neu-
auflage des derzeit in Gebrauch stehenden Gesang-
buches gegeben.

Der als „Dispositionsfonds des Bischofs“ ange-
setzte Betrag von S 50.000,— gründet sich auf einen
Beschluß der Synode A. B. vom November 1955.

Für „Militärseelsorge“ sind S 35.000,— vorgezogen.
Dieser Betrag soll den mit der Militärseelsorge
nebenamtlich beauftragten Pfarrern den Er-
satz größerer Fahrtkosten ermöglichen.

13. Zl. 2083 57 vom 7. März 1957

**Kirchenbeitragsrückgänge Jänner und Feber 1957 mit
Vergleichsziffern des Jahres 1956**

	1956	1957
Superintendentur A. B.	S c h i l l i n g	
Wien	971.811,52	1.130.871,58
Niederösterreich	127.939,30	177.585,—
Burgenland	91.540,21	60.355,72
Steiermark	298.571,95	284.456,30
Kärnten	119.185,58	119.179,60
Oberösterreich	258.082,43	335.129,22
	1.867.130,99	2.107.577,42

14. Zl. 2006 57 vom 5. März 1957

Kurpfellege 1957

Für die Sommermonate des laufenden Jahres ist
in folgenden Orten eine Kurpfellege vorgesehen:

Badgastein (Mitte Mai bis Mitte Oktober, wobei
laut Abkommen mit dem kirchlichen Außenamt
der Evangelischen Kirche in Deutschland für die
Zeit von Mitte Juni bis Mitte September
Pfarrer aus Deutschland berufen werden)

- Bad Hall (Juli bis September)
- Bad Ischl (Juli oder August)
- St. Wolfgang mit St. Gilgen (Juli und August)
- Mondsee (Juli und August)
- Gallspach (Mitte Juli bis Mitte August)
- Schallerbach (Mitte Juli bis Mitte August)
- Zell am See (Mitte Juli bis Mitte August)
- Bad Aussee (Juli und August)

Pörtlach und Welden am Wörther See (Juli bis September)

Tschendorf am Weissensee (Mitte Juli bis Mitte August)

Bad Klein-Kirchheim (Juli und August)

Tschöran am Ossacher See (Mitte Juli bis Mitte August)

Klopeiner See bei Bölkermarkt (Juli und August)

Bad Gleichenberg (Juli oder August)

Reith, Gemeinde Mitterbach (Mitte Juli bis Mitte August)

Kammer am Attersee (Juli und August)

Für die Dauer einer vierwöchigen Tätigkeit wird eine Vergütung von S 500,— gewährt. Anmeldungen bis 20. April 1957 an den Oberkirchenrat.

15. Zl. 1974/57 vom 6. März 1957

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde N. u. S. B. Althofen, Kärnten

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 6. 3. 1957, Zl. 1974/57, die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde N. u. S. B. Althofen gemäß § 174 Abs. (2) Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche N. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) oberkirchenbehördlich genehmigt. Der Sprengel der Pfarrgemeinde umfaßt die Gerichtsbezirke Althofen, Friesach und Gurk, ferner aus dem Gerichtsbezirk Eberstein die Marktgemeinde Hüttenberg und die Ortsgemeinden Bölling und St. Martin am Silberberg.

16. Zl. 2007/57 vom 5. März 1957

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle in Weißbriach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde N. B. in Weißbriach wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsstufe eingeteilt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt das Gemeindegebiet von Weißbriach, Weissensee und St. Lorenzen und zählt 1432 Seelen. Gottesdienste sind zu halten an zwei Sonntagen in Weißbriach und am dritten Sonntag in Tschendorf am Weissensee. In den Sommermonaten Juli und August ist sonntäglich in Weißbriach und in Tschendorf Gottesdienst zu halten, da vor allem der Weissensee ein großer Kurort ist. Bibeltunden werden in Weißbriach, Tadersdorf und Tschendorf am Weissensee gehalten. Religionsunterricht wird an den Volksschulen in Weißbriach, Tschendorf und St. Lorenzen erteilt. Die Dienstwohnung im schön gelegenen Pfarrhaus umfaßt vier Zimmer, Küche, Speis, Waschküche und Nebenräumlichkeiten. Ein Bad wird eingerichtet. Weiters steht ein ganz neu hergerichtetes Wirtschaftsgebäude mit Garage und ein Obst- und Gemüsegarten zur Verfügung. Zur Erleichterung des Dienstes ist ein alter Volkswagen vorhanden. Die Bewerbungen sind bis 20. April 1957 an den Oberkirchenrat zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (1) b) der Kirchenverfassung besetzt.

17. Zl. 2000/57 vom 5. März 1957

Ausschreibung einer Pfarrstelle an der Evangelischen Pfarrgemeinde S. B. (reformiert) Wien-Innere Stadt

Eine Pfarrstelle an der Evangelischen Pfarrgemeinde S. B. (reformiert) Wien-Innere Stadt, deren Sprengel die Wiener Stadtbezirke 1—4, 6—9, 18—21 und Teile von Niederösterreich mit rund 5600 Seelen umfaßt, wird hiemit zur Besetzung ausgeschrieben. Jüngere, amts erfahrene Bewerber evangelisch-helvetischen Bekenntnisses, die gewillt sind, in weitgehender Arbeitsteilung mit dem geschäftsführenden Pfarrer ihrer Gemeinde, besonders aber ihrer Jugend, mit ganzer Kraft zu dienen, werden gebeten, ihre Bewerbungen bis 15. April 1957 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde S. B. Wien-Innere Stadt, Wien I, Dorotheergasse 16, zu richten.

Die Synodalausschüsse N. B. und S. B. haben in ihrer Sitzung vom 13. Februar 1957 zur Kenntnis genommen, daß Senior Friedrich Mauer, Pfarrer Hans Mittermahr und Superintendent Valentin Schmidt ihr Amt als Beisitzer im Disziplinarssenat für Wien, Niederösterreich und das Burgenland niedergelegt haben. An ihre Stelle wurden als geistliche Beisitzer berufen: die Pfarrer Kurt Zepperberg, Karl Glider und Dr. Hans Fischer. Zum Ersatzmann des Pfarrers Karl Glider wurde Pfarrer Arthur Berg berufen.

Der Disziplinarssenat für Wien, Niederösterreich und das Burgenland setzt sich demnach zusammen:

Mitglied:

Ersatzmann:

Vorsitzender:

Dr. Robert Lenf, Oberlandesgerichtsrat, Wien

Dr. Herbert Schmeger, Oberlandesgerichtsrat, Wien

Geistliche Beisitzer:

Pfarrer Kurt Zepperberg, Rechnitz
Pfarrer Karl Glider, Krems
Pfarrer Dr. Hans Fischer, Wien

Pfarrer Heinrich Haselauer, Eisenstadt
Pfarrer Arthur Berg, Mödling
Pfarrer Dr. Richard Thomas, in dessen Vertretung
Pfarrer Emmerich Ohenge, Oberwart

Weltliche Beisitzer:

Dipl. Ing. Albin Hermann, Wien
Karl Taschner, Eisenstadt

Sofrat Dr. Friedrich Rupprecht, Baden
Dr. Julius Zetter, Pinkafeld

Kollekten

Ostersonntag: Flüchtlingsseelsorge

Konfirmationstag: Jugendarbeit

Beide Kollekten gelten für die dem Oberkirchenrat A.B. unterstehenden Gemeinden als Pflichtkollekten.

Bei der Abfuhr der Kollekten deren Bezeichnung auf dem Postabschnitt nicht vergessen!

Kirchliche Mitteilungen

Die Synodalausschüsse A.B. und S.B. haben in ihrer Sitzung vom 13. Feber 1957 zur Kenntnis genommen, daß Pfarrer Hellmut Mah insolge seiner Berufung zum Militärseelsorger sein Amt als Bei-

sitzer im Disziplinarsenat für die Steiermark niedergelegt hat. An seine Stelle als Beisitzer im Disziplinarsenat wurde Pfarrer Karl Dinges berufen und zu dessen Ersatzmann Pfarrer Hugo Klettke. (Erlaß vom 18. 2. 1957, Zl. 907/57.)

Die Predigtamtskandidaten Dieter Knall und Wolfgang Schmidt haben am 31. Jänner 1957 die Amtsprüfung abgelegt und wurden am 3. Feber 1957 in der lutherischen Stadtkirche in Wien ordiniert (Erlaß vom 11. 2. 1957, Zl. 1243 57.)

Der Oberkirchenrat dankt allen Pfarrämtern und Presbyterien, allen Pfarrern und Kuratoren herzlich für die Bekundung der Teilnahme und der Mittrauer an dem Ableben unseres Kirchenkanzlers, des Herrn Dr. Paul Sihy.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 16. April 1957

4. Stück

- | | |
|---|---|
| 18. Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953 | 25. Kirchenbeitragsaufkommen — Richtigstellung |
| 19. Durchführungsverordnung des Landeshauptmannes für Wien vom 23. März 1957 zum Hausbesorgergesetz vom 13. Dezember 1922, BÖBl. Nr. 878, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1957, BÖBl. Nr. 27 | 26. Neuwahl der Gemeindevertretung |
| 20. Kirchenbeitragsordnung | 27. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1957 mit Vergleichsziffern des Jahres 1956 |
| 21. Inkraftsetzung der Kirchenbeitragsstaffel | 28. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1957, aufgegliedert nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern des Jahres 1956 |
| 22. Ordnung der Fachprüfung für Pfarrhelfer | 29. Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Wien-Hiebing |
| 23. Verhältnis der Geistlichen zur Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich, welche als vollbeschäftigte Vertragsbedienstete vom Bunde zur Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren Lehranstalten angestellt werden | 30. Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle in Wien-Hiebing |
| 24. Seelenstandsbericht 1956 | 31. Zweite Ausschreibung der vierten Pfarrstelle für Anstaltsseelsorge in Wien |
| | 32. Zweite Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle in Wien-Währing |
| | Kirchliche Mitteilungen |

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

18. Zl. 3032/57 vom 2. April 1957

Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953

Im 21. Stück des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1957 wurde unter Nr. 69 das nachstehende Bundesgesetz vom 13. März 1957 verlautbart:

„Das Einkommensteuergesetz 1953, BÖBl. Nr. 1/1954, in der geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 9 hat Z. 4 zu lauten:

„4. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; zur Abgeltung der Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, daß an Stelle der Massenbeförderungsmittel ein eigenes Kraftfahrzeug benützt wird, werden nachstehende Pauschbeträge festgesetzt: Bei Benützung eines

Kraftrades oder Motorfahrrades 2,— täglich,

2,— wöchentlich, 52,— monatlich, 624,— jährlich;

Personenkraftwagens (Kombinationskraftwagens) 8,— täglich, 48,— wöchentlich, 208,— monatlich, 2496,— jährlich.

Mit dem Pauschbetrag sind alle Mehraufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen Kraftfahrzeug einschließlich der Absetzungen für Abnutzung — ausgenommen die Haftpflichtversicherungsprämie — abgegolten. Zur Inanspruchnahme des Pauschbetrages hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären, daß er für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte das eigene Kraftfahrzeug benützt; außerdem hat er die Type des Kraftfahrzeuges und dessen Eigengewicht an Hand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Der Arbeitgeber hat die Type des verwendeten Kraftfahrzeuges und dessen Eigengewicht,

den Zeitpunkt der Antragstellung sowie den in Anwendung zu bringenden Pauschbetrag auf dem Lohnkonto (§ 58) zu vermerken; der Pauschbetrag kann für eine Zeit vor der Antragstellung nicht angewendet werden. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, bei Änderung der Voraussetzungen, auf Grund deren der Pauschbetrag gewährt worden ist, unverzüglich dem Arbeitgeber hievon Mitteilung zu machen. Der Arbeitgeber hat die Änderung und den Zeitpunkt der Änderung auf dem Lohnkonto zu vermerken. Kommt der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern;“.

2. Im § 51 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Z. 2, mindestens aber ein Betrag von € 65,— monatlich (€ 15,— wöchentlich, € 2,50 täglich), der entrichtete Wohnbauförderungsbeitrag im Sinne des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1951, BVB. Nr. 13/1952, in der geltenden Fassung, ferner Pflichtbeiträge zu gesellschaftlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und der sich gemäß § 9 Z. 4 ergebende Pauschbetrag vor Anwendung des Lohnsteuertarifes (§ 61) vom Arbeitslohn abzuziehen.“.

3. Nach § 103 wird als § 103a eingefügt:

§ 103a. (1) Aus Anlaß der Neugründung eines Hausstandes nachweisbar getätigte Aufwendungen für die Beschaffung lebensnotwendiger Einrichtungen und Verbrauchsgegenstände sind bis zu einem Jahresbetrag von € 2496,— (€ 208,— monatlich, € 48,— wöchentlich, € 8,— täglich) als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 zu berücksichtigen; dabei ist § 33 Abs. 4 nicht anzuwenden. Aufwendungen im Sinne des ersten Satzes liegen vor, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Neugründung des Hausstandes getätigt werden.

(2) Eine Neugründung eines Hausstandes liegt nur vor, wenn sich der Steuerpflichtige erstmalig eine Wohnung oder nach erfolgter Verehelichung mit seinem Ehepartner die erste gemeinsame Wohnung einrichtet.

(3) Für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn sind Ausgaben im Sinne des Abs. 1 als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Bezieht der Arbeitnehmer Arbeitslohn (§ 19) von zwei oder mehreren Arbeitgebern oder sind beide Ehegatten erwerbstätig, dann gebührt der Freibetrag nur einmal.“.

19. Zl. 3033/57 vom 2. April 1957

Durchführungsverordnung des Landeshauptmannes für Wien vom 23. März 1957 zum Hausbesorgergesetz vom 13. Dezember 1922, BVB. Nr. 878, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1957, BVB. Nr. 27

Aus dem Landesgesetzblatt für Wien vom 28. März 1957, Nr. 6, wird Nachstehendes über das Reinigungsgeld, Speirgeld und die sonstigen Vergütungen für Hausbesorger zur Kenntnis gebracht.

§ 1.

Entgelt

Das monatliche Entgelt wird festgesetzt wie folgt:

1. Für die nach den §§ 2 und 3 Abs. 1 der Hausbesorgerordnung zu erbringenden Dienstleistungen mit

Ausnahme der Reinigung der Gehsteige und deren Bestreuung bei Stätteis:

1. Bei Wohnungen:

a) für Zimmer, und zwar: für das erste Zimmer mit € 2,60, für das zweite Zimmer mit € 3,51, für das dritte Zimmer mit € 4,58, für das vierte Zimmer mit € 6,57, für das fünfte und jedes weitere Zimmer um je € 2,08 mehr als für das vorhergehende, so daß für das fünfte Zimmer € 8,65, für das sechste € 10,73 zu zahlen sind;

b) für Kabinette, und zwar: für das erste Kabinett mit € 1,32, für das zweite und dritte Kabinett mit je € 2,08, für das vierte und jedes weitere Kabinett mit je € 4,58;

c) für Nebenräume (Hausgehilfenzimmer, Garderoben, Vorzimmer, Badezimmer, geschlossene Balkone und, bei einer Bodenfläche von mehr als 3 Quadratmetern, Loggien, offene Balkone, Terrassen, Brausenischen, Abstellräume, ferner Küchen, soweit sie nicht unter lit. d) fallen), und zwar: für die ersten drei Nebenräume mit je € 0,86, für den vierten und fünften Nebenraum mit je € 1,53, für jeden weiteren Nebenraum mit je € 2,08;

d) für Küchen (auch Wohnküchen) und Einzelräume, beide einschließlich Kochnische, bei einer Bodenfläche von mehr als 15 Quadratmetern in Häusern, für welche die behördliche Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917 erteilt wurde, mit € 2,60;

e) für Einzelräume einschließlich Kochnische bei einer Bodenfläche bis zu 15 Quadratmetern in Häusern, für welche die behördliche Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917 erteilt wurde, mit € 1,32;

f) für Klosette, die von mehreren Mietern (Benutzern) benützt werden, mit € 3,31, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist.

2. Bei anderen Mietgegenständen, wie Geschäftslokale, Büroräumen, Werkstätten, Magazinen und Garagen:

A. Bei Bestehen eines Jahresfriedenszinses:

a) bis zu 1200 Kronen mit € 0,01087 pro Jahreskrone;

b) über 1200 Kronen mit € 0,00873 pro Jahreskrone, vermehrt um € 2,65;

c) ergibt sich bei Geschäftslokalen oder Büroräumen, die sich in Wohnungen befinden, nach lit. a) und b) ein geringeres Entgelt als nach Punkt 1, so ist das Entgelt nach dieser Bestimmung zu entrichten;

d) ist eine Wohnung räumlich mit einem anderen Mietgegenstand (Geschäftslokal u. dgl.) verbunden, so ist das Entgelt für die Wohnung nach Punkt 1, für den anderen Mietgegenstand nach Punkt 2 zu entrichten;

e) Wird ein Mietgegenstand, für den kein getrennter Jahresfriedenszins vorhanden ist, zum Teil für Wohn-, zum Teil für Geschäftszwecke verwendet, dann gilt für die Berechnung des Entgeltes hinsichtlich des zu Geschäftszwecken benützten Teiles nach Punkt 2 der nach dem Verhältnis der Bodenfläche dieses Teiles zur Bodenfläche des gesamten Mietgegenstandes entfallende Teil des Gesamtfriedenszinses als Berechnungsgrundlage. Für den als Wohnung benützten Teil ist das Entgelt nach Punkt 1 zu entrichten.

B. Bei Nichtbestehen eines Jahresfriedenszinses:

a) in den Bezirken I, VI und VII mit 43,61 Groschen pro Quadratmeter Bodenfläche;

b) in den übrigen Bezirken mit 32,66 Groschen pro Quadratmeter Bodenfläche.

Die Bestimmungen unter Punkt 2 lit. c) und d) gelten sinngemäß.

II. Für die Monate November bis einschließlich März für die Reinigung der Gehsteige und deren Bestreuung bei Blatteis:

Bei einem für das gesamte Haus gebührenden Entgelt einer monatlichen Höhe von

- a) bis zu S 300,— für das gesamte Haus 25 v. H.
 - b) über S 300,— bis S 700,— 20 v. H.
 - c) über S 700,— 15 v. H.
- hievon.

§ 2.

**Sonderbestimmungen
für Einfamilienhäuser und Villen**

Bei Einfamilienhäusern oder Villen, in denen sich höchstens vier Wohnungen befinden, erhöht sich, soweit diese Gebäude eine Front gegen mindestens zwei Straßen besitzen, das nach I und II zu entrichtende Entgelt auf das Doppelte.

§ 3.

Zuschlag zum Entgelt

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen Gerätschaften und Materialien wird eine Vergütung in Form eines Zuschlages zu dem Entgelt gemäß I Punkt 1 und 2 im Ausmaß von 20 v. H. festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

§ 4.

Abrundung, Aufrundung

Das Entgelt gemäß § 1 Abschnitt I, ebenso jenes gemäß § 1 Abschnitt II und der Zuschlag gemäß § 3 sind je im Endbetrag bis einschließlich fünf Groschen auf die nächstniedrigen zehn Groschen abzurunden und über fünf Groschen auf die nächsthöheren zehn Groschen aufzurunden.

§ 5.

Sperrgeld

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht S 3,—, nach Mitternacht S 4,— zu entrichten.

§ 6.

Haustorschlüssel

(1) Der Hauseigentümer ist verpflichtet, jedem im Haus wohnenden Mieter auf Verlangen für die Dauer des Mietverhältnisses gebührenfrei einen Haustorschlüssel zur Verfügung zu stellen. Der Hauseigentümer kann vor Ausfolgung des Haustorschlüssels vom Mieter eine dem Selbstkostenpreis entsprechende unverzinsliche Sicherstellung in barem verlangen und diesen zur Sicherstellung übergebenen Betrag zur Anschaffung des Haustorschlüssels verwenden. Der Wohnungsinhaber ist berechtigt, für seine Familienmitglieder und Untermieter die Ausfolgung weiterer Haustorschlüssel unter seiner Verantwortung für die

Rückstellung und gegen Ersatz der Kosten zu beanspruchen. Bei Endigung des Mietverhältnisses hat er dem Hauseigentümer alle Schlüssel ohne Anspruch auf Entschädigung, jedoch gegen Rückstellung der geleisteten Sicherstellung auszufolgen.

(2) Eigentumsgefährlichen Personen kann die Führung des Haustorschlüssels polizeilich entzogen werden.

(3) Von dem Verlust eines Haustorschlüssels ist dem Polizeikommissariat des Bezirkes die Mitteilung zu machen.

§ 7.

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Dezember 1955, LWB. für Wien Nr. 23, außer Kraft.

20. Zl. 2261/57 vom 19. März 1957

Kirchenbeitragsordnung

Nachstehend wird die in den Amtsblättern für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich unter ZBl. Nr. 52/50, in der Fassung der Abänderungen ZBl. Nr. 2/52, 91/52 und 12/54 verlautbarte Kirchenbeitragsordnung vom 18. November 1949 in ihrer von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 beschlossenen Fassung verlautbart:

Kirchenbeitragsordnung

beschlossen von der 5. Generalsynode
der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich
am 30. November 1956

Beitragsberechtigung:

§ 1: (1) Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich erhebt zur Deckung ihres Sach- und Personalaufwandes Kirchenbeiträge.

(2) Die mit dieser Erhebung verbundenen Aufgaben werden vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. besorgt. Mit der Durchführung der Einsetzung, Vorschreibung und Einhebung sind die Pfarrgemeinden innerhalb ihres Sprengels beauftragt.

(3) In Angelegenheit der Kirchenbeiträge ist der Evangelische Oberkirchenrat A. B. für die Diözesen A. B. und der Evangelische Oberkirchenrat H. B. für die Evangelische Kirche H. B. oder mit deren Ermächtigung die einhebende kirchliche Stelle (Pfarrgemeinde, Verband der zur gemeinsamen Einhebung der Kirchenbeiträge zusammengeschlossenen Gemeinden) zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zu berufen.

Beitragspflicht:

§ 2: (1) Beitragspflichtig sind die volljährigen Angehörigen der evangelischen Pfarrgemeinden (§§ 2 und 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich Nr. 57/49) ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit und ihr Geschlecht.

(2) Wird die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich durch Eintritt oder

durch Verlegung des Wohnsitzes in ihren Bereich begründet, so beginnt die Beitragspflicht mit dem folgenden Kalendervierteljahr.

(3) Wird die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche A. B. oder S. B. in Österreich durch Austritt oder durch Verlegung des Wohnsitzes aufgehoben, so endet die Beitragspflicht drei Monate nach dem auf den Austritt oder Wegzug folgenden Monatsersten.

(4) Stirbt ein Beitragspflichtiger, so endet die Beitragspflicht am letzten Tage des Sterbemonates.

Beitragsgrundlage:

§ 3: (1) Die Beitragsgrundlage für den Kirchenbeitrag bildet:

a) bei Beitragspflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, das der Bemessung der Einkommensteuer zugrunde zu legende Einkommen des dem Beitragsjahr vorausgegangenen Jahres, vermindert um die bezahlte Einkommensteuer. Insofern dieses Vorjahrseinkommen nicht bekannt ist, sind vom Beitragspflichtigen am 1. Jänner und am 1. Juli jedes Beitragsjahres Vorauszahlungen in der Höhe von je der Hälfte des letztvorgeschriebenen Jahresbeitrages zu leisten.

b) bei Beitragspflichtigen, welche die Einkommensteuer im Abzugswege (Lohnsteuerverfahren) entrichten, das im Beitragsjahr dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegte Einkommen, vermindert um die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge.

c) bei Beitragspflichtigen, deren Einkommen aus dem Erträgnis land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften besteht, der Einheitswert dieser Liegenschaft, und zwar auch dann, wenn es sich um buchführungspflichtige Betriebe handelt. Verteilt sich der Besitz auf die Sprengel mehrerer Pfarrrgemeinden, so ist jede Pfarrrgemeinde zur Einhebung des Kirchenbeitrages für die in ihrem Sprengel gelegenen Liegenschaften berufen.

d) bei Beitragspflichtigen, die in keine der unter lit. a) bis c) angeführten Gruppen eingereiht werden können, das Einkommen des dem Beitragsjahre vorausgegangenen Jahres, auch wenn dieses Einkommen keiner Steuerpflicht unterliegt.

(2) Bei Beitragspflichtigen, welche ein Einkommen aus den Erträgnissen land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften einerseits und aus sonstigen Quellen andererseits beziehen, bildet der Kirchenbeitrag die Summe der für jede der Einkunftsarten gesondert ermittelten Beträge. Ansonsten ist bei Beitragspflichtigen, welche ein Einkommen aus verschiedenen Einkunftsarten beziehen, der Kirchenbeitrag aus der Summe der verschiedenen Einkunftsarten zu berechnen.

§ 4: (1) Evangelische Ehegatten, die beide derselben Gemeinde angehören und nicht dauernd getrennt leben, werden zusammen veranlagt und haben als Gesamtschuldner einen gemeinsamen Kirchenbeitrag zu entrichten. Beziehen beide Ehegatten Einkünfte, so sind für die gemeinsame oder getrennte Ermittlung der Beitragsgrundlage die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(2) Evangelische Ehegatten, die verschiedenen Pfarrrgemeinden angehören, werden getrennt nach ihrem eigenen Einkommen von ihrer zuständigen Gemeinde zur Beitragsleistung herangezogen.

(3) Wenn ein Beitragspflichtiger (§ 3 (1) a) b) und (2)) einen mehrfachen Wohnsitz im Bereich der Landeskirche hat, so ist er bei jener Pfarrrgemeinde Beitragspflichtig, in deren Bereich er sich überwiegend aufhält.

(4) In glaubensverschiedener, jedoch nicht in gemischt-evangelischer Ehe (A. B. und S. B.) lebende Angehörige der Evangelischen Kirche haben die Hälfte jenes Kirchenbeitrages zu entrichten, der zu leisten wäre, wenn beide Ehegatten der Evangelischen Kirche angehören würden.

§ 5: (1) Angehörige der Evangelischen Kirche A. B. oder S. B. in Österreich, die kein eigenes Einkommen haben, aber als unbefordete Hilfskräfte in einem land- und forstwirtschaftlichen, industriellen, kaufmännischen oder gewerblichen Betrieb oder im Haushalt ihrer Verwandten in auf- oder absteigender Linie, ihrer Voll- oder Halbgeschwister beschäftigt sind, haben jenen Kirchenbeitrag zu leisten, den ein gleichartiger befordeter Dienstnehmer nach seinem Verdienst zu leisten hätte.

(2) Angehörige der Evangelischen Kirche A. B. oder S. B. in Österreich, die im Ausgedinge leben, haben einen dem Wert ihres Ausgedinges entsprechenden Kirchenbeitrag zu leisten.

§ 6: (1) Die beauftragte Pfarrrgemeinde (§ 1, Abs. 2) ist berechtigt, über Antrag des Beitragspflichtigen bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände den Kirchenbeitrag herabzusetzen und allenfalls ganz zu erlassen.

(2) Über Antrag des Beitragspflichtigen ist bei Vorhandensein unversorgter Kinder bis zu 18 Jahren der Kirchenbeitrag um 5 vom Hundert für jedes dieser Kinder herabzusetzen.

Beitragshöhe:

§ 7: Der auf Grund der vorstehenden Beitragsgrundlagen zu bezahlende Kirchenbeitrag wird vom Oberkirchenrat A. u. S. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und S. B. nach Anhörung der Superintendentialausschüsse im Verordnungswege festgesetzt. Die kirchliche Verordnung bedarf der durch den Oberkirchenrat A. u. S. B. einzuholenden staatsaufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Einstufung der Beitragspflichtigen und Zahlung der Kirchenbeiträge:

§ 8: Die Festsetzung und Einhebung des Kirchenbeitrages erfolgt durch die Pfarrrgemeinde mit Rechtswirksamkeit für ein Kalenderjahr (Beitragsjahr). Im Laufe des Kalenderjahres eintretende wesentliche Änderungen in den Erwerb- und Vermögensverhältnissen eines Beitragspflichtigen sind auf Antrag oder von Amts wegen durch Änderung der Einstufung von der nächsten Kirchenbeitragsvorschreibung an zu berücksichtigen.

§ 9: Die Beitragspflichtigen sind über Aufforderung ihrer Pfarrrgemeinde verpflichtet, mündlich oder schriftlich die zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Aufklärungen zu geben und diese nötigenfalls zu belegen. Wird die geforderte Aufklärung nicht binnen 30 Tagen erteilt oder bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der vom Beitragspflichtigen in seiner Erklärung gemachten Angaben, so hat die Einstufung durch die Pfarrrgemeinde unter Berücksichtigung des Aufwandes und der

Lebensweise des Beitragspflichtigen nach freiem Ermessen zu erfolgen.

§ 10: (1) Den Beitragspflichtigen ist die Höhe des für das laufende Beitragsjahr festgesetzten Kirchenbeitrages von ihrer Pfarrgemeinde binnen drei Monaten nach Beginn des Vorschreibungstermines oder der Beitragspflicht mit der Aufforderung zur Zahlung innerhalb von 30 Tagen vorzuschreiben. Es steht der Pfarrgemeinde frei, die Kirchenbeiträge auch für einen kürzeren Zeitraum als für ein Jahr vorzuschreiben. Die Zahlungsaufforderung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Gleichzeitig hat jede Pfarrgemeinde die Summe ihrer Vorschreibungen dem Oberkirchenrat im Dienstwege zu melden.

(3) Die dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. unterstehenden Pfarrgemeinden sind verpflichtet, die eingehobenen Kirchenbeiträge monatlich bis zum 15. des folgenden Monats abzuliefern. Die dem Evangelischen Oberkirchenrat S.B. unterstehenden Pfarrgemeinden haben die von der Synode S.B. beschlossenen Beitragsanteile in gleicher Weise allmonatlich abzuführen.

§ 11: Die Überwachung der Pfarrgemeinden hinsichtlich der ihnen auf dem Gebiete des Kirchenbeitragswesens zukommenden Obliegenheiten übt der zuständige Superintendentialauschuß bzw. der Synodalausschuß S.B. aus. Er soll mindestens einmal im Jahr die Vorschreibungen, Einhebungen und Ablieferungen der Kirchenbeiträge an Ort und Stelle überprüfen.

§ 12: Der Synodalausschuß A.B. ist berechtigt, jeweils mit Wirkung für ein Beitragsjahr in Form eines Hundertteljahres einen Betrag (Einhebungsgebühr) zu bestimmen, welchen die Pfarrgemeinden von den von ihnen eingehobenen Kirchenbeiträgen einbehalten können.

Antrag auf Überprüfung:

§ 13: (1) Binnen 30 Tagen nach Zustellung der Aufforderung gemäß § 10 kann der Beitragspflichtige deren Überprüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei der Pfarrgemeinde einzubringen oder dort mündlich zu Protokoll zu erklären.

(2) Wird eine Überprüfung schriftlich beantragt, so gilt als Einbringungstag der Tag, an welchem der Überprüfungsantrag zur Post gegeben wurde.

(3) Eine Überprüfung findet nur statt, wenn der Antragsteller die notwendigen Einkommens- und Vermögensunterlagen beibringt.

(4) Dem Antrag auf Überprüfung kommt bezüglich der Entrichtung des vorgeschriebenen Kirchenbeitrages keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 14: (1) Die Pfarrgemeinde (Verband der zur gemeinsamen Einhebung der Kirchenbeiträge zusammengeschlossenen Gemeinden) hat über den Überprüfungsantrag binnen 30 Tagen zu entscheiden.

(2) Entscheidet sie über den Überprüfungsantrag nicht innerhalb dieser Frist oder gibt sie ihm nicht voll statt, so steht dem Beitragspflichtigen das binnen 30 Tagen einzubringende Rechtsmittel der Beschwerde an den übergeordneten Superintendentialauschuß A.B. bzw. den Synodalausschuß S.B. zu. Die übergeordnete Stelle entscheidet über die Beschwerde endgültig.

§ 15: Wird dem Überprüfungsantrag stattgegeben, so ist ein Zubiel bezahlter Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Erlassung der Entscheidung dem Antragsteller zurückerstattet.

Schuldhafte Entziehung von der Beitragspflicht:

§ 16: (1) Ein Beitragspflichtiger, welcher sich seiner Beitragspflicht dadurch schuldhaft entzogen hat, daß er sich anlässlich seiner Übersiedlung in den Sprengel einer anderen Pfarrgemeinde bei deren Pfarramt nicht gemeldet hat (§ 2 Abs. 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.S.B. in Österreich, ABl. Nr. 57/49), hat den Kirchenbeitrag, der auf ihn bei rechtzeitiger Anmeldung entfallen wäre, samt den gesetzlichen Zinsen nachzuzahlen.

(2) In Fällen den Absatzes (1) sowie bei nachträglicher Bekanntwerden neuer, für die Ermittlung der Beitragsgrundlage eines Beitragspflichtigen maßgebender Tatsachen kann die Höhe des Kirchenbeitrages neu festgesetzt werden.

(3) Vorschreibungen gemäß Absatz (1) und Neufestsetzungen gemäß Absatz (2) sind höchstens für die sechs abgelaufenen Jahre rückwirkend zulässig.

§ 17: (1) Kirchenbeiträge, die nicht fristgerecht bezahlt werden, sind von der zuständigen Pfarrgemeinde (Verband der zur gemeinsamen Einhebung der Kirchenbeiträge zusammengeschlossenen Gemeinden) einzumahnen. Nach fruchtlos verstrichener Mahnfrist von mindestens 30 Tagen kann der rückständige Kirchenbeitrag von der zuständigen Pfarrgemeinde (Verband der zur gemeinsamen Einhebung der Kirchenbeiträge zusammengeschlossenen Gemeinden) nach erfolgter genereller oder spezieller Bevollmächtigung seitens des zuständigen Oberkirchenrates (§ 1 Abs. (3)) gerichtlich eingeklagt werden.

(2) Die zuständige Pfarrgemeinde (Verband der zur gemeinsamen Einhebung der Kirchenbeiträge zusammengeschlossenen Gemeinden) kann an Stelle der Mahnung oder neben dieser die Einhebung der Kirchenbeiträge durch hiezu bestimmte Organe anordnen.

Schlußbestimmung:

§ 18: Diese Kirchenbeitragsordnung tritt am ersten Tage des der Verlautbarung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A.u.S.B. in Österreich folgenden Monats in Kraft. Mit deren Wirksamkeitsbeginn tritt die Kirchenbeitragsordnung vom 18. November 1949, ABl. Nr. 52/50, in der Fassung der Abänderungen vom 31. Dezember 1951, ABl. Nr. 2/52, vom 17. November 1952, ABl. Nr. 91/52, und vom 21. Jänner 1954, ABl. Nr. 12/54, außer Kraft.

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlass vom 6. März 1957, Zl. 38135, Kb/1957, gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1939, GB. für das Land Österreich Nr. 543, über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, diese Neufassung genehmigt.

21. Zl. 2984/57 vom 2. April 1957

Inkraftsetzung der Kirchenbeitragsstaffel

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und S.B. erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A.u.S.B.

im Sinne des § 205 (2) Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. 1. 1949 (ZBl. Nr. 57/49) in der von der 5. General-synode am 30. 11. 1956 beschlossenen Fassung (ZBl. Nr. 11/57) nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Gemäß § 7 der Kirchenbeitragsordnung in ihrer von der 5. General-synode am 30. 11. 1956 beschlossenen und vom Bundesministerium für Unterricht mit Erlaß vom 6. 3. 1957, Zl. 38/135 Kb=1957, genehmigten Fassung wird der § 6 der bisherigen Kirchenbeitragsordnung vom 18. 11. 1949, ZBl. Nr. 52/50, in der Fassung der Verfügung mit einstweiliger Geltung vom 31. 12. 1951, ZBl. Nr. 2/52, wieder in Kraft gesetzt.

II.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Diese Verfügung hat das Bundesministerium für Unterricht mit Erlaß vom 29. 3. 1957, Zl. 45996-Kb/1957, gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. 4. 1939, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 543, über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Land Österreich, genehmigt.

22. Zl. 1942/57 vom 1. April 1957

Ordnung der Fachprüfung für Pfarrhelfer

Die Bundesregierung hat mit Beschluß vom 12. Feber 1957 dem Beschluß der General-synode der Evangelischen Kirche A. u. S. B. vom 27. No-

vember 1956, durch welchen die Verfügung mit einstweiliger Geltung vom 21. Dezember 1950, ZBl. Nr. 7/1951, betreffend die „Ordnung der Fachprüfung für Pfarrhelfer“, auf Grund des § 205 Abs. 2 Z. 13 letzter Satz der Evangelischen Kirchenverfassung genehmigt und hiedurch zum definitiven Kirchengesetz erhoben wurde, gemäß § 9 des kaiserlichen Patentens vom 8. April 1861, RZBl. Nr. 41, die Bestätigung erteilt.

23. Zl. 1875/57 vom 1. April 1957

Verhältnis der Geistlichen zur Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich, welche als vollbeschäftigte Vertragsbedienstete vom Bunde zur Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren Lehranstalten angestellt werden

Die Bundesregierung hat mit Beschluß vom 12. Feber 1957 dem Beschluß der General-synode der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 27. November 1956, durch welchen die Verfügung mit einstweiliger Geltung vom 2. Oktober 1950, ZBl. Nr. 101/50, über das Verhältnis der Geistlichen zur Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich, welche als vollbeschäftigte Vertragsbedienstete vom Bunde zur Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren Lehranstalten angestellt werden, auf Grund des § 205, Abs. 2 Z. 13, letzter Satz, der Evangelischen Kirchenverfassung genehmigt und hiedurch zum definitiven Kirchengesetz erhoben wurde, gemäß § 9 des kaiserlichen Patentens vom 8. April 1861, RZBl. Nr. 41, die Bestätigung erteilt.

24. Zl. 2959/57 vom 1. April 1957

Seelenstandsbericht 1956

Nachstehend wird der Seelenstandsbericht für 1956 verlaublich:

Gemeinde	A. B.	S. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Eraunungen	Beerdigungen	Abendmahlsgäste
Arriach	1.238	—	4	—	43	29	6	15	508
Bleiberg	1.253	5	25	—	32	17	5	12	575
Dornbach	928	—	5	3	31	15	10	8	320
Eisentratten	980	2	11	—	27	18	8	13	375
Feffernitz	1.441	—	15	7	43	39	14	18	573
Feld am See	1.410	—	9	1	45	41	10	16	924
Fresach	1.930	2	18	—	45	36	8	12	487
Gnesau	1.073	—	4	—	36	20	14	10	355
Hermagor	1.470	—	2	1	32	32	9	17	903
Klagenfurt	7.417	136	101	35	135	154	61	77	2.940
Pörtlach	1.390	9	21	4	29	29	4	11	626
Radenthein	1.080	1	29	—	30	12	10	8	912
St. Ruprecht bei Villach	3.574	7	24	4	76	57	18	25	1.520
St. Veit an der Glan	2.348	20	36	11	54	47	17	31	1.143
Spittal an der Drau	3.568	19	32	16	100	87	25	36	1.501
Trebesing	760	—	5	1	22	17	12	12	343
Treßdorf	1.483	2	9	—	30	19	8	17	949
Unterhaus	1.173	3	7	—	31	36	8	12	516
Villach	5.207	11	148	5	130	115	80	76	1.910
Bölkermarkt	749	6	17	4	12	17	6	3	690
Waiern	1.613	11	26	3	42	51	15	15	936
Weißbriach	1.460	3	21	—	33	21	7	13	666
Wiedweg	851	—	5	3	27	17	4	9	391
Wolfsberg	830	14	11	2	20	21	6	12	390
Zlan	1.887	3	13	1	42	36	16	26	1.082
Superintendentur Villach	47.113	254	598	101	1.147	983	381	504	21.535

Gemeinde	N. B.	S. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauerungen	Beerdigungen	Abendmahls-gäste
Bernstein	1.873	10	6	—	43	26	12	29	648
Deutsch-Jahndorf	481	7	—	—	10	11	3	7	200
Deutsch-Kaltenbrunn	933	1	—	—	14	14	4	12	327
Eisenstadt	655	10	5	6	19	12	7	4	324
Etendorf	1.944	—	3	—	35	19	13	20	565
Gois	2.986	9	6	6	58	45	49	31	1.839
Groß-Petersdorf	1.102	3	2	—	20	13	2	10	412
Holzschlag	450	—	—	—	12	8	5	10	309
Kobersdorf	1.503	—	—	—	31	12	10	18	265
Kufnirn	1.574	3	—	1	29	14	9	16	213
Loipersbach	1.088	1	—	—	13	14	8	10	223
Luzmannsburg	580	—	—	—	9	5	4	9	378
Markt Allhau	2.594	—	—	—	41	28	15	32	977
Mörbisch	1.572	—	—	—	29	27	7	18	521
Neuhaus am Klausenbach	1.325	—	3	2	31	23	7	19	678
Nidelsdorf	988	1	3	—	17	17	11	10	602
Oberschützen	2.190	4	4	—	33	42	10	19	635
Oberwart	1.054	—	12	—	24	16	7	17	1.020
Pinkafeld	2.722	17	7	1	40	35	16	36	927
Pöttelsdorf	1.331	1	7	4	15	14	4	16	408
Rechnitz	1.023	—	2	2	14	20	5	12	297
Rust	680	—	2	—	11	4	6	11	265
Siget in der Wart	326	2	—	—	3	2	—	3	119
Stadt Schläining	1.768	—	1	—	39	29	11	14	472
Stoob	948	2	1	1	22	11	2	12	448
Unterschützen	446	—	2	—	10	10	3	10	146
Weppersdorf	685	2	—	1	18	5	11	10	237
Zurndorf	1.194	5	—	1	20	21	5	15	338
Superintendentur Eisenstadt	34.690	78	66	25	660	497	246	430	13.793

34.768

Udmont	936	14	55	3	21	32	10	5	550
Bad Aussee	1.159	22	5	13	23	18	13	7	738
Bruck an der Mur	2.505	22	60	20	57	55	19	16	1.994
Eisenerz	1.045	14	38	2	31	18	6	9	661
Feldbach	460	5	6	—	5	10	1	3	231
Fürstfeld	1.071	7	8	1	34	22	14	17	1.573
Galshorn	887	11	10	—	21	19	8	9	334
Graz, linkes Murufer	9.903	100	74	58	121	216	81	124	5.212
Graz, linkes Murufer-Nord	3.601	5	31	12	54	94	14	43	408
Graz, rechtes Murufer	4.695	—	61	53	61	82	32	54	1.518
Graz-Eggenberg	2.194	11	21	10	29	35	14	21	647
Gröbming	1.300	5	6	5	37	37	15	21	843
Hartberg	430	5	—	3	4	12	3	5	308
Judenburg	2.221	19	52	26	43	45	11	12	1.772
Kapfenberg	3.181	29	52	40	57	38	12	24	788
Kindberg	1.145	6	28	2	14	19	4	14	1.072
Knittelfeld	2.298	7	12	14	34	44	14	16	1.271
Leibnitz	1.136	3	10	9	19	33	4	9	358
Leoben	4.802	20	126	33	87	117	50	57	1.428
Mürzzuschlag	3.454	50	76	15	61	56	24	41	559
Peggau	1.206	4	26	10	22	18	14	16	673
Radkersburg	559	—	1	1	4	12	3	10	420
Ramsau	1.482	—	3	—	25	27	15	14	786
Rottenmann	937	12	25	6	18	17	2	12	583
Schladming	3.319	4	6	5	100	82	18	33	1.734
Stainz	861	13	14	4	12	18	5	6	456
Trofaiach	1.407	—	24	2	18	18	3	11	868
Voitsberg	1.184	2	20	5	24	32	6	11	478
Wald	600	2	6	—	15	17	8	7	341
Weiz	840	7	21	3	13	15	2	6	282
Superintendentur Graz	60.818	399	877	355	1.064	1.609	425	633	28.886

61.217

Gemeinde	N. B.	S. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Eraun- gen	Beerdi- gungen	Abend- mahl- gäfte
Wien=Innere Stadt	15.364	—	61	82	121	248	113	175	9.273
Wien=Leopoldstadt	10.353	—	90	48	112	127	58	112	2.593
Wien=Landstraße	10.220	—	59	50	75	104	27	103	1.980
Wien=Gumpendorf	17.000	—	133	100	139	195	96	217	3.020
Wien=Neubau	8.384	—	58	49	78	133	35	100	4.881
Wien= Favoriten	10.027	—	85	49	108	113	58	133	2.583
Wien=Simmering	2.436	—	54	17	29	27	10	36	2.073
Wien=Hiebing	8.500	—	57	32	85	142	45	150	3.180
Wien=Hütteldorf	1.882	—	20	5	24	32	3	24	243
Wien=Ottakring	6.064	—	54	33	36	50	28	64	2.720
Wien=Währing	14.326	—	92	44	123	169	72	156	4.325
Wien=Floridsdorf	4.905	—	80	45	72	66	26	58	1.829
Wien=Donaufstadt	3.370	—	21	17	42	45	11	27	1.269
Wien=Liesing	3.528	—	53	22	47	37	19	38	1.972
Bruck an der Leitha	1.523	16	73	7	27	27	13	12	928
Klosterneuburg	1.951	91	24	1	42	10	10	20	904
Korneuburg	802	27	6	6	9	19	4	8	412
Baa an der Thaya	963	7	24	9	16	17	7	11	751
Burkersdorf	1.800	—	17	7	10	30	5	23	5.210
Schwechat	2.750	31	93	9	49	33	15	22	2.100
Stoßerau	1.046	5	23	8	13	16	5	7	757
Superintendentur Wien	127.194	177	1.177	640	1.257	1.640	660	1.496	53.003
	127.371								

Gferding	1.484	—	6	2	34	28	8	23	561
Gallneufkirchen	886	—	2	3	6	7	—	17	1.555
Leinz=Innere Stadt	5.810	—	59	44	147	133	75	62	2.432
Leinz=Süd	5.394	—	35	33	111	113	24	38	2.254
Neufematen	2.608	—	55	7	47	59	19	33	2.083
Ried im Innkreis	851	—	9	4	11	20	1	14	830
Schärding	642	—	25	—	12	15	2	7	607
Scharten	1.058	—	5	—	20	16	5	13	580
Steyr	4.665	—	49	43	80	78	41	37	1.945
Thening	2.284	—	8	3	28	39	7	23	1.239
Traun	3.216	—	41	8	40	68	8	15	1.510
Urfahr	2.239	—	27	15	35	34	9	11	576
Wallern	1.421	—	8	5	25	20	5	14	852
Wels	5.653	—	58	28	137	126	65	71	1.961
Seniorat Leinz	38.211	—	387	195	733	756	269	378	18.985
	38.211								

Attersee	1.179	—	6	—	15	16	6	8	1.121
Bad Goisern	3.447	—	16	2	74	59	19	66	770
Bad Ischl	1.336	—	12	2	26	13	16	18	722
Braunau am Inn	4.457	—	24	17	70	75	19	34	7.849
Emunden	3.242	—	31	13	70	88	28	32	2.180
Gosau	1.478	—	—	—	28	29	14	17	662
Hallein	2.720	—	79	9	61	46	20	21	2.388
Hallstatt	763	—	2	1	12	9	5	7	286
Innsbruck	10.482	221	142	55	141	185	69	89	3.570
Ruffstein	1.682	9	50	4	25	29	9	18	1.009
Venzing=Kammer	1.583	—	18	6	24	33	6	12	995
Ruhenmoos	1.360	—	10	2	22	17	13	13	756
Salzburg	11.425	—	122	45	188	249	122	101	5.059
Schwanenstadt	1.127	—	38	4	26	26	16	11	1.234
Böcklabruck	1.935	—	9	8	55	35	13	30	1.698
Seniorat Goisern	48.216	230	559	168	837	909	375	477	30.299
	48.446								
Superintendentur Leinz	86.427	230	946	363	1.570	1.665	644	855	49.284
	86.657								

Gemeinde	A. B.	S. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Eraunungen	Beerdigungen	Abendmahlsgäste
Amstetten	1.732	34	34	12	16	38	11	19	1.464
Baden	2.683	44	43	20	50	48	22	36	903
Bad Wöslau	1.683	27	41	3	27	30	18	17	791
Berndorf	1.297	—	15	8	15	19	9	10	525
Gloggnitz	1.045	15	17	10	6	8	5	13	434
Gmünd	1.066	4	110	6	19	18	9	5	697
Krems	2.701	27	33	18	20	54	12	24	1.704
Melf-Scheibbs	975	16	12	8	18	19	4	23	764
Mitterbach	1.233	—	7	—	30	19	19	13	520
Mödling	3.546	—	30	17	45	56	23	36	1.819
Nafswald	596	1	14	3	10	8	8	8	116
Neunkirchen	1.218	18	34	10	24	25	12	9	614
Perchtoldsdorf	940	—	17	1	17	14	2	11	1.325
St. Agid am Neuwald	1.205	20	18	2	24	18	11	13	1.451
St. Andrä-Wördern-Tulln	1.132	20	29	4	18	14	4	12	831
St. Pölten	2.914	107	53	27	50	51	28	38	1.844
Ternitz	1.359	11	11	11	17	24	4	9	491
Wiener Neustadt	4.672	46	32	22	102	86	42	39	1.905
Superintendentur Wiener Neustadt	31.995	390	550	182	508	549	243	335	18.198
	32.385								
Kirche A. B.	388.237	1.528	4.214	1.666	6.206	6.943	2.599	4.253	192.699
	389.765								
Wien-Innere Stadt S. B.	—	5.661	29	23	52	44	27	67	1.821
Wien-Süd	—	2.132	30	8	15	16	8	19	625
Wien-West	—	2.820	19	25	18	28	14	32	786
Bregenz	2.223	519	25	42	42	54	11	27	547
Dornbirn	905	104	10	—	32	23	8	8	460
Feldkirch	1.249	81	8	6	30	35	10	17	435
Linz-St. Martin	—	859	4	8	14	19	20	7	425
Oberwart	—	1.576	5	4	39	18	9	25	653
Kirche S. B.	4.377	13.752	130	116	242	237	107	202	5.752
	18.129								
Landeskirche	392.614	15.280	4.544	1.782	6.448	7.180	2.706	4.455	198.451
	407.894								

25. Zl. 2882/57 vom 29. März 1957

Kirchenbeitragsaufkommen — Richtigstellung

Im Amtsblatt des Jahres 1957, 2. Stück, ist unter Nr. 6/57 die Kopfquote der Gemeinde Weppersdorf mit S 10,23 angegeben. Es handelt sich jedoch um einen Druckfehler und muß richtig lauten: S 19,23.

26. Zl. 2789/57 vom 26. März 1957

Neuwahl der Gemeindevertretung

Auf Grund des § 222 (1) der Kirchenverfassung ordnet der Evangelische Oberkirchenrat A. B. die Neuwahl sämtlicher Gemeindevertretungen und demgemäß die der Presbyterien in allen Gemeinden der Kirche A. B. an.

Es wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung verwiesen und insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die Wählerlisten rechtzeitig angelegt und zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden (§ 35 (1) der Kirchenverfassung).

Es wird auch darauf hingewiesen, daß die übrigen Vorschriften der genannten Gesetzesstellen genauestens einzuhalten sind.

Die Zahl der Gemeindevertreter, ihrer Ersatzmänner und die der Presbyter ist durch die §§ 64, 66 und 72 der Kirchenverfassung bestimmt.

Nach § 20 (2) der Kirchenverfassung müssen Gemeindevertretung und Presbyterium zumindest zu drei Vierteln aus Männern bestehen.

Die Wahl ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1957 durchzuführen.

Die derzeit gewählten Vertreter verbleiben so lange in ihrem Amt, bis die neuen Vertretungskörper gebildet sind, die jedoch am 1. Jänner 1958 ihr Amt anzutreten haben werden. Bei der Aufstellung der Kandidaten bedenke man nicht nur § 74 der Kirchenverfassung, sondern auch den in der Apostelgeschichte 6, 3 gewiesenen Maßstab.

27. Zl. 3201/57 vom 8. April 1957

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1957 mit Vergleichsziffern des Jahres 1956

Superintendentur A. B.	1956	1957
	S h i l l i n g	
Wien	1.267.176,31	1.412.248,34
Niederösterreich	235.803,93	304.872,37
Burgenland	164.899,20	132.843,12
Steiermark	507.569,68	482.541,31
Kärnten	254.737,53	217.957,30
Oberösterreich	480.811,60	570.705,68
	2.910.998,25	3.121.168,12

28. Zl. 3200/57 vom 8. April 1957

**Kirchenbeitragszuzünge Zänner bis März 1957, auf-
gegliedert nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern des
Jahres 1956**

Superintendentur U. B. Wien:

	1956	1957
	S c h i l l i n g	
Wien-Innere Stadt	246.912,02	286.356,04
Leopoldstadt	72.012,—	83.829,14
Landstraße	128.817,85	145.001,54
Gumpendorf	169.434,74	187.365,14
Neubau	85.036,22	91.793,87
Favoriten	43.131,91	36.126,68
Simmering	13.704,25	19.091,52
Sieging	112.573,23	135.612,72
Hütteldorf	16.970,25	21.323,93
Ottakring	38.159,98	45.411,64
Währing	205.211,10	226.109,69
Donaufstadt	18.916,96	23.220,96
Floridsdorf	34.584,16	45.895,09
Liesing	27.500,—	8.283,—
Brud an der Leitha	3.755,—	2.449,—
Klosterneuburg	12.931,60	14.970,95
Korneuburg	9.045,—	9.693,—
Laa an der Thaya	3.805,73	4.470,—
Purkersdorf	8.063,51	10.797,77
Prestbaum	3.916,—	2.513,—
Schwechat	3.592,20	2.547,50
Stoederau	9.102,60	9.386,16
	1.267.176,31	1.412.248,34

Superintendentur U. B. Steiermark:

	1956	1957
	S c h i l l i n g	
Admont	8.001,55	9.027,65
Bad Aussee	8.377,—	9.636,—
Stainach-Ordning	4.761,—	6.678,—
Brud an der Mur	24.484,—	20.641,—
Eisenerz	2.446,—	8.169,50
Feldbach	5.300,—	10.170,—
Fürstfeld	16.125,90	14.432,60
Gaishorn	863,—	871,—
Graz, linkes Murufer	96.106,36	58.666,59
Graz, l. Murufer-Nord	73.831,42	89.278,28
Graz, rechtes Murufer	37.529,—	36.316,—
Graz-Eggenberg	27.899,—	11.808,56
Gröbming	2.653,—	—,—
Hartberg	3.282,49	1.396,—
Judenburg	23.770,—	28.500,—
Kapfenberg	13.891,90	13.315,—
Kindberg	—,—	—,—
Knittelfeld	15.000,—	15.000,—
Leibnitz	10.011,—	16.342,—
Leoben	72.676,—	62.600,—
Mürzschlag	11.576,40	—,—
Peggau	11.853,16	13.784,33
Radersburg	330,—	1.134,—
Ramsau	7.644,—	8.927,75
Rottenmann	3.039,—	5.834,—
Schladming	—,—	6.337,—
Nich	—,—	—,—
Stainz	7.365,80	8.742,05
Trofaiach	5.635,—	10.895,—
Voitsberg	8.960,—	8.029,—
Wald	2.157,70	6.010,—
Weiz	2.000,—	—,—
	507.569,68	482.541,31

Superintendentur U. B. Kärnten:

	1956	1957
	S c h i l l i n g	
Arriach	6.119,90	5.946,70
Bleiberg	—,—	—,—
Algovitschach	—,—	—,—
Dornbach	1.301,—	3.104,—
Eisentratten	10.980,42	7.097,50
Feffernitz	11.000,—	10.000,—
Feld am See	—,—	—,—
Fresach	2.256,—	3.382,—
Buch	9.000,—	9.000,—
Gneifau	3.452,50	—,—
Hermagor	5.000,—	5.565,—
Klagenfurt	84.565,60	90.870,20
Pörtlach	11.250,10	8.813,50
Radentheim	—,—	4.087,—
Spittal an der Drau	2.000,—	8.000,—
Wienz	7.120,—	—,—
St. Ruprecht	18.534,70	—,—
St. Veit an der Glan	19.927,96	15.605,90
Trebesing	14.245,—	12.476,—
Treffdorf	—,—	—,—
Unterhaus	84,10	—,—
Willach	21.726,—	12.813,—
Wölfermarkt	6.141,25	7.262,—
Waiern	7.378,—	13.934,50
Weißbriach	3.147,—	—,—
Wiedweg	—,—	—,—
Klein-Kirchheim	—,—	—,—
Wolfsberg	9.508,—	—,—
Zlan	—,—	—,—
Terndorf	—,—	—,—
	254.737,53	217.957,30

Superintendentur U. B. Burgenland:

	1956	1957
	S c h i l l i n g	
Bernstein	7.062,—	4.472,—
Deutsch-Jahndorf	—,—	—,—
Deutsch-Kaltenbrunn	7.979,—	—,—
Eisenstadt	8.808,—	9.279,—
Ellendorf	11.747,75	15.046,—
Gols	15.310,05	2.621,74
Groß-Petersdorf	20.505,90	17.937,70
Holzschlag	—,—	1.231,80
Kobersdorf	462,75	1.868,40
Kufmirn	6.480,42	2.582,88
Loipersbach	2.944,30	2.775,70
Luzmannsburg	12.999,—	—,—
Markt Allhau	3.144,30	15.683,90
Mörbisch am See	2.542,—	2.211,—
Neuhaus a. Klausenbach	5.446,—	4.185,—
Niedelsdorf	—,—	493,—
Oberschützen	—,—	3.700,—
Oberwart	7.838,50	6.636,—
Pinfafeld	10.000,—	11.290,—
Pörtlisdorf	9.254,—	7.802,—
Rechnitz	5.512,63	—,—
Rust	—,—	1.665,—
Siget in der Wart	719,—	910,—
Stadt Schainig	4.463,90	4.483,—
Stoob	1.903,—	—,—
Unterschützen	4.725,50	5.541,50
Weppersdorf	422,20	1.280,50
Zurndorf	14.629,—	9.147,—
	164.899,20	132.843,12

Superintendentur U. B. Niederösterreich:

	1956	1957
	S c h i l l i n g	
Amstetten	19.852,55	23.418,50
Baden	21.587,—	23.573,—
Bad Wöslau	8.000,—	9.000,—
Berndorf	2.125,55	3.649,—
Blagnitz	4.516,83	8.755,10
Brünndorf	1.388,88	—,—
Krems	28.166,—	57.142,—
Melf-Scheibbs	—,—	—,—
Mitterbach	2.043,—	1.981,—
Mödling	30.303,75	33.998,50
Nafswald	809,—	633,—
Neunkirchen	14.091,90	15.195,95
Perchtoldsdorf	15.279,80	17.917,59
St. Äggh	—,—	3.850,—
St. Pölten	33.204,56	33.916,89
Ternitz	11.091,10	14.209,20
Wiener Neustadt	40.064,01	53.886,64
Wördern-Zulfn	3.280,—	3.746,—
	235.803,93	304.872,37

Superintendentur U. B. Oberösterreich:

	1956	1957
	S c h i l l i n g	
Attersee	2.699,—	6.000,—
Mondsee	492,—	216,—
Bad Goisern	2.288,—	2.284,—
Bad Ischl	8.389,—	6.700,—
Braunau	16.500,—	30.300,—
Eferding	7.466,70	6.645,60
Gallneufkirchen	1.600,—	—,—
Gmunden	7.263,80	23.126,—
Gbensee	—,—	—,—
Gosau	74,—	—,—
Hallein	26.667,—	7.070,—
Badgastein	8.518,—	1.571,—
Hallstatt	—,—	1.717,—
Innsbruck	66.261,20	66.445,50
Rufstein	15.511,—	21.609,50
Lenzing-Kammer	—,—	—,—
Linz-Innere Stadt	112.206,76	120.748,54
Linz-Ursabr	30.419,30	33.510,10
Linz-Süd	22.585,—	38.529,—
Neukematen	—,—	15.000,—
Kirchdorf	3.810,—	—,—
Windischgarsten	625,—	9.098,—
Ried im Innkreis	—,—	—,—
Ruhenmoos	4.338,—	1.666,—
Salzburg	36.628,30	26.000,—
Schärding	—,—	1.000,—
Scharten	—,—	—,—
Schwannstadt	2.530,—	5.690,—
Steyr	32.220,—	35.810,—
Thening	—,—	—,—
Traun	—,—	4.352,50
Böcklabruck	3.983,—	7.241,50
Wallern	—,—	5.875,—
Grieskirchen	—,—	—,—
Wels	67.736,54	92.500,44
	480.811,60	570.705,68

29. Zl. 1463/57 vom 22. März 1957

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Wien-Hiezing

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 22. 3. 1957, Zl. 1463/57, die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle

in der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Wien-Hiezing gemäß § 70 (2) der Kirchenverfassung genehmigt.

Diese Pfarrstelle ist gemäß § 121 (1) a) der Kirchenverfassung erstmalig durch den Oberkirchenrat zu besetzen. Der Oberkirchenrat hat jedoch auf das Recht der Besetzung verzichtet.

30. Zl. 3179/57 vom 8. April 1957

Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle in Wien-Hiezing

Die neuerrichtete zweite Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Wien-Hiezing wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3a eingeteilt. Dem zu wählenden zweiten Pfarrer ist als sein besonderer Amts- und Seelsorgebereich die neugegründete Evangelische Tochtergemeinde U. B. Wien-Lainz anvertraut. Sie umfaßt die Stadtgebiete Lainz, Speising, Friedensstadt und einen Teil von Ober-St. Veit mit derzeit rund 2100 Seelen. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Hauptaufgabe des Gewählten wird es sein, die Geldmittel für den Bau des geplanten Gemeindezentrums, der mit S 1.700.000,— veranschlagt wurde, zusammenzutragen und die junge Tochtergemeinde in absehbarer Zeit zu einer selbständigen Pfarrgemeinde auszubauen. Ein Viertel der Gemeindeglieder in Lainz stellen die Bewohner der evangelischen Wartburgsiedlung, nämlich Heimatvertriebene verschiedener Herkunft. Die Tochtergemeinde Lainz ist bis zur Schaffung des geplanten Gemeindezentrums in gottesdienstlicher Hinsicht Gast der Anstaltsgemeinde des städtischen Altersheimes Lainz. Der Gewählte wird also nicht nur mit dem amtsführenden ersten Pfarrer, sondern auch mit dem zuständigen Anstaltsseelsorger eine Reihe von Pflichten zu teilen haben. Die Bewerbungen sind bis zum 20. Mai 1957 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Wien-Hiezing, Wien 14, Lumberlandstraße 48, zu richten.

31. Zl. 3144/57 vom 8. April 1957

Zweite Ausschreibung der vierten Pfarrstelle für Anstaltsseelsorge in Wien

Die vierte Pfarrstelle für Anstaltsseelsorge in Wien wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Der Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden U. B. wird sich bemühen, im Falle der Besetzung eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Bewerbungen sind bis 20. Mai 1957 an den Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden U. B. Wien 1, Schellinggasse 12/I, zu richten.

32. Zl. 3249/57 vom 9. April 1957

Zweite Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle in Wien-Währing

Die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Wien-Währing wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1a eingereiht. — Der zweite Pfarrer hat seinen Sitz in Döbling und erhält den besonderen Auftrag, die Verantwortung für die Predigtstelle Wien-Döbling zu übernehmen und die Verselbständigung dieses Wiener Gemeindebezirkes zu einer eigenen Pfarrgemeinde möglichst bald durchzuführen. Döbling zählt rund 5500 Seelen und umfaßt alle

Bevölkerungsschichten. Die Hauptgottesdienste finden jetzt in einem schönen Saal des Magistratischen Bezirksamtes statt, die Kindergottesdienste im Gartensaal eines Gasthauses. Eine Dienstwohnung ist noch nicht vorhanden, aber die Mittel zur Beschaffung einer solchen liegen bereit. An Religionsunterricht sind mindestens vier Wochenstunden an einer Mittelschule zu erteilen. Bewerbungen sind bis 20. Mai 1957 an den Oberkirchenrat zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (1) a) der Kirchenverfassung besetzt. Nähere Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Wien=Währing, Wien 18, Martinstraße 25.

Kirchliche Mitteilungen

Die Pfarrerswitwe Anna Beck ist am 15. März 1957 im 89. Lebensjahr heimgegangen.

V. b. b.

Die Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes Wördern-Tulln lautet: St. Andrá vor dem Hagental 70.

Harmonium, 16 Register, mit wunderbarer Klangfarbe, zu verkaufen. Anfragen leitet der Oberkirchenrat weiter.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 15. Mai 1957

5. Stück

- | | |
|---|--|
| 33. Baufondskollekte am Pfingstsonntag | (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich |
| 34. Aufwendungen unbefristet steuerpflichtiger Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte | 38. Kirchenbeitragsrückgänge Jänner bis April 1957 mit Vergleichsziffern des Jahres 1956 |
| 35. Gebührenpflicht von Eingaben an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft als Organ einer Gebietskörperschaft — Führung von Altmatrifen | 39. Seelenstandsbericht — Richtigstellung |
| 36. Änderung der Disziplinordnung | 40. Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde Zell am See |
| 37. Änderung der Dienstordnung der Dienstnehmer | 41. Ausschreibung der Pfarrstelle in Gröbming |
| | Kollekte |

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen

33. Zl. 3901/57 vom 8. Mai 1957

Baufondskollekte am Pfingstsonntag

Der Oberkirchenrat A. B. ersucht alle Pfarrämter der Evangelischen Kirche A. B. in den Gottesdiensten des **Pfingstsonntags** — allenfalls in den Tochtergemeinden und Außenorten Pfingstmontag — die nachstehende Kanzelabkündigung zu verlesen:

Die Pfingstkollekte dieses Jahres gehört der ältesten Kirche, die einer lutherischen Gemeinde in Osterreich dient, nämlich

der Lutherischen Stadtkirche

in Wien.

Sie wurde 1583 als Kirche des von der Königinwitwe Elisabeth von Frankreich gegründeten Königin-Klosters in der damaligen Färbergasse erbaut, in der der erste lutherische Märtyrer unserer Kirche, Kaspar Tauber, gewohnt hatte. Als das Kloster durch Joseph II. aufgehoben wurde, konnten die lutherischen Väter in Wien das Kirchengebäude mit Pfarrhaus käuflich erwerben und am 1. Advent 1783 die Kirchweihe erleben.

Durch Jahrzehnte hindurch war die Lutherische Stadtkirche die einzige lutherische Kirche für ganz Wien und ganz Niederösterreich, Mitterbach ausgenommen. Erst mit dem Bau der heutigen Gustav-Adolf-Kirche in Wien-Sumpendorf im Jahre 1849 fing das Wachstum der lutherischen Kirche in diesem weiten Bereich an, das heute zwei Diözesen mit insgesamt 39 Pfarrgemeinden umfaßt.

Die Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt, die sich in vier Wiener Gemeindebezirken um die altehrwürdige Stadtkirche schart, hat bis zum Jahre 1938 nicht nur keine ernstlichen wirtschaftlichen Sorgen ge-

kannt, sondern stets gerne und willig auch Lasten anderer Gemeinden in Osterreich mit ihren Gaben mitgetragen. Auch heute litte sie keine Not, wenn sie an ihrem reichen Kirchenbeitragsaufkommen einen stärkeren Anteil hätte. Allein in den letzten sechs Jahren haben ihre Glieder insgesamt S 3,060.000 an Kirchenbeiträgen aufgebracht. Das Kirchenbeitragsaufkommen der Gemeinde Wien-Innere Stadt erhöhte sich in den letzten sechs Jahren von S 348.000 um rund S 350.000 auf S 700.000. Dabei bringt die Gemeinde noch jährlich große Beträge an Kollekten und Spenden auf, die freilich zu einem Teil wieder zur Deckung der Bedürfnisse des Gemeindehaushaltes dienen müssen.

Aus dieser Abrechnung geht hervor, daß die Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt aus eigener Kraft mit den Aufgaben nicht fertig werden kann, die ihr der auf die Dauer unerträgliche Zustand ihres Gotteshauses stellt. Höfe und Stiegenaufgänge leiden an schweren Verputzschäden. Die Wände des Innenraumes der Kirche sind schmutzig und unansehnlich. Die etwa 60 Jahre alte Heizung ist unbrauchbar und seit zwei Jahrzehnten außer Betrieb. Die Orgel ist im höchsten Grade ausbesserungsbedürftig. Die Notwendigkeit der Überholung und der Erneuerung wird besonders dringend unterstrichen durch die Tatsache, daß die Lutherische Stadtkirche im kommenden Jahr

ihre 175-Jahr-Feier als evangelische Kirche begeht. Bis dahin muß die Wiederherstellung beendet sein. Die äußere Fassade hat die Gemeinde mit etwa 200.000 Schilling fast ganz aus eigenen Mitteln bestritten. Von den 200.000 Schillingen, die für die notwendigen Arbeiten erforderlich sind, wird die Gemeinde durch das Jubelopfer ihrer Gemeindeglieder sicherlich zwei Drittel aufbringen. Um das letzte Drittel bittet sie nun die Gesamtkirche, deren Pfingstkollekte die Synode selbst für die Lutherische Stadtkirche bewilligt hat.

Die verpflichtende Geschichte dieser Kirche, die Tatsache, daß die Lutherische Stadtkirche auch heute noch — und das war gar nicht selten — bei besonderen Anlässen der Gesamtkirche dient, und die

Leistungen der eigenen Gemeinde, die zu einem großen Teil der Gesamtkirche zugute kommen, ermutigen die Pfarrer und Ältesten der Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt, um dankbares Verständnis und brüderliche Handreichung zu bitten. Sie danken im voraus herzlich für solchen Erweis brüderlicher Verbundenheit und bitten Gott, daß er Gaben und Geber segne, und nicht weniger allen Dienst, der in der erneuerten Lutherischen Stadtkirche auch weiterhin zur Ehre Gottes geschieht.

Das Ergebnis der Kollekte ist auf das Postsparkassenkonto Nr. 54061, Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates Wien, mit dem Vermerk „Pfingstkollekte-Baufonds“ zu überweisen.

34. Zl. 3785 57 vom 27. April 1957

Aufwendungen unbeschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Erlaß zur Durchführung des Artikels 1, Z. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 13. März 1957, BVB.-Nr. 69.

(Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. April 1957, Zl. 50.792-9 57), auszugsweise verlaublich:

I. Allgemeines

(1) Durch Artikel 1, Z. 1 des Bundesgesetzes vom 13. März 1957, BVB.-Nr. 69, hat § 9, Z. 4 EStG. 1953 mit Wirkung ab 28. April 1957 (Artikel III, Absatz 1 des zitierten Bundesgesetzes) eine neue Fassung erhalten. Ab diesem Zeitpunkt sind bei Arbeitnehmern infolge Streichung des Wortes „notwendig“ aus dem bisherigen Wortlaut des § 9, Z. 4 EStG. 1953 grundsätzlich auch die Mehrkosten, die durch Benützung anderer Verkehrsmittel als Massenbeförderungsmittel für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen, Werbungskosten. Wenn Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kein eigenes Kraftfahrzeug benützen, haben sie daher unter der Voraussetzung, daß ihre Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zusammen mit den anderen Werbungskosten aus dem gleichen Dienstverhältnis 3276 S im Kalenderjahr übersteigen, einen Antrag auf Eintragung eines steuerfreien Betrages auf ihrer Lohnsteuerkarte bei ihrem Wohnsitzfinanzamt gemäß § 51, Absatz 3, Z. 1 EStG. 1953 zu stellen. Bei solchen Anträgen auf Eintragung eines Freibetrages für erhöhte Werbungskosten auf der Lohnsteuerkarte sind die gesamten Werbungskosten nachzuweisen; eine Glaubhaftmachung genügt nur dort, wo üblicherweise ein Nachweis nicht geführt werden kann (§ 51, Abs. 1 EStG. 1953 in Verbindung mit Abschnitt 28, Absatz 2 DG-Reg. 1954). Auf § 51, Absatz 4 EStG. 1953 wird verwiesen.

II. Pauschbeträge für Arbeitnehmer mit eigenen Kraftfahrzeugen

(1) Setzt die Pauschbeträge, wie sie im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich Nr. 18, Zl. 3032 57 vom 2. April 1957 verlaublich wurden, fest.

(2) Ein „eigenes Kraftfahrzeug“ des Arbeitnehmers im Sinne des Gesetzes ist grundsätzlich dann gegeben,

wenn dem Arbeitnehmer das ausschließliche Benützungrecht für das Kraftfahrzeug eingeräumt ist; dies ist dann der Fall, wenn der Zulassungsschein (bei Motorfahrzeugen die Bestätigung über die Anmeldung) ausschließlich auf den Namen des Arbeitnehmers lautet.

(5) Zur Inanspruchnahme des Kraftfahrzeugpauschales sind amtliche Bordrucke zu verwenden, die bei den Finanzämtern kostenlos erhältlich sind.

(6) Der Arbeitnehmer hat den Abschnitt I des Bordruckes auszufüllen, zu unterschreiben und dem Arbeitgeber zu übergeben. Gleichzeitig ist dem Arbeitgeber der Zulassungsschein (bei Motorfahrzeugen die Bestätigung über die Anmeldung) zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Arbeitgeber hat den Tag des Einlangens des Antrages bei ihm (= Tag der Antragstellung) auf dem Bordruck einzusetzen und die Firmenstempel beizusetzen. Der Arbeitgeber hat an Hand des Zulassungsscheines (bei Motorfahrzeugen die Bestätigung über die Anmeldung) die Angaben des Arbeitnehmers im Abschnitt I, erster Satz, zu überprüfen. Der Arbeitgeber hat den Abschnitt II des Bordruckes nur auszufüllen und das Kraftfahrzeugpauschale beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nur dann anzuwenden, wenn

a) der Zulassungsschein (bei Motorfahrzeugen die Bestätigung über die Anmeldung) ausschließlich auf den Namen des Arbeitnehmers — also nicht auf zwei oder mehrere Personen oder auf eine andere Person — lautet und

b) beim Arbeitgeber, bei dem der Antrag gestellt wird, die erste Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers aufliegt.

Treffen diese beiden Voraussetzungen zu, dann hat der Arbeitgeber den Abschnitt II des Bordruckes auszufüllen und zu unterschreiben.

(7) Der Pauschbetrag für Personenkraftwagen ist anzuwenden, wenn das Kraftfahrzeug

a) vier Räder hat oder

b) drei Räder und ein Eigengewicht von mehr als 400 kg hat.

Für alle anderen Kraftfahrzeuge einschließlich der Motorfahräder kann nur der Pauschbetrag für Kraftträder angewendet werden.

(8) Der maßgebliche Pauschbetrag ist bei Zutreffen der oben genannten Voraussetzungen vom Tag der Antragstellung (= Tag des Einlangens des Antrages beim Arbeitgeber) an zu gewähren. Er kann für eine Zeit vor der Antragstellung nicht angewendet werden. Langt daher der Antrag des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber während des Laufes eines Lohnzahlungszeitraumes ein, dann kann der maß-

gebliche Pauschbetrag für diesen Lohnzahlungszeitraum erst vom Tage des Einlangens beim Arbeitgeber an mit den entsprechenden Tagesbeträgen berücksichtigt werden.

(10) Der vom Arbeitnehmer in Abschnitt I und vom Arbeitgeber bei Zutreffen der Voraussetzungen in Abschnitt II ordnungsgemäß ausgefüllte amtliche Vordruck ist zum Lohnkonto des Arbeitnehmers (§ 58 EStG. 1953) zu nehmen und ersetzt damit die vom Gesetz geforderten Eintragungen auf dem Lohnkonto. Der gesetzlich vorgesehene Pauschbetrag ist vom Arbeitgeber ohne Rücksicht auf den Ablauf des Kalenderjahres so lange anzuwenden, als bei ihm die erste Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers aufliegt, ausgenommen jene Lohnzahlungszeiträume, für die der Arbeitnehmer eine Änderung der Voraussetzungen für die Gewährung des Pauschbetrages dem Arbeitgeber bekanntgibt.

(11) Der Arbeitnehmer hat nachstehende Änderungen in den Voraussetzungen, auf Grund deren der Pauschbetrag gewährt worden ist, dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. Nichtbenutzung des Kraftfahrzeuges während eines ganzen Lohnzahlungszeitraumes (z. B. Urlaub, Krankheit),
2. Stilllegung des Kraftfahrzeuges,
3. nachträgliche Änderung der Namenseintragungen auf dem Zulassungsschein (bei Motorfahrrädern der Bestätigung über die Anmeldung),
4. Verkauf des Kraftfahrzeuges,
5. Übergang von der Benützung eines Personenkraftwagens zur Benützung eines Krastrades oder Motorfahrrades für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

35. Zl. 3972/57 vom 11. Mai 1957

Gebührenpflicht von Eingaben an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft als Organ einer Gebietskörperschaft — Führung von Altmatriken

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. März 1957, Zl. 177.185—11.56, wurde nachstehende Erläuterung zu § 14 E. P. 6 des Geb.=Ges. (Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 184 über Stempel und Gebühren) verlautbart:

Aus gegebener Veranlassung wird eröffnet, daß öffentlich-rechtliche Körperschaften, wenn sie „durch Gesetz zur Besorgung von öffentlichen Angelegenheiten berufen und daher in die öffentliche Verwaltung eingegliedert werden“, in diesen Angelegenheiten unmittelbare Organe der Gebietskörperschaft sind, in deren Zuständigkeitsbereich der Vollziehung nach die Erledigung dieser Angelegenheit fallen würde.

Eingaben, die in diesen Angelegenheiten der mit der Führung betrauten öffentlich-rechtlichen Körperschaft überreicht werden, sind als an ein Organ einer Gebietskörperschaft gerichtet anzusehen und demgemäß nach § 14 E. P. 6 des Geb.=Ges. gebührenpflichtig.

Die Finanz-Landesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat mit Erlaß vom 3. Mai 1957, Zl. GZ VII 516/1—1957, an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. S. B. mitgeteilt:

„Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlaß vom 26. März 1957 eröffnet:

Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst hat sich

mit Note vom 14. Dezember 1956, Zl. 52.008—2a/56, der Rechtsansicht des BMFF angeschlossen, daß Eingaben, die in Angelegenheiten der Altmatriken den mit der Führung dieser Matriken betrauten Funktionären der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften überreicht werden, als an Organe einer Gebietskörperschaft (nämlich an Organe des Bundes) gerichtet anzusehen sind, da die Führung der Altmatriken ihre gesetzliche Grundlage in Normen des öffentlichen Rechtes hat und somit auch eine Angelegenheit des öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereiches im Sinne des § 14 E. P. 6 des Geb.=Ges. darstellt.“

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. S. B. gibt hierzu nachstehende Erläuterungen:

E. P. 6 des § 14 des Gebührengesetzes 1946 setzt fest:

„Eingaben von Privatpersonen (natürliche und juristische Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereiches, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, unterliegen einer festen Gebühr von S.“

Pfarrämter sind in Ansehung der Führung von Altmatriken als öffentlich-rechtliche Körperschaften anzusehen, die durch Gesetz zur Besorgung von öffentlichen Angelegenheiten berufen und daher in die öffentliche Verwaltung eingegliedert werden.

Es unterliegen daher alle Eingaben an Pfarrämter der Gebührenpflicht, das heißt sie sind mit einer Eingabestempelmarke in der derzeitigen festgesetzten Höhe von „sechs Schillingen“ zu versehen.

Die Pfarrämter werden darauf besonders aufmerksam gemacht und angewiesen, bei ungestempelten Ansuchen in Altmatrikenangelegenheiten entweder die Gebühr einzufordern oder die Eingabe als „ungestempelt eingebracht“ dem zuständigen Finanzamt zur Amtshandlung anzuzeigen. Dies ist deshalb erforderlich, um den Amtsträger vor persönlicher Haftung bei allfälliger Uneinbringlichkeit des Betrages beim Antragsteller zu bewahren. (§ 34 (6) des Geb.=Ges.)

Gemäß § 34 (2) des Geb.=Ges. sind die Finanzämter berechtigt, bei Behörden, Ämtern und öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes von Zeit zu Zeit durch eine Nachschau zu überprüfen.

36. Zl. 3605/57 vom 25. April 1957

Änderung der Disziplinarordnung

Die 5. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich hat in ihrer zweiten Session am 27. November 1956 gemäß § 196 (2) 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. vom 26. Jänner 1949 die Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich in der Fassung der Verfügungen mit einstweiliger Geltung vom 29. September 1951, Zl. 7381/51 (ABl. Nr. 110/51), vom 30. Mai 1952, Zl. 4503/52 (ABl. Nr. 55/52), vom 13. Mai 1954, Zl. 3875/54 (ABl. Nr. 48/54), vom 12. November 1954, Zl. 8278/54 (ABl. Nr. 92/54) und vom 23. April 1955, Zl. 3301/55 (ABl. Nr. 41/55) in nachstehenden Punkten abgeändert bzw. ergänzt wie folgt:

§ 1, 3.3. Auf Presbyter und Gemeindevorteiler während der Zeit, in der sie ein kirchliches Amt innehaben.

Nach § 2 sind anzufügen als neu:

§ 2 a) Wenn die in § 1 genannten Personen ihre Standes- oder Amtspflichten verletzen, werden sie mit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung nur als eine Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Schädigung oder Gefährdung kirchlicher Interessen, auf die Art und Schwere der Verfehlung, auf die Wiederholung oder auf sonstige erschwerende Umstände als ein Disziplinarvergehen darstellt.

§ 2 b) Ordnungsstrafen sind:

a) Die Verwarnung

b) Die Geldbuße

Die Geldbuße darf im Einzelfall S 200,— nicht übersteigen. Die Summe der einem kirchlichen Amtsträger innerhalb eines Jahres rechtskräftig auferlegten Geldbußen darf über den Betrag des einmonatigen Gehaltsbezuges nicht hinausgehen.

§ 2 c) (1) Das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe steht außer dem Disziplinarssenat dem Superintendenten zu. Die Anzeigen sind beim Disziplinarssenat zu erstatten. Erachtet der Disziplinarssenat in dem angezeigten Vorfall eine bloße Ordnungswidrigkeit, so tritt er das Verfahren an den zuständigen Superintendenten A.B. bzw. den Landesuperintendenten S.B. ab. Ergibt sich erst im Zuge der Disziplinarverhandlung, daß es sich bei der Tat um eine bloße Ordnungswidrigkeit handelt, so spricht der Disziplinarssenat selbst die Ordnungsstrafe aus.

(2) Vor Verhängung der Ordnungsstrafe ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

(3) Die verhängte Ordnungsstrafe ist dem Beschuldigten schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

(4) Die Geldbußen werden erforderlichenfalls durch Abzug von den kirchlichen Bezügen eingebracht.

(5) Ordnungsstrafakten sind dem beim zuständigen Oberkirchenrat erliegenden Personalakt des kirchlichen Amtsträgers anzuschließen.

§ 2 d) Gegen eine Ordnungsstrafe, die nicht von einem Disziplinarssenat verhängt worden ist, kann binnen einer Woche nach Zustellung der Strafverfügung bei der Superintendentur die Beschwerde an den Oberkirchenrat A.B., bzw. den Synodalausschuß S.B. erhoben werden. Aber die Beschwerde entscheidet der Oberkirchenrat A.B., bzw. der Synodalausschuß S.B. mit Ausschluß eines weiteren Rechtsmittels. Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch den Disziplinarssenat steht kein Rechtsmittel zu.

Im § 6 (1) wird gestrichen lit a) Verwarnung, lit b) bis f) erhalten die Bezeichnung a) bis i).

Die nunmehrige lit d), früher lit e), hat zu lauten: „Zeitweilige Entziehung der Wählbarkeit auf eine bestimmte Stelle oder allgemein, beides längstens auf fünf Jahre.“

§ 7 wird abgeändert und hat nunmehr zu lauten: „Gegen Presbyter und Gemeindevertreter kann nur mit der Verhängung der in § 6, Absatz 1, lit a), d) und g) genannten Strafen vorgegangen werden.“

Im § 13 (1) ist einzufügen nach den Worten „Die Mitglieder der Disziplinarssenate und des Disziplinaroberssenates“ die Worte „sowie der Untersuchungsführer“.

§ 13 (2) hat zu lauten: „Auf die gleiche Weise wird für jeden Vorsitzenden und für jeden Untersuchungsführer ein Ersatzmann berufen...“

§ 24 hat neu zu lauten: „Der Disziplinaranwalt hat unter Vorlage eines Entwurfes der Anklageschrift die Weisungen des zuständigen Oberkirchenrates einzuholen. Er ist an diese und an sonstige Weisungen des Oberkirchenrates gebunden. Dieser ist verpflichtet, vor der Erlassung der Weisung zur Anklageerhebung die Stellungnahme des zuständigen Superintendenten einzuholen.“

§ 41 (2) hat auf folgenden Wortlaut neu zu lauten: „(2) Die Führung des Vorverfahrens obliegt dem gemäß § 13 (1) berufenen Untersuchungsführer; dieser muß absolvierter Jurist sein und darf nicht dem Superintendentialausschuß als Mitglied angehören.“

§ 42 (4) wird abgeändert auf: „Beauftragt der Disziplinaranwalt die Durchführung des Verfahrens, so hat er die gegen den Beschuldigten erhobenen Anschuldigungen punktweise erschöpfend anzuführen und diese Anklageschrift beim Vorsitzenden des Disziplinarssenates in so vielen Ausfertigungen einzubringen, daß ein Durchschlag der Anklageschrift außer dem Beschuldigten auch jedem Mitglied des Disziplinarssenates zugestellt werden kann...“

§ 42 (5) wird der einleitende Satz abgeändert auf: „(5) Von der Ausschreibung der längstens binnen zwei Monaten nach Einbringung der Anklageschrift durchzuführenden mündlichen Verhandlungen ist...“

Die Bundesregierung hat mit Beschluß vom 9. April 1957 dem Gesetzesbeschluß der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 27. November 1956 über eine „Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich“ gemäß § 9 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 8. April 1861, RGVl. Nr. 41, die Bestätigung erteilt.

37. Zl. 3830 57 vom 4. Mai 1957

Änderung der Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich

Die 5. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich hat in ihrer zweiten Session am 28. November 1956 im Sinne des § 196 (2) Z. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Österreich Nr. 57/49) beschlossen:

Die Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich, in der Fassung der Verfügungen mit einstweiliger Geltung vom 27. November 1954, Zl. 7843 54 (ZBl. Nr. 109/54), vom 24. Jänner 1955, Zl. 814 55 (ZBl. Nr. 8 55), vom 29. Dezember 1955, Zl. 9016 55 (ZBl. Nr. 2 56) und vom 13. Juli 1956, Zl. 2725 56 (ZBl. Nr. 52 56) wird abgeändert wie folgt:

§ 1 erhält einen dritten Absatz:

(3) Diese Dienstordnung findet keine Anwendung auf Lehrer der evangelischen Schulen, auf Angestellte der Inneren Mission und auf Arbeiter.

§ 17 wird durch einen 5. Absatz ergänzt, er lautet:

(5) Nach einer Dienstzeit von 25 Jahren ist das Dienstverhältnis eines Vertragsbediensteten unkündbar, es wäre denn, daß der Dienstposten aus dienst-

lichen Gründen aufgelassen wird, daß der Vertragsbedienstete bereits Anspruch auf eine Rente aus der Pensionsversicherung erworben hat oder daß er zur Vereinhaltung seines Dienstpostens infolge seines, durch einen kirchlichen Vertrauensarzt festgestellten, körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr fähig ist. Die Zulässigkeit der fristlosen Entlassung aus einem der Gründe des § 16 dieser Dienstordnung bleibt bestehen.

§ 19 (1) letzter Satz hat zu lauten:

„Durch je weitere 5 Wochen behält der Dienstnehmer den Anspruch auf 40% des Entgeltes.“

§ 21 wird durch einen zweiten Absatz erweitert. Der erste Absatz erhält vorgelegt: „(1)“

Der zweite Absatz lautet:

(2) Die näheren Bestimmungen für die Arbeit der Gemeindefröiweibern werden durch eine vom Oberkirchenrat zu erlassende gesonderte Dienstordnung getroffen.

§ 29 einschließlich 33 sind neu gefaßt und lauten:

§ 29 Das Gehalt des Dienstnehmers besteht aus dem Grundgehalt (§ 30), der Familienzulage (§ 31), der Kindererziehungshilfe (§ 31) und der Funktionsgebühr (§ 33).

§ 30 (1) Das Grundgehalt wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt.

(2) Auf Grund der dienstlichen Verwendung werden die Dienstnehmer in eine der nachstehenden Verwendungsgruppen eingereiht:

a) Gruppe I: Personen, welche auf systemisierten Posten in Verwendung stehen, für welche die Vollendung von Hochschulstudien gefordert wird.

b) Gruppe II: Personen, welche auf systemisierten Posten in Verwendung stehen, für welche die Vollendung einer Mittelschule, einer mittleren Lehranstalt mit Reifezeugnis, der evangelischen Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst in Wien gefordert wird und Kirchenmusiker mit dem Zeugnis über die abgeschlossene kirchenmusikalische Ausbildung an einer Musikakademie.

In die Verwendungsgruppe II können ohne die Voraussetzung der Mittelschulreife eingereiht werden: Die Leiter der Kasienverwaltungen des Oberkirchenrates A.B. und des Verbandes der Wiener evangelischen Pfarngemeinden A.B. und der Kanzlei-leiter des Oberkirchenrates S.B., der Geschäftsführer des evangelischen Jugendwerkes sowie die Vollen-referenten der Kirchenbeitragsstellen von evangelischen Pfarngemeinden oder Pfarngemeindeverbänden, sofern sie mehr als zehn Jahre in dieser Verwendung stehen und selbständig konzeptfähig sind.

c) Gruppe III (gehobener Kanzlei- und Fachdienst): Personen, die eine Bundeshandelschule oder eine private, mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Handeschule mit Erfolg beendet oder eine dieser gleichzuhaltende andere Ausbildung genossen haben, sofern diese Personen verantwortungsvollere Dienste zu leisten haben, wie als Leiter einer Registratur oder einer Einlaufstelle, Gemeindefröiweibern, Rüstler, die selbständig Matrifen und Kasienbücher führen, Gemeindefröiweibern mit Fachausbildung, die eine der evangelischen Frauenschule in Wien nicht gleichzuhaltende Anstalt absolviert haben, diplomierte Leiterinnen eines Kindergartens, eines Hortes oder einer Tagesheimstätte, sofern ihnen mindestens zwei weitere Hortnerinnen unterstehen, Kirchenmusiker, die eine Musikschule absolviert haben.

In die Verwendungsgruppe III können ohne die oben angeführte Schulbildung Diakone in seelsorgerlicher Verwendung, bewährte Leiterinnen eines Kindergartens oder eines Hortes und Hilfskräfte in einer Kasienverwaltung eingereiht werden, sofern sie durch mindestens fünf Jahre in diesem Dienst mit sehr gutem Erfolg tätig gewesen sind.

d) Gruppe IV: Personen, die als Maschinenschreiberinnen mit Kurzschriftkenntnissen, als Kanzleihilfskräfte oder als Musiker ohne Fachausbildung tätig sind, Diakone sowie diplomierte Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen. Maschinenschreiberkräfte mit Kurzschriftkenntnissen und diplomierte Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen erhalten nach fünfjähriger zufriedenstellender Dienstleistung zum Gehalt der Verwendungsgruppe IV eine Dienstzulage in der Hälfte der Differenz zum Gehalt der gleichdienstalten Angestellten der Gruppe III, jedoch höchstens von S 300, — monatlich.

e) Gruppe V: Amtsgehilfen und Kirchendiener, sofern diese beiden nicht ausschließlich manuelle Tätigkeit zu betorgen haben, ferner Gemeinde- und Kindergartenhelfer, Erziehungshelfer und -helferinnen in Kinder- und Schülerheimen. Gemeindefröiweibern und Gemeindefröiweibern können nach mindestens fünfjähriger zufriedenstellender Dienstleistung in die Gruppe IV überstellt werden.

(3) Die Gehaltsstufe richtet sich nach den anrechenbaren Dienstjahren. Nach je zwei vollen Dienstjahren wird die nächste Gehaltsstufe erreicht.

(4) Akademiker, die erst nach Ablegung der Prüfung für den Richterdienst bzw. die Laufbahn des Rechtsanwaltes oder der politisch-praktischen Prüfung in den kirchlichen Dienst eintreten, erhalten ihre Bezüge vom Eintrittstag an nach der Gehaltsstufe 2.

(5) Das Grundgehalt beträgt:

Gehaltsstufe	I	II	III	IV	V
1	1400,—	1300,—	1200,—	1100,—	1000,—
2	1900,—	1425,—	1400,—	1200,—	1100,—
3	2025,—	1550,—	1500,—	1350,—	1270,—
4	2275,—	1800,—	1700,—	1490,—	1370,—
5	2900,—	1925,—	1800,—	1560,—	1420,—
6	3100,—	2330,—	1910,—	1630,—	1470,—
7	3240,—	2420,—	1980,—	1700,—	1520,—
8	3380,—	2520,—	2050,—	1770,—	1570,—
9	3520,—	2620,—	2120,—	1840,—	1620,—
10	3680,—	2720,—	2190,—	1910,—	1670,—
11	3840,—	2820,—	2260,—	1980,—	1720,—
12	4000,—	2960,—	2330,—	2050,—	1770,—
13	4170,—	3100,—	2400,—	2120,—	1820,—
14	4340,—	3240,—	2470,—	2190,—	1870,—
15	4520,—	3380,—	2540,—	2260,—	1920,—
16	4700,—	3520,—	2610,—	2330,—	1970,—
17	4889,—	3660,—	2780,—	2400,—	2020,—
18	5060,—	3830,—	2940,—	2470,—	2070,—
19	5240,—	4000,—	3100,—	2540,—	2120,—
20	5420,—	4170,—		2610,—	
21	5600,—	4340,—			

§ 31 (1) Die Dienstnehmer haben Anspruch auf Familienzulagen (Kinder- und Haushaltszulage).

(2) Die Kinderzulage gebührt dem Dienstnehmer für jedes eigene eheliche Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unverjorgt anzusehen ist.

(3) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

a) An Kindesstatt angenommene Kinder;

b) Stiefkinder, die in den Hausstand aufgenommen sind, sofern der Dienstnehmer nachweislich für ihren Unterhalt sorgt;

c) uneheliche Kinder, für deren Unterhalt der Dienstnehmer sorgt, auch wenn diese nicht in seinem Haushalt leben. Einem männlichen Dienstnehmer gebührt jedoch die Kinderzulage für ein uneheliches Kind nur für die Zeit, für die er zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist.

(4) Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes Kind wird die Kinderzulage auf Antrag zuerkannt:

a) längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, wenn es wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat;

b) wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Die Bestimmung des Absatzes (3) lit c), letzter Satz, gilt auch in diesen Fällen.

(5) Die Kinderzulage beträgt § 100,— monatlich.

(6) Die Haushaltszulage gebührt:

a) verheirateten Dienstnehmern;

b) verwitweten Dienstnehmern, die eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das im Zeitpunkt des Todes des anderen Ehegatten zum Haushalt des Dienstnehmers oder des verstorbenen Ehegatten gehört hat oder das nachher geboren wurde und aus der aufgelösten Ehe stammt;

c) geschiedene Dienstnehmer, wenn sie eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das im Zeitpunkt der Scheidung zum Haushalt des Dienstnehmers oder des anderen Ehegatten gehört hat oder das nachher geboren wurde und aus der aufgelösten Ehe stammt, ferner wenn der geschiedene Dienstnehmer verpflichtet ist, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen.

(7) Die Haushaltszulage beträgt:

a) Bei verheirateten Dienstnehmern, die keine Kinderzulage erhalten und deren Ehegatte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit von mehr als § 460,— bezieht, § 40,— monatlich;

b) in allen übrigen Fällen § 100,— monatlich.

(8) verheirateten Dienstnehmern weiblichen Geschlechtes gebühren Familienzulagen nur, wenn sie als Familienerhalter anzusehen sind.

(9) für Kinder, deren Ausbildung an einer Lehranstalt außerhalb des Wohnsitzes des Dienstnehmers erfolgt, weil am Wohnsitz keine geeignete Anstalt vorhanden ist, erhalten die Dienstnehmer über Antrag eine Kindererziehungsbeihilfe.

(10) Die Kindererziehungsbeihilfe wird nur neben einer Kinderzulage gewährt. Sie beträgt monatlich:

a) für Kinder, die eine außerhalb des Wohnortes der Eltern gelegene Lehranstalt nur durch tägliche Fahrt vom Elternhaus erreichen können, § 40,— monatlich;

b) für Kinder, die zum Besuch der Lehranstalt auswärts untergebracht werden müssen, § 120,—.

(11) Die Dienstnehmer sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall und die Einstellung von Familienzulagen oder der Kindererziehungsbeihilfe von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis dem Dienstgeber unter Vorlage der entsprechenden Belege zu melden.

§ 32 (1) Ein Kind ist im Sinne des § 31 als versorgt anzusehen, wenn es

1. den ordentlichen Präsenzdienst im Sinne der wehrrechtlichen Vorschriften leistet;

2. weiblichen Geschlechtes ist und in den Ehestand tritt;

3. einen Stiftplatz oder einen Freiplatz in einer Erziehungs-, Bildungs- oder Versorgungsanstalt erhält, solange die Anstalt alle Bedürfnisse der untergebrachten Person bestreitet;

4. in einem landwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Betriebe eines Aufzienten gegen Geld- oder Naturalbezüge beruflich tätig ist;

5. Bezüge in Geld oder Naturalien aus nichtselbständiger Arbeit zufolge eines Ausbildungsverhältnisses, einer Praxis oder aus einer Stiftung (Stipendium) — ausgenommen Schul- und Studienstipendien — erhält oder Versorgungsgenüsse, Renten, Arbeitslosengeld (Notstandhilfe) oder andere Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts bezieht;

6. von einer anderen Person als derjenigen, die die Kinderzulage beansprucht, auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung alimentiert wird.

(2) Eine Versorgung im Sinne des Absatzes (1), 3, 5 und 6 ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Geld- oder Naturalbezug den Wert von monatlich § 500,— übersteigt, wobei jedoch Überstundenzahlungen, Zuschüssen, Urlaubsgeld, Weihnachtsremunerationen sowie ähnliche Sonderzahlungen hierbei nicht in Anschlag zu bringen sind. Der Bezug einer Lehrlingsentschädigung gilt ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigung nicht als Versorgung.

(3) Bei Bezügen, die in Naturalien bestehen, ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen, ganzmonatigen Verköstigung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen, ganzmonatigen Verköstigung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 95 v. H. und die Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v. H. des Betrages von § 500,— zu veranschlagen.

§ 33 (1) Dienstnehmer in besonders verantwortlicher Stellung erhalten zum Grundgehalt eine Funktionsgebühr.

(2) Die Höhe der Funktionsgebühr setzt der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A.B. und S.B. nach Anhörung des Finanzausschusses der Generalsynode durch kirchliche Verordnung fest.

§ 37 erhält als zweiten Absatz neu:

(2) Außerdem ist alljährlich ein dreizehntes Monatsgehalt auszus zahlen. Die Auszahlung erfolgt je zur Hälfte bis 15. Juni bzw. 15. Dezember eines jeden Jahres. Hat die Dienstzeit sechs Monate noch nicht erreicht, so gebührt der auf die effektive Dienstzeit beim kirchlichen Dienstgeber entfallende Teil des 13. Monatsgehaltes.

Der bisherige Absatz (2) erhält die Ziffer (3).

Die Überschrift vor § 38 lautet:

„Sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen“.

§ 39 hat es zu heißen statt „aus der Angestelltenversicherung“ richtig „aus der Pensionsversicherung“.

§ 40 (1) hat richtig zu lauten statt „zur laufenden Sozialrente“ „zu einer laufenden Rente aus der Pensionsversicherung“, an Stelle von „70⁰⁰“ neu „80⁰⁰“.

Die Überschrift nach § 46 „Gehaltsbestimmungen“ und der § 47 (1) und (2) entfällt.

Die alten „§ 48 bis § 54“ erhalten die Ziffern „§ 47 bis § 54“.

Im § 53 hat die Unterteilung nicht „a, b, c, c“, sondern richtig „a, b, c, d“ zu lauten.

Nach Abschnitt IV mit Untertitel „Übergangs- und Schlußbestimmungen“ wird vor dem Text des § 1 eingesetzt: Artikel I und nach § 54 eingefügt:

Artikel II

§ 55 Die Bestimmungen der §§ 29 bis 33 treten erst in Kraft, wenn dies eine vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen U.B. und S.B. zu erlassende Verordnung bestimmt. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen der §§ 29 bis 33 mit der Maßgabe, daß durch Verordnung des Oberkirchenrates im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen die derzeitigen Gehaltsätze nach wirtschaftlicher Möglichkeit im Rahmen der neuen Bestimmungen der §§ 29 bis 33 an die neuen Gehaltsätze anzugleichen sind.

Im übrigen treten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit der Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft.

Die Bundesregierung hat mit Beschluß vom 23. April 1957, BKA 3 3614=Pr. M. 57 dem Gesetzesbeschluß der 5. General synode der Evangelischen Kirche U. u. S. B. in Österreich vom 28. November 1956 über die „Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche U. u. S. B. in Österreich“ gemäß § 9 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 8. April 1861, RGV. Nr. 41, die Bestätigung erteilt.

38. Zl. 3881/57 vom 4. Mai 1957

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1957 mit Vergleichsziffern des Jahres 1956

	1956	1957
Superintendentur U.B.	S c h i l l i n g	
Wien	1.447.342,17	1.686.068,12
Niederösterreich	319.199,14	427.367,89
Burgenland	209.368,30	192.310,83
Steiermark	649.683,98	667.791,07
Kärnten	333.621,47	373.756,09
Oberösterreich	740.728,20	818.608,63
	3.699.943,26	4.165.902,63

39. Zl. 3754/57 vom 8. Mai 1957

Seelenstandsbericht — Richtigstellung

Das Pfarramt Purkersdorf meldet nachträglich, daß die Zahl der Taufen in der Gemeinde Purkersdorf nicht 10, sondern 19 betrug. Demgemäß erhöht sich die Gesamtzahl der Taufen in der Diözese U.B. Wien von 1257 auf 1266, in der Kirche U.B.

von 6206 auf 6215 und in der Landeskirche von 6448 auf 6457.

Außerdem wird die Gesamtzahl der Eintritte richtiggestellt. Sie beträgt nicht 4544, sondern 4344.

40. Zl. 3594/57 vom 25. April 1957

Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde Zell am See.

Der Evangelische Oberkirchenrat U.B. hat mit Erlaß vom 25. April 1957, Zl. 3594/57, die Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde U.B. Zell am See gemäß § 174, Absatz 2, Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche U. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 in der von der 5. General synode am 30. November 1956 genehmigten Fassung oberkirchenbehördlich genehmigt.

Der Sprengel der Evangelischen Tochtergemeinde U.B. Zell umfaßt den Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Zell am See mit Ausnahme der politischen Gemeinde Lend.

41. Zl. 3672/57 vom 26. April 1957

Ausschreibung der Pfarrstelle in Gröbming

Durch Übernahme des Pfarrers in die Militärseelsorge wird voraussichtlich mit 1. August 1957 die Pfarrstelle in Gröbming im Ennstale (Schnellzugstation) neu zu besetzen sein. Die Pfarrstelle wird deshalb ausgeschrieben. Die Gemeinde hat 1300 Seelen in Streulage, überwiegend Bauern und Arbeiter. Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in Gröbming, nach Bedarf am Predigtorte Sblarn und aushilfsweise in der Schladminger Tochtergemeinde Aich. Der Religionsunterricht umfaßt 26½ Wochenstunden an 7 Schulen; Konfirmandenunterricht und Bibelfunden im Winterhalbjahr. Wünschenswert wäre es, wenn die Pfarrfrau im Religionsunterricht mithelfen und den Organistendienst übernehmen könnte. Das große Pfarrhaus ist in schönster, sonniger Gebirgslage. Die Wohnung ist neu hergerichtet, zum Teil mit modernem Bodenbelag. Dem Pfarrer steht zur Verfügung ein großer Gemüse-, Zier- und Obstgarten mit neuen Beerenobstanlagen. Dienstwagen (Goggomobil 1956) mit Garage, unmittelbar an der Bundesstraße mit Betonfahrbahn, vorhanden. Eine Hauptschule ist in Gröbming selbst, das Realgymnasium in Stainach kann man leicht als Fahr Schüler besuchen. — Anfragen und Bewerbungen sind bis 30. Juni 1957 an Kurator Fridolin Tritscher, Moosheim, Post Gröbming, Steiermark, zu richten.

Pflichtkollekte

9. 6. 1957: Baufondskollekte für Wien-Innere Stadt

Bei der Abfuhr der Kollekten deren Bezeichnung auf dem Postabschnitt nicht vergessen!

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 15. Juni 1957

6. Stück

- | | |
|--|---|
| 42. Aufwendungen aus Anlaß der Neugründung eines Hausstandes als außergewöhnliche Belastung. Erlaß zur Durchführung des Art. I Z. 3 des BdG. vom 13. März 1957, BÖBl. Nr. 69 | 45. Klarstellung einer Verfügung der Dienstordnung |
| 43. Gebührenpflicht von Eingaben an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft als Organ einer Gebietskörperschaft — Führung von Altmatrizen | 46. Militärseelsorge — Verwendung evangelischer Zivilpfarrer |
| 44. Ergänzung der Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich | 47. Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker |
| | 48. Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde Bad Hall |
| | 49. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1957 mit Vergleichsziffern des Jahres 1956 |
| | 50. Ausschreibung der Pfarrstelle in Obersiebenbrunn
Kirchliche Mitteilungen |

Der Herr Bundespräsident hat auf die vom Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. übermittelten Wünsche anläßlich seiner Wahl nachstehendes erwidert:

Sehr geehrter Herr Bischof!

Für die freundlichen Wünsche zu meiner Wahl danke ich Ihnen, hochverehrter Herr Bischof, der Evangelischen Kirche A. u. H. B. Osterreichs und dem Oberkirchenrat auf das allerherzlichste.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Ihr ergebener Schärff

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

42. Zl. 4328/57 vom 24. Mai 1957

Aufwendungen aus Anlaß der Neugründung eines Hausstandes als außergewöhnliche Belastung. Erlaß zur Durchführung des Art. I Z. 3 des BdG. vom 13. März 1957, BÖBl. Nr. 69

(Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. April 1957, Zl. 52.191-9/57.)

I. Allgemeines

Durch Art. I Z. 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1957, BÖBl. Nr. 69, wurde in das Einkommensteuergesetz 1953 ein § 103 a mit Wirkung ab 28. April 1957 (Art. III Abs. 1 des zitierten Bundesgesetzes) neu eingefügt. Nach dieser Gesetzesstelle sind nachweisbare Aufwendungen für die Beschaffung lebensnotwendiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, die aus Anlaß der Neugründung eines Hausstandes getätigt

werden, bis zu einem Jahreshöchstbetrag von S 2496 als außergewöhnliche Belastung ohne Kürzung um die zumutbare Mehrbelastung gemäß § 33 Abs. 4 EStG. 1953 zu berücksichtigen.

II. Neugründung des Hausstandes

(1) Eine Neugründung des Hausstandes liegt nur vor, wenn sich der Steuerpflichtige erstmalig eine Wohnung oder nach erfolgter Verheiratung mit seinem Ehepartner die erste gemeinsame Wohnung einrichtet. Untermietzimmer sind keine Wohnung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Eine Neugründung des Hausstandes liegt nur vor, wenn der Steuerpflichtige erstmalig über eine Wohnung als Mieter, Nutzungsberechtigter (bei gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen), Wohnungseigentümer oder Eigentümer eines Einfamilienhauses verfügt. Der Stichtag der

Neugründung kann auch vor dem Beginn des Bestandverhältnisses oder vor dem tatsächlichen Bezahlen der Wohnung liegen. Eine andere Auffassung würde dazu führen, daß Aufwendungen, die vor dem Beginn des Bestandverhältnisses oder vor dem tatsächlichen Einzug in die Wohnung getätigt wurden, nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden könnten. Weist daher der Steuerpflichtige nach, daß er erstmalig über eine Wohnung verfügt, dann wird regelmäßig als Zeitpunkt der Neugründung des Hausstandes der Tag der Bezahlung (Teilbezahlung) der ersten Anschaffung für die Einrichtung dieser Wohnung anzunehmen sein. Dieser Stichtag ist aktenkundig zu machen, weil der Steuerpflichtige ab diesem Zeitpunkt durch fünf Jahre Aufwendungen für die Beschaffung lebensnotwendiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände als außergewöhnliche Belastung geltend machen kann. In Fällen, in denen die Neugründung des Hausstandes zwar vor dem 28. April 1957, aber nach dem 28. April 1952 erfolgt ist, bestehen keine Bedenken dagegen, wenn der Zeitpunkt der ersten Anschaffung für diese Neugründung nicht mehr feststellbar ist, den Tag des tatsächlichen Einzuges in diese Wohnung (der polizeilichen Meldung) als Stichtag der Neugründung des Hausstandes zu unterstellen.

(3) Entsprechend den Anordnungen im Abs. 2 ist auch vorzugehen, wenn sich der Steuerpflichtige nach erfolgter Verehelichung mit seinem Ehepartner die erste gemeinsame Wohnung einrichtet. Auch hier können die Aufwendungen bereits einige Zeit vor dem Zeitpunkt der Verehelichung oder des Bezuges der Wohnung getätigt worden sein. Nach dem Gesetzeswortlaut wird auch die erfolgte Verehelichung nachgewiesen werden müssen. Eine erste gemeinsame Wohnung der Ehepartner, für welche die Begünstigung gemäß § 103 a EStG. 1953 in Anspruch genommen werden kann, ist auch dann gegeben, wenn bereits vor der Verehelichung einer der beiden Ehegatten diese Wohnung innehatte und für die Einrichtung dieser Wohnung die Begünstigung gemäß § 103 a EStG. 1953 in Anspruch genommen hat.

III. Lebensnotwendige Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände

(1) Nur Aufwendungen für die Beschaffung lebensnotwendiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind steuerlich begünstigt.

(2) Lebensnotwendige Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage insbesondere: als Zimmereinrichtung Betten (Couches, andere Schlafgelegenheiten), Kleiderkasten, Wäschekasten, Bettwäsche, Tische, Stühle, Nachtkästen, Beleuchtungskörper, Teppich, Ofen, als Kücheneinrichtung Tische, Stühle, Vorratskästen, Geschirr, Teller, Bestecke, Kochherd, Beleuchtungskörper. Diese Aufzählung ist nur demonstrativ. Aber diese Aufzählung hinaus soll der Begriff „lebensnotwendig“ im Rahmen des § 103 a EStG. 1953 nicht engberzig ausgelegt werden, so daß auch andere Aufwendungen, wie zum Beispiel für Kleiderablagen, Vorhänge, Kraniesen, Kinderwagen, Nähmaschinen und Durchlauferhitzer, wie bei den parlamentarischen Beratungen festgestellt wurde, zu berücksichtigen sind.

(3) Unter den Begriff „lebensnotwendig“ fallen aber zum Beispiel nicht Klaviere, Radioapparate, Fernsehgeräte, Küchenmaschinen, Gegenstände aus Bleikristall, Porzellanziergegenstände usw. sowie ausgesprochene Luxusgegenstände.

IV. Berücksichtigung der Aufwendungen

(1) Nachweisbare Aufwendungen aus Anlaß der Neugründung des Hausstandes, die nach dem 27. April 1957 getätigt werden, sind grundsätzlich insoweit gemäß § 103 a EStG. 1953 zu berücksichtigen, als die Zahlung innerhalb von fünf Jahren gerechnet von dem Stichtag der Neugründung des Hausstandes (Abschn. II) erfolgt. Gemäß § 11 Abs. 2 EStG. 1953 sind die Ausgaben jeweils für das Kalenderjahr abzuheben, in dem sie tatsächlich geleistet worden sind; wenn die tatsächlich getätigten Aufwendungen eines Kalenderjahres den gesetzlich vorgesehenen Jahreshöchstbetrag übersteigen, kann der übersteigende Betrag in den folgenden Kalenderjahren nicht anerkannt werden, auch wenn seit der Neugründung des Hausstandes noch nicht fünf Jahre verfloßen sind.

(2) Die in einem Kalenderjahr getätigten Aufwendungen im Sinne des § 103 a EStG. 1953 sind als außergewöhnliche Belastung ohne Kürzung um die zumutbare Mehrbelastung gemäß § 33 Abs. 4 EStG. 1953 bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 2496 zu berücksichtigen. Es bestehen keine Bedenken dagegen, diesen Jahreshöchstbetrag auch für das Kalenderjahr 1957 sowie in jenen Fällen anzuwenden, in denen der Zeitpunkt der Neugründung des Hausstandes oder der Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes ab dem Zeitpunkt der Neugründung des Hausstandes nicht mit dem Anfang bzw. dem Ende eines Kalenderjahres zusammenfällt.

V. Inanspruchnahme der Begünstigung durch Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer, die nachweisbare Aufwendungen aus Anlaß der Neugründung des Hausstandes geltend machen wollen, haben einen Antrag bei ihrem Wohnortfinanzamt zu stellen. Dem Antrag wird durch Eintragung eines entsprechenden Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte nachgekommen. Der Höchstbetrag von 2496 für ein Kalenderjahr gebührt auch dann nur einmal, wenn der Arbeitnehmer in zwei oder mehreren Dienstverhältnissen steht oder beide Ehegatten erwerbstätig sind.

(2) Der Antrag gemäß § 103 a EStG. 1953 kann für ein Kalenderjahr bis zu dessen Ablauf gestellt werden. Wenn in einem Kalenderjahr die Anschaffungen in zeitlicher Aufeinanderfolge erfolgen, empfiehlt es sich aus Gründen der Zeitersparnis und der Verwaltungsvereinfachung, den Antrag erst mit der in dem betreffenden Kalenderjahr letzten Anschaffung oder, falls die getätigten Ausgaben bereits früher den Höchstbetrag von 2496 erreichen, bereits in diesem Zeitpunkt zu stellen. Die gleichmäßige Verteilung des auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrages auf alle Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres ist durch Antrag auf Durchführung eines Jahresausgleiches gemäß § 76 Abs. 1 lit. d) EStG. 1953 bis 31. März des Folgejahres möglich.

43. Zl. 4362/57 vom 27. Mai 1957

Gebührenpflicht von Eingaben an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft als Organ einer Gebietskörperschaft — Führung von Altmatriken

Zum ha. Erlaß vom 11. Mai 1957, Zl. 3972/57, Nr. 35 Amtsblatt vom 15. Mai 1957 teilt der Oberkirchenrat A. u. S. B. nachstehendes mit:

Die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich in Linz hat an die Evangelische Superintendentur A. B. Linz nachstehende Zuschrift in der obgenannten Gebührenangelegenheit gerichtet:

„Werden ungestempelte Eingaben überreicht, so ist unter Verwendung der im Skonomat der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich in Linz unentgeltlich erhältlichen Druckformel E. Nr. 523 über die verkürzte Gebühr ein amtlicher Befund aufzunehmen und dieser sodann ohne weiteres Begleit-schreiben dem Finanzamt für Gebühren und Verbrauchssteuern in Linz einzusenden.

Werden in einer Eingabe mehrere Begehren gestellt, so ist die Eingabengebühr gemäß § 12 des Gebührengesetzes 1946 nach der Anzahl der Begehren zu entrichten (z. B. für eine Eingabe um zwei Personenstandsurkunden beträgt die Gebühr derzeit $2 \times 6 \text{ S} = 12 \text{ S}$).“

Zur Vermeidung von Anzweifelmlichkeiten legt der Oberkirchenrat den Pfarrämtern nahe, sich bei ihren zuständigen Finanzämtern bezüglich der Art der Behandlung solcher Fälle zu erkundigen.

Auf Grund einer Anfrage teilt der Oberkirchenrat noch nachstehendes mit:

Unter Eingaben gemäß Tarifpost 6 des § 14 des Gebührengesetzes 1946 ist jedes Schreiben an eine Behörde oder an ein Amt zu verstehen, wenn in diesem Schreiben eine behördliche Erledigung verlangt wird.

Demzufolge sind Schreiben um Ausstellung einer Personenstandsurkunde immer Eingaben, die gebührenpflichtig sind.

Schreiben, die lediglich eine Mitteilung erbitten, also ob in einem Matrifnenbuch ein bestimmter Geburts-, Ehe-schließungs- oder Todesfall aufscheint, ohne daß die Ausstellung einer dementsprechenden Urkunde begehrt wird, sind wohl nicht als Eingaben von Privatpersonen, die ihre Privatinteressen betreffen, anzusehen.

Wird das Ansuchen um Ausstellung einer Personenstandesurkunde mündlich gestellt, so wäre nach der bezogenen Tarifpost des Gebührengesetzes mit dem Antragsteller ein Protokoll aufzunehmen und dieses Protokoll als Eingabe zu betrachten und daher zu vergebühren.

Bemerkt wird hiezu, daß die Standesämter in Wien mündliche Ansuchen um Ausstellung einer Personenstandesurkunde nicht als gebührenpflichtige Eingabe betrachten und daher nur die Urkundengebühr, aber keine Eingabengebühr einheben.

Dieser Vorgang der Standesämter erscheint jedoch dem Evangelischen Oberkirchenrat als bedenklich, und er empfiehlt daher den Pfarrämtern auch in diesen Fällen ein Protokoll oder einen Aktenvermerk mit dem Antrag der einschreitenden Personen aufzunehmen.

Es wurde auch gefragt, was mit dem Ansuchen um gebührenfreie Ausstellung von Urkunden etwa für Zwecke der Sozialversicherung zu geschehen hat.

Der Oberkirchenrat ist der Ansicht, daß das Ansuchen wohl gebührenpflichtig ist, die Urkunde selbst jedoch gegebenenfalls der Gebührenpflicht nicht unterliegt.

Es ist keineswegs notwendig, bei nicht vergebühren Eingaben die Eingabengebühr nachzuverlangen und dadurch allenfalls eine Verzögerung in der Ausfertigung der begehrten Urkunde eintreten zu lassen. Es genügt in diesem Falle die Befundaufnahme und die Anzeige an das zuständige Finanzamt.

Lediglich um dem Einschreiter vielleicht überflüssiger Mehrkosten (Gebührenstrafe) zu ersparen, empfiehlt es sich, die Gebühr abgefordert einzufordern.

Sollten Urkunden von Parteien aus dem Ausland verlangt werden, so werden die Erledigungen (Urkunden) der zuständigen Vertretung Österreichs im Ausland mit dem Ersuchen um Weiterleitung übermittelt, wobei gleichzeitig um Einhebung der Eingabengebühr gebeten werden kann.

In der Regel geben die betreffenden Stellen solche Urkunden nur dann an den Einschreiter weiter, wenn er die Gebühr bezahlt.

44. Zl. 4458 57 vom 1. Juni 1957

Ergänzung der Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

(Zl. 8165 54 vom 10. November 1954, ABl. Nr. 94.)

In Ergänzung der oben angeführten Richtlinien gibt der Oberkirchenrat hinsichtlich des Punktes 10 des § 1 der bezogenen Richtlinien nachstehende Weisung für die Erlangung der Kostaufbesserung.

Es hat sich wiederholt gezeigt, daß von außerhalb Wien wohnenden Bewerbern die geforderten Ernährungszustandsbestätigungen der Klasse 3 nicht beigebracht werden können, weil die Amts- bzw. Schulärzte und die Gesundheitsämter außerhalb Wiens die Befundeinteilung des Wiener Gesundheitsamtes nicht anerkennen.

Am nun bei der Bewerbung um diese Kostaufbesserungshilfe unnötige Verzögerungen und vergebliche Vorsprachen zu vermeiden, weist der Oberkirchenrat alle Bewerber, die noch im Jahre 1957 sich um diese Kostaufbesserung bewerben wollen, an, nachstehendes Ansuchen an den Oberkirchenrat zu richten.

Ansuchen

um Gewährung einer Vergütung zum Zwecke der Kostaufbesserung gemäß § 1 Punkt 10 der Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Amtsblatt 94 54).

Name des Kindes:

geboren am:

Anschrift:

Name der Eltern:

Befund

Befund I = sehr guter Gesundheitszustand

Befund II = guter Gesundheitszustand

Befund III = schlechter Gesundheitszustand

Die Vergütung kann nur dann gewährt werden, wenn vom Amts- oder Schularzt oder vom Gesundheitsamt der Befund III bestätigt wurde. Erholungsbedürftig mit Angabe von näheren Gründen wie: Refonvaleszenz nach schweren Erkrankungen oder Infektionskrankheiten, schwächliche Konstitution, allgemeine Nervosität, Appetitlosigkeit, Milcheisäuren gesundheitlicher Art und Anfälligkeit für katarrhalische Infektionen der Luftwege, gilt ebenfalls als Befund III.

Bestätigung

Das Kind hat Gesundheitszustand

Datum, Unterschrift und
Stampiglie des Schul- oder
Amtsarztes oder des
Gesundheitsamtes

Der Oberkirchenrat beabsichtigt, für das Jahr 1958 diese Ansuchen selbst aufzulegen. Es werden daher diese Ansuchen im Jahre 1958 direkt vom Oberkirchenrat angefordert werden müssen.

Auf die sonstigen Bestimmungen dieser Stelle wird neuerlich aufmerksam gemacht.

45. Zl. 4519/57 vom 4. Juni 1957

Klarstellung einer Verfügung der Dienstordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. S. B. gibt zum Erlaß vom 4. Mai 1957 Zl. 3830/57, (ZBl. für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Österreich Nr. 37), Änderungen der Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich nachstehende Erläuterungen:

Unter (5) ist im § 29 der genannten Dienstordnung das Grundgehalt angeführt.

Der Oberkirchenrat verweist auf Artikel II der Übergangs- und Schlußbestimmungen (§ 53), in der es heißt, daß die Bestimmungen der §§ 29—33 erst nach einer neuen Verordnung des Oberkirchenrates A. u. S. B. in Kraft treten.

Sie gelten jetzt noch nicht, doch werden die Gemeinden mit Zustimmung der Synodalausschüsse ermächtigt, 70% der neuen Gehaltsätze auszuführen, soweit die Bezüge der gegenwärtig geltenden Ordnung 70% der neuen Gehaltsansätze noch nicht erreichen.

46. Zl. 3848/57 vom 9. Mai 1957

Militärseelsorge — Verwendung evangelischer Zivilpfarrer

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 18. April 1957, Zl. 95.025-MG/1 57, folgendes bestimmt:

„In Ergänzung des ha. Erlasses Zl. 11.409-Präs. I 57 wird der evangelische Militärpfarrer beauftragt, jene Garnisonsorte des Bundesheeres bekannt zu geben, wo er selbst nicht in der Lage ist, eine regelmäßige bzw. ausreichende Seelsorge bei den Truppen durchzuführen und daher beantragt, einen geeigneten zivilen evangelischen Pfarrer fallweise oder dauernd heranzuziehen. Die vorgeschlagenen Geistlichen müssen österreichische Staatsbürger sein, möglichst militärischen Vordienst aufweisen und die Eignung für die zu übertragende Aufgabe haben.

Der Seelsorgedienst wird freiwillig, ohne Bezahlung und gemäß einer allgemeinen Dienstanzweisung geleistet, die der evangelische Militärpfarrer ausarbeitet und dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur Genehmigung vorlegt. Diese Dienstanzweisung enthält die näheren Einzelheiten für die Tätigkeit der zivilen Pfarrer (wie Zeitplan, Herstel-

lung des Einbernehmens mit dem evangelischen Militärpfarrer und mit den zuständigen Kommanden).

Das Bundesministerium für Landesverteidigung spricht die Genehmigung der Heranziehung der einzelnen vorgeschlagenen zivilen Pfarrer aus.

Der evangelische Militärpfarrer führt die Dienstaufsicht und berichtet halbjährig.

Die Bestellung des zivilen Pfarrers kann jederzeit einerseits durch das Bundesministerium für Landesverteidigung, andererseits durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. S. B. widerrufen werden.“

Auf Grund dieses Erlasses des Bundesministerium für Landesverteidigung ordnet der Oberkirchenrat die Verwendung evangelischer Zivilpfarrer in der Militärseelsorge folgendermaßen:

1. Der Militärpfarrer gibt dem Oberkirchenrat die Orte bekannt, an denen die Mitarbeit von Zivilpfarrern notwendig erscheint.

2. Der Oberkirchenrat benennt und ermächtigt im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten und dem Militärpfarrer einen Zivilpfarrer, der den vom Bundesministerium für Landesverteidigung gestellten Bedingungen entspricht. Es ist nicht notwendig, daß es jeweils der zuständige Pfarrer des Garnisonsortes ist. Der Oberkirchenrat stellt den betreffenden Zivilpfarrer im Rahmen seines Dienstes für diese Sonderaufgabe zeitweilig frei.

3. Über Antrag des Militärpfarrers spricht das Bundesministerium für Landesverteidigung die Genehmigung aus.

4. Der bestellte Zivilpfarrer verleiht seinen Dienst nach der Dienstanzweisung des Militärpfarrers und unter dessen Dienstaufsicht.

5. Der Oberkirchenrat kann jederzeit die Ermächtigung, das Bundesministerium für Landesverteidigung die Bestellung widerrufen. In jedem Falle wird unberzüglich das Bundesministerium für Landesverteidigung und die Evangelische Militärseelsorge verständigt.

47. Zl. 4306 57 vom 24. Mai 1957

Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker

Im Sinne der Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker vom 30. Oktober 1943, ZBl. Nr. 93/1943, wird hiemit für den 13. August 1957 ein Termin für die Abhaltung einer sogenannten G-Prüfung ausgeschrieben. Die Prüfung findet in Gmunden (Oberösterreich) in der dortigen evangelischen Kirche um 16 Uhr statt.

Prüfungswerber mögen sich bis zum 1. August laufenden Jahres beim Evangelischen Oberkirchenrat, Wien 1, Schellinggasse 12, unter Beilage des Taufscheines, eines handgeschriebenen Lebenslaufes, eines Nachweises über die allgemeine und kirchenmusikalische Vorbildung sowie eines versiegelten pfarramtlichen Gutachtens melden.

48. Zl. 4334 57 vom 27. Mai 1957

Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde Bad Hall

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 27. Mai 1957 Zl. 4334 die Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Bad Hall gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen

schen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 in ihrer von der 5. General Synode am 30. November 1956 beschlossenen Fassung oberkirchenbehördlich genehmigt.

Der Sprengel der neu errichteten Tochtergemeinde umfaßt die Ortsgemeinden Bad Hall, Adlwang, Pfarrkirchen, Waldneufkirchen, Kremsmünster mit Ausnahme Unterrohr und Wolfgangstein, Sierning mit Ausnahme der Flußabwärts vom Hiesmahr-Gasthaus gelegenen Objekte und mit Ausnahme des westlichen Teiles der Ortschaft Hilbern, aus der Ortsgemeinde St. Marien den Ort Weichstätten 1. Teil, aus der Ortsgemeinde Schiedlberg die Ortschaften Weichstätten 2. Teil, Droißendorf, Maßelsdorf und Oberschöftring.

49. Zl. 4521/57 vom 4. Juni 1957

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1957 mit Vergleichsziffern des Jahres 1956

	1956	1957
Superintendentur A. B.	S c h i l l i n g	
Wien	1.625.503,83	1.890.168,43
Niederösterreich	402.378,33	502.924,07
Burgenland	262.623,89	242.028,61
Steiermark	774.832,98	853.388,47
Kärnten	424.606,07	504.294,78
Oberösterreich	964.567,09	983.792,39
	4.454.512,19	4.976.596,75

50. Zl. 4283/57 vom 24. Mai 1957

Ausschreibung der Pfarrstelle in Oberschützen

Die durch Ableben freigewordene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Oberschützen (Burgenland) wird hiemit zur Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3a eingereiht und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde umfaßt außer der Muttergemeinde 8 Tochtergemeinden (Mchau, Jormannsdorf, Mariasdorf, Schmied-

raith, Tauchen, Bad Tagmannsdorf, Weinberg, Wilfersdorf) im Umkreis von höchstens 8 km und zählt 2194 Seelen. Gottesdienste sind zu halten: In Oberschützen an allen Sonn- und Feiertagen, in Schmiedraith jährlich zweimal und in den anderen Tochtergemeinden jährlich einmal. Kindergottesdienste, Advent- und Passionsandachten, Bibelstunden usw. sind in der Muttergemeinde abzuhalten. In der Pfarrgemeinde wirkt ein Religionslehrer. Oberschützen hat auch ein Bundesrealgymnasium mit eigenem Religionslehrer. Die große Dienstwohnung im schön gelegenen Pfarrhaus umfaßt mehr als 6 Zimmer, Küche, Speis, Waschküche, Badezimmer, Wirtschaftsgebäude, Garage usw. und hat einen großen Obst- und Gemüsegarten. Bahn- und Autobusverbindungen sind vorhanden. Die Bewerbungen sind bis 31. Juli 1957 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Oberschützen einzusenden.

Kirchliche Mitteilungen

Die am 18. März 1957 erfolgte Berufung des Vikars Dieter Knall zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz wurde mit Erlaß des Oberkirchenrates vom 26. April 1957, Zl. 3407/57 mit Wirkung vom 1. Mai 1957 bestätigt.

Der Flüchtlingsgeistliche Carl Rathe wurde gemäß § 121 (3) der Kirchenverfassung durch Beschluß der Wahlberechtigten auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Althofen berufen und in diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. Juni 1957 bestätigt. (Erlaß vom 22. Mai 1957 Zl. 4346/57.)

Vikar Wolfgang Schmidt wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weißbriach bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juli 1957 bestätigt. (Erlaß vom 17. Mai 1957 Zl. 4043/57.)

Rechtsanwalt Dr. Harald Eich wurde zum Disziplinaranwalt für Verfahren gegen weltliche Amtsträger im Disziplinarfenat für Burgenland, Niederösterreich und Wien berufen.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 13. Juli 1957

7. Stück

- | | |
|---|--|
| 51. Änderungen der Ordnung des geistlichen Amtes | 54. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1957 mit Vergleichsziffern des Jahres 1956 |
| 52. Ordnung des geistlichen Amtes — Wiederlautbarung | 55. Begutachtungskommission — Mitglieder |
| 53. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1957, aufgegliedert nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern des Jahres 1956 | Kirchliche Mitteilungen |

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Die Pfarrämter werden eindringlichst darauf aufmerksam gemacht, daß auf allen Erlagscheinen Gegenstand und Zweck der Überweisung anzugeben ist.

M-Meldungen sind spätestens bis 20. des betreffenden Monats an den Oberkirchenrat zu erstatten, da ansonst die Gehaltsberechnung auf außerordentliche Schwierigkeiten stößt.

Es wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß die Amtsstunden genauestens einzuhalten sind.

Bischof
Kirchenkanzler
Oberkirchenrat

Dienstag und Freitag
von 9—12 Uhr

Kassenverwaltung

Montag bis Freitag
von 9—12 Uhr

Samstag kein Parteienverkehr

Den Pfarrgemeinden wird in Erinnerung gebracht, daß die noch ausstehenden Kollektenträge ehebaldigst abzuführen sind, auch solche, die allenfalls noch für das Jahr 1956 ausständig sind.

51. Zl. 8979/56 vom 20. Dezember 1956

Änderungen der Ordnung des geistlichen Amtes

Dem § 18 wird ein Absatz (7) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(7) Vikarinnen im definitiven Dienstverhältnis erhalten im Falle ihres Ausscheidens durch Verchelichung eine Abfertigung. Diese beträgt bei einer für die Ruhegenüßbemessung anrechenbaren Dienstzeit bis zu drei Jahren das Einfache des Monatsgehaltes und erhöht sich für jedes weitere begonnene Dienstjahr um den gleichen Betrag bis zum zwölften des Gehaltes im Zeitpunkt des Ausscheidens.“

Zu § 19 wird ein neuer Absatz (4) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(4) Im Interesse eines ungestörten Vertrauens der Gemeindeglieder zu ihrem Seelsorger hat der Pfarrer während seiner aktiven Verwendung im kirchlichen Dienst jedes öffentliche Auftreten als Anhänger einer politischen Partei oder einer Organisation mit parteipolitischer Zielsetzung zu unterlassen. Will ein geistlicher Amtsträger sich als Kandidat einer politischen Partei aufstellen lassen, so hat er vorher um seine Beurlaubung anzufuchen. Im Falle der Übernahme eines nichtehrenamtlichen Mandates tritt für die Dauer der Ausübung des Mandates Ruhen der Bezüge ein. Mit der Übernahme des Mandates wird die vom Amtsträger bisher innegehabte Stelle frei.“

§ 26 wird auf folgenden Wortlaut geändert:

„Der geistliche Amtsträger bedarf bei sonstigem Verlust seines Amtes zu seiner Verchelichung der Zustimmung des Oberkirchenrates. Diese kann aus schwerwiegenden Gründen nach Anhörung des zuständigen Superintendenten verweigert werden.“

§ 32 (3) erhält folgenden Zusatz:

„In der Kirche H.B. kann die Amtszeit fünfmal um je ein Jahr verlängert werden.“

Im § 46 werden die letzten Worte: „frühestens jedoch der auf die Vollendung des 27. Lebensjahres folgende Monatserfte“ gestrichen.

Im § 47 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Im Absatz (1) sind die Worte: „und nach der Vollendung des 27. Lebensjahres“ zu streichen.

2. Im Absatz (2) sind die Worte: „soweit sie nach der Vollendung des 27. Lebensjahres liegen“ zu streichen.

3. Absatz (3) erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Zeit der Ableistung eines Kriegsdienstes oder einer Kriegsgefangenschaft ist insoweit anzurechnen, als durch sie nachweislich der Antritt eines Amtes oder die ordnungsgemäße Ordination verzögert wurde.“

§ 48 erhält nachstehenden Wortlaut:

„Das Gehalt des geistlichen Amtsträgers besteht aus dem Grundgehalt (§ 49), der Haushaltszulage (§ 51), der Kinderzulage (§ 52), der Kindererziehungsbeihilfe (§ 53), der Funktionsgebühr (§ 54) und der Dienstwohnung (§ 56) oder der an Stelle einer solchen gewährten Entschädigung.“

§ 49 wird wie folgt geändert:

„(1) Das Grundgehalt wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt.

(2) In die Verwendungsgruppe A sind die akademisch vorgebildeten Pfarrer, in die Verwendungsgruppe B die Pfarrhelfer eingereiht. Vikare und Vikarinnen (mit Ausnahme der Lehrvikare und Lehrvikarinnen) erhalten 90% des Anlaufes der Verwendungsgruppe A bzw. B, Vikarinnen jedoch mit der Maßgabe, daß sie nach Vollendung des 6. Dienstjahres nach Ablegung der Pfarramtsprüfung in die vollen Bezüge der Verwendungsgruppe, der sie nach ihrer Vorbildung angehören, einrücken.

(3) Die Gehaltsstufe richtet sich nach den anrechenbaren Dienstjahren. Nach je zwei vollen Dienstjahren wird die nächste Gehaltsstufe erreicht.

(4) Das Grundgehalt beträgt für die Lehrvikare der Verwendungsgruppe A und B im ersten Jahr ihres Dienstes S 1300,—, im zweiten Jahr ihres Dienstes und bis zur Ablegung der Pfarramtsprüfung sowie der Ordination S 1400,— monatlich.

Im übrigen beträgt das Grundgehalt:

In der Gehaltsstufe	In der Verwendungsgruppe	
1	1900,—	1425,—
2	2025,—	1550,—
3	2275,—	1800,—
4	2900,—	1925,—
5	3125,—	2550,—
6	3350,—	2725,—
7	3575,—	2900,—
8	3800,—	3075,—
9	4025,—	3250,—
10	4300,—	3425,—
11	4575,—	3600,—
12	4850,—	3775,—
13	5125,—	4000,—
14	5450,—	4225,—
15	5775,—	4450,—
16	6100,—	4675,—
17	6425,—	4900,—

(5) Geistliche Amtsträger, die für die Erteilung des Religionsunterrichtes aus öffentlichen Mitteln eine Vergütung erhalten, haben lediglich Anspruch auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Bruttobezug für den Religionsunterricht und dem jeweiligen Bruttogehalt der geistlichen Amtsträger nach diesem Kirchengesetz, sofern die Religionsunterrichtsvergütungen von der anweisenden Stelle nicht unmittelbar an den Oberkirchenrat abgeführt werden. Religionsunterrichtsstunden, die über das kirchlich festgesetzte Ausmaß hinaus geleistet werden, werden besonders vergütet. Die Höhe dieses Sonderentgeltes wird jeweils durch den Oberkirchenrat U. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen festgelegt.“

§ 50 erhält folgende Fassung:

„(1) Der geistliche Amtsträger hat einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 4 v. H. des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenüßes anrechenbaren Zulagen, der Pensionsbeitrag von den Sonderzahlungen 4 v. H. des dem Gehalt und den anrechenbaren Zulagen entsprechenden Teiles der Sonderzahlungen.

(2) Rechtsmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.

(3) Der Pensionsbeitrag ist erst dann einzube-

halten, wenn die Gehalte der geistlichen Amtsträger 80 b. S. der im § 49 (4) vorgesehenen Bezüge erreichen.

Die §§ 51 a, 51 b und 52 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 51 a erhält die Bezeichnung § 51 und wird auf folgenden Wortlaut abgeändert:

(1) Die geistlichen Amtsträger haben Anspruch auf Familienzulagen (Kinder- und Haushaltszulage).

(2) Die Kinderzulage gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes eigene eheliche Kind, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unverorgt anzusehen ist.

(3) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

a) an Kindesstatt angenommene Kinder;
b) Stiefkinder, die in den Haushalt aufgenommen sind, sofern der geistliche Amtsträger nachweislich für deren Unterhalt sorgt;

(4) Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes Kind wird die Kinderzulage auf Antrag zuerkannt:

a) wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Erkrankung dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen;

b) längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, wenn es wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat.

(5) Die Kinderzulage beträgt S 100,— monatlich.

(6) Die Haushaltszulage beträgt:

a) bei verheirateten geistlichen Amtsträgern, die keine Kinderzulage erhalten und deren Ehegattin Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit von mehr als S 460,— bezieht, S 40,— monatlich;
b) in allen übrigen Fällen S 100,— monatlich.

(7) Verheirateten geistlichen Amtsträgern weiblichen Geschlechtes gebühren Familienzulagen nur, wenn sie als Familienerhalter anzusehen sind.

(8) Im übrigen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956 (BGBI. Nr. 54 1956) über die Gewährung von Haushaltszulagen sinngemäß anzuwenden.

§ 52: Für Kinder, deren Ausbildung an einer Lehranstalt außerhalb des Wohnortes des geistlichen Amtsträgers erfolgen muß, weil am Wohnort keine geeignete Anstalt vorhanden ist, erhalten die geistlichen Amtsträger über Antrag eine Kindererziehungsbeihilfe.

Die Kindererziehungsbeihilfe wird nur neben einer Kinderzulage gewährt. Sie beträgt monatlich:

a) für Kinder, die eine außerhalb des Wohnortes der Eltern gelegene Lehranstalt nur durch tägliche Fahrt vom Elternhause erreichen können, S 40,—

b) für Kinder, die zum Besuch einer Lehranstalt auswärts untergebracht werden müssen, S 120.—

§ 51 b erhält die Bezeichnung § 53 und wird wie folgt geändert:

(1) Ein Kind ist im Sinne des § 51 als versorgt anzusehen, wenn es:

1. den ordentlichen Präsenzdienst im Sinne der wehrrechtlichen Vorschriften leistet;

2. weiblichen Geschlechtes ist und in den Ehestand tritt;

3. einen Stiftsplatz oder einen Freiplatz in einer Erziehungs-, Bildungs- oder Versorgungsanstalt erhält, solange die Anstalt alle Bedürfnisse der untergebrachten Person bestreitet;

4. in einem landwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Betriebe eines Abzendenten gegen Geld- oder Naturalbezüge beruflich tätig ist;

5. Bezüge in Geld oder Naturalien aus nicht selbständiger Arbeit zufolge eines Ausbildungsverhältnisses, einer Praxis oder aus einer Stiftung (Stipendium) — ausgenommen Schul- und Studienstipendien — erhält oder Versorgungsgenüsse, Renten, Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) oder andere Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechtes bezieht;

6. von einer anderen Person als derjenigen, die die Kinderzulage beansprucht, auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung alimentiert wird.

(2) Eine Versorgung im Sinne des Absatzes (1) 3. 5 und 6 ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Geld- oder Naturalbezug den Wert von monatlich S 500,— übersteigt, wobei jedoch Überstundenzahlungen, Zuschüssen, Urlaubsgeld, Weihnachtsremunerationen sowie ähnliche Sonderzahlungen nicht in Anschlag zu bringen sind. Der Bezug einer Lehrlingsentschädigung gilt ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigung nicht als Versorgung.

(3) Bei Bezügen, die in Naturalien bestehen, ist der Wert der Wohnung mit 15%, der Wert der vollständigen, ganzmonatigen Verköstigung mit 60%, der Wert der vollständigen, ganzmonatigen Verköstigung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 95% und die Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse durch die Beistellung von Sachwerten mit 100% von S 500,— zu veranschlagen.

§ 53 erhält die Bezeichnung § 54 und wird wie folgt geändert:

(1) Der Bischof, der Landesuperintendent S. B., die Superintendenten A. B. der ordentliche und der außerordentliche Oberkirchenrat sowie die Senioren und die Pfarramtsverweser erhalten zum Grundgehalt eine Funktionsgebühr.

(2) Die Höhe der Funktionsgebühr setzt der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und S. B. nach Anhörung des Finanzausschusses der General Synode durch kirchliche Verordnung fest.

Der bisherige § 54 entfällt.

§ 57 (2) wird wie folgt geändert:

„(2) Ordinierte Vikare und Vikarinnen haben im Falle einer Verletzung in gleicher Weise Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten und Fahrtauslagen. Diese Kosten werden zu gleichen Teilen vom zuständigen Oberkirchenrat und von der Gemeinde, in der das Amt angetreten wird, getragen.“

Hinzugefügt wird ein neuer Absatz (3):

„(3) Lehrvikare und Predigtamtskandidaten erhalten unter den gleichen Voraussetzungen die entsprechende Vergütung vom zuständigen Oberkirchenrat.“

In § 58 (1) lit. b) wird das Weggeld im Sinne der Verfügung mit einstufiger Geltung vom 26. Mai 1956, AB. Nr. 53 56 von S 1,— für den Doppelpfahnen auf S 1,20 erhöht.

Abatz (5) ist neu und lautet:

„(5) So lange eine Pfarrstelle unbesetzt ist, gelten diese Bestimmungen sinngemäß auch für den Pfarramtsverweser, bzw. für die zur aushilfsweisen Vertretung herangezogenen geistlichen Amtsträger.

In diesem Falle trägt der Evangelische Oberkirchenrat die notwendigen Kosten.“

Dem § 62 wird als Absatz (4) angefügt:

„(4) Bis 15. Juni, bzw. 15. Dezember jedes Jahres ist dem Geistlichen eine Sonderzahlung in der Höhe von 50% seines jeweiligen Gehaltsbezuges auszuführen. Hat die Dienstzeit sechs Monate noch nicht erreicht, so gebührt der auf die effektive Dienstzeit bei der Landeskirche entfallende Teil des 13. Monatsgehältes.“

In § 63 (2) werden die Worte „Vollendung des 18. oder 25. Lebensjahres“ in „Vollendung des 21. oder 24. Lebensjahres“ abgeändert.

In § 69 (1) wird die Ziffer „70%“ auf „80%“ abgeändert.

In § 70 erhalten die Absätze (1) und (2) nachstehende Fassung:

„(1) Für die Bemessung des Ruhegehaltes anrechenbare Dienstbezüge sind das Grundgehalt und die Funktionsgebühren der auf Lebenszeit gewählten und im Zeitpunkt des Ausscheidens im Amt befindlichen Amtsträger.“

„(2) Die Funktionsgebühren sind bei den auf sechs Jahre gewählten geistlichen Amtsträgern der evangelischen Kirche A. B. anzurechnen, wenn sie die in Betracht kommenden Funktionen mindestens zweimal durch je sechs Jahre oder ohne Rücksicht auf die Dauer im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand ausgeübt haben. Die dem außerordentlichen Oberkirchenrat A. B. gegebenenfalls nach § 54 (2) zustehende weitere Funktionsgebühr sowie die Funktionsgebühr eines Pfarramtsverwesers ist nicht ruhegehaltstfähig. Den Geistlichen der Evangelischen Kirche H. B., die das Amt des Landessuperintendenten wann immer bekleidet haben, werden die Dienstzulagen in die Bemessung des Ruhegehaltes eingerechnet.“

Ferner wird nach dem Absatz (3), welcher unverändert bleibt, noch folgender Absatz (4) angefügt:

„(4) Der Anspruch auf eine Dienstwohnung ist sechs Monate nach dem auf den Tod des geistlichen Amtsträgers, bzw. drei Monate nach dem seiner Versetzung in den Ruhestand folgenden Monatsersten erloschen. Dem in den Ruhestand tretenden Geistlichen oder seiner Witwe ist zur Beschaffung einer Ersatzwohnung an Stelle der Dienstwohnung erforderlichenfalls vom Oberkirchenrat aus einem für diesen Zweck zu schaffenden Fonds eine entsprechende geldliche Beihilfe zu gewähren. Die näheren Bestimmungen trifft eine vom Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen zu erlassende Verfügung.“

Dem § 80 (1) wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn der geistliche Amtsträger zur Zeit der Ruhestandsversetzung aus einer nebenamtlichen öffentlichen Tätigkeit ein Entgelt bereits bezogen hat und diese nebenamtliche öffentliche Tätigkeit auch nach der Ruhestandsversetzung fortsetzt.“

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel I

nach § 94 letzter Absatz ist neu einzufügen:

Artikel II

Die Bestimmungen der §§ 46 bis 54, 70 (Absatz 1, 2 und 4) sowie die Abänderung des § 63 (2) treten erst in Kraft, wenn dies eine vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. zu erlassende Verordnung bestimmt. Bis dahin gelten die Bestimmungen der §§ 46 bis 54, 70 (Absatz 1, 2 und 4) und 63 (2) mit der Maßgabe, daß durch Verordnung des Oberkirchenrates im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen die derzeitigen Gehaltsätze nach wirtschaftlicher Möglichkeit im Rahmen der neuen Bestimmungen der §§ 46 bis 54, 70 (Absatz 1, 2 und 3) sowie der Abänderung des § 63 (2) an die neuen Gehaltsätze anzugleichen sind.

Im übrigen treten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit der Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft.

Die Bundesregierung hat mit Beschluß vom 7. Mai 1957, BKA-Zl. 4022—Pr. M/57 dem Gesetzesbeschluß der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 30. November 1956 betreffend die Änderung und Ergänzung etlicher Bestimmungen der „Ordnung des geistlichen Amtes“ vom 18. November 1949 (ABl. Nr. 51/1950) in der Fassung der Novelle vom 25. November 1955 (ABl. Nr. 51/1955) die Bestätigung gemäß § 9 des Kaiserlichen Patentgesetzes vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41 erteilt.

52. Zl. 1204/57 vom 8. Feber 1957

Ordnung des geistlichen Amtes — Wiederverlautbarung

Im Nachstehenden wird die im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich unter Nr. 51/1949 verlautbarte Ordnung des geistlichen Amtes vom 18. November 1949 in ihrer von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 beschlossenen Fassung verlautbart:

Das geistliche Amt

1. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1: (1) Das geistliche Amt ist der Kirche von Gott gegeben als das Amt der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung. Es wird im unmittelbaren Auftrag des Herrn der Kirche ausgeübt.

(2) Die Verantwortung dafür, daß das Evangelium gepredigt wird, obliegt der ganzen Gemeinde. Die öffentliche Predigt und Sakramentsverwaltung aber ist an die ordnungsgemäße Berufung gebunden.

(3) Das geistliche Amt wird durch die geordneten kirchlichen Organe übertragen. Es verleiht keinen unverlierbaren Charakter.

(4) In Notfällen kann und soll jedes getaufte Glied der Kirche einzelne Aufgaben des Amtes ausüben. Solches Handeln bedarf um der Ordnung willen der nachträglichen kirchlichen Bestätigung.

§ 2: Wer ein geistliches Amt in der evangelischen Kirche A.B. oder S.B. anstrebt, muß

- a) Mitglied der evangelischen Kirche A.B. oder S.B. sein;
- b) die vorgeschriebene Ausbildung durchlaufen und die vorgesehenen Prüfungen bestanden haben;
- c) zur Verwaltung des Amtes geistig und körperlich geeignet sein.

2. Die Vorbereitung auf das geistliche Amt:

§ 3: (1) Wer sich dem Studium der evangelischen Theologie mit der Absicht widmet, in den Dienst der evangelischen Kirche A.B. oder S.B. zu treten, hat beim Oberkirchenrat A. u. S.B. um die Aufnahme in die Theologenliste anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Urkunden beizulegen:

- a) Die Geburtsurkunde und der Taufschein,
- b) die Konfirmationsbescheinigung oder bei Abgetretenen die Bescheinigung über die Aufnahme in die evangelische Kirche A.B. oder S.B.,
- c) das Reifezeugnis einer Mittelschule,
- d) ein Nachweis der Staatsbürgerschaft,
- e) ein versiegeltes seelsorgerliches Gutachten des zuständigen Pfarramtes,
- f) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- g) ein amtsärztliches Zeugnis.

(3) Die Aufnahme in die Theologenliste ist abzulehnen, wenn sich der Ansuchende für das geistliche Amt nicht eignet.

(4) Über die erfolgte Aufnahme in die Theologenliste stellt der Oberkirchenrat A. u. S.B. eine Besätigung aus.

(5) Die Aufnahme in die Theologenliste begründet keinen Anspruch auf eine Verwendung im Dienst der Kirche.

(6) Die in der Theologenliste Verzeichneten unterstehen der kirchlichen Disziplinaraufsicht. Für eine Eheschließung bedürfen sie einer Heiratsurlaubnis des Oberkirchenrates A. u. S.B.

§ 4: (1) Nach dem ordnungsgemäßen Studium der evangelischen Theologie an einer Universität oder einer selbstständigen evangelisch-theologischen Fakultät mit Hochschulrang hat sich der Studierende der ersten theologischen Prüfung (examen pro candidatura) vor der Prüfungskommission für evangelische Theologen an der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien zu unterziehen. Ausnahmsweise kann der zuständige Oberkirchenrat die Ablegung des Examen pro candidatura an einer anderen evangelisch-theologischen Fakultät zulassen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Dauer und Ordnung des theologischen Hochschulstudiums und über das Prüfungswesen treffen im Rahmen der staatlichen Vorschriften die nach der Kirchenverfassung hiezu berufenen kirchlichen Stellen.

(3) Die Fachprüfung für Pfarrhelfer (§ 109 K.B.) findet vor einer kirchlichen Prüfungskommission statt, der der Bischof, der zuständige Superintendent — bei Brüßlingen, die der Kirche S.B. angehören, der Landesuperintendent — und zwei oder drei vom Oberkirchenrat A. u. S.B. zu bestimmende Prüfer für besondere Fachgebiete angehören. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- Bibelkunde,
- Auslegung des Alten und Neuen Testaments,

Glaubenslehre mit besonderer Berücksichtigung der Bekenntnisschriften,

- Sittenlehre,
- Seelsorge und Gemeindegarbeit,
- Kirchengeschichte mit besonderer Berücksichtigung Österreichs,
- österreichisches Kirchenrecht und österreichische Kirchenkunde,
- Katechetik, Homiletik, Hymnologie und Liturgik,
- praktische Katechese und Prüfungs predigt.

(4) Aus zwei Gegenständen sind schriftliche Arbeiten abzuliefern.

3. Kandidatenordnung:

§ 5: (1) Nach Ablegung der ersten theologischen Prüfung oder nach Erlangung des Doktorgrades der evangelischen Theologie wird der Kandidat auf Grund eines Ansuchens vom Oberkirchenrat A. u. S.B. in die Kandidatenliste der Kirche aufgenommen.

(2) Diesem Ansuchen sind beizulegen:

- a) das Zeugnis über das Examen pro candidatura oder das Doktordiplom,
- b) ein versiegeltes Gutachten des zuständigen Pfarramtes über die kirchliche Tätigkeit während der Studienzzeit,
- c) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- d) ein Sittenzeugnis bzw. polizeiliches Führungszeugnis und ein amtsärztliches Zeugnis, die nicht älter als drei Monate sein dürfen.

e) eine eigenhändig geschriebene Verpflichtung mit folgendem Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, das Wort Gottes lauter und rein gemäß dem Bekenntnis der evangelischen Kirche A.B. (S.B.) zu verkündigen und in der Sakramentsverwaltung und im Gottesdienst die liturgische Ordnung der Kirche zu wahren. Ich werde in der Ausübung meines Amtes die kirchlichen und staatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften achten und befolgen, wie es das Wort Gottes gebietet.“

(3) Bewerben sich Kandidaten, die ihre erste theologische Prüfung nicht im Inland abgelegt haben, um die Aufnahme in die Kandidatenliste, so haben sie auch noch die übrigen in § 3 genannten Urkunden dem Ansuchen beizuschließen.

(4) Die Aufnahme in die Kandidatenliste bescheinigt das Kandidatenzeugnis, das der Oberkirchenrat A. u. S.B. ausstellt.

§ 6: (1) Die Kandidaten unterstehen der kirchlichen Disziplinarordnung.

(2) Sie haben ihre beabsichtigte Verlobung und Eheschließung dem zuständigen Superintendenten schriftlich und mündlich anzuzeigen.

§ 7: (1) Die praktische Ausbildung, deren Gang der zuständige Oberkirchenrat regelt, erfolgt während des ersten Jahres im Predigerseminar oder im Lehrvikariat. In dieser Zeit sollen die Kandidaten in die Vielfalt der pfarramtlichen Arbeit in Stadt- und Landgemeinden eingeführt werden. Vor oder nach der Ausbildung im Predigerseminar oder im Lehrvikariat ist eine diakonische Arbeit oder eine Tätigkeit als Handarbeiter, die Einblick in die sozialen Verhältnisse gibt, für die Dauer von mindestens drei Monaten zu leisten.

(2) Die Kandidaten sind zunächst in den Unterricht, in die Jugendarbeit und in die Kanzleiarbeit, vor allem in die Führung der Kirchenbücher ein

zuführen und können nach angemessener Zeit unter Verantwortung des Leiters des Predigerseminars oder des Lehrpfarrers zur aushilfsweisen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, zum Friedhofsdienst und zur Seelsorge herangezogen werden.

(3) Für Kandidaten, die das hauptamtliche Lehramt anstreben, dient das Lehrvikariat vorwiegend der Erweiterung und Vertiefung der katechetischen Ausbildung.

§ 8: Über den abgeschlossenen Besuch des Predigerseminars oder die Vollendung des Lehrvikariates stellt der Oberkirchenrat A. u. S. B. ein Zeugnis aus. Ist der Erfolg nicht entsprechend gewesen, so kann der Oberkirchenrat A. B. bzw. S. B. eine Wiederholung des Predigerseminars oder des Lehrvikariates auf eine bestimmte Zeit anordnen. Ist der Erfolg neuerdings nicht entsprechend, so wird der Predigtamtskandidat aus der Kandidatenliste gestrichen.

§ 9: Der Oberkirchenrat A. u. S. B. kann für Kandidaten, die ihre Ausbildung im Ausland erhalten haben und die Übernahme eines Amtes in der evangelischen Kirche A. B. oder S. B. in Österreich anstreben, die Ausbildung im Predigerseminar oder im Lehrvikariat während einer von ihm festzusetzenden Zeit anordnen.

§ 10: Der zuständige Oberkirchenrat setzt fest, welcher Teil des Gehaltes der Kandidaten während ihres Aufenthaltes im Predigerseminar für Wohnung und Verpflegung einbehalten wird oder welcher Betrag allenfalls während des Lehrvikariates für Wohnung und Verpflegung zu leisten ist.

§ 11: (1) Nach der Beendigung der Ausbildung im Predigerseminar oder im Lehrvikariat werden die Kandidaten vom zuständigen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Pfarrer und dem Presbyterium der in Betracht kommenden Pfarrgemeinde und mit der zuständigen Superintendentur einem Pfarramt zur Hilfe zugeteilt. Sie können jederzeit verfehrt werden. Streben sie das Lehramt an, so werden sie vorwiegend im Religionsunterricht verwendet.

(2) Die Kandidaten stehen in einem provisorischen Dienstverhältnis. Ihre Verwendung begründet keinen Anspruch auf eine definitive Anstellung in der evangelischen Kirche A. B. oder S. B.

(3) Das provisorische Dienstverhältnis kann vom zuständigen Oberkirchenrat oder vom Kandidaten durch schriftliche Kündigung jederzeit gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

4. Die Amtsprüfung:

§ 12: (1) Die Fähigkeit zum Amt eines Pfarrers oder eines vollständig lehrbefähigten Religionslehrers wird durch das Examen pro ministerio erworben, das frühestens zwei Jahre nach der Kandidatenprüfung vor einer vom Oberkirchenrat A. u. S. B. bestellten Prüfungskommission abzulegen ist.

(2) Der Oberkirchenrat A. u. S. B. stellt bei bestandener Prüfung das Amtsfähigkeitszeugnis aus. Das Zeugnis verliert seine Gültigkeit, wenn der Kandidat innerhalb zweier Jahre keine amtliche Tätigkeit ausübt. In begründeten Fällen kann der Oberkirchenrat A. u. S. B. Nachsicht erteilen.

(3) Ausländer, die in ihrer Heimatkirche bereits die Fähigkeit zur Anstellung im richtigen Dienst erlangt

haben, sind verhalten, sich, wenn sie in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. oder S. B. in Österreich treten wollen, einer Ergänzungsprüfung vor einer vom Oberkirchenrat A. u. S. B. bestellten Prüfungskommission zu unterziehen. Bei dieser Ergänzungsprüfung ist besonders Gewicht auf die Kenntnisse des Kandidaten in österreichischem Kirchenrecht und in österreichischer Kirchengeschichte zu legen. Sollte ein Zweifel darüber bestehen, ob die theologische Ausbildung der inländischen gleichwertig ist, so kann sich die Prüfung auf alle Gegenstände der Pfarramtsprüfung erstrecken. Die Entscheidung über den Umfang der Prüfung trifft der Oberkirchenrat A. u. S. B.

§ 13: Gleichzeitig mit der Ausstellung des Amtsfähigkeitszeugnisses wird der Kandidat vom Oberkirchenrat A. u. S. B. in die Liste der zum Pfarramt und Lehramt Befähigten eingetragen.

5. Ordination:

§ 14: (1) Nach der Ablegung der Amtsprüfung werden die Pfarramtskandidaten ordiniert. Mit der Ordination bezeugt die Kirche, daß der Ordinierte zum öffentlichen geistlichen Amt befähigt und bestimmt ist. Diese Bezeugung ist ihrem Wesen nach widerruflich.

(2) Das Ansuchen um Zulassung zur Ordination ist vom Ordinanden beim zuständigen Pfarramt einzubringen, welches das Ansuchen mit eingehender Begutachtung im Dienstweg dem zuständigen Oberkirchenrat vorzulegen hat.

(3) Die Kandidaten A. B. werden in einem Gemeindegottesdienst vom Bischof, vom zuständigen Superintendenten oder von einem dazu bevollmächtigten Pfarrer unter Mitwirkung mindestens zweier Pfarrer ordiniert, Kandidaten S. B. in gleicher Weise vom Landesuperintendenten S. B. oder einem dazu bevollmächtigten Pfarrer.

(4) Über die vollzogene Ordination wird dem Ordinierten vom zuständigen Oberkirchenrat eine Urkunde ausgestellt.

(5) Die Ordination ist die Voraussetzung für eine Berufung in ein Pfarramt.

(6) Die Ordination hauptamtlich angestellter Religionslehrer, die die Amtsprüfung nach § 12 Abs. 1 abgelegt haben, ist zulässig.

6. Die Übertragung eines geistlichen Amtes:

a) Bestimmungen für Vikare:

§ 15: (1) Ordinierte Kandidaten, die sich dem Dienst im Pfarramt zuwenden, führen die Amtsbezeichnung „Vikar“.

(2) Die Vikare werden vom Oberkirchenrat A. B. bzw. S. B. gemäß § 130 KB im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden Pfarrer und Presbyterium und der zuständigen Superintendentur auf ständige oder nichtständige Vikarstellen zugeteilt.

(3) Die Vikare stehen zunächst in einem provisorischen Dienstverhältnis. Bei Bewährung, die durch den zuständigen Oberkirchenrat festzustellen ist, wird das Dienstverhältnis nach drei anrechenbaren Dienstjahren definitiv.

(4) Während des provisorischen Dienstverhältnisses

steht ihnen und dem zuständigen Oberkirchenrat das Recht der schriftlichen Kündigung zum Ende jedes Kalendermonats zu. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

(5) Vikare, die auf eine ständige Vikarstelle zugeteilt wurden, werden in einem Gemeindegottesdienst durch den zuständigen Pfarrer feierlich in ihren Dienst eingeführt, an ihr Ordinationsgelübde erinnert und zu treuer Amtsführung verpflichtet.

b) Bestimmungen für Religionslehrer:

§ 16: (1) Für den Religionsunterricht, der nicht durch staatlich angestellte Religionslehrer oder durch im Pfarramt tätige geistliche Amtssträger besorgt wird, können für die im Sprengel einer Pfarrgemeinde gelegenen Schulen nach Bedarf gemäß § 110 KB auf Antrag der Gemeindevertretung vom Oberkirchenrat A.B. bzw. S.B. Stellen für Religionslehrer systemisiert werden.

(2) Auf solche Stellen werden ordinierte Kandidaten, die sich ausschließlich dem Religionslehramt widmen wollen, vom zuständigen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Pfarramt und dem Presbyterium der Pfarrgemeinde, in der sie wirken sollen, und der zuständigen Superintendentur zunächst provisorisch zugeteilt.

(3) Das provisorische Dienstverhältnis kann von den Religionslehrern oder vom zuständigen Oberkirchenrat durch schriftliche Kündigung zum Ende jedes Kalendermonats gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

(4) Nach drei anrechenbaren Dienstjahren können sie bei Bewährung vom Presbyterium einer Pfarrgemeinde, in der eine solche Stelle systemisiert ist, gewählt werden und treten damit in ein definitives Dienstverhältnis.

(5) Definitive Religionslehrer werden vom zuständigen Pfarrer in einem Gemeindegottesdienst feierlich in ihr Amt eingeführt und zu treuer Amtsführung verpflichtet.

c) Bestimmungen für Pfarrer:

§ 17: (1) Die ordnungsgemäße Übertragung eines Pfarramtes erfolgt entweder durch eine Pfarrgemeinde im Wege der Wahl (§ 120 KB) oder der Berufung (§ 121 Abs. 3, KB) oder durch den Oberkirchenrat A.B. im Wege der Bestellung (§ 121 Abs. 1 KB). Die Übertragung eines Pfarramtes begründet auf jeden Fall ein definitives Dienstverhältnis.

(2) Die Übertragung eines Pfarramtes, das seelsorgerliche Aufgaben zu erfüllen hat, die über den Sprengel einer Pfarrgemeinde hinausgehen, regelt die für einen solchen Fall zu errichtende Gemeindeordnung (§ 115 KB).

(3) Der zuständige Oberkirchenrat hat zu prüfen, ob bei der Übertragung des Amtes durch eine Pfarrgemeinde die Bestimmungen der Kirchenverfassung gewahrt wurden, und spricht, falls dies zutrifft, die Bestätigung aus.

(4) Die feierliche Amtseinführung eines Pfarrers wird vom zuständigen Superintendenten in einem Gemeindegottesdienst vorgenommen. Der Einzuführende ist an sein Ordinationsgelübde zu erinnern und zu treuer Amtsführung zu verpflichten.

7. Besondere Bestimmungen für Kandidatinnen und Vikarinnen:

§ 18: (1) Kandidatinnen der Theologie werden für die Dauer eines Jahres nach der Aufnahme in die Kandidatenliste einem Pfarrer als Lehrvikarin zugewiesen. Die Bestimmungen über die Wiederholung des Lehrvikariates (§ 8) finden sinngemäß auch auf sie Anwendung.

(2) Der Arbeitskreis der Kandidatinnen und Vikarinnen beschränkt sich auf die Erteilung des Religionsunterrichtes, auf die Seelsorge an Frauen, Jugendlichen und Kindern, auf die Jugendarbeit, auf die Abhaltung von Bibelstunden und auf Kanzleiarbeiten. Die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung steht ihnen nicht zu.

(3) Die Kandidatinnen führen nach der Ablegung der Amtsprüfung die Amtsbezeichnung „Vikarin“. Sie können aber auch gemäß § 16 zu Religionslehrerinnen berufen werden.

(4) Für das Dienstverhältnis der Vikarinnen gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 2, 3 und 4.

(5) Eine Ordination der Vikarinnen und Religionslehrerinnen erfolgt nicht; sie werden aber vom zuständigen Pfarrer feierlich in ihren Dienst eingeführt.

(6) Mit ihrer Verheiratung scheiden Kandidatinnen, Vikarinnen und Religionslehrerinnen aus dem Amt. Ausnahmen oder Wiederberwendungen bewilligt in besonderen Fällen der zuständige Oberkirchenrat.

(7) Vikarinnen im definitiven Dienstverhältnis erhalten im Falle ihres Ausscheidens durch Verheiratung eine Abfertigung. Diese beträgt bei einer für die Ruhegenüßbemessung anrechenbaren Dienstzeit bis zu drei Jahren das Einfache des Monatsgehaltes und erhöht sich für jedes weitere begonnene Dienstjahr um den gleichen Betrag bis zum Zwösfachen des Gehaltes im Zeitpunkt des Ausscheidens.

II. Rechte und Pflichten der geistlichen Amtsträger

1. Allgemeine Bestimmungen:

§ 19: (1) Die geistlichen Amtsträger haben die Lehre der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis ihrer Kirche zu verkünden, die Sakramente stiftungsgemäß zu verwalteten, die liturgische Ordnung ihrer Kirche zu wahren, die ihnen anvertraute Jugend im Evangelium zu unterweisen und allen Gliedern ihrer Gemeinde in Hirten treue nachzugehen. Sie haben darauf zu achten, daß der durch die Verkündigung geweckte Glaube in der Liebe tätig werde und daß das Werk der Liebe Bezeugung und Verwirklichung des Glaubens sei.

(2) In ihrem persönlichem Leben haben die geistlichen Amtsträger alles zu vermeiden, was der Gemeinde zu berechtigtem Anstoß werden könnte.

(3) Es ist Pflicht der geistlichen Amtsträger, die ihnen dargebotenen Mittel zu ihrer wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung gewissenhaft zu benützen, an den von der Kirche für diese Fortbildung vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen, über Aufforderung zu persönlichen Aussprachen über ihre Amtstätigkeit beim Bischof oder Superintendenten zu erscheinen und sich bei Visitationen über ihre Amtsführung auszuweisen.

(4) Im Interesse eines ungestörten Vertrauens der Gemeindeglieder zu ihrem Seelsorger hat der Pfarrer während seiner aktiven Verwendung im kirchlichen Dienst jedes öffentliche Auftreten als Anhänger einer politischen Partei oder einer Organisation mit parteipolitischer Zielsetzung zu unterlassen. Will ein geistlicher Amtsträger sich als Kandidat einer politischen Partei aufstellen lassen, so hat er vorher um seine Beurlaubung anzufuchen. Im Falle der Übernahme eines nicht ehrenamtlichen Mandates tritt für die Dauer der Ausübung des Mandates Ruhen der Bezüge ein. Mit der Übernahme des Mandates wird die vom Amtsträger bisher innegehabte Stelle frei.

§ 20: (1) Die Religionslehrer üben ihr Amt im Auftrag der Kirche aus. Dieser Auftrag kann widerrufen werden, wenn sie in ihrer Amts- und Lebensführung gegen die Pflichten des § 19 verstoßen.

(2) Sie sind unter Rücksichtnahme auf ihre Hauptaufgabe über die Erteilung des Religionsunterrichtes hinaus zur Mitarbeit in der Pfarrgemeinde verpflichtet, der sie zugeteilt oder von der sie berufen wurden.

(3) Während der Sommerferien können sie vom zuständigen Oberkirchenrat auch außerhalb ihrer Pfarrgemeinde zu Urlaubsbvertretungen herangezogen werden, wobei ihnen jedoch ein Erholungsurlaub in dem in § 29 festgesetzten Ausmaß gewährt bleiben muß.

§ 21: (1) Das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einer Gemeinde ist an die ordnungsgemäße Berufung gebunden und erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Vikare und, soweit sie herangezogen werden, Religionslehrer üben die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung über Auftrag des Pfarrers aus.

(2) Alle Amtsträger haben zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und zur Bornahme von Amtshandlungen außerhalb der eigenen Gemeinde die Ermächtigung des zuständigen Pfarrers einzuholen, Pfarrer im Ruhestand also in jedem einzelnen Fall.

§ 22: (1) Die geistlichen Amtsträger sind verpflichtet, sich jeder außerberuflichen Tätigkeit, die gegen die Würde des Amtes verstößt oder Versäumnisse und Störungen im Amt mit sich bringt, zu enthalten.

(2) Die Übernahme jeder nichtkirchlichen nebenberuflichen Tätigkeit, gleichviel ob sie ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder Gewinnbeteiligung erfolgt, ist an die Zustimmung der Superintendentur gebunden. Superintendenten bedürfen zur Übernahme einer solchen Tätigkeit der Zustimmung des zuständigen Oberkirchenrates, Mitglieder des Oberkirchenrates der Zustimmung des zuständigen Synodalausschusses. Die erteilte Zustimmung kann, wenn es notwendig scheint, widerrufen werden.

(3) Falls die Führung eines kirchlichen Nebenamtes zur Vernachlässigung der Amtspflichten führt, muß das Nebenamt auf Anordnung der vorgesetzten Amtsstelle niedergelegt werden.

§ 23: Die Pfarrer und Vikare sind verpflichtet, am Sitz des Pfarramtes und in der für sie bestimmten Dienstwohnung ihren Wohnsitz zu nehmen. Sie sind nicht berechtigt, die Annahme und Benützung einer

geeigneten Dienstwohnung zu verweigern. Über die Eignung entscheiden die übergeordneten kirchlichen Stellen.

§ 24: Geistliche Amtsträger, die sich ohne die erforderliche Bewilligung von ihrem Amt schuldhaft fernhalten, gehen unbeschadet des disziplinären Einschreitens für die Dauer ihres Fernbleibens des Gehaltes verlustig. Die Einziehung des Gehaltes wird vom zuständigen Oberkirchenrat verfügt.

§ 25: (1) Alle geistlichen Amtsträger haben über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt wurden und deren Geheimhaltung ihrer Art nach erforderlich ist oder die von einer hierzu berufenen Stelle ausdrücklich als vertraulich erklärt wurden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch dann, wenn das Amt nicht mehr ausgeübt wird.

(2) Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Bischof oder der Landesuperintendent S. B. entbinden. Die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses bleibt jedoch stets gewahrt.

§ 26: Der geistliche Amtsträger bedarf bei sonstigem Verlust seines Amtes zu seiner Verehelichung der Zustimmung des Oberkirchenrates. Diese kann aus schwerwiegenden Gründen nach Anhörung des zuständigen Superintendenten verweigert werden.

§ 27: Alle geistlichen Amtsträger haben Anspruch

- a) auf den Schutz der Kirche bei ihren amtlichen Verrichtungen und in ihrer amtlichen Stellung,
- b) auf das ihnen zustehenden Gehalt, bzw. den Wartestands- oder Ruhestandsbezug,
- c) auf einen jährlichen Erholungsurlaub,
- d) auf Fürsorge in Krankheitsfällen für sich, ihre Gattin und ihre minderjährigen Kinder,
- e) auf die Versorgung ihrer Hinterbliebenen im Rahmen der Bestimmungen des § 81.

2. Urlaub:

§ 28: (1) Alle geistlichen Amtsträger bedürfen, wenn sie für mehr als drei Tage von ihrem Dienst fernbleiben wollen, einesurlaubes.

(2) Der Urlaub wird von der vorgesetzten Amtsstelle erteilt. Im Urlaubsgesuch sind die Urlaubsanschrift und der Name des Vertreters anzugeben.

(3) Die geistlichen Amtsträger haben für ihre Vertretung während des Urlaubs selbst zu sorgen. Ist es ihnen nicht möglich, so hat der zuständige Superintendent im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die Vertretung zu regeln.

(4) Ein Fernbleiben vom Amte aus dringenden amtlichen oder persönlichen Gründen bis zu drei Tagen ist ohne Urlaubserteilung zulässig. Pfarrer haben in diesem Fall ihr Fernbleiben vorher dem Presbyterium oder der Amtsstelle, der sie zugeordnet sind, schriftlich anzuzeigen. Sie tragen auch während einer solchen Abwesenheit die Verantwortung für die ordnungsgemäße Vernehmung ihrer Amtsgeschäfte. Religionslehrer und Vikare bedürfen für ein Fernbleiben bis zu drei Tagen der Zustimmung des zuständigen Pfarrers.

§ 29: (1) Das Ausmaß des jährlich zustehenden Erholungsurlaubes beträgt, soweit es die Dienstesrücksichten gestatten, für Kandidaten und Vikare drei Wochen, für die übrigen Amtsträger einschließlich der definitiven Vikarinnen

bis zum vollendeten 40. Lebensjahr . . 4 Wochen
bis zum vollendeten 50. Lebensjahr . . 5 Wochen
nach dem vollendeten 50. Lebensjahr . . 6 Wochen

(2) Ein längerer Erholungsurlaub kann in dringenden Fällen vom zuständigen Oberkirchenrat bewilligt werden.

(3) Der Urlaubsanspruch erwächst nach einer amtlichen Verwendung von mindestens sechs Monaten; er erlischt mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 30: (1) Eine auf Krankheit beruhende Dienstunfähigkeit ist der vorgesetzten Amtsstelle zu melden.

(2) Ansuchen um Krankenurlaub ist ein ärztliches Zeugnis beizuschließen.

§ 31: (1) Zu Studienzwecken, zur Arbeit in einer kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaft oder zu einem sonstigen vom zuständigen Oberkirchenrat gebilligten Dienst kann ein geistlicher Amtsträger bis zur Höchstdauer von drei Jahren unter Fortdauer des Dienstverhältnisses zur Kirche in der Regel mit Einstellung des Gehaltes beurlaubt werden. Die Erteilung eines solchenurlaubes obliegt dem zuständigen Oberkirchenrat.

(2) In besonderen Fällen kann der zuständige Synodalausschuß die Weiterzahlung des ganzen Gehaltes oder eines Teiles desselben während diesesurlaubes bewilligen.

3. Der Ruhestand:

§ 32: (1) Vom vollendeten 65. Lebensjahr an hat jeder geistliche Amtsträger das Recht, ohne Angabe von Gründen in den Ruhestand zu treten.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni, der dem Kalenderjahr folgt, in dem ein geistlicher Amtsträger sein 70. Lebensjahr vollendet, wird er in den Ruhestand versetzt.

(3) Wenn es im Interesse der Kirche gelegen ist, kann der zuständige Oberkirchenrat mit Zustimmung oder auf Antrag des Presbyteriums der betreffenden Pfarrgemeinde im Einvernehmen mit der zuständigen Superintendentur die Amtszeit zweimal um je ein Jahr verlängern. In der Kirche H. B. kann die Amtszeit fünfmal um je ein Jahr verlängert werden.

§ 33: (1) Eine Versetzung in den Ruhestand vor dem 65. Lebensjahr hat nur zu erfolgen

a) über eigenen Antrag auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses, das die dauernde Dienstunfähigkeit nachweist,

b) von amtswegen, wenn ein geistlicher Amtsträger infolge eines körperlichen Gebrechens oder mangels der zur Versetzung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Kräfte dauernd dienstunfähig ist.

c) auf Grund eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses, das auf Versetzung in den dauernden Ruhestand lautet,

d) nach einer fünfjährigen Wartestandszeit.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand kann aufgehoben werden, wenn die für sie maßgebend gewesenen Gründe weggefallen sind.

§ 34: (1) Wenn ein geistlicher Amtsträger aus Gründen des § 33 Abs. 1 lit. b) von amtswegen in den Ruhestand versetzt werden soll, so hat der zuständige Oberkirchenrat zunächst die Äußerung des Presbyteriums und der Superintendentur einzuholen und hierauf dem geistlichen Amtsträger, gegebenenfalls seinem ge-

stlichen Vertreter die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand unter Angabe der hierfür maßgebenden Gründe mit dem Bemerkten mitzuteilen, daß es ihm freisteht, Einwendungen dagegen binnen einer Frist von vier Wochen vorzubringen.

(2) Stellt der in den Ruhestand zu Versetzende seine Dienstunfähigkeit in Abrede, so ist dessen amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen. Werden stichhältige Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben oder ist die Dienstunfähigkeit durch die amtsärztliche Untersuchung erwiesen oder entzieht sich der betreffende Amtsträger geflissentlich dieser Untersuchung, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand.

§ 35: Der zuständige Oberkirchenrat kann die vorübergehende Versetzung eines Amtsträgers in den Ruhestand verfügen, wenn dieser sich schon ein Jahr lang im Krankenstand befindet und laut ärztlichem Zeugnis nicht zu erwarten ist, daß sein Gesundheitszustand innerhalb eines halben Jahres die Versetzung seines Amtes wieder gestatten werde.

§ 36: Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch den zuständigen Oberkirchenrat. Er stellt darüber eine Urkunde aus, in der der Zeitpunkt des Eintrittes in den Ruhestand und die Höhe der Ruhestandsbezüge anzugeben sind.

§ 37: (1) Die geistlichen Amtsträger des Ruhestandes sind berechtigt, ihre bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand (i. R.)“ zu führen.

(2) Sie unterliegen der Disziplinarordnung der Kirche.

4. Der Wartestand:

§ 38: (1) Die Versetzung in den Wartestand erfolgt a) wenn eine Pfarrstelle oder eine gemäß § 16 Abs. 1 systemisierte Religionslehrerstelle aus welchem Grunde immer aufgelassen werden muß und der Träger dieser Stelle keine andere amtliche Verwendung in der Kirche findet,

b) wenn ein Pfarrer nach § 128 KW zur Bewerbung um eine freie Pfarrstelle verpflichtet wurde und diesem Auftrag keine Folge leistet,

c) wenn ein geistlicher Amtsträger auf Grund des § 42 seine Amtsstelle verliert, bis zum Zeitpunkt seiner Wiederverwendung.

(2) Die Versetzung in den Wartestand spricht der zuständige Oberkirchenrat aus.

§ 39: (1) Der geistliche Amtsträger im Wartestand erhält für die auf die Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate noch das volle Gehalt, verliert jedoch den Anspruch auf die Dienstwohnung.

(2) Der Amtsträger im Wartestand bleibt im Dienstverhältnis zur evangelischen Kirche A. B. oder H. B. Er kann vom zuständigen Oberkirchenrat jederzeit einer Gemeinde zur Aushilfe in der Pfarramtarbeit zugeteilt werden, ohne daß damit eine Erhöhung seines Wartestandsbezuges verbunden wäre. Verweigert er eine solche Arbeit, so geht er unbeschadet des disziplinären Einschreitens seiner Bezüge verlustig.

(3) Die Wartestandszeit ist im Falle des § 38 Abs. 1 lit a) vom zuständigen Oberkirchenrat in die Dienstzeit einzurechnen. Im Falle des § 38 Abs. 1 lit b) und c) kann sie eingerechnet werden.

(4) Der Wartestandsgeistliche ist in den Ruhe-

stand zu versehen, wenn eine fünfjährige Wartezeit abgelaufen ist.

5. Die freiwillige Amtsniederlegung:

§ 40: (1) Die freiwillige Amtsniederlegung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des zuständigen Oberkirchenrates, um die im Wege der Superintendatur anzusuchen ist. Die Genehmigung kann nicht verweigert werden, wenn der sein Amt niederlegende Amtsträger keine rückständigen Amtsgeschäfte hinterläßt.

(2) Wenn ein geistlicher Amtsträger sein Amt freiwillig niederlegt, um aus dem Kirchendienst auszuschcheiden, so erfolgt seine Streichung aus der Kandidatenliste. Von der Streichung kann der Oberkirchenrat A. u. H. B. über Ansuchen des Amtsträgers absehen, wenn dieser

- a) in den Dienst einer evangelischen Kirche außerhalb Österreichs übertritt,
- b) einen freien kirchlichen Dienst übernimmt,
- c) als Religionslehrer im öffentlichen Schuldienst angestellt wird,
- d) an eine evangelisch-theologische Fakultät berufen wird.

(3) Wird von der Streichung aus der Kandidatenliste abgesehen, so behält der aus dem Amt Geschiedene das Recht der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie das Recht, einzelne Amtshandlungen vorzunehmen und die Amtstracht zu tragen.

6. Der Verlust des Amtes oder der Amtsstelle:

§ 41: (1) Der Verlust des geistlichen Amtes tritt ein

- a) im Falle des Austrittes aus der Kirche,
- b) auf Grund eines rechtskräftigen auf Verlust des geistlichen Amtes lautenden Disziplinarerkenntnisses.

(2) In diesen Fällen erfolgt die Streichung aus der Kandidatenliste von amtswegen.

(3) Mit dem Verlust des Amtes erlischt das Recht auf den Bezug des Gehaltes, des Ruhegehaltes oder des Wartestandsbezuges, der Anspruch auf Witwen- und Waisenversorgung und die Zugehörigkeit zur Krankenfürsorge sowie das Recht zur gottesdienstlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen, weiters das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen und die Amtstracht des Geistlichen zu tragen.

(4) Der zuständige Oberkirchenrat kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter von ihm festzusetzenden Bedingungen einen Gnadenbezug, Hinterbliebenenversorgung und Krankenfürsorge gewähren.

(5) Der Verlust der in Abj. 3 verzeichneten Rechte tritt unbeschadet eines etwa einzuleitenden Disziplinarverfahrens auch dann ein, wenn sich ein Geistlicher ohne die erforderliche Bewilligung länger als einen Monat schuldhaft von seinem Amt ferngehalten hat. Einer Aufforderung zur Rückkehr bedarf es nicht.

(6) Der Verlust des geistlichen Amtes ist im Amtsblatt zu verlautbaren.

§ 42: Der Verlust der Amtsstelle tritt ein auf Grund eines rechtskräftigen auf Amtsentsetzung lautenden Disziplinarerkenntnisses.

§ 43: (1) Sollte sich ein verheirateter geistlicher Amtsträger vor die Möglichkeit der Scheidung seiner Ehe gestellt sehen, so hat er diesen Umstand möglichst frühzeitig, jedenfalls aber vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, dem Bischof schriftlich und mündlich anzuzeigen.

(2) Der Bischof hat sich, wenn er von der beabsichtigten Ehescheidung Kenntnis erlangt, mit dem zuständigen Superintendenten und einer Vertrauensperson des geistlichen Amtsträgers und allenfalls auch mit einer Vertrauensperson der Gattin zu beraten. Wenn eine Versöhnung möglich und anstrebenswert erscheint, so hat er dies dem geistlichen Amtsträger mündlich und schriftlich bekanntzugeben.

(3) Wird die Ehe eines geistlichen Amtsträgers geschieden, so ist in dem einzuleitenden Disziplinarverfahren, falls ein Verschulden des geistlichen Amtsträgers vorliegt, nach dem Maße dieses Verschuldens auf Verlust des geistlichen Amtes oder der Amtsstelle zu erkennen.

(4) Der geistliche Amtsträger ist, auch wenn das Disziplinarverfahren eingestellt wird oder mit einem Freispruch endet, auf eine andere Pfarrstelle zu versehen, es sei denn, daß eine Beeinträchtigung seines Ansehens in seinem bisherigen Amt nicht zu erwarten ist und das zuständige Presbyterium seiner Belassung zustimmt.

(5) In der Kirche S. B. stehen die dem Bischof in Abj. 1 und 2 zukommenden Befugnisse und Pflichten dem Landesuperintendenten zu.

III. Gehaltsordnung

1. Allgemeine Bestimmungen:

§ 44: Die Gehaltsordnung regelt die Besoldung aller geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. und S. B. in Österreich sowie die Ruhegenüsse dieser geistlichen Amtsträger und die Versorgungsgenüsse ihrer Witwen und Waisen.

§ 45: Änderungen der Höhe der Gehaltsstufen und der übrigen Bezüge können vom Oberkirchenrat A. u. S. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse durch Verordnung durchgeführt werden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über die Schwierigkeitszulagen wird vom Oberkirchenrat A. u. S. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen festgesetzt, ebenso wird alljährlich die Höhe dieser Zulagen bestimmt.

2. Die Dienstzeitbemessung:

§ 46: Als Anfangszeitpunkt der für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Ruhebezugsbemessung maßgebenden Dienstzeit gilt bei Pfarrern und Vikaren der Tag der Ordination, bei Religionslehrern, die ordiniert sind, bei Vikarinnen, welche die Amtsprüfung abgelegt haben, und bei ordinierten Pfarrhelfern der Tag der Zuteilung in den Dienst einer Pfarrgemeinde.

§ 47: (1) Für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung der Ruhebezüge ist die Dienstzeit als staatlich angestellter Religionslehrer in Österreich einzurechnen, sofern sie nach der Ablegung der Amtsprüfung zurückgelegt wurde.

(2) Außerdem können vom zuständigen Oberkirchenrat folgende Vordienstzeiten angerechnet werden:

- a) Die Dienstzeit in einer evangelischen Kirche außerhalb Österreichs,
- b) die im Lehramt an einer theologischen Lehranstalt verbrachte Zeit,
- c) die in einem freien kirchlichen Dienst verbrachte Zeit,
- d) die ohne akademische Vorbildung im Seelsorgedienst einer evangelischen Kirche zurückgelegte Dienstzeit.

(3) Die Zeit der Ableistung eines Kriegsdienstes oder einer Kriegsgefangenschaft ist insoweit anzurechnen, als durch sie nachweislich der Antritt eines Amtes oder die ordnungsgemäße Ordination verzögert wurde.

(4) Die Anrechnung der Vordienstzeiten nach Abs. 2 und 3 erfolgt erst nach Vollendung des dritten Dienstjahres. Am diese Anrechnung ist innerhalb der letzten sechs Monate des dritten Dienstjahres anzufuchen.

(5) Die angeführten Vordienstzeiten sind weder für die Vorrückung in höhere Bezüge noch für die Bemessung des Ruhegehaltes anrechenbar, wenn für sie eine Abfertigung bezahlt wurde oder wenn aus ihnen ein Anspruch auf ein Ruhegehalt erwachsen ist.

3. Das Gehalt:

§ 48: Das Gehalt des geistlichen Amtsträgers besteht aus dem Grundgehalt (§ 49), der Haushaltszulage (§ 51), der Kinderzulage (§ 52), der Kindererziehungshilfe (§ 53), der Funktionsgebühr (§ 54) und der Dienstwohnung (§ 56) oder der an Stelle einer solchen gewährten Entschädigung.

§ 49: (1) Das Grundgehalt wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt.

(2) In der Verwendungsgruppe A sind die akademisch vorgebildeten Pfarrer, in die Verwendungsgruppe B die Pfarrhelfer eingereiht. Vikare und Vikarinnen (mit Ausnahme der Lehrvikare und Lehrvikarinnen) erhalten 90% des Ansatzes der Verwendungsgruppe A bzw. B, Vikarinnen jedoch mit der Maßgabe, daß sie nach Vollendung des sechsten Dienstjahres nach Ablegung der Pfarramtsprüfung in die vollen Bezüge der Verwendungsgruppe, der sie nach ihrer Vorbildung angehören, einrücken.

(3) Die Gehaltsstufe richtet sich nach den anrechenbaren Dienstjahren. Nach je zwei vollen Dienstjahren wird die nächste Gehaltsstufe erreicht.

(4) Das Grundgehalt beträgt für die Lehrvikare der Verwendungsgruppen A und B im ersten Jahr ihres Dienstes S 1300,—, im zweiten Jahr ihres Dienstes und bis zur Ablegung der Pfarramtsprüfung sowie der Ordination S 1400,— monatlich.

Im übrigen beträgt das Grundgehalt:

In der Gehaltsstufe:	in der Verwendungsgruppe:	
	A	B
1	1900,—	1425,—
2	2025,—	1550,—
3	2275,—	1800,—
4	2900,—	1925,—
5	3125,—	2550,—
6	3350,—	2725,—
7	3575,—	2900,—
8	3800,—	3075,—
9	4025,—	3250,—
10	4300,—	3425,—
11	4575,—	3600,—

In der Gehaltsstufe:	in der Verwendungsgruppe:	
	A	B
12	4850,—	3775,—
13	5125,—	4000,—
14	5450,—	4225,—
15	5775,—	4450,—
16	6100,—	4675,—
17	6425,—	4900,—

(5) Geistliche Amtsträger, die für die Erteilung des Religionsunterrichtes aus öffentlichen Mitteln eine Vergütung erhalten, haben lediglich Anspruch auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Bruttobezug für den Religionsunterricht und dem jeweiligen Bruttogehalt der geistlichen Amtsträger nach diesem Kirchengesetz, sofern die Religionsunterrichtsvergütungen von der anweisenden Stelle nicht unmittelbar an den Oberkirchenrat abgeführt werden. Religionsunterrichtsstunden, die über das kirchlich festgesetzte Ausmaß hinaus geleistet werden, werden besonders vergütet. Die Höhe dieses Sonderentgeltes wird jeweils durch den Oberkirchenrat u. u. S. B. im Einvernehmen mit den Synodalausgüssen festgelegt.

§ 50: (1) Der geistliche Amtsträger hat einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 4 v. H. des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegehaltes anrechenbaren Zulagen, der Pensionsbeitrag von den Sonderzahlungen 4 v. H. des dem Gehalt und den anrechenbaren Zulagen entsprechenden Teiles der Sonderzahlungen.

(2) Rechtsmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzahlen.

(3) Der Pensionsbeitrag ist erst dann einzubehalten, wenn die Gehalte der geistlichen Amtsträger 80 v. H. der im § 49 (4) vorgesehenen Bezüge erreichen.

§ 51: (1) Die geistlichen Amtsträger haben Anspruch auf Familienzulagen (Kinder- und Haushaltszulage).

(2) Die Kinderzulage gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes eigene eheliche Kind, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist.

(3) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

- a) An Kindesstatt angenommene Kinder,
- b) Stiefkinder, die in den Haushalt aufgenommen sind, sofern der geistliche Amtsträger nachweislich für deren Unterhalt sorgt.

(4) Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes Kind wird die Kinderzulage auf Antrag zuerkannt:

- a) Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Erkrankung dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen,
- b) längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, wenn es wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat.

(5) Die Kinderzulage beträgt S 100,— monatlich.

(6) Die Haushaltszulage beträgt:

- a) bei verheirateten geistlichen Amtsträgern, die keine Kinderzulage erhalten und deren Ehegattin Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit von mehr als S 460,— bezieht, S 40,— monatlich,
- b) in allen übrigen Fällen S 100,— monatlich.

(7) Verheirateten geistlichen Amtsträgern weiblichen Geschlechtes gebühren Familienzulagen nur, wenn sie als Familienerhalter anzusehen sind.

(8) Im übrigen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1956 (BGBl. Nr. 54/1956) über die Gewährung von Haushaltszulagen sinngemäß anzuwenden.

§ 52: Für Kinder, deren Ausbildung an einer Lehranstalt außerhalb des Wohnsitzes des geistlichen Amtsträgers erfolgen muß, weil am Wohnsitz keine geeignete Anstalt vorhanden ist, erhalten die geistlichen Amtsträger über Antrag eine Kindererziehungsbeihilfe.

Die Kindererziehungsbeihilfe wird nur neben einer Kinderzulage gewährt. Sie beträgt monatlich

a) für Kinder, die eine außerhalb des Wohnortes der Eltern gelegene Lehranstalt nur durch tägliche Fahrt vom Elternhause erreichen können, S 40,—.

b) für Kinder, die zum Besuch einer Lehranstalt auswärts untergebracht werden müssen, S 120,—.

§ 53: (1) Ein Kind ist im Sinne des § 51 als versorgt anzusehen, wenn es:

1. den ordentlichen Präzedenzdienst im Sinne der wehrrechtlichen Vorschriften leistet;

2. weiblichen Geschlechts ist und in den Ehestand tritt;

3. einen Stiftsplatz oder einen Freiplatz in einer Erziehungs-, Bildungs- oder Versorgungsanstalt erhält, solange die Anstalt alle Bedürfnisse der untergebrachten Person bestreitet;

4. in einem landwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Betriebe eines Abzendenten gegen Geld- oder Naturalbezüge beruflich tätig ist;

5. Bezüge in Geld oder Naturalien aus nichtselbständiger Arbeit zufolge eines Ausbildungsverhältnisses, einer Praxis oder aus einer Stiftung (Stipendium) — ausgenommen Schul- und Studienstipendien — erhält oder Versorgungsgenüsse, Renten, Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) oder andere Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechtes bezieht;

6. von einer anderen Person als derjenigen, die Kinderzulage beansprucht, auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung alimentiert wird.

(2) Eine Versorgung im Sinne des Absatzes (1), 3. 5 und 6 ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Geld- oder Naturalbezug den Wert von monatlich S 500,— übersteigt, wobei jedoch Überstundenzahlungen, Zuschüsse, Urlaubsgeld, Weihnachtsummernationen sowie ähnliche Sonderzahlungen nicht in Anschlag zu bringen sind. Der Bezug einer Lehrlingsentschädigung gilt ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigung nicht als Versorgung.

(3) Bei Bezügen, die in Naturalien bestehen, ist der Wert der Wohnung mit 15% der Wert der vollständigen, ganzmonatigen Verköstigung mit 60%, der Wert der vollständigen, ganzmonatigen Verköstigung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 95% und die Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse durch die Beistellung von Sachwerten mit 100% von S 500,— zu veranschlagen.

§ 54: (1) Der Bischof, der Landesuperintendent H.B., die Superintendenten A.B., der ordentliche und der außerordentliche Oberkirchenrat sowie die Senioren und die Pfarramtsverweser erhalten zum Grundgehalt eine Funktionsgebühr.

(2) Die Höhe der Funktionsgebühr setzt der Oberkirchenrat im Einbernehmen mit den Synodalausschüssen A.B. und H.B. nach Anhörung des Finanzausschusses der Generalsynode durch kirchliche Verordnungen fest.

§ 55: Ausländer erhalten vor Ablegung der Ergänzungsprüfung aus österreichischer Kirchengeschichte und aus österreichischem Kirchenrecht von der Anstellung bis zu dem auf die kirchenbehördliche Genehmigung ihrer Berufung folgenden Monatsersten 80% der ihnen sonst nach dieser Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

§ 56: (1) Die geistlichen Amtsträger haben gegenüber ihrer Pfarrgemeinde Anspruch auf Beistellung einer Dienstwohnung in einem kircheneigenen oder mangels eines solchen in einem anderen Gebäude. Für diese Dienstwohnung haben sie eine Vergütung zu leisten, die nach vom Oberkirchenrat A. u. H.B. festzusetzenden Pauschalsätzen zu bemessen und im Abzugsweg einzubehalten ist. Das Gehalt erhöht sich um den Pauschalsatz.

(2) Für die Erhaltung der Dienstwohnung und für die Bezahlung der Betriebskosten hat die Gemeinde zu sorgen. Die Behebung von Schäden, die aus eigenem Verschulden entstanden sind, obliegt dem geistlichen Amtsträger.

(3) Die gänzliche oder teilweise Untervermietung einer Dienstwohnung ist nicht statthaft.

4. Übersiedlungskosten und Reisegebühren:

§ 57: (1) Ein Pfarrer hat im Falle eines Amtswechsels gegenüber der Pfarrgemeinde, in der er sein Amt neu antritt, Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten für seine Wohnungseinrichtung und der Fahrauslagen für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende Gattin und die nicht selbsthaltungsfähigen Kinder.

(2) Ordinierte Vikare und Vikarinnen haben im Falle einer Versetzung in gleicher Weise Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten und Fahrauslagen. Diese Kosten werden zu gleichen Teilen vom zuständigen Oberkirchenrat und von der Gemeinde, in der das Amt angetreten wird, getragen.

(3) Lehrvikare und Predigtamtskandidaten erhalten unter den gleichen Voraussetzungen die entsprechende Vergütung vom zuständigen Oberkirchenrat.

§ 58: (1) Für Dienstreisen hat der geistliche Amtsträger gegenüber seiner Pfarrgemeinde folgende Ansprüche:

a) Wenn und soweit für die Reise ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, die durch dessen Benützung entstandenen Fahrauslagen, wobei für Bahnfahrten der Preis der 3. Klasse zugrunde zu legen ist,

b) soweit ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht, auf ein Weggeld von S 1,20 für den Doppelfilometer, sofern der zurückzulegende Weg in einer Richtung länger als drei Kilometer ist,

c) wenn eine Hauptmahlzeit außer Haus eingenommen werden muß, auf ein Zehrgeld,

d) wenn eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes notwendig ist, auf ein Nächtigungsgeld.

(2) Wenn ortsüblicherweise ein Fuhrwerk zur Verfügung gestellt wird, so entfällt die Vergütung nach a) und b).

(3) Die Fahrtauslagen, Weggelder und Zehrge-
der, die aus der Erteilung des Religionsunterrichtes
entstehen, werden nur dann vergütet, wenn sie nicht
aus öffentlichen Mitteln ersetzt werden.

(4) Die Höhe der Zehr- und Mächtigungs-
gelder wird von den Superintendentialausschüssen bzw. vom
Synodalausschuß S.B. festgesetzt.

(5) So lange eine Pfarrstelle unbesetzt ist, gelten
diese Bestimmungen sinngemäß für die zur aus-
hilfsweisen Vertretung herangezogenen Geistlichen. In
diesem Falle trägt der Oberkirchenrat die notwen-
digen Kosten.

5. Sonstige Bezüge:

§ 59: Die Nutznießung am Pfarrgarten kommt dem
im Amte stehenden Pfarrer zu. Sind in einer Pfarr-
gemeinde mehrere Pfarrer im Amte, so erfolgt die
Regelung der Nutznießung durch den Amtsauftrag.

§ 60: (1) Wenn ein verheirateter geistlicher Amts-
träger in Ausübung seines Amtes seinen ordentlichen
Wohnort für mehr als einen Monat verlassen muß,
ohne daß eine Übersiedlung der Familie möglich ist,
gebührt ihm für die Zeit der Trennung von seiner
Familie seitens jener Pfarrgemeinde, in der er ge-
trennt von seiner Familie sein Amt zu führen hat,
eine tägliche Trennungszulage, deren Höhe die Syn-
odalausschüsse festlegen.

(2) Der Anspruch auf die Trennungszulage er-
lischt, wenn eine Übersiedlung des geistlichen Amts-
trägers samt seiner Familie möglich und aus Amts-
rückichten wünschenswert ist.

§ 61: Auf sonstige Leistungen, wie Beleuchtung und
Beheizung, hat kein geistlicher Amtsträger Anspruch.
Stolgebühren und freiwillige Gaben bei Amtshand-
lungen, auch bei Amtshandlungen an Andersgläubigen
und Konfessionslosen, Erträgnisse der Pfarracker
und Ähnliches fließen in die Kasse der Pfarrgemeinde.

6. Auszahlung der Bezüge:

§ 62: (1) Das Gehalt gemäß § 48 wird allmonat-
lich im vorhinein ausbezahlt. Die Vergütungen nach
den §§ 57, 58 und 60 werden nach Vorlage der
Rechnungen allmonatlich im nachhinein flüssig ge-
macht.

(2) Bei einer Neu- oder Wiedereinstellung be-
ginnt der Genuß der Bezüge mit dem Ersten des
dem Amtsantritt folgenden Monats, wenn der
Amtsantritt an einem Monatsersten erfolgt, mit
diesem Tage.

(3) Im Falle des Ablebens werden die Bezüge
mit dem Letzten des Sterbemonates, bei sonstiger
Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Letzten
jenes Monats eingestellt, in dem der geistliche Amts-
träger tatsächlich aus dem Dienstverhältnis ausge-
schieden ist.

(4) Bis 15. Juni bzw. 15. Dezember jedes Jahres
ist dem Geistlichen eine Sonderzahlung in der Höhe
von 50% seines jeweiligen Gehaltsbezuges auszu-
zahlen. Hat die Dienstzeit sechs Monate noch nicht
erreicht, so gebührt der auf die effektive Dienstzeit
bei der Landeskirche entfallende Teil des 13. Monats-
gehaltes.

7. Bezugsänderungen:

§ 63: (1) Die Vorrückung in eine höhere Gehalts-
stufe wird an dem auf die Vollendung des zwei-
jährigen Zeitraumes folgenden Monatsersten wirk-
sam.

(2) Personenstandsänderungen, die eine Änderung
des Gehaltes zur Folge haben (Geburt oder Tod
eines Kindes, Ausscheiden eines Kindes aus der
elterlichen Versorgung, die Vollendung des 21. oder
24. Lebensjahres eines Kindes, Eintritt bzw. Weg-
fall der für die Gewährung der Familienzulage oder
einer Kindererziehungsbeihilfe festgesetzten Voraus-
setzungen usw.) sind vom Gehaltsempfänger inner-
halb von acht Tagen dem Oberkirchenrat A.B. bzw.
S.B. unmittelbar anzuzeigen. Diese Bezugsänderun-
gen werden an dem auf die Anzeige folgenden
Monatsersten wirksam. Unfälle, welche durch eine
verspätete Anzeige entstanden sind, werden vom
Oberkirchenrat A.B. bzw. S.B. im
Abzugswege hereingebracht.

(3) Alle anderen Bezugsänderungen treten mit dem
Ersten des der Verfügung folgenden Monats in
Kraft.

8. Aufschiebung der Vorrückung:

§ 64: (1) Die Vorrückung in höhere Bezüge wird,
wenn gegen einen geistlichen Amtsträger ein Diszi-
plinarverfahren eingeleitet ist, bis zum rechtskräf-
tigen Abschluß dieses Verfahrens vorläufig auf-
gehoben.

(2) Die endgültigen Wirkungen des Disziplinar-
verfahrens für die Vorrückung bestimmt das Diszi-
plinarerkenntnis.

9. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsbezuges:

§ 65: Der Anspruch auf den Gehaltsbezug erlischt
a) mit dem Tode,
b) mit dem Verlust des Amtes (§ 41),
c) mit der Versetzung in den Ruhestand oder in
den Wartestand (§§ 32, 33, 35, 38),
d) bei Kandidaten und nicht definitiven Vikaren,
Religionslehrern und Pfarrhelfern mit dem Ablauf
der Kündigungsfrist (§ 11 Abs. 3, § 15 Abs. 4, § 16
Abs. 3).

§ 66: Der Anspruch auf das Gehalt ruht
a) solange der Amtsträger ein entgeltliches Neben-
amt versieht, sofern nicht der zuständige Oberkirchen-
rat in einzelnen Fällen eine andere Regelung trifft.
b) während der Dauer einesurlaubes, dessen Er-
teilung an die Bedingung des Ruhens des Gehalts-
bezuges geknüpft wurde.

IV. Der Wartestandsbezug

§ 67: (1) Das Wartegeld beträgt 80% des Grund-
gehaltes.

(2) Die Kinderzulage und die Kindererziehungs-
beihilfe werden, solange die Voraussetzungen für
die Gewährung dieser Zulagen gegeben sind, im
vollen Ausmaß ausbezahlt.

(3) Die Schwierigkeitszulagen, die Funktionszulage
und die Dienstaufwandentschädigung werden mit dem
Eintritt in den Wartestand eingestellt.

V. Das Ruhegehalt

1. Anspruchsberechtigung:

§ 68: (1) Nach Vollendung einer anrechenbaren Dienstzeit von zehn Jahren haben alle geistlichen Amtsträger im Falle der Versetzung in den Ruhestand (§§ 32, 33 und 35) Anspruch auf Ruhegehalt.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben sie nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Geistliche Amtsträger, die vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren unfreiwillig aus dem Dienst scheiden, ohne daß ein Anspruch nach Abs. 2 oder nach § 91 besteht, erhalten, wenn das Ausscheiden nicht auf Grund der Bestimmungen des § 41 erfolgt, eine Abfertigung. Vor Ablauf von zwei Dienstjahren gebührt eine Abfertigung im Ausmaß eines Monatsgehaltes. Die Abfertigung erhöht sich nach Vollendung von zwei Dienstjahren auf zwei Monatsgehälter und bei Vollendung von je zwei weiteren anrechenbaren Dienstjahren um je einen Monatsgehalt bis zum Höchstbetrage von fünf Monatsgehältern.

(4) Geistliche Amtsträger, die freiwillig ihr Amt niederlegen mit der Absicht, aus dem Kirchendienst auszuscheiden, haben weder auf eine Abfertigung noch auf Ruhegehalt Anspruch. Eine Ausnahme bilden nur die Geistlichen, die ihr Amt freiwillig niedergelegt haben, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, und denen das Verbleiben in der Kandidatenliste bewilligt wurde (§ 40 Abs. 3). Ihnen bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von 10% des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines Pfarrers (Verwendungsgruppe A, § 49 Abs. 2) ohne Schwierigkeits-, Familien-, Kinderzulage und Kindererziehungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. u. S. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. u. S. B. das Erlöschen der Ansprüche ausgesprochen hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen. Die Bestimmungen der §§ 32 und 33 finden sinngemäße Anwendung.

2. Höhe des Ruhegehaltes:

§ 69: (1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 50% der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Dienstjahres um je 1%, jedoch höchstens bis auf 80%.

(2) Die Ruhestandsbezüge sind im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten vom Oberkirchenrat A. u. S. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen durch Verordnung so zu erhöhen, daß der nach zehn anrechenbaren Dienstjahren gebührende Ruhegehalt 52% der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge beträgt und

mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr um 1% bis höchstens 80% ansteigt.

§ 70: (1) Für die Bemessung des Ruhegehaltes anrechenbare Dienstbezüge sind das Grundgehalt und die Funktionsgebühren der auf Lebenszeit gewählten und im Zeitpunkt des Ausscheidens im Amt befindlichen Amtsträger.

(2) Die Funktionsgebühren sind bei den auf sechs Jahre gewählten geistlichen Amtsträgern der Evangelischen Kirche A. B. anzurechnen, wenn sie die in Betracht kommenden Funktionen mindestens zweimal durch je sechs Jahre oder ohne Rücksicht auf die Dauer im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand ausgeübt haben. Die dem außerordentlichen Oberkirchenrat A. B. gegebenenfalls nach § 54 (2) zustehende weitere Funktionsgebühr sowie die Funktionsgebühr eines Pfarramtsverweisers ist nicht ruhegehaltstfähig. Den Geistlichen der Evangelischen Kirche S. B., die das Amt des Landesuperintendenten wann immer bekleidet haben, werden die Dienstzulagen in die Bemessung des Ruhegehaltes eingerechnet.

(3) Die Familienzulage, die Kinderzulage und die Kindererziehungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zulagen gegeben sind, in vollem Ausmaß ausbezahlt.

(4) Der Anspruch auf eine Dienstwohnung ist sechs Monate nach dem auf den Tod des geistlichen Amtsträgers bzw. drei Monate nach dem seiner Versetzung in den Ruhestand folgenden Monatsersten erlöschen. Dem in den Ruhestand tretenden Geistlichen oder seiner Witwe ist zur Beschaffung einer Ersatzwohnung an Stelle der Dienstwohnung erforderlichenfalls vom Oberkirchenrat aus einem für diesen Zweck zu schaffenden Fonds eine entsprechende geldliche Beihilfe zu gewähren. Die näheren Bestimmungen trifft eine vom Oberkirchenrat A. u. S. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen zu erlassende Verfügung.

VI. Die Hinterbliebenenversorgung

1. Anspruchsberechtigung

§ 71: (1) Witwen geistlicher Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. oder S. B. haben Anspruch auf einen Witwenbezug, sofern die Ehe vor der Versetzung des geistlichen Amtsträgers in den Ruhestand geschlossen wurde, unter der Bedingung, daß die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des Amtsträgers geschlossen wurde und, falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwenbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein eheliches Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers am Leben gewesen ist, und endlich, wenn die Witwe zur Zeit des Todes des Gatten schwanger war und das nachträglich geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

(2) Minderjährige und unversorgte eheliche Doppelwaisen verstorbenen geistlicher Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. oder S. B. in Österreich haben Anspruch auf einen Waisenbezug.

Dieser Waisenbezug ist Doppelwaisen, die wegen Studium oder fachlicher Ausbildung die Selbster-

haltungsfähigkeit noch nicht erlangt haben, bis zur Vollendung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zu gewähren.

(3) Minderjährige und unversorgte Waisen einer verwitweten Vikarin können im Gnadenweg einen Waisenbezug bis zur Höhe von 600,— jährlich erhalten, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet. Die Entscheidung darüber steht dem zuständigen Oberkirchenrat zu.

2. Höhe des Witwen- und Waisenbezuges:

§ 72: (1) Der Witwenbezug beträgt 50% jenes Betrages, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Todes als Ruhestandsbezug gebührt hätte.

(2) Die Kinderzulage und die Kindererziehungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausbezahlt. Sollte eine Witwe die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der zuständige Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(3) Der Waisenbezug einer Doppelwaise beträgt 600,— jährlich.

3. Das Sterbegeld:

§ 73: (1) Die Witwe sowie die ehelichen Kinder eines Geistlichen erhalten, sofern sie mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, ein Sterbegeld in der dreifachen Höhe der zuletzt angemessenen Bezüge des Verstorbenen abzüglich der Kinderzulagen und der Kindererziehungsbeihilfen.

(2) Der Witwe und den Kindern unter 18 Jahren bleibt das Wohnrecht in der bisherigen Dienstwohnung auf die Dauer von drei Monaten gewahrt. Das Wohnrecht kann vom betreffenden Presbyterium mit einer Geldsumme abgelöst werden, deren Höhe vom Superintendentialausschuß genehmigt werden muß.

(3) Die ehelichen Waisen der Witwe eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers erhalten beim Tode der Witwe im Falle der Mittellosigkeit ein Sterbegeld in der Höhe ihres letzten Monatsbezuges.

§ 74: (1) Sind Hinterbliebene im Sinne des § 73 nicht vorhanden, so kann der zuständige Oberkirchenrat über Ansuchen etwa vorhandener Verwandter in aufsteigender Linie, Geschwister, Stiefkinder oder an Kindesstatt angenommener Kinder, deren Ernährer der verstorbene geistliche Amtsträger ganz oder teilweise gewesen ist, eine Beihilfe bis zur Höhe des nach § 73 entfallenden Sterbegeldes bewilligen, sofern diese Personen durch den Tod des geistlichen Amtsträgers in eine bedrängte Lage geraten sind oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken.

(2) Zu den Personen, denen über Ansuchen eine Beihilfe nach Abs. 1 gewährt werden kann, gehören im Falle des Todes einer verheirateten Vikarin auch deren Kinder.

§ 75: (1) Das Sterbegeld wird bei erbrachtem Nachweis des Todes in einer Summe gezahlt.

(2) Der zuständige Oberkirchenrat bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist. Seine Entscheidung ist endgültig.

4. Gnadenpensionen:

§ 76: (1) Der zuständige Oberkirchenrat kann Witwen geistlicher Amtsträger, die nach § 71 keinen Anspruch auf einen Witwenbezug haben, bei besonderer Bedürftigkeit im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß eine Gnadengabe in den Grenzen des § 72 Abs. 1 bewilligen.

(2) War die Ehe eines verstorbenen Geistlichen geschieden und der Verstorbene für allein schuldig erklärt worden, so kann der zuständige Oberkirchenrat, wenn der Geistliche keine zweite Ehe eingegangen ist, aus der ein Anspruch auf Versorgungsgenuß besteht, der geschiedenen Ehegattin einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwenbezuges nach § 72 bewilligen.

§ 77: Über den Rahmen des § 76 hinausgehende Gnadenbezüge kann der zuständige Oberkirchenrat bis zur Höhe der vollen Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung bewilligen, wenn im Einzelfall der zuständige Synodalausschuß zustimmt.

5. Die Fälligkeit der Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge:

§ 78: Ruhestandsbezüge, Witwen- und Waisenbezüge und Gnadenpensionen werden allmonatlich im vorhinein ausbezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem auf den Tag der Versetzung in den Ruhestand oder mit dem auf den Todestag des Geistlichen oder seiner Witwe folgenden Monatsersten.

6. Das Erlöschen der Versorgungsgenüsse:

§ 79: (1) Der Anspruch auf den Bezug des Ruhegehaltes erlischt

- a) mit dem Tode des Bezugsberechtigten,
- b) mit dem Austritt aus der Evangelischen Kirche A. B. oder S. B.,
- c) mit der rechtskräftigen disziplinarischen Verurteilung zur Strafe der Entziehung der Ruhegenüsse,
- d) mit der Rückversetzung eines im Ruhestand befindlichen Geistlichen in ein kirchliches Amt.

(2) Der Anspruch auf den Witwenbezug erlischt außer aus den im Abs. 1 lit. a) und b) angeführten Gründen auch mit der Wiederverhehlung der Witwe.

(3) Der Anspruch auf den Waisenbezug erlischt außer aus den im Abs. 1 lit. a) und b) angeführten Gründen

- a) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) mit einer früheren sonstigen Versorgung,
- c) mit der Verhehlung der Waise.

(4) Der Waisenbezug kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres für eine ledige Waise weiter gewährt werden,

- a) wenn sie sich in der Schul- und Berufsausbildung befindet, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr,
- b) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu erhalten.

7. Das Ruhen der Versorgungsgenüsse:

§ 80: (1) Wenn ein im Ruhestand befindlicher geistlicher Amtsträger aus einem öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, so wird ihm sein Ruhegenuß nur insoweit ausgezahlt, als dieses Einkommen hinter seinen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zurückbleibt. Dies gilt nicht, wenn der geistliche Amtsträger zur Zeit der Ruhestandsversetzung aus einer nebenamtlichen öffentlichen Tätigkeit ein Entgelt bereits bezogen hat und diese nebenamtliche öffentliche Tätigkeit auch nach der Ruhestandsversetzung fortsetzt.

(2) Wenn eine Witwengeldempfängerin aus einem öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, so wird ihr Versorgungsgenuß nur insoweit ausgezahlt, als das Einkommen aus dem öffentlichen Dienstverhältnis hinter 75% der dem verstorbenen Ehegatten gezührenden Ruhebezüge zurückbleibt.

(3) Als Verwendung im öffentlichen Dienst gilt jede Beschäftigung im Dienst des Bundes, der Bundesländer, der Gemeinden und sonstiger öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder eine dementsprechende Tätigkeit im Auslande. Ihr ist die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet, gleichzuhalten.

VII. Krankenhausfürsorge

1. Allgemeine Bestimmungen:

§ 81: Die Fürsorge in Krankheitsfällen geistlicher Amtsträger wird durch die „Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ geleistet. Diese Krankenfürsorge ist eine innerkirchliche Einrichtung und wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. verwaltet.

§ 82: Für die Bemessung der Höhe und des Umfangs der in Krankheitsfällen zu leistenden Beihilfe sind die vom Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen zu erlassenden Richtlinien maßgebend.

§ 83: Gegen Entscheidungen des Oberkirchenrates A. u. H. B. in Krankenfürsorgeangelegenheiten kann innerhalb 30 Tagen nach deren Zustellung beim Oberkirchenrat A. u. H. B. die Beschwerde eingebracht werden, über die die Synodalausschüsse A. B. und H. B. endgültig entscheiden.

§ 84: Der Rechnungsabluß der Krankenfürsorge wird alljährlich im Amtsblatt verlaublich.

2. Der Geltungsbereich der Krankenfürsorge:

§ 85: (1) Ordentliche Mitglieder der Krankenfürsorge sind alle geistlichen Amtsträger der evangelischen Kirchen A. B. und H. B. in Österreich, deren Bezüge vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. bestritten werden, ohne Unterschied, ob sie sich im Amt, im Wartestand oder im Ruhestand befinden, weiters die Witwen- und Waisengeldbezieher. Die Fürsorge umfaßt auch die Familienangehörigen der Vorgenannten.

(2) Geistliche Amtsträger, die bei einer Krankenkasse pflichtversichert sind, können über ihren Antrag mit Wirksamkeit von dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten aus der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich unter Verzicht auf sämtliche Ansprüche an diese für sich und ihre Familienangehörigen ausscheiden.

(3) Als außerordentliche Mitglieder können vom Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Grund ihres Ansuchens solche Geistliche befaßt werden, die bei Verbleiben in der Kandidatenliste einen freien kirchlichen Dienst übernommen haben.

§ 86: (1) Als Familienangehörige gelten die Gattin und die ehelichen Kinder.

(2) Der Anspruch der Gattin besteht nur, wenn die Ehe nicht geschieden ist.

(3) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

a) an Kindesstatt angenommene Kinder,

b) Stiefkinder, die in den Hausstand aufgenommen sind, sofern das Mitglied der Krankenfürsorge nachweislich für ihren Unterhalt sorgt.

(4) Der Anspruch der ehelichen und der diesen gleichgestellten Kinder endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder mit dem Zeitpunkt einer früheren Versorgung.

(5) Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes Kind kann der Anspruch zuerkannt werden, wenn es wegen Studium oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat. Der Anspruch erlischt mit der Vollendung der Schulausbildung, spätestens jedoch mit der Vollendung des 25. Lebensjahres.

(6) Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Schwäche dauernd erwerbsunfähig sind, wird die Krankenfürsorge ohne Rücksicht auf das Lebensalter weiter gewährt.

§ 87: Den Mitgliedern der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich steht die freie Arztwahl zu.

§ 87 a: Beim Tode eines Mitgliedes der Krankenfürsorge oder seiner Familienangehörigen wird ein Bestattungskostenbeitrag gewährt. Die vom Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen gemäß § 82 erlassenen Richtlinien bestimmen dessen Höhe und die Personen, welche zum Empfang desselben berechtigt sind.

3. Die Aufbringung und Verwaltung der Mittel:

§ 88: Die zur Hilfeleistung in Krankheitsfällen notwendigen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder der Krankenfürsorge aufgebracht.

§ 89: (1) Als Betrag haben die Mitglieder der Krankenfürsorge 3 1/2% ihrer Bruttobezüge zu leisten. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden im Abzugswege einbehalten.

(2) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. ist berechtigt, die Höhe des Beitrages im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. zu ändern.

§ 90: Die Beiträge sind als abgeordnetes Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verwalten.

VIII. Unfallfürsorge

§ 91: (1) Wird ein geistlicher Amtsträger infolge eines in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit erlittenen, mit ihr in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein vorsätzliches Verschulden ein-

getretenen Anfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehaltes unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muß durch eine von Amts wegen eingeleitete amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, daß die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Unfall zurückzuführen ist.

2. Die Dienstunfähigkeit muß innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein.

3. Der Anspruch auf die begünstigte Ruhegehaltsbemessung muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim zuständigen Oberkirchenrat geltend gemacht worden sein.

(2) Unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen kann das Ruhegehalt vom zuständigen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Synodalausschuß auch in einem höheren Ausmaß bis zum vollen Betrage der für die Ruhegehaltsbemessung anrechenbaren Dienstbezüge zugestanden werden.

(3) Das nach Abs. 1 zustehende Ruhegehalt ist geistlichen Amtsträgern, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Anfallversicherung Anspruch auf eine dieses Ruhegehalt übersteigende Vollrente oder höhere Rente hätten, wenn sie nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von der Anfallversicherung ausgenommen wären, auf das Ausmaß dieser Rente zu erhöhen.

§ 92: (1) Ist ein geistlicher Amtsträger infolge eines in § 91 Abs. 1 bezeichneten Dienstunfalls oder infolge einer in unmittelbarer Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene den Anspruch auf einen Ruhegehalt noch nicht erworben hatte, den Versorgungsgenuß im Sinne des § 72, sofern die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 zutreffen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann, sofern der geistliche Amtsträger im Zeitpunkt seines Todes bereits einen Anspruch auf ein Ruhegehalt hatte, der zuständige Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Synodalausschuß in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, höhere Versorgungsgenüsse gewähren, welche für die Witwe bis zu 80% der Ruhegehaltsbemessungsgrundlage (§ 69) betragen können.

(3) Versorgungsgenüsse im Sinne der Abs. 1 und 2 können nur dann gewährt werden, wenn der geistliche Amtsträger innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder nach der Ausübung der amtlichen Tätigkeit, bei welcher er sich die todbringende Krankheit zugezogen hat, gestorben ist, der Tod erwiesenermaßen auf den Unfall oder die Krankheit zurückzuführen ist und ein Antrag nach Abs. 1, bzw. ein Ansuchen nach Abs. 2 innerhalb eines Jahres nach dem Tode des geistlichen Amtsträgers gestellt worden ist.

IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel I

§ 93: (1) Für die Überleitung der Bezüge der geistlichen Amtsträger, der Ruhestandsgeistlichen, der Witwen- und Waisengeldempfänger in die Bezüge

der vorliegenden Gehaltsordnung gelten folgende Bestimmungen:

a) Die nach den bisherigen Bestimmungen gebührenden Gehälter, Versorgungsbezüge und sonstigen Bezüge können nicht gekürzt werden. Der Anspruch auf die bisher gewährten Versorgungsbezüge bleibt bestehen. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem definitiven Dienstverhältnis stehenden geistlichen Amtsträger haben Anspruch auf Ruhegenuß auch vor Vollendung von zehn Dienstjahren, wenn ihnen ein solcher nach den bisherigen Bestimmungen gebührt hätte.

b) Sollte das nach den bisherigen Bestimmungen gebührende Gehalt, der Versorgungsbezug oder sonstige Bezüge höher sein als der nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes anfallende, so wird eine Ausgleichszulage in der Höhe des Unterschiedes gewährt, bis durch Borrückung in eine höhere Gehaltsstufe der nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gebührende Bezug erreicht ist. Die Ausgleichszulage ist jeweils entsprechend zu kürzen.

c) Wenn ein derzeit noch im Amte stehender geistlicher Amtsträger auf Grund eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig zwischen ihm und seiner Gemeinde abgeschlossenen Vertrages Anspruch auf ein höheres Ruhegehalt oder eine höhere Versorgung seiner Witwe hätte als nach den Gehaltsbestimmungen dieses Gesetzes, ist ihm und nach seinem Tode seiner Witwe eine Ausgleichszulage in der Höhe des Unterschiedes zu gewähren.

d) Die einem im Amte stehenden Pfarrer nach lit. b) gewährte Ausgleichszulage ist nur dann ruhegehaltstfähig, wenn ein Vertrag im Sinne lit. c) besteht.

(2) Die akademisch vorgebildeten bisherigen Pfarrvikare werden in die Verwendungsgruppe A, die seminaristisch vorgebildeten in die Verwendungsgruppe B eingereiht, wobei die Bestimmungen des Abs. 1 lit. b) anzuwenden sind.

§ 94: Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes verlieren folgende einstweilige kirchliche Verfügungen ihre Wirksamkeit:

1. Die Ordnung des geistlichen Amtes vom 27. August 1940, *ABl. Nr. 85/40*,
2. die Pfarrergehaltsordnung vom 27. September 1939, *ABl. Nr. 141/39*, in der Fassung der einstweiligen kirchlichen Verfügungen vom 30. April 1941, *ABl. Nr. 52/41*, vom 12. Mai 1943, *ABl. Nr. 34/43*, vom 6. März 1944, *ABl. Nr. 25/44*, und vom 19. Dezember 1949, *ABl. Nr. 115/49*.
3. die Gehaltsordnung der Kandidatinnen der Theologie vom 7. Feber 1942, *ABl. Nr. 15/42*, in der Fassung der einstweiligen kirchlichen Verfügung vom 12. Mai 1943, *ABl. Nr. 35/43*,
4. die §§ 2, 3 und 4 der Anordnung des Oberkirchenrates über die Aufhebung der Pensionskasse vom 27. November 1939, *ABl. Nr. 177/39*,
5. die Satzungen der Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 28. November 1939, *ABl. Nr. 178/39*, in der Fassung der Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. vom 28. Dezember 1948, *Zl. 10068/48*, *ABl.*

Nr. 102/48, und vom 7. Juni 1949, Zl. 4365/49, *ABl.* Nr. 47/49, mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und des § 5.

Artikel II

Die Bestimmungen der §§ 46 bis 57, 70 (Abs. 1, 2 und 4) sowie die Abänderung des § 63 (2) treten erst in Kraft, wenn dies eine vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen *U. B.* und *S. B.* zu erlassende Verordnung bestimmt. Bis dahin gelten die Bestimmungen der §§ 46 bis 54, 70 (Abs. 1, 2 und 4) und 63 (2) mit der Maßgabe, daß durch Verordnung des Oberkirchenrates im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen die derzeitigen Gehaltsätze nach wirtschaftlicher Möglichkeit im Rahmen der neuen Bestimmungen der §§ 46 bis 54, 70 (Abs. 1, 2 und 4) sowie der Abänderung des § 63 (2) an die neuen Gehaltsätze anzugleichen sind.

Im übrigen treten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit der Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft.

Die Bundesregierung hat mit Beschluß vom 7. Mai 1957, *BKA-Zl.* 4022—*Pr. M/57*, dem Gesetzesbeschluß der Generalsynode der Evangelischen Kirche *U. u. S. B.* in Österreich vom 30. November 1956 betreffend die Änderung und Ergänzung etlicher Bestimmungen der „Ordnung des geistlichen Amtes“ vom 18. November 1949 (*ABl.* Nr. 51/1950) in der Fassung der Novelle vom 25. November 1955 (*ABl.* Nr. 51/1955) die Bestätigung gemäß § 9 des Kaiserlichen Patentgesetzes vom 8. April 1861 (*RGBl.* 41) erteilt.

53. *Zl.* 5394/57 vom 9. Juli 1957

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1957, aufgliedert nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern des Jahres 1956

Superintendentur *U. B.* Niederösterreich:

	1956	1957
S c h i l l i n g		
Amstetten	35.099,11	30.718,50
Baden	36.712,40	39.918,—
Bad Wöslau	17.000,—	24.000,—
Berndorf	11.913,30	13.848,50
Blöggau	14.639,53	14.228,05
Brünau	13.469,—	18.090,28
Krems	58.005,—	70.307,—
Melk-Scheibbs	16.500,—	13.000,—
Mitterbach	10.290,—	10.058,—
Mödling	54.077,25	80.248,50
Naswald	1.964,—	1.913,—
Neunkirchen	24.781,24	27.130,05
Perchtoldsdorf	21.299,30	25.232,13
St. Agid	660,—	17.480,—
St. Pölten	51.706,96	72.376,90
Sternitz	18.116,20	22.962,—
Wiener Neustadt	80.424,31	100.740,14
Wörthern-Tulln	8.976,—	18.210,—
	475.633,60	600.461,05

Superintendentur *U. B.* Burgenland:

	1956	1957
S c h i l l i n g		
Bernstein	15.929,—	12.383,—
Deutsch-Jahrdorf	2.075,—	2.421,—
Deutsch-Kaltenbrunn	7.979,—	—,—
Eisenstadt	13.157,—	14.289,—
Ellendorf	24.143,75	20.940,—
Gols	24.753,84	15.230,08
Groß-Petersdorf	22.439,90	24.944,30
Holzschlag	1.221,10	2.473,—
Kobersdorf	7.397,10	16.191,75
Kufmirn	9.909,45	11.344,22
Loipersbach	6.227,30	9.519,90
Luhmannsburg	15.798,—	7.590,—
Markt Allhau	25.934,60	34.413,60
Mörbisch	5.817,—	4.671,—
Neuhaus	8.104,60	7.572,20
Niedelsdorf	8.251,—	8.855,—
Obersiebenbrunn	17.270,—	18.493,45
Oberwart	20.628,90	20.226,50
Pinkafeld	17.000,—	18.290,—
Pöttelsdorf	17.601,—	18.568,—
Rechnitz	5.512,63	263,—
Rust	11.581,—	9.136,50
Siget	6.289,—	7.300,—
Stadt Schalling	8.466,10	8.602,—
Stoob	2.725,—	4.351,—
Unterschützen	7.093,50	7.001,50
Weppersdorf	422,20	1.280,50
Zurndorf	17.116,—	11.330,—
	330.842,97	317.680,50

Superintendentur *U. B.* Steiermark:

	1956	1957
S c h i l l i n g		
Admont	14.453,05	16.307,45
Bad Murrsee	11.023,—	13.091,—
Stainach-Trdnung	6.600,—	8.919,—
Bruck an der Mur	42.261,—	41.694,—
Eisenerz	7.762,—	15.359,50
Feldbach	6.100,—	10.170,—
Gürtsfeld	22.996,90	26.578,10
Gaishorn	3.519,—	5.643,—
Graz, linkes Murufer	230.685,31	213.091,53
Graz, l. Murufer-Nord	104.021,—	125.976,95
Graz, rechtes Murufer	90.976,—	122.233,—
Graz-Eggenberg	35.270,—	41.565,56
Gröbming	5.376,—	—,—
Hartberg	6.643,49	9.860,77
Judenburg	38.600,—	47.550,—
Kapfenberg	29.446,40	34.751,—
Kainberg	12.900,—	7.500,—
Knittelfeld	25.064,80	23.000,—
Leibnitz	23.745,—	28.184,—
Leoben	97.348,—	90.218,—
Mürzzuschlag	23.576,40	16.852,—
Peggau	22.377,16	28.433,33
Radkersburg	8.468,—	8.308,—
Ramsau	15.133,70	18.254,05
Rottenmann	11.575,—	13.814,—
Schlading	21.721,—	22.134,—
Witz	3.804,—	2.966,—
Stainz	10.515,40	13.668,—
Trofaiach	15.606,—	20.099,—
Voitsberg	12.334,—	11.847,—
Wald	6.845,20	9.205,20
Weiz	8.000,—	4.000,—
	974.746,81	1.051.273,44

Superintendentur U. B. Wien:

	1956	1957
	S c h i l l i n g	
Wien=Innere Stadt . . .	439.850,08	501.089,—
Leopoldstadt . . .	125.580,72	155.146,17
Landstraße . . .	220.933,29	281.358,78
Gumpendorf . . .	302.311,67	322.801,15
Neubau . . .	142.883,06	170.345,94
Favoriten . . .	66.705,98	64.413,48
Simmering . . .	28.989,57	38.801,83
Hiebing . . .	196.130,89	237.030,47
Hütteldorf . . .	33.528,82	38.515,81
Ottakring . . .	68.068,21	83.461,17
Währing . . .	346.437,02	398.665,51
Donaufstadt . . .	38.709,17	39.515,32
Floridsdorf . . .	63.222,91	81.788,89
Liesing . . .	42.548,60	45.724,50
Brud an der Leitha . . .	11.759,—	11.879,—
Klosterneuburg . . .	17.582,50	19.588,45
Korneuburg . . .	13.572,50	15.477,20
Laa an der Thaya . . .	11.125,68	9.757,70
Burkersdorf . . .	15.484,96	18.627,87
Preßbaum . . .	6.527,30	7.363,30
Schwechat . . .	16.592,80	21.150,68
Stoßerau . . .	12.140,60	15.487,56
	2.220.685,33	2.577.986,78

Superintendentur U. B. Kärnten:

	1956	1957
	S c h i l l i n g	
Althofen . . .	—,—	3.810,55
Arriach . . .	11.596,30	11.430,89
Bleiberg . . .	6.457,30	—,—
Algoritschach . . .	2.965,—	—,—
Dornbach . . .	12.083,—	13.592,—
Eisenkratten . . .	18.431,17	11.743,70
Feffernitz . . .	23.000,—	18.000,—
Feld am See . . .	9.000,—	18.000,—
Fresach . . .	14.532,—	14.307,—
Buch . . .	9.000,—	9.000,—
Gnesau . . .	12.852,50	8.000,—
Hermagor . . .	9.220,50	18.565,—
Klagenfurt . . .	118.614,70	130.021,40
Pörtlach . . .	16.287,23	15.472,50
Radenthein . . .	5.000,—	23.143,—
Spittal an der Drau . . .	31.000,—	40.000,—
Lienz . . .	7.120,—	14.400,—
St. Ruprecht . . .	22.213,70	30.079,70
St. Veit an der Glan . . .	46.170,96	29.585,40
Trebesing . . .	15.529,—	15.838,—
Treßdorf . . .	22.168,—	12.000,—
Unterhaus . . .	3.897,80	1.242,70
Villach . . .	61.395,—	55.527,10
Völkermarkt . . .	14.092,55	10.738,50
Waiern . . .	23.244,—	25.460,50
Weißbriach . . .	10.932,—	—,—
Wiedweg . . .	2.683,50	3.153,—
Klein=Kirchheim . . .	5.293,21	7.197,59
Wolfsberg . . .	9.508,—	14.566,—
Zlan . . .	10.000,—	15.000,—
Terndorf . . .	3.144,—	—,—
	557.121,42	569.874,53

Superintendentur U. B. Oberösterreich:

	1956	1957
	S c h i l l i n g	
Attersee . . .	8.562,—	14.000,—
Mondsee . . .	2.022,70	803,—
Bad Ischtern . . .	49.162,—	53.491,—
Bad Ischl . . .	24.570,—	22.560,20
Braunau . . .	21.500,—	50.300,—
Eferding . . .	9.280,70	7.160,60
Gallneukirchen . . .	9.010,—	4.000,—
Gmunden . . .	51.585,35	64.673,—
Ebensee . . .	7.557,40	2.386,—
Gosau . . .	11.847,50	12.610,50
Hallein . . .	38.749,—	26.638,—
Badgastein . . .	10.820,—	13.625,05
Zell am See . . .	—,—	—,—
Hallstatt . . .	7.309,—	7.078,—
Innsbruck . . .	201.552,25	177.230,13
Kirchdorf . . .	9.885,—	15.156,50
Windisch=Garsten . . .	625,—	9.098,—
Ruffstein . . .	31.871,—	36.044,50
Lenzing=Kammer . . .	—,—	6.452,—
Linz=Innere Stadt . . .	162.952,04	192.334,50
Linz=Urfahr . . .	45.544,—	53.325,60
Linz=Süd . . .	66.373,50	85.121,60
Neukematen . . .	15.000,—	30.000,—
Bad Hall . . .	—,—	—,—
Ried im Innviertel . . .	7.403,10	9.321,77
Ruhenmoos . . .	20.372,—	7.573,—
Salzburg . . .	155.826,80	188.983,28
Schärding . . .	7.000,—	6.000,—
Scharten . . .	—,—	3.306,—
Schwanenstadt . . .	7.455,—	11.860,—
Steyr . . .	69.570,—	78.710,—
Thening . . .	1.800,—	5.000,—
Traun . . .	7.345,50	15.681,50
Böcklabruck . . .	25.527,30	31.080,50
Wallern . . .	17.401,—	10.960,—
Grieskirchen . . .	5.000,—	3.000,—
Wels . . .	130.395,61	143.560,24
	1.240.874,75	1.399.124,47

54. Zl. 5395/57 vom 9. Juli 1957

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1957 mit Vergleichsziffern des Jahres 1956

	1956	1957
	S c h i l l i n g	
Superintendentur U. B.	2.220.685,33	2.577.986,78
Niederösterreich	475.633,60	600.461,05
Burgenland	330.842,97	317.680,50
Steiermark	974.746,81	1.051.273,44
Kärnten	557.121,42	569.874,53
Oberösterreich	1.240.874,75	1.399.124,47
	5.799.904,88	6.516.400,77

55. Zl. 4650/57 vom 13. Juni 1957

Begutachtungskommission — Mitglieder

Gemäß Punkt 5 der von der Synode U. B. am 25. Jänner 1949 beschlossenen Richtlinien für die Begutachtungskommission (ZBl. Nr. 11/1949) hat der Synodalausschuß U. B. als Mitglieder der Begutachtungskommission, bzw. als deren Stellvertreter berufen:

Superintendentialkurator Hermann Angermayer, Thening (Hofrat Dipl. Ing. Hermann Reining, Wien), Pfarrer Hans Dopplinger, Gmunden (Pfarrer Walter Färber, Graz), Rechtsanwalt Dr. Albert Dörnhöfer, Eisenstadt (Rechtsanwalt Dr. Gerhard

Schmidt, Graz), Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Kühnert, Wien (Univ.-Prof. Dr. Erwin Schneider, Wien), Fabrikant Richard Stroh, Wien (Rechtsanwalt Dr. Gerhard Eder, Wels), Pfarrer Johannes Zimmermann, Liefing (Pfarrer Paul Karzel, Waiern).

V. b. b.

Kirchliche Mitteilungen

Bischof Erwin Schneider wurde gemäß § 121 (1) c der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Hiebing mit dem Amtssitz in Wien-Vainz bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juli 1957 bestätigt. (Erlaß vom 27. Juni 1957, Zl. 4892/57.)

Die Amtsprüfung, welche vom 23. bis 27. Juni 1957 abgehalten wurde, haben erfolgreich bestanden die Kandidaten: Heinz Krobath, Steinach; Horst Lieberich, Wien-Gumpendorf; Harald von Schrader, Wien-Floridsdorf; Gerhard Wiesner, Teffermüh. (Zl. 5264/57 vom 9. 7. 1957.)

Am 30. Juni 1957 wurden die Kandidaten Horst Lieberich und Harald von Schrader in Wien ordiniert. (Zl. 5265/57 vom 9. 7. 1957.)

Der Oberkirchenrat hat unter Zl. 5198/57 vom 5. Juli 1957 gemäß § 40 der Ordnung des geistlichen

Amtes die Amtsniederlegung des Bischofs Christian Neunhoffer in Radkersburg anlässlich seiner Rückkehr in die bairische Heimatkirche mit 31. Juli 1957 genehmigt und ihm für seine zweieinhalbjährige Tätigkeit Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Der Oberkirchenrat hat unter Zl. 5199/57 vom 5. Juli 1957 die Amtsniederlegung des Bischofs Erich Gritsch, Bruck an der Mur, gemäß § 40 (1) der Ordnung des geistlichen Amtses mit 31. Juli 1957 genehmigt. Er verbleibt weiterhin in der Liste der zum Pfarramt wählbaren Kandidaten.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien (Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.), Wien I, Schellinggasse 12, gibt bekannt, daß ihre neuen Telephonnummern nachstehend lauten:

52 47 61 52 47 62

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 20. August 1957

8. Stück

- | | |
|--|--|
| <p>56. Nachsicht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für Religionslehrer</p> <p>57. 185. Bundesgesetz vom 10. Juli 1957, womit das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBI. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, abgeändert und ergänzt wird (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957)</p> <p>58. Aufwendungen aus Anlaß der Neugründung eines Hausstandes (§ 103 a E. St. G. Einkommensteuergesetz 1953)</p> <p>59. Erläuterung zu §§ 46 bis 57 und Artikel II der Übergangs- und Schlußbestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes und der Dienstordnung für die weltlichen Dienstnehmer</p> | <p>60. Gebührenpflicht von Eingaben in Sachen Altmatrifen</p> <p>61. Systemisierung der Stelle eines Anstaltsseelers in Graz</p> <p>62. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1957 mit Vergleichsziffern des Jahres 1956</p> <p>63. Ausschreibung der Stelle eines Anstaltsseelers in Graz</p> <p>64. Ausschreibung der Pfarrstelle Leibnitz</p> <p>Druckfehlerberichtigung</p> <p>Berichtigung</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|--|--|

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

56. Zl. 5925/57 vom 7. August 1957

Nachsicht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für Religionslehrer

Die vom Bundesministerium für Unterricht für das Schuljahr 1956/57 erteilten Nachsichten vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für Religionslehrer verlieren mit 31. August 1957 ihre Gültigkeit. Die Pfarrämter werden deshalb ersucht, allfällige Ansuchen an das Bundesministerium für Unterricht um Gewährung der Nachsicht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für das Schuljahr 1957/58 **umgehend, zuverlässig jedoch bis Ende August dieses Jahres** dem Oberkirchenrat vorzulegen, welcher die Weiterleitung an das Ministerium veranlassen wird.

57. Zl. 5904/57 vom 5. August 1957

185. Bundesgesetz vom 10. Juli 1957, womit das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBI. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, abgeändert und ergänzt wird (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBI. Nr.

190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im Titel ist zwischen dem Wort „Schule“ und dem Punkt als Kurztitel einzufügen: „(Religionsunterrichtsgesetz)“.

2. Die §§ 3 bis 6 haben zu lauten:

„§ 3: (1) Die Religionslehrer an den öffentlichen Schulen, an denen Religionsunterricht Pflichtgegenstand ist, werden entweder

a) von der Gebietskörperschaft (Bund, Länder), die gemäß § 2 des Lehrerdienstrechtes-Kompetenzgesetzes, BGBI. Nr. 88 1948, die Diensthohheit über die Lehrer der entsprechenden Schulen ausübt, anstellt oder

b) von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt.

(2) Die Anzahl der Lehrerstellen, die gemäß Abs. 1 lit. a) besetzt werden, bestimmt die Gebietskörperschaft auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde.

(3) Gehören einem Religionsbekenntnis weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse an, so können die Schüler dieses Bekenntnisses aus mehreren solchen Klassen einer oder mehrerer Schulen zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen werden.

(4) Alle Religionslehrer unterstehen in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den schulrechtlichen Vorschriften.

§ 4: (1) Die gemäß § 3 Abs. 1 lit. a von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) angestellten Religionslehrer sind Bedienstete der betreffenden Gebietskörperschaft. Auf sie finden die für die Lehrer an den betreffenden öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungsrechtes und, sofern es sich um Religionslehrer handelt, die zu der Gebietskörperschaft in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, auch einschließlich des Pensions- und des Disziplinarrechtes unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der folgenden Abs. 2 bis 5 Anwendung.

(2) Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder) dürfen nur solche Personen als Religionslehrer anstellen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hiezu befähigt und einmündigt erklärt sind. Vor Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Religionslehrer ist die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde zu hören.

(3) Wird einem unter Abs. 1 fallenden Religionslehrer die ihm erteilte Ermächtigung (Abs. 2) nach erfolgter Anstellung von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde entzogen, so darf er für die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht mehr verwendet werden.

(4) Bei einem als Vertragsbediensteten angestellten Religionslehrer gilt der Entzug der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung für den Dienstgeber als Kündigungsgrund, sofern nicht nach den Vorschriften des Vertragsbedienstetenrechtes zugleich ein Grund zur Entlassung oder für eine sonstige vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses vorliegt.

(5) Wird einem im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis angestellten Religionslehrer die kirchliche (religionsgesellschaftliche) Ermächtigung entzogen, so ist er, wenn nicht zugleich ein Austritt aus dem Dienstverhältnis oder ein auf Entlassung lautendes Disziplinarerkenntnis oder ein den Verlust des Amtes zur Folge habendes rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil vorliegt, oder sofern er nicht nach den allgemeinen Bestimmungen des Dienstrechtes wegen Dienstunfähigkeit — wobei der Entzug der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung als solcher nicht als Dienstunfähigkeit gilt — oder wegen seines Alters in den dauernden Ruhestand versetzt wird oder wegen Erreichung der Altersgrenze von Gesetzes wegen in den dauernden Ruhestand tritt, aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unter Bedachtnahme auf die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften auszuscheiden und so zu behandeln, als ob er Vertragsbediensteter wäre (Abs. 4); hiebei sind die für die Erlangung höherer Bezüge angerechneten Vordienstzeiten hinsichtlich der Höhe des Monatsentgeltes zu berücksichtigen.

§ 5: (1) Die gemäß § 3 Abs. 1 lit. b) von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bestellten Religionslehrer müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und — außer dem Erfordernis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes — hinsichtlich der Vorbildung die besonderen Anstellungserfordernisse erfüllen, die für die im § 3 Abs. 1 lit. a genannten Religionslehrer gelten. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das zuständige Bundesministerium von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft Nachsicht erteilen.

(2) Durch die Bestellung dieser Religionslehrer wird ein Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) nicht begründet.

§ 6: (1) Die im § 3 Abs. 1 lit. b) genannten Religionslehrer erhalten für ihre Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen eine Vergütung nach den Ansätzen des Entlohnungsschemas II Z (§ 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBI. Nr. 86, in seiner jeweils geltenden Fassung) zuzüglich der jeweiligen Bezugszuschläge, nach den für die Lehrer der betreffenden Schularten dort festgesetzten Entlohnungsgruppen.

(2) Auf eine derartige Vergütung besteht jedoch kein Anspruch, wenn weniger als fünf Schüler eines Religionsbekenntnisses am gemeinsamen Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe (§ 3 Abs. 3) teilnehmen.

(3) Im übrigen finden hinsichtlich der Bemessung der Vergütung für die im § 3 Abs. 1 lit. b) genannten Religionslehrer die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBI. Nr. 86, in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich auf Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II Z beziehen, dem Sinne nach — insbesondere hinsichtlich Dauer des Dienstverhältnisses, Kündigung, Abfertigung, Entlassung, Erkrankung, Todesfall — Anwendung. Desgleichen haben diese Religionslehrer Anspruch auf Vergütung nach den für die Vertragsbediensteten des Bundes jeweils geltenden Reisegebührenvorschriften mit der Maßgabe, daß bei Religionslehrern, die Geistliche oder Ordensangehörige oder Angehörige von Diakonissenanstalten sind, der Wohnort als Dienstort gilt."

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a: (1) Für die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes (§ 2 Abs. 1) werden von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Religionsinspektoren bestellt.

(2) Durch die Bestellung zum Religionsinspektor wird weder ein eigenes Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) begründet noch ein auf Grund der Anstellung als Religionslehrer (§ 3 Abs. 1 lit. a) bestehendes Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder) berührt.

(3) Religionslehrern (§ 3 Abs. 1), die zu Religionsinspektoren bestellt werden, ist, soweit sie unter die nach Abs. 4 festzusetzende Zahl fallen, für ihre Tätigkeit als Religionsinspektoren die nötige Lehrpflichtermäßigung oder Lehrpflichtbefreiung unter Belassung ihrer vollen Bezüge bzw. ihrer vollen Vergütung zu gewähren. Außerdem ist ihnen nach den Grundätzen, die für die Dienstzulagen der Fachinspektoren für einzelne Gegenstände gelten (§ 71 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBI. Nr. 54), ein Verwendungszuschuß in gleicher Höhe und erforderlichenfalls ein Reisekostenpauschale nach den für die Fachinspektoren für einzelne Gegenstände geltenden Grundätzen zu gewähren. Der Verwendungszuschuß ist bei den als Religionsinspektoren verwendeten Religionslehrern, die als Religionslehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder) stehen, nach den für die Dienstzulagen der Fachinspektoren für einzelne Gegenstände geltenden Grundätzen (§ 71 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBI. Nr. 54) für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar. Der aus den

Bestimmungen dieses Absatzes sich ergebende Aufwand einschließlich der Vertretungskosten für die zu Religionsinspektoren bestellten Religionslehrer ist entsprechend den Bestimmungen über den Personalaufwand für die Beamten des Schulaufsichtsdienstes vom Bund zu tragen.

(4) Die Zahl der Religionsinspektoren, auf die die Bestimmungen des Abs. 3 Anwendung finden, wird auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörden nach Anhören der zuständigen Landesschulbehörde vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzt."

Artikel II

Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23. September 1950, BGBI. Nr. 198, betreffend die Wegentschädigung für Religionslehrer, tritt außer Kraft.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe des § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBI. Nr. 368 vom Jahre 1925 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBI. Nr. 393, in jedem Bundeslande mit dem Ersten jenes Monats in Kraft, der der Kundmachung des mit diesem Bundesgesetz übereinstimmenden Landesgesetzes des betreffenden Bundeslandes nachfolgt.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen jedoch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

	Schärf	
Raab	Drimmel	Thoma

58. Zl. 6073 57 vom 14. August 1957

Aufwendungen aus Anlaß der Neugründung eines Hausstandes (§ 103 a E. St. G. Einkommensteuergesetz 1953)

In Ergänzung seines Erlasses vom 15. April 1957 Zl. 52.191=9 57 hat das Bundesministerium für Finanzen am 17. Juli 1957 unter der Zahl 93.527=9 57 nachstehende Verlautbarung erlassen:

„Zu den lebensnotwendigen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen im Sinne des § 103 a Einkommensteuergesetz 1953 gehören auch Kühlschränke, da diese vor allem den Zweck haben, Lebensmittel vor dem Verderben zu bewahren.“

Diese Mitteilung ist eine Ergänzung zum ha. Erlaß Zl. 4328 57 vom 24. Mai 1957 Nr. 42 aus dem 6. Stück des Amtsblattes für die Evangelische Kirche U. u. S. B. in Österreich, ausgegeben am 15. Juni 1957.

59. Zl. 5871 57 vom 5. August 1957

Erläuterung zu §§ 46 bis 57 und Artikel II der Übergangs- und Schlußbestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes und der Dienstordnung für die weltlichen Dienstnehmer.

Die Synodalausschüsse U. B. und S. B. haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 13. Februar 1957 beschlossen:

Gehaltsänderungen:

Auf Grund des von der Generalsynode im November 1957 beschlossenen Artikels II (Übergangsbestimmungen) zur Ordnung des geistlichen Amtes bzw. zur Dienstordnung für die weltlichen Dienstnehmer wird mit Wirksamkeit vom 1. April 1957 folgende Angleichung an die neuen Gehaltsätze beschlossen:

a) Die anrechenbare Dienstzeit beginnt mit dem Tage der Ordination.

b) Die Familienzulage und die Rinderzulage werden von S 80,— auf S 100,— monatlich erhöht.

c) Die bisher üblichen Sonderzahlungen aus dem R. A.-Konto fallen weg. Die hierfür im Jahre 1956 ausgeworfenen Beträge sind in der beantragten Angleichung an die neuen Gehaltsätze mit inbegriffen.

d) Diese Angleichung bedeutet eine durchschnittliche Erhöhung der Bezüge um 8%. Demnach wird auch die derzeitige Funktionsgebühr um 8% erhöht.

Die so errechneten neuen Gehaltsätze entsprechen in der untersten Stufe bei den Pfarrern 84,8% des staatlichen Mittelschullehrer-Schemas und sinken dann bis auf 56% in der Gehaltsstufe 18 ab.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, nach wirtschaftlicher Möglichkeit noch eine weitere Äbelleiterung durchzuführen, um womöglich auch in den oberen Stufen 60% des neuen, vom Staat übernommenen Schemas zu erreichen.

In Berücksichtigung der Tatsache, daß die geistlichen Amtsträger außer der freien Dienstwohnung in den meisten Fällen auch noch eine Vergütung für ihren Religionsunterricht erhalten, was bei den weltlichen Angestellten nicht der Fall ist, wird für die weltlichen Angestellten in allen Verwendungsrufen die Auszahlung von 70% des neuen Schemas, soweit diese Höhe noch nicht erreicht ist, beschlossen. Nach dem Erlaß vom 1. April 1957, Zl. 1391 57 betragen die Gehälter:

Stufe	A			B			C		
	Pfarrer			Bikare			Pfarrbetrie		
1	1612,60	1477,60	1369,60						
2	1693,60	1545,10	1423,60						
3	1774,60	1612,60	1477,60						
4	1981,—	1774,80	1531,60						
5	2062,50	1856,20	1683,—						
6	2144,—	1929,60	1744,—						
7	2252,—	2027,—	1827,—						
8	2318,—	2086,20	1875,—						
9	2415,—	2173,50	1950,—						
10	2580,—	2283,30	2020,—						
11	2699,20	2388,10	2088,—						
12	2813,—	2488,—	2151,—						
13	2921,20	2583,—	2240,—						
14	3052,—		2492,—						
15	3234,—	Verbitar 1. Jahr	2618,—						
16	3416,—	1073,10	2744,—						
17	3598,—								
18	3598,—	Verbitar 2. Jahr	1243,60						

Rinderzulage S 100,—; Familienzulage S 100,—; Funktionsgebühr 10% Erhöhung.

60. Zl. 5903 57 vom 5. August 1957

Gebührenpflicht von Eingaben in Sachen Altmatriken.

Ergebnis der Unterredung mit Finanzkommissär Dr. Zechmeister der Finanzlandesdirektion Wien. Alle Schriften und Eingaben an Pfarrämter um Ausstellung von Urkunden aus **österreichischen Altmatriken** unterliegen der Gebührenpflicht nach Tarifpost 6 des § 14 des **Gebührengesetzes 1946**, das heißt mündliche Ansuchen um Ausstellung einer der oben genannten Urkunden sind gebührenpflichtig, sofern mit dem Gesucher ein Protokoll aufgenommen und dieses von ihm unterschrieben wird (ist wie eine schriftliche Eingabe zu behandeln).

Mündliche Ansuchen ohne Protokoll und ohne Abgabe einer Unterschrift des Ansuchers, die der Urkundenaussteller nur für sich vermerkt, sind gebührenfrei, soweit es die Eingabengebühr betrifft.

Alle Matrikenauszüge unterliegen aber der **Verbühung**.

Ansuchen vom Heimatvertriebenen um Ausstellung von Urkunden aus ihren hieher gebrachten ausländischen Matrikenbüchern sind, auch wenn sie in Form eines Protokolles aufgenommen werden, gebührenfrei hinsichtlich der Eingabengebühr, unterliegen aber der **Ausfertigungsgebührenpflicht**.

Die Eingabengebührenfreiheit leitet sich daher ab, daß die Matriken ausländischer Pfarrämter eben nicht zu den österreichischen Altmatriken gehören und die ausstellenden Stellen daher nicht als österreichische Organe einer inländischen Gebietskörperschaft anzusehen sind. Die in diesen Belangen ausgestellten Abschriften oder Auszüge sind nicht als inländische öffentliche Urkunden anzusehen.

61. Zl. 5202 57 vom 17. Juli 1957

Systemisierung der Stelle eines Anstaltsseelsorgers in Graz.

Über gemeinsamen Antrag der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Graz=linkes Murufer, der evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Graz linkes Murufer-Nord und rechtes Murufer wird die **Planstelle eines Anstaltsseelsorgers** für die Kranken- und Gefangenenhäuser in Graz gemäß § 115 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich neu geschaffen. Die Stelle wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. S. B. ausgeschrieben werden.

62. Zl. 5906 57 vom 5. August 1957

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1957 mit Vergleichsziffern des Jahres 1956

	1956	1957
Superintendentur A. B.	S c h i l l i n g	
Wien	2.539.202,38	2.968.705,—
Niederösterreich	535.119,02	677.218,94
Burgenland	394.556,26	359.692,56
Steiermark	1.081.023,50	1.287.015,13
Kärnten	650.974,02	682.370,97
Oberösterreich	1.442.037,69	1.707.079,91
	6.642.912,87	7.682.082,51

63. Zl. 5202 57 vom 17. Juli 1957

Ausschreibung der Stelle eines Anstaltsseelsorgers in Graz

Die Stelle eines Anstaltsseelsorgers für die Kranken- und Gefangenenhäuser in Graz wird hiemit **ausgeschrieben**.

Die Aufgaben des Anstaltsseelsorgers umfassen:

1. Seelsorgerliche Betreuung der evangelischen Kranken in den Krankenanstalten, Sanatorien und Kliniken von Graz. Ausgenommen hievon sind die den einzelnen Pfarrgemeinden zugehörigen Altersheime sowie Krankenanstalten und Sanatorien, die zunächst den Pfarrämtern gelegen sind und einvernehmlich von Gemeindepfarrern und Anstalts-Seelsorger betreut werden.

2. Seelsorgerliche Betreuung der evangelischen Pflöglinge der Landesheil- und Pflegeanstalt „Am Feldhof“ in Graz.

3. Seelsorgerliche Betreuung der evangelischen Häftlinge an den Strafanstalten in Graz.

4. Abhaltung von evangelischen Gottesdiensten und Bibelfunden in den unter 1 bis 3 genannten Anstalten im Einvernehmen mit den Anstaltsleitungen. Diese Amtshandlungen sind bei den bereichszuständigen Pfarrgemeinden in die bezüglichen Meldungen an den Oberkirchenrat bzw. die Superintendentur aufnehmen (RB § 90 (2) Pkt. 15).

5. Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Einsegnungen usw.) an evangelische Personen in den Anstalten unter 1 bis 3, sofern sie infolge anderweitiger Dienstleistung nicht vom zuständigen Gemeindepfarrer übernommen werden können. In ungeklärten dringenden Fällen nicht in Graz zuständiger evangelischer Personen steht die Entscheidung dem Anstaltsseelsorger zu.

6. Der Anstaltsseelsorger führt keine der in der Kirchenverfassung § 100 (1) Punkt 5 genannten Kirchenbücher, sondern erstattet den zuständigen Pfarrämtern protokollarische Meldungen.

7. Im Falle einer Beurteilung, Erkrankung oder sonstiger längerer Dienstverhinderung des Anstaltsseelsorgers fallen dessen dringende Amtshandlungen den bereichszuständigen Gemeindepfarrer zu.

8. In wieweit der Anstaltsseelsorger, der einer Pfarrgemeinde zur Dienstleistung zugewiesen wird, in dieser zum Gemeindedienst heranzuziehen ist, wird durch eine zusätzliche Vereinbarung zwischen ihm und der Gemeinde geregelt, welche ausdrücklich den Dienst als „Anstaltsseelsorger“ als Hauptdienst vorzieht.

9. Fallweise hat der Anstaltsseelsorger einvernehmlich mit den Gemeindepfarrern Gottesdienste in den Kirchen von Graz zum Zwecke der Führungnahme mit den Gemeindegliedern zu halten.

Dem Anstaltsseelsorger stehen zu:

1. Die Bezüge und sonstigen Ansprüche nach der Ordnung des geistlichen Amtes. Solange eine Dienstwohnung nicht verfügbar ist, ein monatlicher Wohnungsbeitrag.

2. Ersatz der Fahrtauslagen und der Auslagen für den Fernsprecher.

3. Ein Pauschale für Bürobedarf und Schriftenmission sowie für Spenden an Kranke und Häftlinge.

Die Bewerber mögen ihre Bewerbung unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. linkes Murufer, Graz, Kaiser-Joseph-Platz 3, richten und spätestens bis 1. September 1957 überreichen.

64. Zl. 5750 57 vom 2. August 1957

Ausschreibung der Pfarrstelle Leibnitz

Die Pfarrstelle Leibnitz wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde umfaßt den ganzen politischen Bezirk Leibnitz. Gottesdienste sind zu halten vierzehntägig in Leibnitz und außerdem in den Predigtstationen Hengsberg, Wildon und Arnfels nach einem bestimmten Turnus. Religionsunterricht ist an den Volks- und Hauptschulen des Bezirkes zu halten, doch steht dem Pfarrer eine Gemeindegewerke zur Verfügung. Die Dienstwohnung umfaßt 5 Wohnräume mit den entsprechenden Nebenräumen. Dem Pfarrer steht auch die Nutzung eines schönen Gartens zu. Bewerbungen sind bis 20. September 1957 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Leibnitz zu richten.

Druckfehlerberichtigung

Im Artikel II des IX. Hauptstückes (Übergangs- und Schlußbestimmungen) der Ordnung des geistlichen Amtes vom 18. November 1949 in ihrer von der 5. Generalsynode am 31. November 1956 beschlossenen Fassung (Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. S. B. vom 13. Juli 1957, Nr. 52) ist nachstehender Druckfehler in der ersten Zeile. Es soll richtig heißen:

„Die Bestimmungen der §§ 46 bis 54“ und nicht „... der §§ 46 bis 57“.

Berichtigung

Im Amtsblatt vom 13. Juli 1957 (Seite 91) Nr. 55: **Regulierungskommission — Mitglieder** wird das Mitglied Dr. Albert Dörnhöfer, Eisenstadt, irrtüm-

lich als „Rechtsanwalt“ bezeichnet. Dr. Albert Dörnhöfer ist Bundesbeamter, und zwar Kommissär des Landesarbeitsamtes in Eisenstadt. Zl. 6051 57 vom 16. August 1957.

Kirchliche Mitteilungen

Die Predigtamtskandidaten Heinz Krobath und Gerhard Wiesner wurden am 21. Juli 1957 in Villach ordiniert (Zl. 5776 57 vom 2. August 1957).

Pfarrer Emil Odörfer in Leibnitz wurde nach Erreichung der Altersgrenze gemäß § 32 (2) der Ordnung des geistlichen Amtes mit Wirkung vom 31. August 1957 in den Ruhestand versetzt. Der Oberkirchenrat hat ihm aus diesem Anlaß für den langjährigen treuen Dienst den wärmsten Dank ausgesprochen (Zl. 5578 57 vom 24. Juli 1957).

Pfarrer i. R. Ernst August Koch, Altersee, ist am 30. Juli 1957 im 84. Lebensjahr heimgegangen.

In einer handlichen Buchform sind nachstehende Kirchengesetze neu verlegt worden und zum Bezugspreis von S 20,— beim Oberkirchenrat A. u. S. B. erhältlich: „Kirchenverfassung, Kirchenbeitragsordnung und Ordnung des geistlichen Amtes.“

Vorzugspreis für Studenten der Theologie S 10,—.

Die neue Adresse des Evangelischen Pfarramtes Wien-Donaustadt, des Presbyteriums und der Pfarrgemeinde lautet nunmehr

Wien 22, Erzherzog-Karl-Straße 145.

Die neue Fernsprechnummer ist: **22 21 40.**

Ebenso lautet die Anschrift des Pfarrers der Gemeinde Hans Größing Wien 22, Erzherzog-Karl-Straße 145.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)



Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 16. September 1957

9. Stück

- | | |
|---|---|
| <p>65. Richtlinien für die Durchführung der Gemeindevertreterwahlen</p> <p>66. Religionsunterricht — Meldung des Wochenstundenausmaßes</p> <p>67. Erläuterung zu §§ 45—54 und Art. II der Übergangs- und Schlußbestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes und der Dienstordnung für die weltlichen Dienstnehmer</p> | <p>68. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1957 mit Vergleichsziffern des Jahres 1956</p> <p>69. Ausschreibung der Pfarrstelle Rindberg
Kollekten
Kirchliche Mitteilungen</p> |
|---|---|

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

65. Zl. 6706/57 vom 12. September 1957

Richtlinien für die Durchführung der Gemeindevertreterwahlen

Auf Grund mehrfacher Anfragen aus evangelischen Pfarrgemeinden über die Art der Durchführung der Gemeindevertreterwahlen empfiehlt der Oberkirchenrat:

So sehr es zu begrüßen ist, wenn die Vertretung der Gemeindeinteressen durch ältere und erfahrene Gemeindeglieder geschieht, so ist es doch empfehlenswert, den Kreis der zu wählenden Vertreter durch Heranziehung jüngerer Glieder der Gemeinden auch zu verjüngen.

Es darf sich niemand, der jahrelang seiner Gemeinde treu gedient hat, betroffen fühlen, wenn er nicht mehr zur Wahl vorgeschlagen wird. Auch die Jugend soll zur regen Mitarbeit herangezogen werden, es ist für sie eine Ehre, mitzuarbeiten am Wohle ihrer Gemeinde. Ihr soll ja die Zukunft der Gemeinde einmal anvertraut werden.

Daß die Wahlen unter genauer Beachtung der Vorschriften der Kirchenverfassung durchgeführt werden, hält der Oberkirchenrat für selbstverständlich.

Den Presbyterien wird aber empfohlen, bei der Aufstellung der Wahlvorschläge in die Wählerliste wenigstens doppelt so viel Namen einzusetzen als Gemeindevertreterstellen zu besetzen sind. Dies wird deshalb angeregt, um den Gemeindegliedern die Möglichkeit zu geben, einzelne Namen in der vorgeschlagenen Liste zu streichen und dafür andere Namen einzusetzen, und auf diese Weise wirklich eine freie und unbeeinflusste Wahl zu schaffen.

Nach der Kirchenverfassung steht den Gemeindegliedern das Recht zu, ihrerseits Wahlvorschläge den Presbyterien vorzulegen.

Diese sind verpflichtet, die Vorgesetzten auf

ihre Wahlfähigkeit zu überprüfen, nicht Wahlfähige zu streichen und die Wählbaren in die Wählerliste des Presbyteriums aufzunehmen. Das gleiche hat zu geschehen, wenn aus der von den Presbyterien vorgeschlagenen Liste Namen gestrichen und andere dafür eingesetzt werden.

Es wird sich empfehlen, mit den Ladungen zur Wahl allen Wählern eine Liste der zu Wählenden mitzusenden, damit den Wählern Zeit gegeben ist, diese Liste genau zu überprüfen und rechtzeitig andere Vorschläge zu unterbreiten.

Nicht empfehlenswert ist es, die Wahlvorschläge durch Anschlag in der Gemeinde oder Pfarrkanzlei den Wählern kundzumachen.

Was ansonst bei der Durchführung der Wahlen zu beachten ist, regelt der Abschnitt 3a im II. Hauptstück („die Pfarrgemeinde“) in den §§ 72—80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Osterreich.

Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß nicht nur die im § 64 der KV vorgesehene Anzahl der Gemeindevertreter selbst, sondern auch eine hinreichende Zahl von Ersatzmännern zu wählen sein wird.

66. Zl. 6695/57 vom 12. September 1957

Religionsunterricht — Meldung des Wochenstundenausmaßes

Die geistlichen Amtsträger werden ersucht, das Ausmaß der im neuen Schuljahr übernommenen Religionsstunden, nach Volks-, Haupt- und Mittelschulen getrennt, der zuständigen Superintendentur bis 1. Oktober 1957 zu melden. Die Superintendenturen A. B. werden ersucht, die Berichte gesammelt dem Oberkirchenrat bis zum 10. Oktober 1957 einzusenden.

67. Zl. 6672/57 vom 9. September 1957

Erläuterungen zu §§ 45—54 und Art. II der Übergangs- und Schlußbestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes und der Dienstordnung für die weltlichen Dienstnehmer

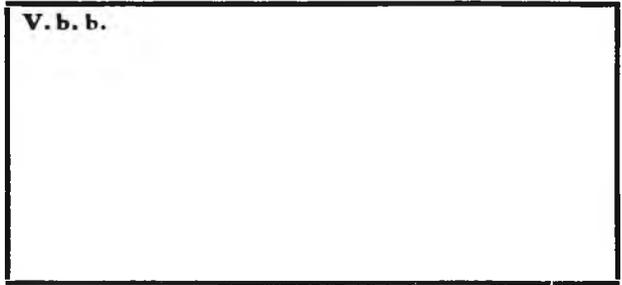
A. Auf Grund des Beschlusses der Synodalausschüsse A.B. und S.B. vom 13. 2. 1957 wird nachstehende Verordnung erlassen:

1. Im § 45 der Ordnung des geistlichen Amtes entfällt der zweite Satz von „Der Zeitpunkt.....“ bis „..... bestimmt“.

2. in Kraft gesetzt werden und sohin geltendes Recht bilden die Bestimmungen der §§ 47 (3), 49 (2), 51 (2) und 63 (2).

Mit Ausnahme der Bestimmungen des § 49 (4) Ordnung des geistlichen Amtes haben sohin alle Bestimmungen der §§ 46—54 und des § 63 Gesetzeskraft.

B. Gleichzeitig treten auch die Bestimmungen der §§ 29—33 (ausgenommen hiebon ist § 30 (5) der Dienstordnung der Dienstnehmer [Vertragsbedienstete und Beamte]) der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich in Kraft.



Kollekten

19. 9. 1957 (Bibelsonntag): Skumene und Bibelarbeit

6. 10. 1957 (Erntedankfest): Innere Mission für Wien, Niederösterreich und das Burgenland

Die Kollekte „Skumene und Bibelarbeit“ gilt für die dem Oberkirchenrat A.B. unterstehenden Gemeinden als Pflichtkollekte.

68. Zl. 6676/57 vom 11. September 1957

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1957 mit Vergleichsziffern des Jahres 1956

	1956	1957
Superintendentur A.B.	S c h i l l i n g	
Wien	2.731.196,07	3.203.698,65
Niederösterreich	593.494,42	723.420,98
Burgenland	442.027,—	418.822,02
Steiermark	1.240.041,52	1.350.820,58
Kärnten	739.306,85	827.613,56
Oberösterreich	1.651.585,83	1.914.898,66
	7.397.651,69	8.439.274,45

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Max Honegger wurde gemäß § 121 (1) c) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gröbming bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. November 1957 bestätigt. (Erlaß vom 2. 9. 1957, Zl. 6053/57.)

Pfarrer Karl Wurm wurde gemäß § 121 (1) a) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Weppersdorf bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 15. September 1957 bestätigt. (Erlaß vom 10. 9. 1957, Zl. 6620/57.)

Der Predigtamtskandidat Nils Helge Kobland hat am 31. Jänner 1957 die Amtsprüfung abgelegt und wurde am 23. Juni 1957 in Salzburg ordiniert. (Erlaß vom 30. 8. 1957, Zl. 6319/57.)

69. Zl. 6395/57 vom 30. August 1957

Ausschreibung der Pfarrstelle Rindberg

Die Pfarrstelle Rindberg wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch den Oberkirchenrat besetzt. Die Gemeinde zählt 1151 Seelen. Gottesdienste sind in Rindberg sonntäglich, in Weitsch an jedem ersten Sonntag im Monat, in Wartberg an jedem zweiten Sonntag im Monat und an zweiten Feiertagen und in Mitterdorf nur an den zweiten Feiertagen zu halten. Religionsunterricht ist an der Hauptschule in Rindberg, an zwei Volksschulen in Rindberg und an den Schulen in Wartberg, Mitterdorf und Weitsch zu erteilen. Es stehen zwei geprüfte Religionslehrkräfte zur Verfügung. Die Schulen und Predigtstellen sind mit Bahn und Autobus leicht zu erreichen.

In Rindberg ist eine Kirche (erbaut 1953). Die Gemeinde ist schuldenfrei. Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung mit Küche und zwei Zimmern, Keller, Holzschuppen, Gartenanteil und Kartoffelgrundstück zur Verfügung. Eine Kanzlei befindet sich unweit der Wohnung. Telephon im Haus.

Bewerbungen sind bis 15. Oktober 1957 unmittelbar an den Oberkirchenrat zu richten.

Brigitte Kolder, Studentin der Pharmazie, wohnhaft in Wien, hat am 13. August 1957 die Prüfung für nebenamtliche Kirchenmusiker als Organist und Chorleiter gemäß der Prüfungsordnung vom 30. 10. 1943, Zl. 6083/43, ABl. Nr. 93/1943 mit dem Gesamtergebnis „sehr gut“ abgelegt. (Erlaß vom 21. 8. 1957, Zl. 6000/57.)

Hans Ahl, Student der Theologie, wohnhaft in Wien 22, hat am 13. August 1957 die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker als Organist gemäß der Prüfungsordnung vom 30. 10. 1943, Zl. 6083/43, mit dem Gesamtergebnis „sehr gut“ abgelegt. (Erlaß vom 21. 8. 1957, Zl. 5149/57.)

Pfarrer Emil Dörferer ist am 13. August 1957 im 72. Lebensjahre heimgegangen.

Pfarrer Fürchtegott Dankwart Pohl ist am 12. Mai 1957 im 55. Lebensjahre heimgegangen.

Das Evangelische Pfarramt A. u. S. B. in Krems an der Donau gibt bekannt, daß seine Telephonnummer auf: „Krems Nr. 21 88“ geändert wurde.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 18. Oktober 1957

10. Stück

- | | |
|--|--|
| <p>70. Tag der österreichischen Fahne
71. Tag der Vereinten Nationen
72. Rechnungsabluß 1956 der Kirche A.B. und ihrer Sondervermögen
73. Rechnungsablässe 1956 der Landeskirche A.u. H.B.
74. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1957 mit Vergleichsziffern des Jahres 1956</p> | <p>75. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1957, aufgeschlüsselt nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern des Jahres 1956
76. Predigttexte für das Kirchenjahr 1957/58
77. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Leibnitz
Empfohlene Kollekte
Kirchliche Mitteilungen</p> |
|--|--|

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

70. Zl. 7430/57 vom 15. Oktober 1957

Tag der österreichischen Fahne

Auch in diesem Jahre wird der 26. Oktober wieder als „Tag der österreichischen Fahne“ gefeiert werden. Die öffentlichen Gebäude werden besflaggt. In Ämtern, Schulen und Betrieben soll in einer kurzen Arbeitspause auf die Bedeutung dieses Tages hingewiesen werden. Presse und Rundfunk haben ihre Mitwirkung zugesagt. Der Oberkirchenrat empfiehlt den Pfarrämtern und Presbyterien, für die Besflaggung der kirchlichen Gebäude Sorge zu tragen.

Da es sich um einen Werktag handelt, werden die Herren Pfarrer ersucht, in den Gottesdiensten des vorgehenden Sonntags auf die Bedeutung des „Tages der österreichischen Fahne“ hinzuweisen.

71. Zl. 7374/57 vom 10. Oktober 1957

Tag der Vereinten Nationen

Die Österreichische Liga für die Vereinten Nationen Nations ersucht, daß anlässlich des „Tages der Vereinten Nationen“, der am 24. Oktober in allen Staaten der Welt, insbesondere in den Mitgliedstaaten der UN feierlich begangen wird, in den Gotteshäusern Österreichs, somit auch in der Evangelischen Kirche A. B. und H. B., am 20. Oktober der Arbeit der Vereinten Nationen gedacht werde. Der Oberkirchenrat empfiehlt, daß in der Predigt beziehungsweise im Fürbittegebet auf die Arbeit der Vereinten Nationen für Friede und Völkerverständnis, für Freiheit und soziale Gerechtigkeit hingewiesen werde. Die Österreichische Liga sendet zur Unterrichtung unserer Pfarrer allen Pfarrämtern Informationsmaterial zu. Auch auf die Bedeutung der Atomkonferenz in Wien für die friedliche Verwendung der Atomkraft kann eingegangen werden. Man möge auch nicht vergessen, die in unseren Kirchenblättern erschienenen Resolutionen des Zentralkomitees des Ökumenischen Rates

der Kirchen sowie des Lutherischen Weltbundes über Weltfrieden, Verbot der Atomwaffen und gegen Rassen Diskriminierung zu erwähnen und somit das einhellige Eintreten unserer Kirche für den Frieden und die Zusammenarbeit der Völker zu betonen.

72. Zl. 7142/57 vom 1. Oktober 1957

Rechnungsabluß 1956 der Kirche A. B. und ihrer Sondervermögen

Im Nachstehenden wird der überprüfte Rechnungsabluß 1956 der Kirche A. B. und ihrer Sondervermögen verlautbart:

Kirchenkasse A. B.

Einnahmen		
Rassenanfangsstand	876.723,79	
Kreditorensaldo	433.480,32	1,310.204,11
Forderungen mit 1. 1. 1956 an:		
Baufonds	88.372,94	
Kirchengemeinden	1.431,—	
hinsichtlich Kirchen-		
beiträge	194.437,71	
Bauanwaltskosten	5.056,10	
Geistliche hinsichtlich Ge-		
haltsvorschuße	118.159,60	
Gehaltzwischenfonto	323.676,70	731.134,05
Kirchenbeiträge		11,499.897,42
Rückberrechnung von Zuschüssen an		
Kirchengemeinden		600,—
Kostenersatz des H. B.-Oberkirchenrates		18.000,—
Gehalts- und Pensionsrückerstattung		
von Geistlichen, von Ruhestandsgeist-		
lichen und von Wittwen		68.755,06

Kanzleierfordernis:		
Beheizung	9.920,49	
Beleuchtung	2.290,50	
Fernsprechgebühren	9.307,60	
Kanzleibedarf	20.179,14	
Postgebühren	16.354,57	
Buchungsgebühren	4.429,67	62.481,97
Mietzins und Reinigungsgeld:		
für das Amt	28.831,94	
für die Untermieter	26.090,33	
sonstige Miete	71,40	54.993,67
Instandhaltungskosten		7.148,10
Neuananschaffungen		5.783,59
Versicherungsprämien		1.276,10
Kirchliche Druckwerke:		
Amtsblatt	14.970,—	
Gesangbuch	21.206,75	
Taschenausgabe	31.386,—	
Informationsdienst	1.899,36	
Bücher, Zeitungen	1.365,60	
Choralbuch	722,80	
Gottesdienstordnung	2.481,67	
Abendmahlordnung	1.500,—	
Konfirmationsbuch, Zollgebühren	213,90	75.746,08
Kirchliche Liegenschaften:		
Frehenturmstraße:		
Grundsteuer	477,28	
Betriebskosten	7.509,76	
Instandhaltungskosten	13.006,47	
Verschiedenes	21,—	
Galtig:		
Grundsteuer	9,10	21.023,61
Sonstige wirksame Ausgaben:		
an Bundesministerium f. Unterricht, Begutach- tungsbeitrag f. „Mit Gott fang an“	150,—	
desgleichen für „Mein Weg durch die Welt“	150,—	
desgleichen „Landkarte Palästina“	100,—	
Dienstauslagen	600,—	
Stempelgebühr	3,40	
Photokopien	15,—	
an Dr. Roth für Sep- tember, Oktober, No- vember	1.500,—	
Kranzspende f. Pfarrer i. R. R. Richter	80,60	
Anwaltskosten f. Ver- tretung i. Jahresaus- gleichsangelegenheit	300,—	
Grabpflege Homma	170,—	
Jubiläumsgabe u. Blu- menspende an Frau Dir. Hartmann	2.120,—	
Zuschüsse der Landes- kirchenkasse zur An- garnhilfe	15.542,01	
Spenden an Wohltätig- keitsvereine	130,—	20.861,01

Religionsunterricht, altes Konto		467,50
Beihilfen		286,—
Ankauf einer Wohnung		35.942,35
Übertrag des Debitorenkontos mit 31. 12. 1956:		
Forderungen:		
an Baufonds	67.212,94	
an Kirchengemeinden	44.531,20	
an Filmstelle	8.424,97	
an Kirchengemeinden hinsichtl. Kirchen- beiträge	229.637,18	
an Gemeinden hin- sichtl. Bauanwalts- kosten	4.000,—	
an Geistliche hinsichtl. Gehaltsvorschüsse	130.893,88	
betreffend Gehalts- zwischenkonto	527.283,68	1.011.983,85
Kassenendstand:		
Kreditoren-Saldo	544.517,15	
Kirchenkassen-Saldo	864.655,58	1.409.172,73
Gesamtumsatz		14.580.543,69

Gehaltgrundstock A. B.:

Einnahmen		
Kassenanfangsstand		806.286,06
Zinsen vom Kapitalsvermögen		42.877,69
Mitgliedsbeiträge		5.105,—
Gesamtumsatz		854.268,75
Ausgaben		
Kassenendstand		854.268,75
Gesamtumsatz		854.268,75

Religionsunterricht
und Amtsbrüderliche Nothilfe:

Einnahmen		
Kassenanfangsstand		243.935,56
Debitorenkonto mit 1. 1. 1956		150.750,80
Religionsunterrichtsgelder		2.766.209,03
Zinsen 1956		5.584,80
Rückerstattungen:		
von Schwierigkeitszulagen		19.654,25
von Amtsbrüderlicher Nothilfe		561,—
von rückgezahlten Religionsunter- richtsgeldern		1.314,30
von Stempelgebühren		6,—
Gesamtumsatz		3.188.015,74
Ausgaben		
Schwierigkeitszulage an aktive Geist- liche und Sonderzahlungen	2.393.347,31	
Amtsbrüderliche Nothilfe an Ruhe- standsgeistliche und Witwen und Sonderzahlungen	471.583,70	
Rückzahlung bzw. Weiterleitung von Religionsunterrichtsgeldern	137.510,52	
Buchungs-, Stempel- und Postgebühren und Sonstiges	3.868,43	
Vergütung von Fahrtauslagen (Weg- entschädigung)	150,—	
Übertrag des Debitorenkontos (Dar- lehensforderung)	4.126,40	
Kassenendstand	177.429,38	
Gesamtumsatz		3.188.015,74

Filmstelle:	
Einnahmen	
Kassenanfangsstand	8.920,09
Kollektenertragnis von Gemeinden	33.720,37
Zuwendungen:	
vom Gustav = Adolf = Verein	2.000,—
vom Lutherischen Nationalkomitee	3.900,—
vom Bundesministerium für Unterricht	18.000,—
von der Landeskirchenkasse	7.000,—
rückverrechneter Reisekostenvorschuß	30.900,—
Bezugsgebühr für „Filmdienst“	5.665,88
Spenden für Filmverleih	6.205,95
Erlös für eine Projektionsleinwand	480,—
Erlös für Tonbänder	70,—
Vorführungserträge von Filmgesellschaften	452,—
Kostenersatz für Aussendung von Filmkritiken	2.420,29
Kostenersatz für Interfilm	1.479,—
Durchlaufer (Beträge, welche für Abrechnung Fr. Dr. Brochaska bestimmt sind)	20.000,—
Übertrag des Kreditorenkontos, Darlehen von Landeskirchenkasse	1.262,—
	752,31
	8.424,97
Gesamtumsatz	120.753,16
Ausgaben	
Reisekostenvorschüsse	5.665,88
Reisekosten für Filmvorführungen	7.187,—
Reisekosten für das Abholen von Filmvorführungsgeräten aus Nürnberg an Pfarrer Heß, Ausfolgung der hier erliegenden Reisekostenvergütung aus dem Jahr 1953 von der katholischen Filmkommission	1.241,78
Straßenbahnfahrten und Bahnfahrten	850,—
Anschaffungskosten eines neuen Autos	1.240,52
Kosten für die Überstellung eines weiteren Autos (Geschenk) von Nürnberg nach Wien	48.262,60
Dienstwohnungszins für Dr. Brochaska von Juli bis Dezember 1956	6.004,—
für Tonbänder	1.105,26
Durchlaufer (an Dr. Brochaska zur Abrechnung)	630,—
Kosten für Interfilm	752,31
Darlehensrückzahlungsrate für Auto	2.168,25
Film:	2.000,—
Transportkosten	420,63
Frachtgebühren	800,24
Zollgebühren	1.419,51
Vorführungsgerät, Reparaturen	1.523,23
Saalmieten	1.950,—
Druckkosten Filmdienst	11.075,—
Filmjournalisten	96,—
KonzeSSIONen und sonstige Gebühren, Stempel	17.284,61
Auto:	1.156,—
Benzin	7.722,52
Garagierung	3.559,—
Anschaffungen	98,50
Reparaturen	2.320,35
Apothek	83,—
Steuerstempel	458,—

Versicherung	103,70	
Schaden	2.079,80	
Touringklub	255,—	16.679,87
Ranzlei:		
Buchungsgebühr	77,12	
Postgebühren	2.747,32	
Fernspreckgebühren	3.000,10	
Ranzleibedarf	442,54	
Briefpapier	1.238,50	
Vervielfältigungen	390,50	
Zeitungen	629,—	8.525,08
Gesamtumsatz		120.753,16

Motorisierungsfonds:

Einnahmen	
Kassenanfangsstand	33.310,—
Darlehensforderung an Geistliche mit 1. 1. 1956	38.488,—
Erlag des Kaufpreises von Motorroller und Autos durch die Bezieher	225.343,—
vom Lutherischen Nationalkomitee	160.000,—
vom Lutherischen Weltbund	103.500,—
Zinsen vom Kapitalvermögen	721,80
Rückerstattung einer Zuweisung durch das Lutherische Nationalkomitee	3.000,—
Gesamtumsatz	564.362,80

Ausgaben

Zuweisungen	99.482,—
Zahlungen für Motorroller	209.743,—
Bank- und Buchungsgebühr	117,80
Übertrag vom Debitorenkonto: Forderung an Geistliche mit 31. 12. 1956	159.110,—
Kassenendstand	95.910,—
Gesamtumsatz	564.362,80

Flüchtlingsarbeit:

Einnahmen	
Kassenanfangsstand	55.230,—
Zinsen vom Kapital für 1956	368,60
Zuweisungen	50.000,—
Gesamtumsatz	105.598,60
Ausgaben	
Auszahlungen	64.342,82
Bankspesen	25,78
Kassenendstand	41.230,—
Gesamtumsatz	105.598,60

Synode:

Einnahmen	
Kassenanfangsstand	75.812,67
Erlös für Tonbänder	678,—
Gesamtumsatz	76.490,67
Ausgaben	
Vervielfältigungen	2.285,75
Druckkosten	8.490,—
Ranzleibedarf	40,—
Raummiete samt Heizung	4.290,—
Reisekosten, Taggelder usw.	36.884,10
Postgebühren	686,40
Buchungsgebühren	3,72
Kassenendstand	23.810,70
Gesamtumsatz	76.490,67

Pfaff-Stiftung:

Einnahmen	
Rassenanfangsstand	794,32
Mietzinseinnahmen	4.443,60
Zinsen vom Kapitalvermögen	34,—
Gesamtumsatz	5.271,92
Ausgaben	
Instandhaltungskosten	1.707,25
Grundsteuer	477,20
Beitrag nach dem Wohnhauswieder- aufbaugesetz	270,—
Betriebskosten	875,03
Buchungsgebühren	4,80
Verschiedenes	21,—
Rassenenstand	1.916,64
Gesamtumsatz	5.271,92

Amt und Gemeinde:

Einnahmen	
Stammeinlage Postsparkasse	10,—
Bezugsgebühren	8.461,10
Zumweisung des Lutherischen National- komitees	5.980,—
Zuschuß der Landeskirchenkasse	9.488,81
Gesamtumsatz	23.939,91
Ausgaben	
Druckkosten	20.994,—
Postgebühren	1.366,39
Kanzleibedarf	704,87
Vervielfältigungen	62,20
Drucksorten	27,50
Buchungsgebühren	76,75
Fahrtspesen	176,80
Verschiedene Ausgaben	531,40
Gesamtumsatz	23.939,91

Staatliche Kinderbeihilfe:

Einnahmen	
Rassenanfangsstand	151.043,94
Lohnsteuer	592.997,51
6% Dienstgeberbeitrag zum Kinderbei- hilfenfonds	331.132,04
Rückerstattung vom Finanzamt	14.228,43
Rückerstattung von Kinderbeihilfen	105,—
Gesamtumsatz	1.089.506,92
Ausgaben	
ausbezahlte staatliche Kinderbeihilfen	584.670,—
an Finanzamt abgeführt	477.116,52
Rückerrechnung von Steuern	534,40
Steuerausgleich 1955	26.749,70
Rassenenstand	436,30
Gesamtumsatz	1.089.506,92

73. Sl. 7154/57 vom 1. Oktober 1957

Rechnungsabschlüsse 1956 der Landeskirche U. u. S. B.

Im Nachstehenden werden die von der Rechnungsprüfungskommission der Generalsynode geprüften Rechnungsabschlüsse 1956 des Gehaltegrundstocks U. u. S. B., des Baufonds, der Krankenfürsorge, des Theologenheims, des diafonischen Dienstes, der Kollekten und der Studentenhilfe sowie des Ausschusses für Volksmission und Laienarbeit verlautbart:

Gehaltegrundstock U. u. S. B.:

Einnahmen	
Rassenanfangsstand	190.797,55
Forderung an Karl Fleck mit 1. 1. 1956	29.106,28
Zinsen vom Kapitalvermögen 1956	11.186,33
Gesamtumsatz	231.090,16
Ausgaben	
Bankspesen	110,—
Übertrag vom Debitorenkonto: Forderung an Karl Fleck mit 31. 12. 56	20.106,28
Rassenenstand	210.873,88
Gesamtumsatz	231.090,16

Baufonds:

Einnahmen	
Rassenanfangsstand	850,99
Forderung an Gemeinden mit 1. 1. 1956	350.358,46
Zinsen vom Kapitalvermögen	70,—
Mitgliedsbeiträge	200,—
Übertrag vom Kreditorenkonto: Schuld an Landeskirchenkasse mit mit 31. 12. 1956	67.212,94
Gesamtumsatz	418.692,39
Ausgaben	
Schuld an Landeskirchenkasse mit 1. 1. 56	88.372,94
Buchungsgebühren	4,18
Übertrag vom Debitorenkonto: Forderung an Gemeinden mit 31. 12. 1956	330.297,46
Rassenenstand	17,81
Gesamtumsatz	418.692,39

**Bau der Christuskirche in Linz
Bekennnisschilling:**

Einnahmen	
Rassenanfangsstand	50,—
Gesamtumsatz	50,—
Ausgaben	
Abfuhr an Pfarrgemeinde Linz	50,—
Gesamtumsatz	50,—

Krankenfürsorge:

Einnahmen	
Mitgliedsbeiträge	364.164,10
Zusländische Beihilfen	24.933,10
Rückerstattung von Beihilfen	7.582,—
Rückerstattung von Krankenkostenber- gütungen	6.391,—
Durchlaufer	36,—
Gesamtumsatz	403.106,20
Ausgaben	
Krankenkostenbergütungen	325.386,70
außerordentliche Beihilfen	8.082,—
Beihilfen für Kinder mit G-Befund	14.400,—
Befastigungskostenbeihilfen	24.600,—
Kanzleispesen, Drucksorten	88,—
Postgebühren	79,40
Buchungsgebühren	247,20
Durchlaufer	36,—
Rassenenstand	30.186,90
Gesamtumsatz	403.106,20

Theologenheim:

Einnahmen		
Mietzinseinnahmen	16.480,80	
Beihilfen:		
private Spenden	4.828,—	
Subvention d. Bundesministeriums f. Unterricht	5.000,—	
vom Verein zur Förderung des Evang. Theologenheims	5.000,—	
Zuschuß der Landeskirchenkasse	58.740,03	73.568,03
Kollekteneinnahmen	20.073,24	20.073,24
Zinsen vom Kapitalsvermögen	5,—	5,—
Gehaltsrückerstattung	892,—	892,—
Rückerstattung von Fernspreckgebühren	147,60	147,60
Schlüsselfaution	620,—	620,—
Wirtschaftsvorschuß-Rückverrechnung	24.315,98	24.315,98
Gesamtumsatz	136.102,65	
Ausgaben		
Gehälter, einschl. Dienstgeberbeiträge	35.815,98	35.815,98
Kosten für Frühstück der Studenten	767,25	767,25
Reisekosten (Straßenbahnfahrten)	64,60	64,60
Liegenschaftssteuern:		
Grundsteuer:		
Haus 4	98,60	
Haus 6	1.150,16	1.248,76
Beitrag nach dem Wohnhauswiederaufbaugesetz, Haus 6	510,10	1.758,86
Instandhaltungskosten:		
Haus 4	24.589,06	
Haus 6	4.314,11	28.903,17
Sonstige Liegenschaftsauslagen (Betriebskosten):		
Haus 4	2.475,32	
Haus 6	1.784,73	
Gartenhaus	125,20	4.385,25
Beheizung	25.325,60	25.325,60
Beleuchtung:		
Haus 4	4.409,71	
Haus 6	1.012,46	5.422,17
Postgebühren	444,65	444,65
Fernspreckgebühren	2.183,80	2.183,80
Kanzleispesen	211,95	211,95
Wirtschaftsauslagen	2.621,98	2.621,98
Schlüsselfaution	640,—	640,—
sonstige Auslagen:		
Haus 4	249,45	
Haus 6	21,—	270,45
Neuananschaffungen:		
Haus 4	274,30	
Haus 6	2.556,93	2.831,23
Bücher	89,70	89,70
Buchungsgebühren	14,48	14,48
Kollekten-Buchungsgebühr	35,55	35,55
Wirtschaftsvorschuß	24.315,98	24.315,98
Gesamtumsatz	136.102,65	

Diakonischer Dienst
(früher Flüchtlingsarbeit):

Einnahmen		
Kassenanfangsstand	100.000,—	100.000,—
Gesamtumsatz	100.000,—	

Ausgaben

Gehaltszahlung, einschließlich Dienstgeberbeitrag (betr. Schw. Scheer)	27.705,81
an Evangelisches Hilfswerk Wien	25.000,—
Kassenendstand	47.294,19
Gesamtumsatz	100.000,—

Kollekten:

Einnahmen

Kassenanfangsstand	26.588,39
Eingang 1956	363.638,48
Doppelt abgeführte Kollekte	244,48
Gesamtumsatz	390.471,35

Ausgaben

Kollektenablieferung	298.702,34
Rücksendung der doppelt abgeführten Kollekte	244,48
Kassenendstand	91.524,53
Gesamtumsatz	390.471,35

Studentenhilfe:

Einnahmen

Kassenanfangsstand	4.440,—
Zinsen	25,—
Gesamtumsatz	4.465,—

Ausgaben

Kassenendstand	4.465,—
Gesamtumsatz	4.465,—

Kirchlicher Ausschuß
für Volksmission und Laienarbeit:

Einnahmen

Zuschuß der Landeskirchenkasse	8.000,—
Gesamtumsatz	8.000,—

Ausgaben

Diverse Ausgaben	1.410,70
Kassenendstand	6.589,30
Gesamtumsatz	8.000,—

74. Sl. 7269/57 vom 7. Oktober 1957

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1957
mit Vergleichsziffern des Jahres 1956

	1956	1957
Superintendentur U.B.	S c h i l l i n g	
Wien	2.913.714,07	3.429.453,37
Niederösterreich	656.842,58	795.902,08
Burgenland	540.919,09	502.073,15
Steiermark	1.324.767,88	1.490.105,03
Kärnten	802.390,55	894.790,56
Oberösterreich	1.814.181,30	2.083.749,82
	8.052.815,47	9.196.074,01

75. Bl. 7270/57 vom 7. Oktober 1957

Kirchenbeitragsingänge Jänner bis September 1957, aufgeschlüsselt nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern des Jahres 1956

Superintendentur A. B. Wien:

	1956	1957
	S c h i l l i n g	
Wien-Innere Stadt . . .	566.032,24	666.986,17
Leopoldstadt . . .	164.342,64	207.315,20
Landstraße . . .	291.243,80	361.169,42
Gumpendorf . . .	398.095,99	428.466,62
Neubau . . .	185.238,90	220.141,95
Favoriten . . .	95.327,33	98.172,01
Simmering . . .	39.620,51	50.577,51
Niezing . . .	252.924,20	309.445,39
Hütteldorf . . .	41.334,08	50.580,58
Ottafing . . .	90.175,51	112.261,17
Währing . . .	444.276,62	523.255,93
Donaustadt . . .	48.158,09	51.882,34
Floridsdorf . . .	84.947,28	105.868,91
Dieing . . .	54.045,10	61.814,50
Bruck an der Leitha . . .	15.055,—	15.541,—
Klosterneuburg . . .	28.731,60	33.861,25
Korneuburg . . .	22.437,50	28.762,20
Laa an der Thaya . . .	15.726,68	17.282,20
Burkersdorf . . .	23.112,10	25.297,06
Preßbaum . . .	9.311,30	10.485,30
Schwechat . . .	23.809,30	26.283,18
Stoßerau . . .	19.768,30	24.003,48
	2.913.714,07	3.429.453,37

Superintendentur A. B. Steiermark:

	1956	1957
	S c h i l l i n g	
Admont . . .	18.285,05	22.685,45
Bad Aussee . . .	15.406,—	17.632,50
Stainach-Irdning . . .	9.940,80	12.554,—
Bruck an der Mur . . .	43.913,—	46.212,—
Eisenerz . . .	14.574,—	22.885,50
Feldbach . . .	7.450,—	11.370,—
Fürstfeld . . .	28.837,90	30.117,30
Gaishorn . . .	10.539,13	9.637,—
Graz, linkes Murufer . . .	314.579,62	359.211,52
Graz-Nord . . .	126.842,30	152.964,15
Graz, rechtes Murufer . . .	121.966,—	159.555,—
Graz-Eggenberg . . .	42.851,03	49.568,56
Gröbming . . .	15.539,—	12.120,20
Hartberg . . .	8.127,49	13.137,77
Judenburg . . .	52.910,—	55.200,—
Kapfenberg . . .	41.451,30	49.302,—
Kindberg . . .	21.500,—	11.400,—
Knittelfeld . . .	31.064,80	28.000,—
Leibnitz . . .	28.057,—	35.202,—
Leoben . . .	121.787,—	112.370,—
Mürzzuschlag . . .	38.636,40	38.704,—
Peggau . . .	28.720,76	37.309,83
Radkersburg . . .	12.632,—	11.341,—
Ramsau . . .	21.039,60	23.681,35
Rottenmann . . .	17.615,—	19.069,—
Schladming . . .	45.653,—	47.912,—
Uch . . .	3.804,—	4.466,—
Stainz . . .	14.739,40	18.800,—
Trofaiach . . .	19.627,50	24.823,50
Voitsberg . . .	22.054,40	27.148,—
Wald . . .	8.624,40	10.725,40
Weiz . . .	16.000,—	15.000,—
	1.324.767,88	1.490.105,03

Superintendentur A. B. Niederösterreich:

	1956	1957
	S c h i l l i n g	
Amstetten . . .	39.186,11	41.797,50
Baden . . .	53.001,40	47.254,—
Bad Wözlau . . .	24.000,—	32.000,—
Berndorf . . .	15.091,85	16.554,66
Bloggitz . . .	16.044,93	15.623,55
Bründ . . .	17.780,—	18.090,28
Krems . . .	71.511,—	104.979,—
Mell-Scheibbs . . .	23.000,—	20.992,—
Mitterbach . . .	19.588,—	20.663,—
Mödling . . .	62.032,35	97.302,51
Nafswald . . .	5.447,—	9.346,50
Neunkirchen . . .	31.372,60	32.645,45
Perchtoldsdorf . . .	25.362,60	28.375,34
St. Ägyd . . .	18.760,—	36.080,—
St. Pölten . . .	80.068,36	91.399,90
Wiener Neustadt . . .	26.724,66	28.883,45
Wörschnitz . . .	113.823,72	133.023,94
Wörthern-Zulln . . .	14.048,—	20.891,—
	656.842,58	795.902,08

Superintendentur A. B. Oberösterreich:

	1956	1957
	S c h i l l i n g	
Attersee . . .	17.362,—	19.700,—
Mondsee . . .	2.842,70	4.481,—
Bad Ischgl . . .	73.824,—	81.310,—
Bad Ischl . . .	29.642,50	28.916,20
Braunau . . .	30.500,—	77.000,—
Eferding . . .	10.475,70	7.160,60
Gallneufkirchen . . .	12.670,—	9.900,—
Gmunden . . .	71.854,62	79.895,—
Ebensee . . .	7.557,40	10.567,70
Gosau . . .	20.201,95	20.677,50
Hallein . . .	42.640,—	41.482,—
Badgastein . . .	13.834,—	16.806,05
Zell am See . . .	—	17.000,—
Hallstatt . . .	15.877,50	12.295,50
Innsbruck . . .	289.726,20	311.332,45
Kirchdorf . . .	9.885,—	15.580,50
Windisch-Garsten . . .	8.767,—	13.649,—
Kuffstein . . .	42.253,50	41.433,60
Lenzing-Kammer . . .	9.024,—	19.385,50
Linz-Innere Stadt . . .	233.930,16	268.112,68
Linz-Urfahr . . .	58.321,90	71.906,60
Linz-Süd . . .	90.290,20	108.113,80
Neufelden . . .	27.000,—	30.000,—
Bad Hall . . .	—	5.000,—
Ried im Innkreis . . .	13.637,40	18.409,17
Ruhenmoos . . .	30.728,50	21.896,50
Salzburg . . .	250.200,53	286.853,28
Schärding . . .	12.000,—	7.000,—
Schatten . . .	15.074,—	29.424,10
Schwandenstadt . . .	10.455,—	16.860,—
Steyr . . .	98.454,50	107.890,—
Thening . . .	18.800,—	20.000,—
Traun . . .	14.057,60	27.883,50
Wöcklabruck . . .	31.516,30	40.324,50
Wallern . . .	20.646,—	21.215,—
Grieskirchen . . .	6.700,—	5.000,—
Wels . . .	173.431,14	169.288,09
	1.814.181,30	2.083.749,82

Superintendentur N. B. Kärnten:

Superintendentur N. B. Burgenland:

	1956	1957		1956	1957
	S c h i l l i n g			S c h i l l i n g	
Althofen	—,—	7.035,88	Bernstein	26.307,—	27.983,—
Arriach	16.707,20	19.119,37	Deutsch-Jahrsdorf	5.137,—	3.591,—
Bleiberg	6.457,30	8.290,40	Deutsch-Kaltenbrunn	10.819,—	3.300,—
Agoritschach	2.965,—	5.499,—	Eisenstadt	15.461,—	15.944,—
Dornbach	15.352,—	15.384,—	Eltendorf	28.242,50	24.360,—
Eisentratten	20.375,57	15.305,90	Gols	41.637,94	31.193,71
Fejfernitz	23.000,—	27.000,—	Groß-Petersdorf	26.176,60	26.471,30
Feld am See	18.000,—	27.000,—	Holzschlag	6.055,80	7.678,80
Fresach	18.525,—	19.084,—	Kobersdorf	18.112,50	16.191,75
Fuch	11.085,—	11.980,—	Kufmirn	16.740,69	14.425,82
Gnefau	18.132,50	15.000,—	Loipersbach	8.637,—	14.183,90
Hermagor	17.220,50	18.565,—	Luzmannsburg	15.798,—	7.590,—
Klagenfurt	184.903,60	221.663,96	Markt Allhau	30.395,50	42.511,80
Börfach	23.425,36	22.634,50	Mörbisch	17.237,—	14.032,—
Radenthein	23.553,—	26.555,—	Neuhaus	10.640,—	10.441,20
Spittal an der Drau	44.000,—	65.000,—	Nickelsdorf	18.096,—	11.268,—
Viennz	7.120,—	14.400,—	Oberschützen	38.570,—	31.160,67
St. Ruprecht	28.397,70	44.813,70	Oberwart	30.204,20	30.258,90
St. Veit an der Glan	57.968,56	34.970,50	Pinkafeld	46.239,—	31.590,—
Trebesing	16.314,—	15.838,—	Pöttelsdorf	22.326,50	23.746,50
Treßdorf	22.168,—	24.000,—	Rechnitz	11.063,16	6.790,—
Unterhaus	14.434,50	14.335,05	Ruft	16.741,—	13.064,50
Willach	107.316,—	125.252,46	Siget	6.289,—	7.300,—
Bölkermarkt	14.092,55	15.326,75	Stadt Schaining	25.222,10	24.568,80
Waiern	30.153,50	35.012,50	Stoob	11.362,—	11.534,—
Weißbriach	20.651,—	—,—	Unterschützen	9.714,90	10.192,—
Wiedweg	3.308,50	3.667,—	Weppersdorf	422,20	1.280,50
Klein-Kirchheim	7.843,21	8.991,59	Zurndorf	27.271,50	39.421,—
Wolfsberg	15.804,—	14.566,—			
Zlan	10.000,—	15.000,—			
Zerndorf	3.144,—	3.500,—			
	802.390,55	894.790,56		540.919,09	502.073,15

76. Sl. 5349/57 vom 3. Oktober 1957

Predigttexte für das Kirchenjahr 1957/58

Die in den Gliedkirchen der Vereinigten evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland für das Kirchenjahr 1957/58 vorgesehenen Predigttexte werden auch für den Gebrauch in der Evangelischen Kirche N. B. in Österreich empfohlen und hiemit verlautbart:

1. Sonntag im Advent	1. Dezember	1. Thess. 5, 1—11
2. Sonntag im Advent	8. Dezember	Offb. 3, 1—6
Bußtag		Jes. 5, 1—7
3. Sonntag im Advent	15. Dezember	Jes. 40, 1—11
4. Sonntag im Advent	22. Dezember	Röm. 5, 12—14. 18—21
1. Christtag	25. Dezember	1. Tim. 3, 16
2. Christtag	26. Dezember	1. Joh. 1, 1—4
Sonntag nach Weihnachten	29. Dezember	Judas 17—23 a, 24—25
Neujahrstag	1. Jänner	Josua 1, 1—9
Sonntag nach Neujahr	5. Jänner	Röm. 8, 24—30
Epiphania	6. Jänner	Jes. 2, 2—5
1. Sonntag nach Ep.	12. Jänner	1. Joh. 5 (9—10) 11—13
2. Sonntag nach Ep.	19. Jänner	1. Kor. 2 (1—5) 6—12
Dreißter Sonntag nach Ep.	26. Jänner	Offb. 1, 9—18
Septuagesimä	2. Feber	Gal. 2, 16—20
Sexagesimä	9. Feber	Jes. 55, 6—11
Quinquagesimä	16. Feber	Hebr. 4, 9—13
Involavit	23. Feber	1. Mose 3, 1—19
Reminiscere	2. März	Hebr. 5, 1—10
Ofuli	9. März	1. Petr. 1, 13—23
Lätare	16. März	Phil. 2, 12—18
Judica	23. März	Gal. 9, 8—12
Palmarum	30. März	1. Kor. 4, 9—13
Gründonnerstag	3. April	freie Textwahl
Karfreitag	4. April	Hebr. 2, 10—18

Oster Sonntag	6. April	1. Kor. 15, 20—28
Oster Montag	7. April	1. Kor. 15, 35—44 a
Quasimodogeniti	13. April	Apg. 3, 1—21
Misericordias Domini	20. April	Heesef. 34, 1—2 (3—10) 11—16, 31
Jubilate	27. April	Apg. 17, 16—34
Kantate	4. Mai	Apg. 16, 16—34
Regate	11. Mai	Jerem. 29, 1, 4—14 a
Himmelfahrt Christi	15. Mai	Rol. 1, 15—20 (21—23)
Exaudi	18. Mai	Apg. 1, 10—14
Pfingstsonntag	25. Mai	Röm. 8, 1, 5—11
Pfingstmontag	26. Mai	Eph. 4, 11—16
Trinitatis	1. Juni	Jes. 6, 1—8 (9—13)
1. Sonntag nach Trin.	8. Juni	Eph. 2, 17—22
2. Sonntag nach Trin.	15. Juni	Jaf. 2, 1—10
3. Sonntag nach Trin.	22. Juni	Heesef. 18, 1—4, 21—23, 31—32
4. Sonntag nach Trin.	29. Juni	1. Kor. 12, 12—27
5. Sonntag nach Trin.	6. Juli	Apg. 9, 1—20
6. Sonntag nach Trin.	13. Juli	Apg. 8, 26—40
7. Sonntag nach Trin.	20. Juli	1. Kor. 6, 9—20
8. Sonntag nach Trin.	27. Juli	Phil. 4, 10—20
9. Sonntag nach Trin.	3. August	Jaf. 1, 2—12
10. Sonntag nach Trin.	10. August	Apg. 13, 42—52
11. Sonntag nach Trin.	17. August	Heesef. 33, 10—16
12. Sonntag nach Trin.	24. August	Apg. 9, 36—42
13. Sonntag nach Trin.	31. August	1. Moise 4, 1—16 a
14. Sonntag nach Trin.	7. September	1. Thess. 1, 2—10
15. Sonntag nach Trin.	14. September	2. Thess. 3, 6—13
16. Sonntag nach Trin.	21. September	2. Kor. 1, 3—7
17. Sonntag nach Trin.	28. September	1. Kor. 9, 16—23
18. Sonntag nach Trin.	5. Oktober	Rol. 3, 18—4, 1
Erntedanktag		1. Moise 8, 15—22
19. Sonntag nach Trin.	12. Oktober	2. Moise 34, 5—10
20. Sonntag nach Trin.	19. Oktober	Apg. 2, 42—47
21. Sonntag nach Trin.	26. Oktober	Hebr. 12, 4—11
Reformationsfest	31. Oktober	1. Kor. 1, 10—18
22. Sonntag nach Trin.	2. November	Röm. 7, 14—25 a (8, 1—2)
Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	9. November	Jaf. 5, 7—11 oder Offb. 7, 9—17
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	16. November	2. Kor. 5, 1—10
Letzter Sonntag des Kirchenjahres	23. November	Offb. 4, 1—8

Als Altarlesung wird die altkirchliche Evangelienreihe empfohlen.

77. Sl. 7352/57 vom 11. Oktober 1957

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Leibniz

Die Pfarrstelle Leibniz wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3b eingereiht und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde umfaßt den ganzen politischen Bezirk Leibniz, Gottesdienste sind zu halten vierzehntäglich in Leibniz und außerdem in den Predigtstationen Hengsberg, Wil-

don und Arnfels nach einem bestimmten Turnus. Religionsunterricht ist an den Volks- und Hauptschulen des Bezirkes zu halten, doch steht dem Pfarrer eine Gemeindegewerke zur Verfügung. Die Dienstwohnung umfaßt fünf Wohnräume mit den entsprechenden Nebenräumen. Dem Pfarrer steht auch die Nutzung eines schönen Gartens zu. Bewerbungen sind bis 20. November 1957 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Leibniz zu richten.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Empfohlene Kollekte

Reformationsfest: Gustav-Adolf-Verein.

Diese Kollekte ist nicht an den Oberkirchenrat, sondern an die zuständigen Gustav-Adolf-Zweigvereine abzuführen.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 4. 10. 1957, Zl. 6987/57, die Wiederwahl des Seniors Hans Neumayer zum Senior des Oberländer evangelischen Seniorates N.B. mit dem Sitz in Boßfern für die Dauer von sechs Jahren bestätigt.

Pfarrer Erik Beermann wurde gemäß § 121 (1) c) der Kirchenverfassung zum Anstaltsseelsorger für die Kranken- und Gefangenenhäuser in Graz bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 bestätigt. (Erlaß vom 25. 9. 1957, Zl. 6960/57.)

V. b. b.

Bikar Gerhard Wiesner wurde gemäß § 121 (1) b) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde N.B. Feffernitz bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 bestätigt. (Erlaß vom 26. 9. 1957, Zl. 6969/57.)

Die neue Anschrift der Evangelischen Superintendentur N.B. Steiermark lautet: „Graz III, Mozartgasse 9“, Telephon 31 4 47.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche N. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 18. November 1957

11. Stück

- | | |
|--|---|
| 78. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1957, aufgeschlüsselt nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern des Jahres 1956 | 80. Weiterleitung von Übersiedlungsanzeigen |
| 79. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1957 mit Vergleichsziffern des Jahres 1956 | 81. Buchausgabe der Kirchenverfassung, Druckfehlerberichtigung |
| | 82. Ausschreibung der Pfarrstelle Braunau am Inn
Kirchliche Mitteilungen |

Professor D. Dr. Gustav Enz †

In der Nacht vom 14. zum 15. Oktober 1957 ging Professor D. Dr. Gustav Enz still und schmerzlos heim, nachdem er noch tags zuvor an der Grundsteinlegung der Friedenskirche in Wien=Rainz mitgewirkt hatte. Er war wohl die volkstümlichste Persönlichkeit unserer Kirche und weit über ihren Rahmen hinaus bekannt und geachtet. Der gebürtige Wiener, Schüler Harnacks, der mit einer schönen Arbeit über „Johannes Chrysostomos als Seelsorger“ den Lic. theol. und mit einer Arbeit über „Pessimismus und Weltflucht bei Platon“ den Dr. phil. erworben hatte, war Inspektor am Theologenheim und der erste Pfarrer der Gemeinde Hiebing. 1932 wurde er zum Professor der praktischen Theologie an unserer Evangelisch-theologischen Fakultät ernannt. 1955 wurde er in den Ruhestand versetzt, las aber immer noch.

Wohl lag der Schwerpunkt seiner Tätigkeit in der Fakultät. Häufiger als irgendein anderer seiner Kollegen bekleidete er die Würde des Dekans. Ein besonders herzliches Verhältnis hatte er zu den meisten seiner Hörer und mit vielen von ihnen verband ihn über Jahrzehnte hinaus väterliche Freundschaft und ein enges seelsorgerliches Verhältnis. Das „Papa Enz“ klang fast wie ein verschämter Rosenname. Der größte Teil unserer Pfarrerschaft ist durch seine Schule gegangen und durch sein Wort und Wesen mitgeprägt worden.

Aber ein Großteil seiner Kraft gehörte unmittelbar der Kirche. Seine Predigt und Vortragstätigkeit erstreckte sich über ganz Osterreich. Wiederholt erklärte er, daß er nach den ihm verliehenen Gaben sich nicht so sehr zur wissenschaftlichen Forschung als vielmehr zur Vermittlung der Forschungsergebnisse an die Gemeinden berufen fühle. Seine edle volkstümliche Beredtsamkeit, die Allgemeinverständlichkeit mit akademischer Höhenlage verband, durfte stets einer großen dankbaren Hörerschaft gewiß sein. Er wußte jederzeit Fragen zu behandeln, welche die Menschen bewegten.

Aber ebenso hat er sich für das Christentum der Tat, die Innere Mission, nicht nur in Vorlesungen, sondern auch durch seine Mitarbeit im Zentralausschuß für Innere Mission eingesetzt. Ein Christentum der Tat bewährte er aber auch in seinem persönlichen Leben. Unabsehbar ist die Zahl derer, denen er in den verschiedensten Nöten und Bedrängnissen mit Worten und Briefen, mit unermüdblichen Interventionen und stiller Hilfe beistand. Hier entfaltete er eine gesegnete seelsorgerliche Wirksamkeit, ohne nach der Konfession zu fragen. Unvergessen muß bleiben, wie er, als die Kirchenfeindlichkeit des Nationalsozialismus, von dem er gleich den meisten Osterreichern vieles erhofft hatte, immer stärker zutage trat, mutig bei den nationalsozialistischen Machthabern für die Rechte des Christentums und der Kirche eintrat. Im Bericht an die 3. Generalsynode lesen wir: „Obwohl Dekan Enz wiederholt von verschiedenen Seiten gewarnt wurde, daß er mit seinem Kopf spiele, war seine einzige Erwiderung einst auf die Warnung des Präsidenten des Oberkirchenrates: „Einer muß es ihnen einmal sagen, und ich bin ledig.“ Seinem Sinn für Gerechtigkeit entsprach es, daß er auch nach 1945 bei den Alliierten für die richtige Beurteilung der nationalsozialistischen Mittläufer und Idealisten eintrat und im „Sozialen Friedenswerk“ führend mitarbeitete.

Ich erfüllte, was er als Vermächtnis in den Schlussworten seiner Lebenserinnerungen schrieb: „Ringen wir darnach, daß in dem persönlichen Leben und im Leben unserer Gemeinden sich etwas von jenem wunderbaren Worte aus dem Matthäusevangelium verwirkliche, das von den vertrautesten Jüngern Jesu gesagt ist: „Sie sahen niemanden, denn Jesum allein.“

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

78. Zl. 8066 57 vom 8. November 1957

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1957
aufgeschlüsselt nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern
des Jahres 1956

Superintendentur A. B. Niederösterreich:

	1956	1957
	S c h i l l i n g	
Amstetten	41.274,11	41.797,50
Baden	56.118,40	49.364,60
Bad Wöskau	27.000,—	35.000,—
Berndorf	16.263,85	18.567,66
Bluggau	18.738,03	17.501,25
Bründ	17.780,—	22.531,28
Krems	77.686,—	119.949,—
Melk-Scheibbs	27.300,—	20.992,—
Mitterbach	28.564,—	27.020,—
Mödling	70.298,02	99.819,51
Naswald	7.347,—	9.346,50
Neunkirchen	33.150,20	34.876,52
Perchtoldsdorf	27.491,—	29.904,66
St. Pöhl	27.760,—	36.080,—
St. Pölten	84.575,98	97.699,30
Ternitz	27.430,66	33.700,45
Wiener Neustadt	122.949,05	138.453,58
Wördern-Tulln	18.041,—	25.231,30
	729.767,30	857.835,11

Superintendentur A. B. Steiermark:

	1956	1957
	S c h i l l i n g	
Admont	22.869,25	23.909,45
Bad Aussee	17.361,—	17.632,50
Stainach-Ordning	9.940,80	12.554,—
Bruck an der Mur	51.901,—	46.212,—
Eisenerz	14.574,—	24.552,50
Feldbach	8.750,—	12.470,—
Fürstfeld	30.093,90	30.917,30
Gaishorn	11.529,13	12.113,—
Graz, linkes Murufer	365.836,72	382.567,62
Graz-Nord	132.611,40	159.772,75
Graz, rechtes Murufer	130.131,—	169.624,—
Graz-EGgenberg	45.092,29	51.745,56
Gröbming	18.745,—	12.120,20
Hartberg	9.286,49	13.980,77
Judenburg	52.910,—	61.000,—
Kapfenberg	45.121,70	54.293,—
Kindberg	22.900,—	13.990,—
Knittelfeld	31.064,80	36.000,—
Leibnitz	28.875,—	36.244,—
Leoben	125.168,—	117.558,—
Mürzzuschlag	40.336,40	45.236,56
Peggau	30.467,76	41.314,22
Radvitzburg	12.632,—	13.657,—
Ramsau	27.782,80	29.759,35
Rottenmann	22.267,—	20.958,—
Schlading	53.476,—	57.070,—
Mich	3.804,—	5.116,—
Stainz	15.277,40	19.596,—
Trofaiach	20.679,—	25.892,50
Voitsberg	22.054,40	28.858,—
Wald	9.351,90	11.864,80
Weiz	16.000,—	15.000,—
	1.448.890,14	1.603.579,08

Superintendentur A. B. Burgenland:

	1956	1957
	S c h i l l i n g	
Bernstein	29.198,—	27.983,—
Deutsch-Jahrdorf	5.137,—	5.557,80
Deutsch-Kaltenbrunn	10.819,—	6.413,—
Gienstadt	15.461,—	15.944,—
Gliendorf	28.242,50	24.360,—
Gols	63.154,22	39.370,22
Groß-Petersdorf	27.820,—	26.471,30
Holzschlag	6.055,80	7.678,80
Kobersdorf	28.768,45	28.770,50
Kufmin	19.474,97	21.422,12
Loipersbach	18.272,40	16.211,50
Luhmannsburg	15.798,—	7.590,—
Markt Allhau	49.718,20	51.648,10
Mörbisch	36.495,—	42.760,—
Neuhaus	16.346,—	13.348,20
Nickelsdorf	24.722,—	18.653,—
Oberschützen	43.070,—	36.312,48
Oberwart	30.204,20	30.258,90
Pinkafeld	56.739,—	39.590,—
Pöttelsdorf	31.722,50	31.674,50
Rechnitz	16.127,12	13.341,—
Rust	22.194,—	18.184,50
Siget	8.195,—	7.300,—
Stadt Schläining	25.222,10	24.568,80
Stoob	16.420,—	11.534,—
Unterschützen	9.714,90	10.192,—
Weppersdorf	422,20	1.280,50
Zurndorf	36.413,50	43.002,—
	691.927,06	621.420,22

Superintendentur A. B. Kärnten:

	1956	1957
	S c h i l l i n g	
Allhofen	—,—	9.335,88
Arriach	16.707,20	19.119,37
Bleiberg	10.652,70	8.290,40
Algoritschach	2.965,—	5.499,—
Dornbach	15.325,—	18.070,—
Eisentratten	20.375,57	20.840,40
Geffernitz	28.000,—	27.000,—
Feld am See	18.000,—	27.000,—
Freifach	20.005,—	11.980,—
Puch	11.085,—	11.980,—
Gneßau	21.132,50	15.000,—
Hermargor	17.220,50	26.601,—
Klagenfurt	202.117,50	237.580,26
Pörschach	24.346,86	22.634,50
Radenthein	23.553,—	29.251,—
Spittal an der Drau	51.000,—	77.000,—
Vienz	17.120,—	14.400,—
St. Ruprecht	46.925,70	49.675,35
St. Veit an der Glan	62.279,46	37.385,57
Trebesing	16.946,—	16.366,—
Treßdorf	22.168,—	24.000,—
Unterhaus	16.484,18	16.495,90
Villach	122.225,60	138.717,80
Völkermarkt	18.536,80	19.964,75
Waiern	36.183,50	37.424,50
Weißbriach	32.039,—	17.100,—
Wiedweg	3.534,—	3.667,—
Klein-Kirchheim	7.843,21	8.991,59
Wolfsberg	15.804,—	14.566,—
Zlan	10.000,—	15.000,—
Feindorf	3.144,—	3.500,—
	913.719,28	994.368,27

Superintendentur N. B. Wien:

	1956	1957
	S c h i l l i n g	
Wien-Innere Stadt	612.374,85	713.862,82
Leopoldstadt	182.433,74	227.448,88
Landstraße	309.495,06	387.465,84
Gumpendorf	433.078,18	464.678,41
Neubau	207.650,—	236.165,93
Favoriten	105.973,32	116.608,31
Simmering	45.501,02	53.951,34
Hiebing	269.114,67	331.310,34
Hütteldorf	46.465,09	53.891,99
Ottakring	99.439,16	119.883,18
Währing	473.414,33	562.356,93
Donaufstadt	50.788,07	55.481,80
Floridsdorf	96.003,02	114.705,69
Liesing	56.398,60	64.219,50
Bruck an der Leitha	17.136,—	17.583,—
Klosterneuburg	28.731,60	35.252,25
Korneuburg	25.188,10	31.311,20
Laa an der Thaya	16.875,68	18.576,70
Wurfersdorf	24.840,35	28.809,80
Preßbaum	10.653,80	12.010,30
Schwechat	26.086,30	29.933,18
Stoderau	27.695,97	32.160,18
	3,165.336,91	3,707.667,57

Superintendentur N. B. Oberösterreich:

	1956	1957
	S c h i l l i n g	
Attersee	17.362,—	19.700,—
Mondsee	2.842,70	4.721,—
Bad Goisern	84.095,—	89.035,48
Bad Ischl	33.432,50	30.823,20
Braunau	34.500,—	84.000,—
Eferding	28.365,70	15.099,60
Gallneufkirchen	12.670,—	9.900,—
Gmunden	76.299,12	84.752,57
Obensee	10.284,10	13.870,90
Gosau	20.201,95	20.677,50
Hallein	44.163,—	43.304,—
Badgastein	13.834,—	19.465,05
Zell am See	—	17.000,—
Hallstatt	15.877,50	16.307,50
Innsbruck	330.861,40	386.881,55
Kirchdorf	11.470,—	15.580,50
Windisch-Garsten	8.767,—	13.649,—
Rustein	42.253,50	49.672,70
Lenzing-Kammer	9.024,—	19.385,50
Linz-Innere Stadt	245.595,78	284.939,64
Linz-Urlaub	61.766,30	77.887,10
Linz-Süd	99.214,10	117.231,70
Neufummen	27.000,—	30.000,—
Bad Hall	—	5.000,—
Ried im Innkreis	16.134,90	18.409,17
Ruggenmoos	30.728,50	31.757,50
Salzburg	280.200,53	286.853,28
Schärding	13.000,—	13.000,—
Scharfen	15.074,—	35.645,10
Schwannstadt	17.995,—	25.460,—
Steyr	111.834,50	120.890,—
Thening	28.800,—	30.000,—
Traun	17.757,60	36.126,50
Vöcklabruck	34.175,30	43.096,50
Wallern	20.646,—	21.215,—
Grieskirchen	6.700,—	8.200,—
Wels	183.343,12	182.871,59
	2,006.269,10	2,322.409,13

79. Zl. 8067 57 vom 8. November 1957

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1957 mit Vergleichsziffern des Jahres 1956

	1956	1957
	S c h i l l i n g	
Superintendentur N. B.		
Wien	3.165.336,91	3.707.667,57
Niederösterreich	729.767,30	857.835,11
Burgenland	691.927,06	621.420,22
Steiermark	1.448.890,14	1.603.579,08
Kärnten	913.719,28	994.368,27
Oberösterreich	2.006.269,10	2.322.409,13
	8,955.909,79	10,107.279,38

80. Zl. 8034 57 vom 12. November 1957

Weiterleitung von Übersiedlungsanzeigen

Gemäß § 1(2) Kirchenbeitragsordnung sind mit der Durchführung der mit der Erhebung der Kirchenbeiträge verbundenen Aufgaben, wie Einstufung, Vorschreibung und Einhebung die Pfarrgemeinden innerhalb ihres Sprengels beauftragt.

Zur Erfüllung dieser Tätigkeiten gehört aber auch die Weiterleitung von Übersiedlungsanzeigen an die neu zuständige Pfarrgemeinde.

Der Oberkirchenrat N. B. verfügt daher, daß solche Übersiedlungsanzeigen ab jetzt nicht mehr dem Oberkirchenrat N. B. zur Weiterleitung vorzulegen sind, sondern von den Pfarrgemeinden oder den Kirchenbeitragsstellen der evangelischen Pfarrgemeinden N. B. direkt an die nach den Erhebungen neu zuständigen Gemeinden weiterzuleiten sind.

81. Zl. 7542 57 vom 25. Oktober 1957

Buchausgabe der Kirchenverfassung, Druckfehlerberichtigung

In der Buchausgabe der Verfassung der Evangelischen Kirche N. und O. in Österreich sowie in der im gleichen Heft abgedruckten Ordnung des geistlichen Amtes und der Kirchenbeitragsordnung sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

Kirchenverfassung:

§ 200 (2) Zeile 7: „ist“ statt „sind“.

§ 210 (1) letzte Zeile: „174 (2) Z. 3“ statt „174 (2) und (3)“.

Ordnung des geistlichen Amtes:

§ 50 (1) Zeile 3: „Ge-“ ist zu streichen.

§ 53 (1) Ziffer 1: „Präsenzdienstzeit“ statt „Präzidenzzeit“.

§ 89 (1) Zeile 3: „Bruttobezüge“ statt „Bruttobezüüge“.

§ 91 (1) Ziffer 1, Zeile 4: „zurückzuführen“ statt „zurückzuführen“.

§ 93 (1) lit. a): „gefürzt“ statt „gefüürzt“.

Kirchenbeitragsordnung:

§ 16 (2) Zeile 1: „des“ statt „den“.

Schließlich ist in Berücksichtigung der inzwischen geänderten Wagenbezeichnung bei den Bundesbahnen noch in der **Ordnung des geistlichen Amtes** § 58 (1) lit. a) Zeile 4 zu ändern. Es muß „2. Klasse“ statt „3. Klasse“ lauten.

82. Zl. 7955/57 vom 5. November 1957

Ausreibung der Pfarrstelle Braunau am Inn

Die freigewordene Pfarrstelle Braunau wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3a eingereiht und wird durch Wahl besetzt. Die Gemeinde zählt mit den Außenstationen rund 4500 Seelen. In den Predigtstationen Mauerkirchen, Mattighofen, Eggelsberg befinden sich Hilfsgeistliche, denen auch der Religionsunterricht für dieses Gebiet obliegt. Gottesdienst jeden Sonntag in Braunau, Religionsunterricht am Gymnasium, Handelsschule und Berufsschule insgesamt 6 Wochenstunden. Bibelstunden und Jugendarbeit sind erwünscht. Die Dienstwohnung im ersten Stock des neuen, in einem Obst- und Gemüsegarten stehenden Pfarrhauses, welches mit Zentralheizung und Telefon versehen ist, umfasst 4 Zimmer, Küche, Speis, Badezimmer, Waschküche und Garage. Das ganze Haus ist unterkellert. Auto für Dienstreisen ist vorhanden. Im Parterre befinden sich 2 Kanzleiräume, 1 Vikarzimmer und die Studierstube des Pfarrers. Schriftliche Bewerbungen mit kurzgefaßtem Lebenslauf sind bis längstens 15. Dezember 1957 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Braunau am Inn einzureichen (§§ 117 und 118 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich).

V. b. b.

Kirchliche Mitteilungen

Die am 29. September 1957 erfolgte Wahl des Pfarrers Kurt Lepperberg zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1957 bestätigt. (Erlaß 8124/57 vom 14. November 1957.)

Reinelda Rader, wohnhaft in Hadersdorf bei Wien, hat am 13. August 1957 die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker als Organist gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 30. Oktober 1943, Zl. 6083/43, ABl. Nr. 93/1943, mit dem Gesamtergebnis „gut“ bestanden. (Erlaß vom 12. November 1957, Zl. 6180/57.)

Die Pfarrerswitwe Henriette Bauer ist am 10. 11. 1957 im Alter von 91 Jahren heimgegangen.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche u. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 16. Dezember 1957

12. Stück

83. Außergewöhnliche Belastung durch Berufsausbildung großjähriger Kinder	89. Prämien auf Grund des Kirchenbeitragsaufkommens
84. Haushaltsplan 1958	90. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde u. B. Wien, Osttirol
85. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1957 mit Vergleichsziffern des Jahres 1956	91. Ausschreibung der Pfarrstelle Rechnitz
86. Organisation des evangelischen Seelsorgedienstes S. B. für ungarische Flüchtlinge	92. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Rindberg
87. Kirchenbeitragsordnung — Richtigstellung	Kollekte
88. Berichtigung	Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates u. u. S. B. in Wien
Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

83. Zl. 8478 57 vom 18. November 1957

Außergewöhnliche Belastung durch Berufsausbildung großjähriger Kinder.

(Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 8. Oktober 1957, Z. 25.608-9/57.)

Kinderermäßigung für ein großjähriges Kind steht einem Steuerpflichtigen nur dann zu, wenn dieses Kind überwiegend auf seine Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet wird (§ 32 Abs. 4 Z. 3 und § 46 Abs. 3 Z. 3 EStG. 1953). Das Einkommensteuergesetz sieht somit zur Abgeltung der normalen Aufwendungen, die mit der Unterhaltsleistung und Berufsausbildung eines großjährigen Kindes im Zusammenhang stehen, die Gewährung der — unter anderen Voraussetzungen nicht zustehenden — Kinderermäßigung vor. Für die Anerkennung der normalen Unterhalts- und Berufsausbildungskosten als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 EStG. 1953 ist daher kein Raum. Nur die Aufwendungen, die über die normalen Unterhalts- und Berufsausbildungskosten hinausgehen (z. B. erhöhte Unterhaltskosten, die zwangsläufig durch das Studium außerhalb des Wohnsitzes der Eltern erwachsen), können im Rahmen des § 33 EStG. 1953 berücksichtigt werden.

Großjährige Kinder, deren Berufsausbildung abgeschlossen ist, zählen weder zivilrechtlich noch auch steuerrechtlich zum „Familienstand“. Bei einem nach § 33 EStG. 1953 vorgeschriebenen Vergleich mit Steuerpflichtigen gleichen Familienstandes, kann sich somit dieser Vergleich zwecks Ermittlung der Kosten der gewöhnlichen Ausbildung nicht auf Familien erstrecken, deren Kinder großjährig und bereits für einen Beruf ausgebildet sind.

84. Zl. 8894 57 vom 10. Dezember 1957

Haushaltsplan 1958

Einnahmen

Kirchenbeiträge	12,600,000,—
Miet- und Pachtzinse	3,850,—
Kirchliche Druckwerke	75,000,—
Kollekte für Flüchtlingsarbeit	37,500,—
Religionsunterricht	3,300,000,—
Gehaltsrückerlässe	184,860,—
Rückzahlung gewährter Darlehen (Bau- fonds)	20,000,—
Sonstige Rückerstattungen	1,000,—
Kostenerlaß S. B.	18,000,—
Gesamtumsatz	16,240,210,—

Ausgaben

Kirchenbeitragsanteile	1,200,000,—
Bergütung für Beitragseinhebung	3,150,000,—

Personalaufwand:

a) aktive Geistliche	8,472,000,—
b) Ruheständler	963,600,—
c) Witwen und Waisen	767,000,—
d) Gnadengaben	46,000,—
e) Vertretungskosten	10,000,—
f) Kurseelsorge	15,000,—
g) Kirchenkanzlei	
Aktivbezüge	500,800,—
Ruheständler, Witwen	55,300,—
	10,829,700,—

Flüchtlingsarbeit:

a) aktive Geistliche	400.300,—	
b) Ruheständler	156.000,—	
c) Wittwen	210.000,—	766.300,—

Kirchliche Werke und Arbeitsgemeinschaften:

a) Jugendwerk	125.000,—	
b) Frauenarbeit	90.000,—	
c) Theologenheim	50.000,—	
d) Studentengemeinde	3.000,—	
e) Filmstelle	7.000,—	
f) evangelische Akademie	2.000,—	
g) soziale Frauenschule	10.000,—	287.000,—
Zuschuß an die Krankenfürsorge	20.000,—	
Viegschaften (Steuern, Betriebskosten)	10.000,—	
Dienstwohnungszinse	10.900,—	
Reisekosten (fremde)	7.000,—	
Reisekosten des Oberkirchenrates	20.000,—	

Kirchenkanzlei:

a) Beleuchtung und Beheizung	16.000,—	
b) Post und Fernsprecher	30.000,—	
c) Kanzleibedarf	18.000,—	
d) Mietzins	30.000,—	
e) Neuanschaffungen	4.000,—	
f) Instandhaltung der Amtsräume	15.000,—	113.000,—

Kirchliche Druckwerke:

a) Amtsblatt	18.000,—	
b) Informationsdienst	1.000,—	19.000,—
Dispositionsfonds des Bischofs	50.000,—	
„Amt und Gemeinde“ (Zuschuß)	10.000,—	
Militärseelsorge	30.000,—	
Wohnungsbeschaffung für Ruheständler und Witwen		75.000,—

Pflichtbeiträge:

a) Lutherischer Weltbund	31.300,—	
b) Skumene	6.500,—	37.800,—

Sonstige wirksame Ausgaben	2.000,—	
Gesamtumsatz	16.637.700,—	
daher Abgang	397.490,—	

85. Zl. 8871/57 vom 10. Dezember 1957

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1957 mit Vergleichsziffern des Jahres 1956

	1956	1957
Superintendentur A.B.	S c h i l l i n g	
Wien	3.360.301,17	3.928.063,92
Niederösterreich	779.971,41	915.582,86
Burgenland	836.943,38	807.849,18
Steiermark	1.557.273,32	1.731.586,95
Kärnten	986.536,78	1.111.973,97
Oberösterreich	2.243.137,69	2.686.129,13
	<u>9.764.163,75</u>	<u>11.181.186,01</u>

86. Zl. 8732/57 vom 7. Dezember 1957

Organisation des Evangelischen Seelsorgedienstes S.B. für ungarische Flüchtlinge

Die Leitung der Evangelischen Seelsorge S.B. für ungarische Flüchtlinge obliegt dem Evangelischen Landesuperintendenten S.B.

Für diese Seelsorge bestehen folgende Seelsorgebezirke:

1. Für Wien und Niederösterreich: Aufsichtspfarramt Evangelisches Pfarramt S.B. Wien-Innere Stadt.
2. Für das Burgenland, die Steiermark und Kärnten: Aufsichtspfarramt Evangelisches Pfarramt S.B. Oberwart.
3. Für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg: Aufsichtspfarramt Evangelisches Pfarramt S.B. Linz St. Martin.

Die diesen Aufsichtspfarrämtern zugeteilten ungarischen Pfarrer haben ihren Amtssitz in Wien, Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck.

Die Matrikenführung für die reformierten ungarischen Flüchtlinge obliegt ausschließlich den oben angeführten Aufsichtspfarrämtern.

87. Zl. 5126/57 vom 27. November 1957

Kirchenbeitragsordnung — Richtigstellung

§ 5 (1) der Kirchenbeitragsordnung wird dahin richtig gestellt, daß es statt „Angehörige der Evangelischen Kirche A.B. oder S.B.“ richtig „**Beitragspflichtige der Evangelischen Kirche A.B. oder S.B. in Österreich**“ zu lauten hat.

(Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 28. Juni 1957, Zl. 65.143-Rb/1957.)

88. Zl. 8616/57 vom 2. Dezember 1957

Berichtigung

Im Amtsblatt, Stück 11, ausgegeben am 18. November 1957, ist bei Nr. 78, Zl. 8066/vom 8. November 1957 bei der Bekanntgabe des Kirchenbeitragsaufkommens der Pfarrgemeinde Fresach, Kärnten, ein Druckfehler: Es soll richtig heißen S 21.912,— und nicht S 11.980.

89. Zl. 8870/57 vom 10. Dezember 1957

Prämien auf Grund des Kirchenbeitragsaufkommens

Die den Gemeinden im Sinne des h. a. Erlasses vom 16. Mai 1952, Zl. 4204/52 (ABl. Nr. 52/52), auf Grund ihrer Beitragsleistung zustehenden Prämien werden im Laufe des Jäners 1958 vom Oberkirchenrat errechnet und überwiesen werden. Es ist nicht zulässig, daß die Prämien von den Gemeinden selbst errechnet und etwa von den zur Überweisung bestimmten Kirchenbeiträgen einbehalten werden. Kirchenbeiträge, welche nicht bis spätestens 31. Dezember 1957 beim Oberkirchenrat einlangen, können bei der Berechnung der Prämien nicht berücksichtigt werden. Deshalb ist es notwendig, daß die eingehobenen Kirchenbeiträge nicht später als am 28. Dezember 1957 zur Überweisung gebracht werden. Es wird gebeten, von telegraphischen Geldüberweisungen Abstand zu nehmen. Nach der Kirchenbeitragsordnung sind die Pfarrgemeinden mit der Einhebung der Kirchenbeiträge beauftragt und es ist daher auch mit diesen die Verrechnung der Inkassogebühren und Prämien durch=

zuführen. Demnach richtet sich die Höhe der Prämien nach dem Gesamtbeitragsaufkommen einer Pfarrgemeinde und nicht nach dem gesonderten Beitragsaufkommen der Muttergemeinde und ihrer Tochtergemeinden. Dies wird zur Vermeidung allfälliger Rückfragen zur Kenntnissnahme mitgeteilt.

90. Zl. 7934/57 vom 10. Dezember 1957

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde N. B. Wienz, Osttirol

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 10. Dezember 1957, Zl. 7934/57, die Errichtung der zur Evangelischen Pfarrgemeinde N. B. Spittal an der Drau gehörenden Evangelischen Tochtergemeinde N. B. Wienz gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche N. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in dem von der 5. General Synode am 30. November 1956 beschlossenen Wortlaut oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Der Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde N. B. Wienz umfaßt den politischen Bezirk Wienz (Osttirol), ferner in Kärnten die Gerichtsbezirke Winflern (Mölltal) und Greifenburg, letzteren mit Ausnahme der Ortsgemeinde Sechendorf und der zur Ortsgemeinde Bruggen gehörigen Ortschaften Kreuzberg und Tröbelsberg.

91. Zl. 8832/57 vom 10. Dezember 1957

Ausschreibung der Pfarrstelle Rechnitz

Die Pfarrstelle Rechnitz wird ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht und wird durch Wahl besetzt. Die Gemeinde zählt etwa 1100 Seelen und besteht aus der Muttergemeinde Rechnitz, der Tochtergemeinde Markt-Hodis und einigen Dörfern mit einzelnen Evangelischen. Gottesdienste sind zu halten sonntäglich in der Kirche in Rechnitz und monatlich einmal in der Tochtergemeinde. Religionsunterricht ist an der Volks- und Hauptschule in Rechnitz und an der Volksschule in Markt-Hodis zu erteilen.

Dem Pfarrer steht im ersten Stockwerk des Pfarrhauses eine Dienstwohnung mit Küche, 4 Zimmern, Badezimmer, im Erdgeschoß ein Zimmer zur Verfügung, das als Pfarrkanzlei eingerichtet werden kann. Alle Nebenräumlichkeiten sind vorhanden. Es ist im Hause ein großes Zimmer für Sitzungen und Konfirmandenunterricht. Ein schöner Gemeindefaal ist da. Telephon im Hause. Obst- und Gemüsegarten ist vorhanden.

Die Marktgemeinde Rechnitz liegt in landschaftlich schöner Gegend am Hange der Günsler Berge, hat Bahnstation und günstige Autobusverbindungen.

Bewerbungen sind bis 20. Jänner 1958 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Rechnitz zu richten, das gerne nähere Auskünfte erteilt.

92. Zl. 8449/57 vom 22. November 1957

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Rindberg

Die Pfarrstelle Rindberg wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch den Oberkirchenrat besetzt.

Die Gemeinde zählt 1151 Seelen. Gottesdienste sind in Rindberg sonntäglich, in Beitsch an jedem ersten Sonntag im Monat, in Wartberg an jedem zweiten Sonntag im Monat und an zweiten Feiertagen und in Mitterdorf nur an den zweiten Feiertagen zu halten. Religionsunterricht ist an der Hauptschule in Rindberg, an zwei Volksschulen in Rindberg und an den Schulen in Wartberg, Mitterdorf und Beitsch zu erteilen. Es stehen zwei geprüfte Religionslehrkräfte zur Verfügung. Die Schulen und Predigtstellen sind mit Bahn und Autobus leicht zu erreichen.

In Rindberg ist eine Kirche (erbaut 1953). Die Gemeinde ist schuldenfrei. Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung mit Küche und zwei Zimmern, Keller, Holzschuppen, Gartenanteil und Kartoffelgrundstück zur Verfügung. Eine Kanzlei befindet sich unweit der Wohnung. Telephon im Hause.

Bewerbungen sind bis 15. Jänner 1958 unmittelbar an den Oberkirchenrat zu richten.

Kollekte

6. 1. 1958 (Epiphania): Äußere Mission.

Bei der Abfuhr der Kollekten deren Bezeichnung auf dem Postabschnitt nicht vergessen!

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer i. R. Julius Bajcsy ist am 4. November 1957 im Alter von 93 Jahren heimgegangen. Er war 40 Jahre Pfarrer der reformierten Gemeinde Oberwart und Stellvertreter des Superintendenten Zwernemann.

Am 2. Dezember ist der ordentliche öffentliche Professor der alttestamentlichen Wissenschaft und biblischen Archäologie i. R. D. Fritz Wilke plötzlich und sanft entschlafen. In 91 Semestern Lehrtätigkeit an der Evangelisch-theologischen Fakultät zu Wien hat er den meisten Pfarrern unserer Kirche das Wissen und mit dem Wissen die Liebe zum Alten Testament vermittelt. Er hat zugleich durch das Beispiel seiner durch und durch vornehmen und gütigen Persönlichkeit seine Hörer und Schüler charakterlich geformt. Als Richtschnur seines Lebens bekannte er den alten indischen Grundsatz: „Tu nur ruhig deine Pflicht, nach dem Erfolge frage nicht.“ Er stellte es als sein höchstes Streben hin, die akademische Jugend zu unbedingtem Wahrheitsfönn zu erziehen. Er hat maßgeblich an der Eingliederung der bis dahin selbständigen Fakultät in den Verband der Wiener Universität mitgewirkt. In den schwersten Jahren der Fakultät, als er selbst an der Ausübung seiner Lehrtätigkeit gehindert war, hat er sich bereitwillig der Kirche zur Verfügung gestellt und im kirchlichen Rahmen die alttestamentliche Ausbildung unserer Studenten weitergetrieben. Wir trauern um diesen Lehrer der Kirche und gedenken in tiefer Dankbarkeit seiner.

P. b. b.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragkontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)
